15. Landschaftsversammlung 2020-2025

Qualität für Menschen

An die Mitglieder
des Schulausschusses

Köln, 20.04.2021
Frau Collet
Fachbereich 51

Schulausschuss

Montag, 26.04.2021, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

1. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 1. Sitzung vom 22.02.2021	
3.	Besetzung der Schulleitungsstelle am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg Essen, gemäß § 61 SchulG NRW hier: Vorstellung der Schulleiterin, Frau Anne Schneider	
4.	Besetzung der Schulleitungsstelle an der LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen, gemäß § 61 SchulG NRW hier: Vorstellung der Schulleiterin, Frau Abir Lucassen	
5.	**NEU:** "Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht Berichterstattung: LVR-Dezernent Limbach	**15/143/1** K
6.	Das Onlinezugangs- und das E-Government-Gesetz als ein Treiber der Digitalen Transformation des LVR Berichterstattung: LVR-Dezernent Janich	**15/206** K folgt
7.1.	Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	**15/192** K
7.2.	Vorstellen des Gutachtens des Wuppertaler Instituts (WIB) für bildungsökonomische Forschung der Bergischen Universität Wuppertal Berichterstattung: Frau Prof. Kerstin Schneider, Vorsitzende des WIB - Dauer: etwa 15 Min. -	

Beratungsarten: B = Beschluss, E = empfehlender Beschluss, K = Kenntnis

8. Konzept „Schulische Inklusion" – Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion **15/191** K
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber

9. Inklusionsbarometer 2020 **15/190** K
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber

10. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **15/32/1** K
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber

11. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **15/195** K
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber

12. Anfragen und Anträge

13. Bericht aus der Verwaltung

14. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

15. Niederschrift über die 1. Sitzung vom 22.02.2021

16. Anfragen und Anträge

17. Bericht aus der Verwaltung

18. Verschiedenes

Der Vorsitzende

B l a n k e

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Qualität für Menschen

Niederschrift
über die 1. Sitzung des Schulausschusses
am 22.02.2021 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Baer, Gudrun	
Brohl, Ingo	
Ibe, Peter	
Kersten, Gertrud	
Madzirov, Pavle	(bis 11.35 h)
Rubin, Dirk	
Dr. Schlieben, Nils Helge	
Solf, Michael-Ezzo	(bis 11.31 h)

SPD

Daun, Dorothee	
Holtmann-Schnieder, Ursula	für Lorenz, Lukas
Rehse, Reinhard	
Stergiopoulos, Ioannis	
Thiele, Elke	
Weiden-Luffy, Nicole Susanne	

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Blanke, Andreas	Vorsitzender
Haußmann, Sybille	
Hölzing-Clasen, Bärbel	für Deussen-Dopstadt, Gabi
Dr. Krumwiede-Steiner, Franziska	
Peters, Jürgen	

FDP

Breuer, Klaus	für Franke, Petra
Pohl, Mark Stephen (MdL)	für Müller-Rech, Franziska
	(bis 10.57 h)

AfD

Dr. Bleeker, Lothar

Die Linke.

Rensmann, Rainer Heinz

FREIE WÄHLER/Volt

Kuster, Martin

Die FRAKTION

Oertel, Sabine

Verwaltung:

LVR-Dezernat 5, Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	Frau Prof. Dr. Faber, Dezernentin
LVR-Fachbereich (FB) Schulen	Frau Dr. Schwarz, Fachbereichsleiterin
LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5	Herr Zorn, Fachbereichsleiter
LVR-Inklusionsamt	Herr Beyer, Fachbereichsleiter
LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5	Frau Collet (Protokoll)

Gäste:

LVR-Dez. 5, Stabsstelle Steuerungsunterstützung	Herr Klasen, Stabsstellenleitung
Personalrat des LVR-Dez. 5	Frau Schiele, Herr Bongertmann
AfD	Herr Kunze, Fraktionsgeschäftsführer Frau Neuland-Kreuz, stellvertretendes Mitglied

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Bestellung der Schriftführung für den Schulausschuss der 15. Landschaftsversammlung Rheinland	**15/22** B
3.	Verpflichtung sachkundiger Bürger*innen durch den Vorsitzenden des Schulausschusses	
4.	LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2020	**15/41** K
5.	Vorstellung des Dezernats Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung - Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte	**15/8** K
6.	Die Pandemiebewältigung an den Schulen des LVR	**15/53** K
7.	Jahresbericht LVR-Inklusionsamt 2019/2020	**15/9** K
8.	Beschlusskontrolle	
9.	Anfragen und Anträge	
10.	Bericht aus der Verwaltung	
11.	Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

12.	Beschlusskontrolle
13.	Anfragen und Anträge
14.	Bericht aus der Verwaltung
15.	Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:38 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:40 Uhr
Ende der Sitzung:	11:40 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1
Anerkennung der Tagesordnung

Herr Blanke, der Vorsitzende des Schulausschusses, begrüßt die Mitglieder des

Schulausschusses, die Vertreter*innen der Verwaltung und alle Gäste. Frau Brings, Vertreterin der Bezirksregierung Düsseldorf, und Frau Zeißig, Vertreterin der Bezirksregierung Köln, lassen sich entschuldigen.

Anmerkungen zur Tagesordnung ergeben sich nicht.

Punkt 2
Bestellung der Schriftführung für den Schulausschuss der 15. Landschaftsversammlung Rheinland
Vorlage Nr. 15/22

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Die LVR-Dezernentin des Dezernates 5 (Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung) wird zur Schriftführerin für den Schulausschuss der 15. Landschaftsversammlung Rheinland bestellt. Ihr wird die Möglichkeit eingeräumt, die Schriftführung auf Mitarbeitende des LVR-Dezernates 5 zu übertragen.

Punkt 3
Verpflichtung sachkundiger Bürger*innen durch den Vorsitzenden des Schulausschusses

Herr Blanke verpflichtet

Frau Daun, SPD,
Frau Weiden-Luffy, SPD,
Herr Dr. Lothar Bleeker, AfD
Herr Rensmann, Die Linke.,
Herr Kuster, FREIE WÄHLER/Volt, und
Frau Oertel, Die FRAKTION,

als sachkundige Bürger*innen in den Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland.

Punkt 4
LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2020
Vorlage Nr. 15/41

Frau Prof. Dr. Faber teilt mit, dass die LVR-Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden seit 2016 jedes Jahr in einem Jahresbericht zum Aktionsplan des LVR darstellt, inwieweit die dortgenannten zentralen Aktivitäten umgesetzt wurden.
Sie führt kurz in die Vorlage 15/41 ein und skizziert die für das LVR-Dezernat 5 relevanten Maßnahmen und Aktionen. Dies sind insbesondere die Ziele 4.4, 4.8, 5.1, 6.1, 9.4, 10.5, 10.6 und 10.8.

Frau Prof. Dr. Faber sichert **Herrn Rensmann** zu, die Anzahl der in 2020 vorhandenen Betriebsintegrierten Arbeitsplätze noch anzugeben.
(Anmerkung der Verwaltung: Die Zahlen für 2020 werden derzeit noch ermittelt - sie werden in der nächsten Sitzung mündlich nachgereicht)

Der Entwurf des Jahresberichtes 2020 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage-Nr. 15/41 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion geplant.

Punkt 5
Vorstellung des Dezernats Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung - Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte
Vorlage Nr. 15/8

Frau Prof. Dr. Faber stellt das LVR-Dezernat 5, seine Aufgaben und besondere Themen vor. Der Folienvortrag, der ihrem mündlichen Vortrag zu Grunde liegt, wird der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt werden.

Sie geht kurz auf den Themenschwerpunkt Digitalisierung und auch in Bezug auf Behinderung kompensatorische Bedeutung von digitalen Geräten für die Schüler*innen an den LVR-Schulen ein. **Frau Prof. Dr. Faber** betont, dass die Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf stets im Mittelpunkt der Bemühungen des LVR-Dezernates 5 stehen. An den LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, der LVR-Louis-Braille-Schule in Düren und der LVR-Max-Ernst-Schule in Euskirchen, spielt das ganzheitliche Konzept, bestehend aus Therapie, Pflege und Pädagogik, eine bedeutende Rolle.

Frau Prof. Dr. Faber merkt an, dass für den Schulträger LVR Inklusion nicht mit dem Schulabgang endet. Vielmehr werden die Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf weiterhin durch das LVR-Inklusionsamt unterstützt und in das Arbeitsleben begleitet. In diesem Zusammenhang ist auch die Förderung von Inklusionsbetrieben zu sehen.

Darüber hinaus erbringt das LVR-Dezernat 5 auch Leistungen nach dem sog. Sozialen Entschädigungsrecht sowie - bedingt durch die Corona-Pandemie zunehmend - auch nach § 56 Infektionsschutzgesetz. Waren in 2019 nur vier Anträge zu bearbeiten, sind seit März 2020 bereits über 90.000 Anträge - Tendenz steigend - zu verzeichnen.
Das bis zum 01.01.2024 schrittweise in Kraft tretende SGB XIV, welches das Recht auf soziale Entschädigung neu regeln soll, werde eine erhebliche Strukturreform für den entsprechenden Fachbereich mit sich bringen.

Frau Prof. Dr. Faber merkt ferner an, dass der Gemeinsame Bundesausschuss die Heilmittel-Richtlinie zum 01.01.2021 grundlegend überarbeitet habe. Sie kündigt an, dass die Verwaltung in einer der nächsten Sitzungen die Änderungen und Neuerungen und deren Auswirkungen auf die Pflege- und Therapiebehandlungen an den LVR-Schulen darstellen werde.

Auf Nachfrage von **Herrn Peters** erläutert sie, wie die Aufstockung des Mehrbedarfs an Personal im Bereich der Verdienstausfallentschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz erfolgt und wie die Mitarbeitenden nach der Corona-Pandemie innerhalb des LVR eingesetzt werden sollen. Die Finanzierung des zusätzlichen Personals erfolgt über den Belastungsausgleich des Landes NRW. NRW-Gesundheitsminister Laumann habe letzte Woche den betroffenen Mitarbeitenden seinen Dank hinsichtlich ihres außerordentlichen Engagements ausgesprochen.

Der Ausschuss nimmt die Vorlage 15/8 zur Kenntnis.

Punkt 6
Die Pandemiebewältigung an den Schulen des LVR
Vorlage Nr. 15/53

Frau Dr. Schwarz zeigt den zeitlichen Verlauf der Corona-Pandemie und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb in den LVR-Schulen auf. Sie weist auf die besonderen Herausforderungen durch die großen Zuständigkeitsbereiche einzelner Schulen und durch die oftmals kurzen Vorlaufzeiten der sich fortlaufend ändernden Handlungsvorgaben und Rahmenbedingungen des Schulministeriums NRW hin.

Frau Weiden-Luffy betont, dass das Schulträgerpersonal und die Lehrkräfte in den Schulen sowie die Mitarbeitenden in der Zentralverwaltung Hervorragendes leisten, um die Pandemie zu bewältigen. Auf die Schüler*innen mit Handicap müsse besonders geachtet werden, da sie vielfach einer Risikogruppe angehören würden.

Frau Weiden-Luffy regt Folgendes an
- Schulzeitverlängerung für die Abschlussklassen, um fehlende Unterrichtszeit nachholen zu können
- verstärkte Testungen für das insbesondere pflegerische und therapeutische Personal auf Grund des engen Körperkontakts zu den Schüler*innen mit Handicap
- Verzicht auf zusätzliche Lernangebote für die Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die am Gemeinsamen Lernen teilnehmen.

Frau Dr. Schwarz sichert ihr zu, die Themenbereiche gemeinsam mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf zu behandeln. Sie gibt an, dass die Verwaltung derzeit in vier ausgesuchten Schulen prüfe, inwieweit dort eine Akzeptanz für die Testungen bestehe.

Auf Nachfrage von **Herrn Kuster** gibt **Frau Dr. Schwarz** an, dass der aktuelle Erlass des Schulministeriums NRW ab dem 22.02.2021 für die Schüler*innen der Abschlussklassen grundsätzlich eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts vorsehe.
Herrn Rensmann teilt sie mit, dass im Schülerspezialverkehr nach anfänglichen kleineren Problemen jetzt gute Beförderungslösungen unter Wahrung des Infektionsschutzes gefunden worden seien.

Herr Madzirov und **Herr Peters** erkundigen sich nach den lüftungsunterstützenden Maßnahmen in den Schulen während der Pandemie. **Herr Peters** verweist dabei auf die Lüftungsanlage des Max-Planck-Institutes für Chemie aus Mainz. **Frau Dr. Schwarz** teilt ihnen mit, dass und warum der Schulträger LVR den Einsatz mobiler Luftreiniger in seinen Schulen nicht befürwortet, sondern stattdessen auf eine regelmäßige Stoßlüftung in den genutzten Klassenräumen gemäß den Lüftungsregeln des Umweltbundesamtes setzt. Die Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt ist als **Anlage 2** beigefügt.

Herr Zorn gibt an, dass die Verwaltung mittels der vom Bund zur Verfügung gestellten Fördermittel aus dem Programm "DigitalPakt Schule" fast 1.700 digitale Endgeräte für die Schüler*innen an den LVR-Schulen angeschafft und ausgehändigt habe, so dass ein ordnungsgemäßes Homeschooling sicher gestellt sei. 70 % der benachteiligten Schüler*innen konnte so geholfen werden. Auf Nachfrage von **Frau Haußmann** teilt **Herr Zorn** mit, dass die restlichen Bedarfe durch andere Fördermittel oder schulische Fördervereine gedeckt werden müssen. Die Verwaltung habe sich nach Rücksprache mit den Lehrkräften für den Kauf von iPads entschieden, da diese bereits verstärkt in den Klassen vorhanden waren, teilt er auf Nachfrage von **Herrn Kuster** mit. **Herr Kuster** und **Herr Peters** hätten es vorgezogen, dass auch die Schüler*innen an den LVR-Schulen

sich ihre digitalen Endgeräte hätten aussuchen können.

Herr Zorn merkt an, dass die Wartung der zusätzlichen iPads und das Aufspielen erforderlicher Apps durch die IT-Koordination eine zusätzliche Stelle für administrative Tätigkeiten erforderlich mache.

Er gibt ferner an, dass die Verwaltung beabsichtige, bis 2025 alle LVR-Schulen mit dem notwendigen Breitband zu versorgen. Auf Nachfrage von **Frau Baer** gibt **Herr Zorn** an, dass die Verwaltung in der Zwischenzeit nach anderweitigen geeigneten Lösungen suche. **Frau Prof. Dr. Faber** weist darauf hin, dass zu diesem Zweck im LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation ein Breitbandkoordinator eingestellt wurde.

Frau Dr. Schwarz teilt auf Nachfrage von **Frau Weiden-Luffy** mit, dass Schulbegleiter*innen seit dem Schuljahresbeginn wieder Schüler*innen mit Förderbedarf zu Hause betreuen können. So könne sicher gestellt werden, dass die Kinder und Jugendlichen ihre digitalen Endgeräte für das Homeschooling nutzen können.

Die Ausführungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie an den Schulen des LVR im Hinblick auf die Themenbereiche Hygienemaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung, Aufgaben des Schulträgerpersonals, Schülerspezialverkehr und die Maßnahmen im IT-Bereich werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 7
Jahresbericht LVR-Inklusionsamt 2019/2020
Vorlage Nr. 15/9

Herr Beyer verweist auf drei besonders herausragende Projekte für eine gelungene Integration schwerbehinderter (junger) Menschen am Arbeitsleben:

- Im Projekt Schiffsbau des LVR-Inklusionsamtes in Kooperation mit dem LVR-Archäologischen Park Xanten bauen junge Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung eine alte Römerflotte nach.

- Im LVR-Industriemuseum Gesenkschmiede Hendrichs in Solingen kann ein Mitarbeiter nach einem Arbeitsunfall mit Hilfe einer sog. Eisenhand uneingeschränkt wieder seinen handwerklichen Tätigkeiten nachgehen.

- In der Firma Vorwerk & Co. KG in Wuppertal absolviert ein junger Mann mit Handicap erfolgreich eine Ausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer mit dem Schwerpunkt Metall- und Kunststofftechnik.

Die Ausführungen zum Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2019/2020 werden gemäß Vorlage Nr. 15/9 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8
Beschlusskontrolle

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Punkt 9
Anfragen und Anträge

Es ergeben sich keine Wortbeiträge.

Punkt 10
Bericht aus der Verwaltung

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Punkt 11
Verschiedenes

Es ergeben sich keine Wortbeiträge.

Oberhausen, den 24.03.2021	Köln, den 11.03.2021
Der Vorsitzende	Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland In Vertretung
B l a n k e	P r o f . D r . F a b e r

LVR-Dezernat 5

Prof. Dr. Angela Faber (Landesrätin LR 5)

LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt,
Soziale Entschädigung

Agenda

1. FB 51 - Querschnitt
2. FB 52 - Schulen
3. FB 53 – LVR-Inklusionsamt
4. FB 54 – Soziale Entschädigung

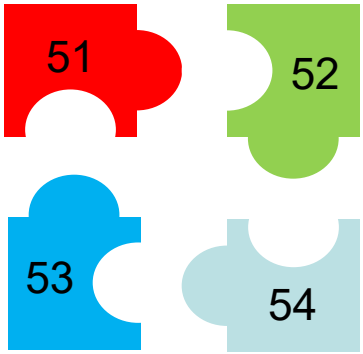

51

Querschnitt

Zuständig für

- 470 Mitarbeitende in Zentralverwaltung
- 750 Mitarbeitende in LVR-Schulen

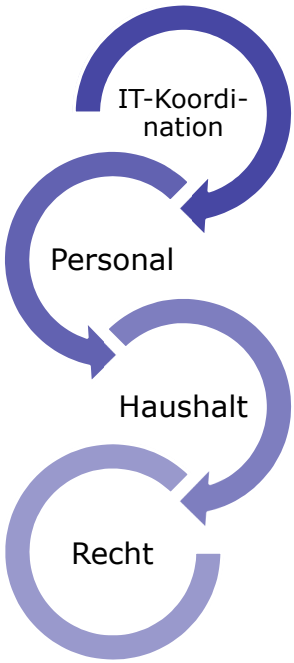

51

Aktuelle und zukünftige Herausforderungen

Haushalts- & Personalplanung

- Doppelhaushalt 2022/2023

Digitalisierung

- Mobiles Arbeiten (Zentralverwaltung)
- Digitale Schule

Personalaufwuchs

- insbesondere FB 54 - Infektionsschutzgesetz

Schulen

Träger von 38 **Förderschulen**, einschl. Frühförderung, zwei **Schulen für Kranke** und einem **Berufskolleg**

- Verantwortlich für
  - Notwendigen Schulraum
  - Schulträgerpersonal (~750 Mitarbeitende) in den Schulen und im Internat
  - Schülerbeförderung
  - Sachausstattung
  - Verwaltung und Betrieb der Gebäude und Liegenschaften

LVR-Schullandkarte

LVR-Schulstandorte

Förderschwerpunkte:
- Sehen
- Hören und Kommunikation
- Körperliche motorische Entwicklung
- Sprache
- Emotionale und Soziale Entwicklung

Dazu:
- 2 Schulen für Kranke
- 2 Internate
- 1 Berufskolleg

Mehr als Schulträger…

- Bedarfe der Schüler*innen mit Behinderung stehen im Mittelpunkt
- Ganzheitliches Konzept aus Pädagogik, Therapie & Pflege
- Aktiver Unterstützer der Inklusion im Schulbereich
  - Beratung und Unterstützung Ratsuchender durch Schulen und Schulverwaltung
  - Befähigung der Akteure im Gemeinsamen Lernen
  - LVR-Inklusionspauschale

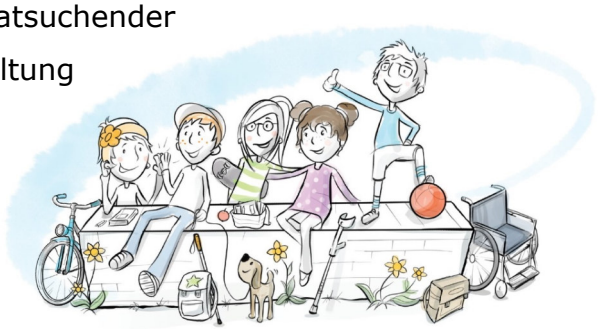

LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt,
Soziale Entschädigung

LVR Qualität für Menschen

Aktuelle und zukünftige Herausforderungen

52

- Infektions- und Gesundheitsschutz an den Schulen
- Schulentwicklungsplanung bei steigenden Schülerzahlen
- Entwicklung und Steuerung von 41 Außendienststellen im Rheinland durch regionale Ausrichtung der Verwaltung
- Heilmittelerbringung an LVR-Schulen
- Unterstützung der schulischen Inklusion

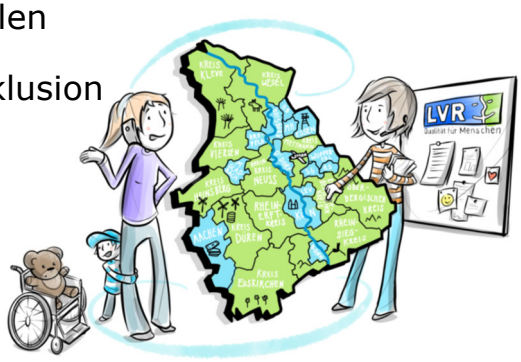

LVR-Inklusionsamt

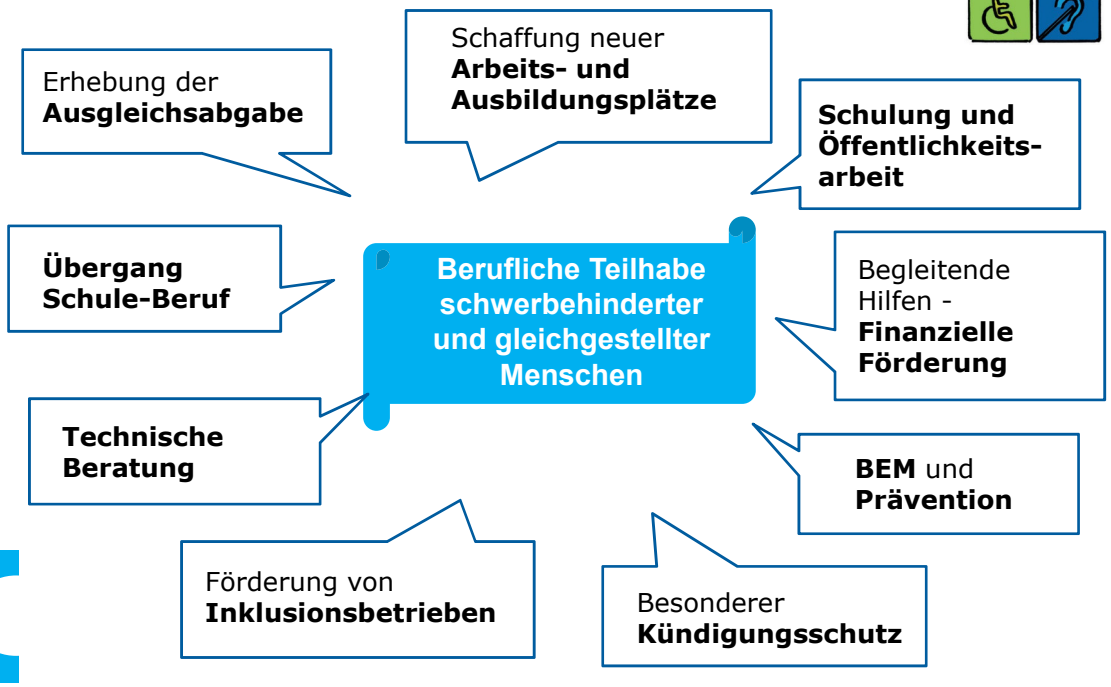

Beraten und Begleiten

Fachberatung für Inklusion bei den Kammern

- Service für Arbeitgeber aus einer Hand
- „Fachberatung für inklusive Bildung" zur Stärkung des Übergangs Schule-Beruf

Integrationsfachdienst

- Informieren, Beraten, Begleiten und Unterstützen bei Fragen und Schwierigkeiten am Arbeitsplatz

Aktuelle und zukünftige Herausforderungen

Prävention

Umsetzung der neuen Präventionsaufgabe § 3 SGB IX

E-Learning

Als Ergänzung zum bestehenden Informations- und Schulungsangebot

53

Soziale Entschädigung

Zuständig für

- Kriegsopferversorgung
- Kriegsopferfürsorge
- Heil- und Krankenbehandlung/ Orthopädische Versorgung
- Ärztlicher Dienst
- Infektionsschutzgesetz (§ 56)

Zielgruppen

- Kriegsopfer
- Gewaltopfer
- Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen nach Impfungen
- Zivildienstbeschädigte oder Menschen, die in der DDR gesundheitliche Schäden erlitten haben

54

Aktuelle und zukünftige Herausforderungen

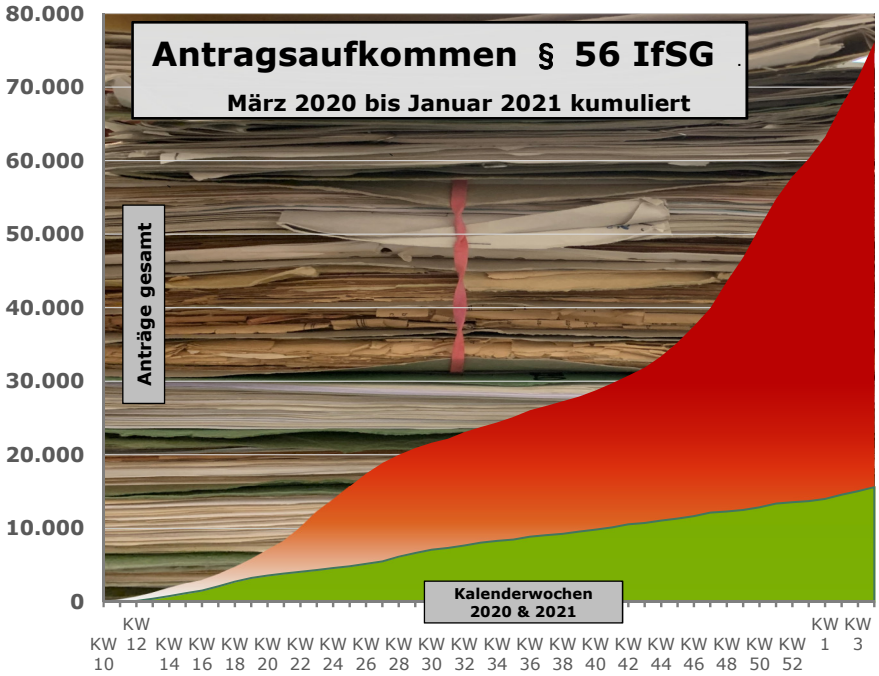

LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt,
Soziale Entschädigung

Qualität für Menschen

Aktuelle und zukünftige Herausforderungen

51

Coronabedingte Herausforderungen

52

51 - Ausweitung Homeoffice, Videokonferenzen, Endgeräte Schüler*innen / Lehrkräfte, Schutzausrüstung Zentralverwaltung, u.a.

52 - Notbetreuung, Beratung Eltern zu Therapie, angepasste Schülerbeförderung u.a.

53 - Überbrückungshilfen, steigende Kündigungsanträge u.a.

53

54 - Infektionsschutzgesetz

54

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

51

Fachbereichsleitung Querschnittsaufgaben
Gerhard Zorn

52

Fachbereichsleitung Schulen
Dr. Alexandra Schwarz

Fachbereichsleitung Inklusionsamt
Christoph Beyer

53

Dezernatsleitung
Prof. Dr. Angela Faber

Fachbereichsleitung Soziales Entschädigungsrecht
Peter Anders

54

Umwelt Bundesamt

Für Mensch und Umwelt

Stand: 16. November 2020

Einsatz mobiler Luftreiniger als lüftungsunterstützende Maßnahme in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie

Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt

Vorbemerkung

Nach Bekanntgabe der Empfehlung der Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK) zum sachgerechten Lüften und zum Einsatz von Lüftungstechnik in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie vom 12.8.2020 (IRK 2020-1) ist eine Diskussion darüber entstanden, ob in der kalten Jahreszeit mobile Luftreiniger ergänzend oder auch als Ersatz für das aktive Lüften über Fenster in Unterrichtsräumen eingesetzt werden sollten. Das Umweltbundesamt (UBA) empfiehlt in seiner Handreichung vom 15.10.2020, die auf Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 23.9.2020 verfasst wurde, mobile Luftreiniger nur in Ausnahmefällen und als flankierende Maßnahme einzusetzen (UBA 2020-1). In der ergänzenden Stellungnahme des UBA speziell zum Einsatz mobiler Luftreiniger vom 22.10.2020 wird diese grundsätzliche Haltung nochmals bekräftigt (UBA 2020-2).

Die IRK am Umweltbundesamt hat sich auf ihrer Sitzung am 27. Oktober 2020 ausführlich mit der Thematik des Einsatzes von Luftreinigern beschäftigt und ergänzt hiermit die UBA-Stellungnahme vom 22.10.2020 mit weiteren Detailinformationen.

Der Einsatz von mobilen Luftreinigern kann danach ergänzend sinnvoll sein, jedoch nur wenn ausreichende Lüftung nicht möglich ist. Zudem sind bestimmte Voraussetzungen bei Geräteauswahl und Aufstellbedingungen zu beachten.

Umweltbundesamt
Geschäftsführung der Kommission Innenraumlufthygiene
Direktor und Professor Dr.-Ing. H.-J. Moriske
heinz-joern.moriske@uba.de
030/8903 5496
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
www.umweltbundesamt.de

Lüftungsanlagen und Lüften an Schulen

Lüftungsanlagen kommen in Schulen bis heute eher selten vor, raumlufttechnische (RLT)-Anlagen inkl. Klimatisierungsfunktion so gut wie gar nicht. Grobe Schätzungen besagen, dass nur in etwa einer von zehn Schulen solche Techniken vorhanden sind. Sofern Lüftungsanlagen zentral zur Versorgung des ganzen Gebäudes oder einzelner Etagen bzw. dezentral stationär in einzelnen Räumen (z.B. in Außenwänden oder Außenfenstern eingebaut – einfache Zu- und Abluftanlagen) vorhanden sind, sollten diese Räume während der Dauer der SARS-CoV-2 Pandemie nur mit Außenluft (100% Frischluft von außen) ohne Umluftanteil versorgt werden. Auf diese Weise tragen lüftungstechnische Anlagen grundsätzlich zu einer Reduktion des Infektionsrisikos in Innenräumen über Aerosole bei.

In den meisten Schulen wird ausschließlich über Fenster gelüftet. Lüften ist dabei – unabhängig von Pandemien – notwendig zur Abfuhr von Kohlendioxid, chemischen Stoffen und luftgetragenen Partikeln. Auch Wasserdampf (mit der Gefahr von Schimmelbildung) muss auf diese Weise aus den Unterrichtsräumen abgeführt werden. Die IRK weist an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass Kohlendioxidkonzentrationen > 2000 ppm in Innenräumen generell als hygienisch inakzeptabel gelten (Ad hoc AG 2008, UBA 2017) und in einem Klassenraum dem Lernerfolg abträglich sind (Salthammer et al. 2016, Petersen et al. 2016). Anzustreben ist ein CO_2-Wert im Mittel über die Unterrichtseinheit von 1000 ppm (IRK 2008, UBA 2017).

Erfolgt die Lüftung gemäß der UBA-Handreichung vom 15.10.2020[1], kann ein Luftwechsel von 3 pro Stunde und mehr erreicht werden. Das Infektionsrisiko durch mit Viren belastete Aerosole in der Raumluft wird dann im Allgemeinen nur noch als gering eingeschätzt. Genauere Abschätzungen von Infektionsrisiken in verschiedenen Arten von Räumlichkeiten durch Rechenmodelle werden derzeit noch durch die IRK erarbeitet und in Kürze in einer weiteren Stellungnahme vorgestellt (IRK 2020-2).

Anmerkung: Beim Einsatz von mobilen Luftreinigern mit Filtration wird z.T. der 6-fache Luftdurchsatz des Raumluftvolumens pro Stunde gefordert, um erfolgreich die Aerosolmenge im Raum zu reduzieren (Kähler et al. 2020). Luftdurchsatz im Sinne der Förderleistung eines Geräts bedeutet etwas anderes als Luftwechsel (Luftaustausch) der Raumluft mit außen. Der Luftdurchsatz eines Gerätes ist nicht direkt mit der Lüftungssituation über Fenster vergleichbar. So wird bei mobilen Luftreinigern die gesamte Luft durch ein einziges Gerät geleitet, während bei Fensterlüftung die Raumluft über deutlich größere Fensteröffnungsflächen ausgetauscht wird.

In den Fällen, in denen die Lüftungsvorgaben durch Fensteröffnen nicht ausreichend umsetzbar sind, können auch geeignete mobile Luftreiniger ergänzend zum Einsatz kommen.

[1] Alle 20 Minuten fünf Minuten lüften (Stoß- bzw. Querlüftung), sowie während der Dauer von Pausen.

Typen mobiler Luftreiniger

Als mobile Luftreiniger werden im Sinne dieser Empfehlung alle Geräte verstanden, bei denen die Raumluft durch ein mobil (d.h. frei) im Raum aufgestelltes Reinigungsgerät geleitet wird.

Folgende Verfahren kommen hauptsächlich zum Einsatz:

A) Reinigung der Luft über Hochleistungsschwebstofffilter (zur Filtereffizienz siehe Anmerkung unten)

B) Reinigung über andere Filtertechniken (z.B. Aktivkohlefilter, elektrostatische Filter)

C) Aufbereitung der Luft durch Einsatz von UV-C-Technik

D) Luftbehandlung mittels Ozon, Plasma oder Ionisation

E) Kombination mehrerer Verfahren.

Hochleistungsschwebstofffilter sind in der Lage, auch sehr kleine Partikel, an denen SARS-CoV-2 Viren (Größe ca. 0,1 µm) haften können, effektiv zurückzuhalten. Bei den Filterklassen H 13 und H 14 handelt es sich meist um typische Gewebefilter, deren Wirkung auf mechanischer Partikelabscheidung beruht. Darüber hinaus kann die Filterwirkung von Gewebefiltern durch adsorbierende Materialien oder elektrostatische Eigenschaften weiter funktionalisiert werden. Damit ist bei Luftreinigern mit solchen Filtern von einer prinzipiellen Wirksamkeit auszugehen. Kleine Aerosolpartikel können sich bei bestimmten Umgebungsbedingungen wie z.B. stark erhöhter relativer Luftfeuchte, verstärkt aneinander anlagern. In solchen Fällen sind auch Feinfilter der Filterklassen ISO ePM1 70% oder ISO ePM1 80% in der Lage, mit Viren beladene Partikel zurückzuhalten. Allerdings ist dies nicht die Regelsituation. Zudem ist zu beachten, dass die relative Luftfeuchte in einem Raum als vereinzelt in der Öffentlichkeit diskutierte flankierende Maßnahme nicht beliebig erhöht werden darf, da sonst das Risiko für Schimmelwachstum steigt.

Seitens einiger Hersteller wird gelegentlich die Kombination von Filtern mit UV-C-Bestrahlung (siehe Absatz UV-C Strahlung) empfohlen, um Viren und andere Krankheitserreger, die an den Hochleistungsschwebstoff-Filtern zurückgehalten werden, durch UV-Strahlung abzutöten oder zu inaktivieren, damit die Filter später gefahrlos gewechselt und entsorgt werden können. Alternativ können kontaminierte Filter zur Abtötung von Krankheitserregern auch thermisch behandelt werden. Die so behandelten Filter bleiben jedoch weiterhin mit abgeschiedenen Partikeln behaftet; ein regelmäßiger Filterwechsel bleibt unumgänglich, weil zugesetzte Filter nur noch unzureichend Luft hindurchlassen.

UV-C Strahlung ist in der Lage, SARS-CoV-2 Viren zu inaktivieren. Welche Strahlungsdosen beim Einsatz von UV-C in mobilen Luftreinigern ausreichend sind, bedarf weiterer Aufklärung. Die IRK empfiehlt, sich vor Beschaffung und Einsatz mobiler Luftreiniger mit UV-C von den Herstellern überprüfbare Nachweise zur Wirksamkeit auch beim Einsatz unter Realraumbedingungen, wie in Klassenräumen, geben zu lassen; dies gilt insbesondere für die notwendige Bestrahlungsintensität und die Verweildauer der virenbeladenen Partikel innerhalb der bestrahlten Zone. UV-C-Strahlung kann negative gesundheitliche Wirkungen haben. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) rät darum dringend, bei Einsatz mobiler Geräte mit UV-C Technik darauf zu achten, dass diese Geräte keine UV-C-Strahlung – direkt oder diffus – in den Raum abgeben (BfS 2020). Ist dies jedoch der Fall, dürfen solche Geräte nur dann in Betrieb genommen werden, wenn keine Personen im Raum anwesend sind bzw. eine Bestrahlung der Personen ausgeschlossen ist. Die Bestrahlung von Augen und Haut ist unbedingt zu vermeiden. Die IRK und das BfS empfehlen, sich von den Herstellern Angaben zum sicheren Betrieb (Vermeiden des direkten Kontakts mit UV-C-Strahlung) geben zu lassen.

Bei mobilen Geräten, die mit **Ionisation oder Plasma** arbeiten, sieht die IRK deren Wirksamkeit gegenüber Viren und Bakterien bei typischen Raumgegebenheiten und Raumvolumina wie in Schulen üblich, als nicht ausreichend erprobt an. Wird beim Einsatz Ozon gebildet, besteht zudem die Gefahr, dass im Realbetrieb durch chemische Reaktion mit anderen Stoffen gesundheitsschädliche Reaktionsprodukte an die Raumluft abgegeben werden können (Gunschera et al. 2016, Siegel 2016). Die IRK empfiehlt, vor Beschaffung und Einsatz von Gerätschaften mit Ionisations- und Plasmaverfahren sich von den Herstellern neben der Wirksamkeitsprüfung unter Realraumbedingungen auch den Nachweis erbringen zu lassen, dass keine gesundheitsschädigenden Emissionen erzeugt werden.

Die IRK rät vom Gebrauch von Geräten ab, die direkt die Luft im Gerät mit Ozon behandeln und auf diese Weise eine Viren-Inaktivierung erreichen wollen. Das Ozon kann dabei an die Raumluft abgegeben werden. Ozon ist ein starkes Reizgas für den Atemtrakt. Ozon reagiert zudem nachweislich mit anderen Stoffen in der Raumluft; dabei können neue Schadstoffe wie Formaldehyd entstehen (Moriske et al. 1998). Darüber hinaus reagiert Ozon mit vielen Materialien, was oft zur Bildung unerwünschter Sekundärprodukte führt (Poppendieck et al. 2007).

Neben dem Einsatz mobiler Luftreiniger wird zunehmend auch eine Vernebelung von desinfizierend wirkenden Stoffen, direkt in die Raumluft, diskutiert, um Viren zu inaktivieren.

Die IRK rät von der Vernebelung von **Wasserstoffperoxidlösung (H_2O_2) oder Natriumhypochloritlösung (NaOCl)** in die Raumluft ab. Beides sind starke Oxidationsmittel und haben konzentrationsabhängig eine akut reizende Wirkung auf Haut und Schleimhäute. Ebenso wird von der Vernebelung anderer Desinfektionsmittel ohne besondere Schutzmaßnahmen und Gefährdungsanalysen abgeraten.

Nutzer dürfen sich keinesfalls während Desinfektionsmaßnahmen im Raum befinden und es muss nach einer Anwendung ausreichend gelüftet werden, um eine Exposition gegenüber den Wirkstoffen zu vermeiden. Falls im Einzelfall bei einer behördlich angeordneten Maßnahme eine Raumdesinfektion in Abwesenheit von Personen erforderlich sein sollte, finden sich die Angaben zur Durchführung unter Ziffer 3.3 in der Liste der vom Robert-Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (Robert-Koch-Institut 2017).

Wirksamkeit von Luftreinigern in Innenräumen

Für einen wirksamen präventiven Infektionsschutz ist die Leistungsfähigkeit eines Luftreinigers unter Praxisbedingungen maßgeblich. Häufig beziehen sich Prüfnachweise jedoch nur auf standardisierte Laborbedingungen. Diese sind nach Ansicht der IRK allein nicht ausreichend, um eine Effektivität der Geräte auch unter Praxisbedingungen zu gewährleisten. Es fehlen derzeit bei vielen Modellen und Gerätetypen hinreichend verlässliche, unter Praxisbedingungen erhobene Daten. Werbeaussagen nennen häufig lediglich den Filterwirkungsgrad des reinen Gewebefilters, z.B. 99,95% für eine Gesamtpartikelanzahl bei Filterklasse H 13. Da ein Luftfiltergerät immer nur einen Teil der Raumluft umwälzt, ist diese Reduktion am Filter nicht gleichbedeutend mit der tatsächlichen Reduktion der Partikelbelastung a) im mobilen Gerät und b) in einem realen Raum.

Aussagen zur Effizienz von mobilen Luftreinigern in Klassenräumen stammen wie beschrieben in der Regel aus Versuchen unter Laborbedingungen. Inzwischen liegen erste Versuchsergebnisse aus unterschiedlichen Untersuchungsansätzen für Modellräume vor (Kähler

et al. 2020, Exner et al. 2020), sowie erste Untersuchungen in realen Klassenräumen (Curtius et al. 2020) vor. Die Ergebnisse liefern kein einheitliches Bild. Teilweise wurde über wirksame Partikelreduktionen berichtet (Kähler et al. 2020, Curtius et al. 2020). Bei anderen Szenarien wurden, in Abhängigkeit zur Aufstellsituation und der Messpunkte im Raum, wirksame Reduktionen (geprüft mit Bakteriophagen) nur im Nahbereich erzielt, während bei anderen, weiter vom Gerät entfernten Messpunkten, kaum Wirkung nachgewiesen wurde (Exner et al. 2020).

Die IRK ist vor dem Hintergrund der insgesamt noch spärlichen Datenlage der Ansicht, dass die Wirksamkeit der Geräte unter den jeweiligen Praxisbedingungen vor dem Einsatz fachgerecht bewertet werden sollte. Dabei sind nicht nur die Leistungsdaten (insbesondere der Luftdurchsatz – siehe Anmerkung unten, bei Filtern der Abscheidegrad), sondern auch die konkreten Einsatzbedingungen (z.B. Raumverhältnisse, Belegungsdichte, Anordnung des Luftreinigers im Raum, etwaige Strömungshindernisse) zu berücksichtigen.

Anmerkung: Technische Daten sind transparent für Volumenströme anzugeben. Dabei sind für spezifische Volumenströme Schallleistungswerte und die elektrische Leistungsaufnahme auszuweisen. Die Schallleistung ist nach einem normativen Verfahren der Genauigkeitsklasse 1 zu bestimmen (wie z.B. DIN EN ISO 3741). Die Auslegung der Geräte hinsichtlich der Schallkennwerte sollte gemäß der Richtwerte für unterschiedliche Räume nach VDI 2081 erfolgen. Geräte sollten grundsätzlich konform mit der VDI 6022 sein. Partikelfilterklassen sind in der EN ISO 16890 definiert. Der Raum sollte ganzheitlich durchströmt und „Totzonen" sollten vermieden werden.

Um die Raumluft ganzer Klassenräume hinreichend von Aerosolpartikeln zu befreien, müssen die Geräte entsprechend ausgelegt sein. Ein häufig benutztes Kriterium ist die sogenannte „Clean Air Delivery Rate (CADR)", d.h. die Förderleistung an gereinigter Luft. Der CADR-Wert gibt an, welches Luftvolumen innerhalb einer vorgegebenen Zeit von Aerosolen im Größenbereich 0,09 µm bis 11 µm gereinigt wird. In Deutschland ist die Angabe des Volumenstroms in Kubikmeter pro Stunde (m^3/h) üblich. Die Leistungsfähigkeit der Geräte wird durch den Abscheidegrad der relevanten Partikelgrößenklassen und dem für die Anwendung erforderlichen Volumenstrom charakterisiert (siehe Anmerkung oben). Es gilt zu beachten, dass der CADR-Wert unter standardisierten Laborbedingungen mit definierten Partikeln (Rauch, Staub, Pollen) bei höchster Leistungsstufe ermittelt wird (AHAM AC-1 2019) und keine spezifischen Aussagen zur Wirksamkeit gegenüber Bioaerosolen gestattet.

Kommt es zum ergänzenden Einsatz von geeigneten mobilen Luftreinigern ist folgendes zu beachten:

- Der Luftdurchsatz (bzw. die CADR) muss der Größe des Klassenraums und dem natürlichen Luftwechsel im Raum angemessen sein (meist das fünf- bis sechsfache des Raumvolumens pro Stunde (nicht vergleichbar mit dem Luftwechsel über Fenster) und darf keine Zugerscheinungen verursachen. Um eine wirksame Reinigung zu erzielen, ist der Luftdurchsatz i.A. höher anzusetzen als der notwendige Luftaustausch beim Fensterlüften – vgl. Anmerkung unter „Lüftungsanlagen und Lüften an Schulen".
- Es muss sichergestellt sein, dass über die Nutzungsdauer möglichst die gesamte Raumluft von den Geräten erfasst wird.
- Die Geräuschemissionen des jeweiligen Gerätes dürfen weder in der Gesamtheit, noch bei einzelnen Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften zu einer Geräuschbelästigung führen. Die akustischen Daten der Geräte sind für den Nennbetrieb durch den Hersteller anzugeben. Die IRK sieht Geräuschpegel (Dauerschallpegel), die mehr als 40 dB(A) betragen, als störend für die Unterrichtsdurchführung an.

- Es dürfen keine unerwünschten Sekundärprodukte (Schadstoffe) freigesetzt werden. Die Geräte müssen regelmäßig und fachgerecht gewartet werden.

Luftreiniger können Lüftung und Lüftungsanlagen nicht ersetzen

Die IRK sieht bei Lüftungsmaßnahmen folgende Abstufungen der Prioritäten:

1) Regelmäßiges intensives Lüften über Fenster auf Grundlage der IRK-Empfehlungen vom 12.8.2020 sowie der UBA-Handreichung vom 15.10.2020 oder durch Einsatz von zentral oder etagenweise eingebauten Lüftungsanlagen.
2) Wenn das Lüften über Fenster nur eingeschränkt möglich ist, soll der Einbau einfacher Zu-/und Abluftanlagen geprüft werden. Solche Anlagen können auch über die Pandemiesituation hinaus vor Ort verbleiben und bei eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit dauerhaft zur Verbesserung der Raumluftqualität beitragen.
3) Wenn die Maßnahmen unter (1) und (2) nicht realisierbar sind, kann der Einsatz von mobilen Luftreinigern erwogen werden. Diese sollen das Lüften jedoch nicht ersetzen, sondern nur flankieren. Gelüftet werden muss in jedem Fall, selbst wenn in solchen Fällen auch nur eingeschränkt möglich.

Räume, in denen keine Lüftungsmöglichkeit über Fenster vorhanden ist und auch keine Lüftungsanlage zum Einsatz kommt, sind für den Unterricht nicht geeignet.

In den Fällen unter Punkt (3) hält die IRK mobile Luftreiniger, deren Fähigkeit zur Entfernung virushaltiger Partikel in Realräumen experimentell nachgewiesen wurde, als flankierende Maßnahme zur Minderung eines Infektionsrisikos für geeignet. Die IRK betont dabei erneut, dass durch den Einsatz dieser Geräte nicht alle Verunreinigungen aus der Raumluft entfernt (vgl. Anmerkungen unter „Lüftungsanlagen und Lüften in Schulen“). Mobile Luftreiniger wälzen die Raumluft lediglich um und ersetzen nicht die notwendige Zufuhr von Außenluft.

Bereits 2015 hat die IRK grundsätzlich zum Einsatz von Luftreinigern und deren Möglichkeit, Schadstoffe (chemische Stoffe sowie Stäube) aus der Luft zu entfernen, Stellung genommen (IRK 2015). Die Aussagen jener Veröffentlichung gelten nach wie vor.

Alle hier genannten Maßnahmen, Lüftungskonzepte und -techniken sowie ggf. der Einsatz von mobilen Luftreinigern ersetzen nicht die allgemein bekannten Schutzmaßnahmen gegen SARS-CoV-2. Sie bieten zudem keinen wirksamen Schutz gegenüber einer Exposition durch direkten Kontakt bzw. Tröpfcheninfektion auf kurzer Distanz.

Die Einhaltung der AHA-Regeln (Abstand, Hygiene/Händewaschen, Alltagsmasken) sind daher unabhängig von den obigen Maßnahmen weiterhin zu beachten (AHA+L)!

Für einzelfallbezogene Szenarien erarbeitet die IRK derzeit eine weitere Empfehlung, bei der – basierend auf Rechenmodellen – eine Vorhersage für das relative Infektionsrisiko beim Aufenthalt in Klassenräumen, aber auch in Schulsporthallen und Hörsälen gegeben werden kann (IRK 2020-2).

Literatur

Ad hoc AG, 2008. Gesundheitliche Bewertung von Kohlendioxid in der Innenraumluft. Ad-hoc-Arbeitsgruppe Innenraumrichtwerte der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes und der Obersten Landesgesundheitsbehörden. Bundesgesundheitsblatt 51, 1358-1369. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/pdfs/kohlendioxid_2008.pdf

AHAM AC-1, 2019. Method for Measuring Performance of Portable Household Electric Room Air Cleaners. Association of Home Appliance Manufacturers, Washington, DC, United States.

Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), 2020. Desinfektion mit UV-C-Strahlung. https://www.bfs.de/DE/themen/opt/anwendung-alltag-technik/uv/uv-c-strahlung/uv-c-desinfektion.html?nn=12011418 (zuletzt abgerufen: 04.11.2020)

Curtius, J., Granzin, M., Schrod, J., 2020. Testing mobile air purifiers in a school classroom: Reducing the airborne transmission risk for SARS-CoV-2. medRxiv, Version: October 6, 2020. https://doi.org/10.1101/2020.10.02.20205633

Exner, M., Walger, P., Gebel, J., Schmithausen, R., Kramer, A., Engelhart, S., 2020. Zum Einsatz von dezentralen mobilen Luftreinigungsgeräten im Rahmen der Prävention von COVID-19. Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DKKH). Bonn, September 2020. https://www.krankenhaushygiene.de/pdfdata/2020_09_03_DGKH_Stellungnahme_zum_Einsatz_von_dezentralen_Luftreinigern_zur_Praevention.pdf

Gunschera, J., Markewitz, D., Bansen, B., Salthammer, T., Ding, H., 2016. Portable photocatalytic air cleaners: efficiencies and by-product generation. Environ Sci Pollut Res 23, 7482–7493. https://doi.org/10.1007/s11356-015-5992-3

Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK), 2008. Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden. Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3689.pdf

Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK), 2015. Stellungnahme der Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK) zu Luftreinigern. Bundesgesundheitsblatt 58, 1192. https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2Fs00103-015-2228-0.pdf

Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK), 2020-1. Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren. Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene, 12.08.2020. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf

Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK), 2020-2: Empfehlung der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) zum erforderlichen Luftwechsel in Klassenräumen, Großraumbüros, Hörsälen und Turnhallen zur Reduzierung eines aerosolgebundenen Infektionsrisikos. Dessau-Roßlau 2020 (in Bearbeitung)

Kähler, C. J., Fuchs, T., Mutsch, B., Hain, R., 2020: Schulunterricht während der SARS-CoV-2 Pandemie – Welches Konzept ist sicher, realisierbar und ökologisch vertretbar? DOI: 10.13140/RG.2.2.11661.56802. https://www.unibw.de/lrt7/schulbetrieb-waehrend-der-pandemie.pdf

Moriske, H-J., Ebert, G., Konieczny, L., Menk, G., Schöndube, M., 1998: Untersuchungen zum Abbauverhalten von Ozon aus der Außenluft in Innenräumen. Gesundheits-Ingenieur 119, 1998, S. 90-97.

Petersen, S., Jensen, K.L., Pedersen, A.L.S., Rasmussen, H.S., 2016. The effect of increased classroom ventilation rate indicated by reduced CO_2 concentration on the performance of schoolwork by children. Indoor Air 26, 366-379. https://doi.org/10.1111/ina.12210

Poppendieck, D., Hubbard, H., Ward, M., Weschler, C., Corsi, R.L., 2007. Ozone reactions with indoor materials during building disinfection. Atmospheric Environment 41, 3166-3176. https://doi.org/10.1016/j.atmosenv.2006.06.060

Robert-Koch-Institut (RKI), 2017. Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und –verfahren. Bundesgesundheitsblatt 60, 1274-1297. https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Downloads/BGBl_60_2017_Vorwort_Liste.pdf

Salthammer, T., Uhde, E., Schripp, T., Schieweck, A., Morawska, L., Mazaheri, M., Clifford, S., He, C., Buonanno, G., Querol, X., Viana, M., Kumar, P., 2016. Children's well-being at schools: Impact of climatic conditions and air pollution. Environment International 94, 196-210. https://doi.org/10.1016/j.envint.2016.05.009

Siegel, J.A., 2016. Primary and secondary consequences of indoor air cleaners. Indoor Air 26, 88-96. https://doi.org/10.1111/ina.12194

Umweltbundesamt (UBA), Arbeitskreis Lüftung, 2017. Anforderungen an Lüftungskonzeptionen in Gebäuden. Teil 1: Bildungseinrichtungen, Dessau-Roßlau. https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/anforderungen-an-lueftungskonzeptionen-in-gebaeuden

Umweltbundesamt (UBA), 2020-1. Lüften in Schulen. Dessau-Roßlau. Empfehlung vom 15.10.2020. https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen

Umweltbundesamt (UBA), 2020-2. Mobile Luftreiniger in Schulen: Nur im Ausnahmefall sinnvoll. Dessau-Roßlau. Empfehlung vom 22.10.2020. https://www.umweltbundesamt.de/themen/mobile-luftreiniger-in-schulen-nur-im-ausnahmefall

Mitwirkende

Dr. rer. nat. Cornelia Baldermann
Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Neuherberg

Dr. rer. nat. Wolfram Birmili
Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau
Innenraumhygiene

Prof. Dr. rer. nat. Melanie M. Brinkmann
Technische Universität Braunschweig
Institute of Genetics – Biozentrum, Braunschweig

Dr. Rolf Buschmann
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Berlin

Dipl. Chem. Reto Coutalides
Coutalides Consulting, Schaffhausen (Schweiz)

Dipl. Biomath. Anja Daniels
Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau
Innenraumhygiene

Madlen David
Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau
Toxikologie, gesundheitsbezogene Umweltbeobachtung

Dr. rer. nat. Kerstin Etzenbach-Effers
Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf

Prof. emeritus Dr. med. Dr. h.c. Martin Exner
Universitätsklinikum Bonn
Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit

Dr. Astrid Gräff
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt), Berlin

Dr. rer. biol. hum. Ina Gümperlein
Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin
Klinikum der Universität München

Prof. Dr. med. Caroline Herr
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, München

Dr. rer. nat. Charlotte Herrnstadt
Umwelt- und Innenraumanalytik, Kassel

Dr. Oliver Jann, DirProf.
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin

Dr. rer. nat. Frank Kuebart
Eco-INSTITUT Germany GmbH, Köln

Dipl. Chem. Wolfgang Misch, Berlin

Prof. Dr.-Ing. habil. Birgit Müller
Hochschule für Technik und Wirtschaft, Berlin

Prof. Dr.-Ing. Dirk Müller
RWTH Aachen University
E.ON Energy Research Center
Institute for Energy, Efficient Buildings and Indoor Climate, Aachen

Dr.-Ing. Heinz-Jörn Moriske, DirProf.
Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau
Beratung Umwelthygiene

Dr. Friederike Neisel
Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Berlin

Dr. Wolfgang Plehn, DirProf.
Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau
Stoffbezogene Produktfragen

Dipl. Biol. Nicole Richardson
Sachverständigenbüro Richardson, Witten

Prof. Dr. rer. nat. Tunga Salthammer
Fraunhofer Wilhelm-Klauditz-Institut (WKI), Braunschweig

Dr.-Ing. Christian Scherer
Fraunhofer-Institut für Bauphysik, Valley

Dipl.-Ing. Heidemarie Schütz
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), Berlin

Dr. rer. nat. Regine Szewzyk
Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau
Mikrobiologische Risiken

PD Dr. rer. nat. Hans-Christoph Selinka
Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau
Mikrobiologische Risiken

Dr. med. Wolfgang Straff
Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau
Umweltmedizin und gesundheitliche Bewertung

Dipl.-Ing. Peter Tappler
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Wien, Österreich

Dipl.-Ing. Marc Thanheiser
Robert Koch-Institut, Berlin
Angewandte Infektions- und Krankenhaushygiene

Dipl. Chem. Jörg Thumulla
Anbus analytik GmbH, Fürth

Myriam Tobollik
Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau
Umweltmedizin und gesundheitliche Bewertung

Dipl.-Phys. Alfred Trukenmüller
Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau
Grundsatzfragen der Luftreinhaltung

Dr. rer. nat. Norbert Weis
Bremer Umweltinstitut GmbH

Dipl. Chem. Martin Wesselmann
Gebäudediagnostik Wesselmann, Hamburg

TOP 3 **Besetzung der Schulleitungsstelle am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg Essen,**
gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Vorstellung der Schulleiterin, Frau Anne Schneider

TOP 4 **Besetzung der Schulleitungsstelle an der LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen,**
gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Vorstellung der Schulleiterin, Frau Abir Lucassen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Ergänzungsvorlage Nr. 15/143/1

öffentlich

Datum: 16.04.2021
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Herr Dietzsch

Schulausschuss	**26.04.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**27.04.2021**	**Kenntnis**
Bau- und Vergabeausschuss	**03.05.2021**	**Kenntnis**
Umweltausschuss	**18.05.2021**	**Kenntnis**
Kulturausschuss	**19.05.2021**	**Kenntnis**
Landesjugendhilfeausschuss	**20.05.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**27.05.2021**	**Kenntnis**
Gesundheitsausschuss	**15.06.2021**	**Kenntnis**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**16.06.2021**	**Kenntnis**
Rechnungsprüfungsausschuss	**10.09.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

"Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht

Kenntnisnahme:

Die Vorlage 15/143/1 "Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020 wurde die Verwaltung unter dem Titel - „Die Krise als Chance nutzen" - beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen auf die Arbeitswelt beim LVR infolge der Corona-Pandemie darzustellen und die Chancen aufzuzeigen, die sich daraus ergeben.
Die in dem Beschluss in Verbindung mit dem Antrag 14/345 der Fraktionen von CDU und SPD und seiner Begründung aufgeführten vielfältigen Aspekte wurden zwecks umfassender und systematischer Beantwortung vier Perspektiven zugeordnet:

- der Wirtschaftlichkeit
- der Infrastruktur
- des Personals und
- der Umwelt.

Dabei wurden die von der politischen Vertretung aufgeworfenen Fragestellungen berücksichtigt und teilweise erweitert.
Mit dieser Vorlage wird in einem ersten Teil berichtet. In einer der nächsten Sitzungen werden weitere Ergebnisse vorgestellt. Diese werden insbesondere sein:

- die Ergebnisse der extern beauftragten Untersuchung zur Entwicklung der Arbeitsproduktivität (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) unter Einschluss der Erfahrungen der Führungskräfte, der Mitarbeiterschaft und der Personalvertretungen mit Heim- und Telearbeit (im Weiteren auch als „Homeoffice" bezeichnet) sowie
- die Ergebnisse einer verwaltungsinternen Befragung der Mitarbeitenden zur Vorbereitung der Einführung eines Mobilen Arbeitens

Die bisherigen Ergebnisse in diesem Bericht lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Heim- und Telearbeit wurde sowohl in der Anzahl als auch deren Umfang deutlich erweitert. Die Erfahrungen mit verstärkter Heim- und Telearbeit fallen überwiegend positiv aus. Ein Großteil der Homeoffice-Arbeitsform wird voraussichtlich auch nach der Pandemie erhalten bleiben. Durch die damit verbundene Rückführung von Präsenzzeiten am Büroarbeitsplatz werden räumliche Einsparungseffekte möglich, die nennenswerte finanzielle Einsparungen erwarten lassen.
- In gleichem Zug wurde die technische Infrastruktur (Einsatz von mobilen PC, Lizenzen für Videoanwendungen, Erweiterung der Telefonanlage etc.) ausgebaut.
- Das verstärkte Arbeiten in Homeoffice und veränderte Arbeitsweisen fördern die Entwicklung neuer Raumnutzungskonzepte für moderne Arbeitswelten. Prüfungen zur baulichen Machbarkeit sind beauftragt.
- Die veränderten Arbeitsbedingungen stellen Anforderungen an die Mitarbeiterschaft und die Führung („Führung auf Distanz"), die im Veränderungsprozess begleitet werden.
- Trotz der insgesamt niedrigeren Krankenquote während der Pandemie sind abschließende Aussagen zur Gesundheitsförderung in Zeiten eines überwiegenden Homeoffice derzeit noch nicht möglich.
- In der Umweltbilanz überwiegen die positiven Effekte.

Die Verwaltung begreift die in der Pandemie gesammelten Erfahrungen gleichermaßen als Herausforderung wie als Chance für eine umfassende und zukunftsfähige Entwicklung moderner Arbeit.

Begründung der Vorlage Nr. 15/143/1

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung hat die Verwaltung in der Sitzung vom 15.03.2021 beauftragt, die Vorlage mit dem Titel „Die Krise als Chance nutzen" allen Fachausschüssen (mit Ausnahme der Krankenhausausschüsse und des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen) zur Kenntnis zu geben.

Begründung der Vorlage Nr. 15/143

„Die Krise als Chance nutzen"/ Erster Teilbericht

Inhaltsverzeichnis

1 Hintergrund und Einführung 3

2 Entwicklung der Arbeitswelt im LVR in der Pandemie 5

3 Definition von Homeoffice und anderen Arbeitsformen 7

4 Allgemeine Entwicklung und Erkenntnisse während der Corona-Pandemie 6

5 Perspektive Wirtschaftlichkeit 9

5.1 Produktivität der Arbeitsergebnisse 9

5.2 Finanzielle Auswirkungen/Kosten 10

6 Perspektive Infrastruktur 13

6.1 Entwicklung von Homeoffice Plätzen 13

6.2 Technische Ausstattung und Infrastruktur 16

6.3 Bauliche Fragestellungen 16

7 Perspektive Personal 18

7.1 Erfahrungen der Mitarbeitenden, Führungskräften, Personalvertretungen mit der Heimarbeit 18

7.2 Entwicklung des Krankenstandes 19

7.3 Gesundheitsschutz 20

8 Perspektive Umwelt 23

8.1 Mobilitätsverhalten 23

8.2 Klima 24

8.3 Weitere Umwelteinflüsse 26

9 Chancen 28

10 Schlussfolgerung 30

1 Hintergrund und Einführung

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020 wurde die Verwaltung - auf der Grundlage des Antrags 14/345 der Fraktionen von CDU und SPD - beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen auf die Arbeitswelt infolge der Corona-Pandemie darzustellen.

Die Beantwortung des Beschlusses wurde vom LVR-Dezernat 1 (Personal und Organisation) und hier durch LVR-Fachbereich 12 (Personal und Organisation), Abteilung 12.50 (Inhouse-Consulting, LVR-Strategiekonzepte) bearbeitet. Intensiv beteiligt waren weiterhin das LVR-Dezernat 3 (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH) und das LVR-Dezernat 6 (Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation) sowie LVR-InfoKom.

Zur Beantwortung der im Beschluss thematisierten Aspekte wurde ein Methodenmix zusammengestellt, um möglichst spezifisch auf die aufgeworfenen Fragestellungen antworten zu können:

- Einbindung von Stellungnahmen der Fachdezernate
- Durchführung von Workshops mit verschiedenen Zielgruppen
- Einbindung einer Universität zur Durchführung eines Forschungsprojekts

Die im Beschluss aufgeführten und zu untersuchenden Gesichtspunkte wurden zum Zwecke der Übersichtlichkeit und Bearbeitung vier Perspektiven zugeordnet, nachfolgend visualisiert dargestellt:

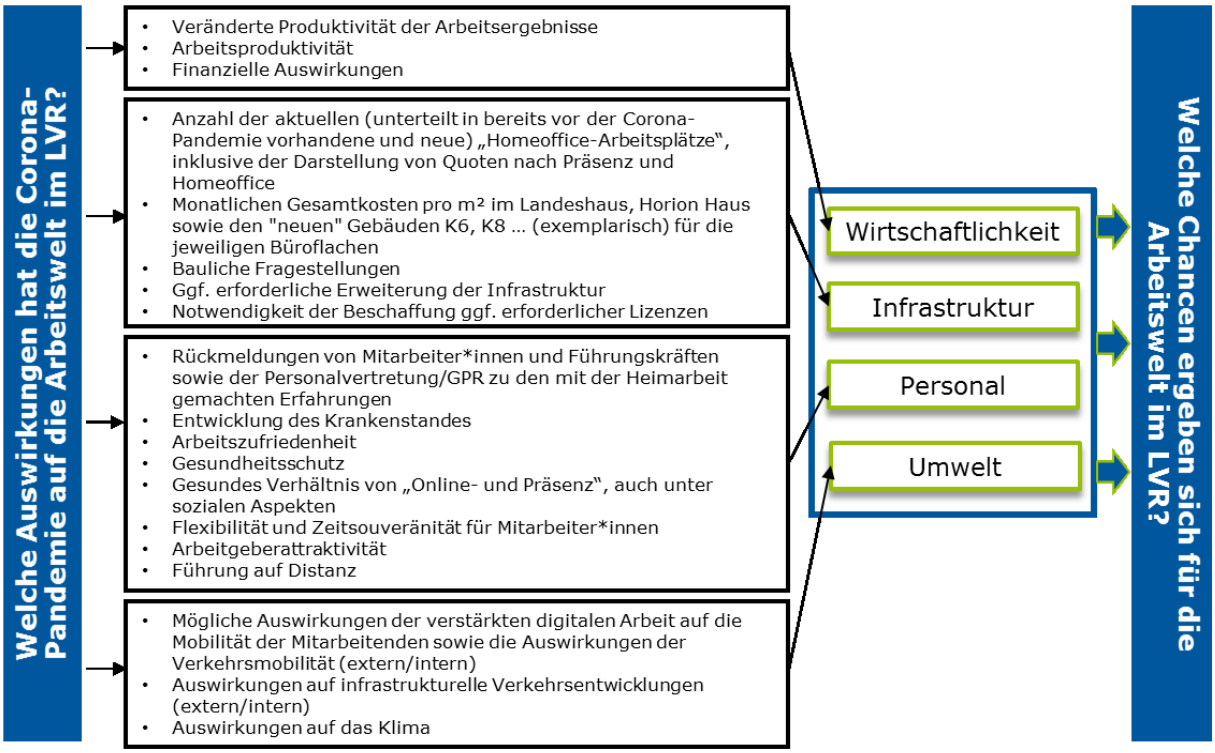

Abbildung 1: Auswirkungen und Chancen der Corona-Pandemie – Aspekte in vier Perspektiven

Ausgehend von der Frage, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die Arbeitswelt im LVR hat, wurden alle Aspekte des Antrags vier Perspektiven zugeordnet. Diese Perspektiven sind nachfolgend dargestellt. Je Perspektive werden die **Auswirkungen** der Pandemie dargestellt; anschließend folgt eine Darstellung der **Chancen**.

Als Untersuchungsbereich wurden die Büroarbeitsplätze am Standort Köln-Deutz definiert, da dort die größten Auswirkungen durch veränderte Formen von Arbeit zu verzeichnen sind. Die übrigen Aufgabenbereiche, insbesondere die Tätigkeiten in der LVR-Jugendhilfe Rheinland, den LVR-Förderschulen, dem LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen, dem LVR-Klinikverbund sowie den LVR-Kulturdiensten und LVR-Museen, waren in ihrer Aufgabenwahrnehmung durch die Pandemie zum Teil erheblich betroffen, allerdings mit vom Verwaltungsbereich deutlich unterscheidbaren Auswirkungen.

Im Rahmen dieser Vorlage werden daher die Büroarbeitsplätze in den Dienststellen am Standort Köln-Deutz betrachtet. Der Fokus liegt dabei auf den Veränderungen der Arbeit durch verstärkte Wahrnehmung von Homeoffice. Das waren neben den LVR-Dezernaten weitgehend auch LVR-Infokom und die Rheinischen Versorgungkassen, wobei letztere aufgrund ihrer rechtlichen Eigenständigkeit weitgehend außer Betracht bleiben bzw. deren Datenlage nur nachrichtlich mitgeteilt wird.

2 Entwicklung der Arbeitswelt im LVR in der Pandemie

Die Corona-Pandemie hat die Arbeitswelt im LVR erheblich beeinflusst. Die Auswirkungen haben sich stark an den unterschiedlichen Anforderungen zu verschiedenen Phasen der Pandemie orientiert.

Zu Beginn der Pandemie bestand im Ausbau der Heim- und Telearbeit eine zentrale Herausforderung. Schnell konnten zusätzliche Kapazitäten eingerichtet werden, was gleichermaßen entscheidend für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs im Sinne eines Regelbetriebs und die Vermeidung gesundheitlicher Risiken war. Mit sinkenden Infektionszahlen wurde im Sommer 2020 wieder vermehrt auf eine Arbeit im Büro gesetzt, gleichwohl viele Mitarbeiter*innen weiterhin im Homeoffice gearbeitet haben.

Den Anforderungen der Arbeitsplätze entsprechend, ist diese Entwicklung hinsichtlich der Verwaltungstätigkeit als „heterogen" zu beschreiben. Bei der Verlagerung der Tätigkeiten in das Homeoffice war eine differenzierte Betrachtung der Verwaltungstätigkeit in Umfang und Qualität notwendig.

Seit Ende November/Anfang Dezember 2020 steigt die Homeoffice-Quote analog der stark steigenden Infektionszahlen. Der Leitsatz „Wir bleiben zuhause" gewann im Gleichklang übriger Lockdown-Maßnahmen an Bedeutung und führte in seiner Umsetzung zuletzt nach Maßgabe der Corona-Arbeitsschutz-Verordnung zu weniger Präsenz- und wieder vermehrter Heimarbeit.

Mit Verlängerung des Lockdowns in 2021 verstetigen sich die neuen Arbeitsformen. Homeoffice und Kommunikation per Videokonferenz gehören fest zum Arbeitsalltag eines großen Teils der Verwaltung. Eine Rückkehr zur Arbeitswelt „vor Corona" ist aufgrund der positiven Erfahrungen für viele Verwaltungsbereiche nicht mehr vorstellbar.

3 Definition von Homeoffice und anderen Arbeitsformen

Im Zusammenhang mit Arbeiten „außerhalb der eigentlichen Betriebsstätte" werden verschiedene Begrifflichkeiten verwendet, die voneinander abzugrenzen sind:

„Telearbeit" gemäß § 2 Abs. 7, S. 1 ArbStättV: Telearbeitsplätze sind vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit den Beschäftigten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat.

"**Homeoffice**" gemäß § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV: Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. In der Begründung zu § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV heißt es: „Die Regelung verpflichtet Arbeitgeber bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten das Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen."

„**Mobile Arbeit**" laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Mobile Arbeit zeichnet sich dadurch aus, dass Arbeitnehmer ihre Arbeit von einem Ort außerhalb der eigentlichen Betriebsstätte erbringen. Mobile Arbeit kann entweder an einem Ort, der vom Arbeitnehmer selbst gewählt wird oder an einem fest mit dem Arbeitgeber vereinbarten Ort (z.B. Homeoffice) erbracht werden. Mobile Arbeit setzt die Verwendung von Informationstechnologie voraus.

Eine Dienstvereinbarung zwischen Verwaltung und Gesamtpersonalrat zur Heim- und Telearbeit besteht im LVR bereits seit vielen Jahren. Deren Überarbeitung wird aktuell in den Arbeitsprozess zur Entwicklung einer Dienstvereinbarung zum Mobilen Arbeiten integriert.

Die weiteren Entwicklungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, bspw. in Form des auf der Bundesebene angekündigten „Mobile-Arbeit-Gesetzes", werden fortlaufend beobachtet.

4 Allgemeine Entwicklung und Erkenntnisse während der Corona-Pandemie

Aufgrund der einschneidenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf unsere Gesellschaft und insbesondere die Arbeitswelt wurden zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen betrieben. Die Untersuchungsbereiche und die Ergebnisse sind vielfältig und kommen zu teilweise auch konträren Schlüssen.

Erkenntnisse sind unter anderem:

Nach einer Studie der **Universität zu Köln** zum Thema „**Homeoffice und Präsenzkultur** im öffentlichen Dienst in Zeiten der Covid-19-Pandemie" liegen die aktuell größten Herausforderungen bei der Verlagerung von Aufgaben in das Homeoffice in der fehlenden technischen Infrastruktur, wodurch die Erfüllung der Arbeitsaufgaben gefährdet wird, sowie in dem fehlenden persönlichen Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen bzw. Führungskräften. Die Befragungen haben zudem auch ergeben, dass Führungskräfte dem Homeoffice tendenziell skeptisch gegenüberstehen, da sie das Gefühl haben, ihre Führungsaufgaben auf Distanz nicht umfänglich ausfüllen zu können. Dementsprechend gaben auch 81,9 % der Befragten an, dass die Führungskräfte nicht ausreichend geschult seien, um sie während des Homeoffice ausreichend zu unterstützen bzw. zu fördern. Die Studie hat außerdem ergeben, dass eine ausgeprägte Präsenzkultur am Arbeitsplatz einen negativen Einfluss auf die mentale Gesundheit der Beschäftigten bewirkt und im Umkehrschluss sich eine ausgeprägte Homeoffice-Kultur auch positiv auf die mentale Gesundheit der Beschäftigten auswirkt. Dabei kann eine Doppelbelastung als Hindernis betrachtet werden, wenn durch die notwendige Kinderbetreuung die gewöhnliche Linie zwischen Familie auf der einen Seite und dem Beruf auf der anderen Seite verwischt wird.

Daran anknüpfend ergab eine Studie des **Fraunhofer-Instituts** für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO, „**Arbeiten in der Corona-Pandemie – auf dem Weg zum new normal**", dass sich circa drei Viertel der befragten Führungskräfte Strategien wünschen, um der Entgrenzung der Arbeit adäquat begegnen zu können. Die Studie hat auch ergeben, dass die Corona-Pandemie als eine Art Digitalisierungsbeschleuniger der Arbeitswelt zu werten ist. Exemplarisch gaben zum Beispiel 96 % der Befragten an, nun vermehrt Web- oder Videokonferenzsysteme zu nutzen. Dies führt bei 89 % der Befragten zur Annahme, dass ihre Unternehmen nun dazu in der Lage seien, Homeoffice in einem größeren Umfang als zuvor umzusetzen, ohne dabei einen Nachteil für Unternehmen entstehen zu lassen. Auch diese Studie hat ergeben, dass sich mehr als die Hälfte der Befragten wünschen, dass „Führung auf Distanz" zu einer eingeübten Führungsroutine werden soll. Die Studie nennt fehlende Betriebsvereinbarungen als Hauptgrund, weswegen die Beschäftigten nicht ins Homeoffice gehen.

Eine Studie der **DAK-Gesundheit**, „**Digitalisierung und Home-Office in der Corona-Krise**", hat ergeben, dass knapp 60 % der Befragten eher der Meinung sind, im Homeoffice produktiver arbeiten zu können als an ihrem gewöhnlichen Arbeitsplatz. Der Befragung zu Folge ist der größte Vorteil der Arbeit von zuhause die fehlende An- und Abfahrt und der damit verbundene Zeitgewinn. Dem gegenüber stehen unter anderem der fehlende persönliche Kontakt, inklusive kurze Abstimmungsmöglichkeiten, sowie ein unzureichender Zugang zu Akten oder sonstigen Arbeitsmaterialien. Der Studie ist außerdem zu entnehmen, dass 75 % derjenigen, die erst zu Beginn der Corona-Pandemie ihre ersten Homeoffice-Erfahrungen gesammelt haben, gerne zumindest einen Teil ihrer zukünftigen Arbeit im Homeoffice verbringen wollen. Die Studie zeigt auch, dass sich in der Zeit der Corona-Pandemie das generelle Stressniveau der Beschäftigten abgesenkt hat.

Eine Studie der „**Next: Public Beratungsagentur**", zur Verwaltung in Krisenzeiten: Eine Bestandsaufnahme der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Öffentlichen Dienst",

hat ergeben, dass sich die subjektive Arbeitsbelastung zur Aufrechterhaltung der Leistungserbringung in Zusammenhang mit der kurzfristigen Verlagerung in die Heim- und Telearbeit erhöht hat. Auf kommunaler Ebene gaben zum Beispiel circa die Hälfte der Befragten an, dass die Arbeitsbelastung höher oder sehr viel höher als vor der Pandemie ist. Auf der Ebene der Landesverwaltungen wurden 55% der Verwaltungstätigkeit bereits während des ersten Lockdowns in das Homeoffice verlagert, mehr als 70 % hatten bereits während dieser Phase Zugriff auf Dokumente und Fachverfahren. Daran anknüpfend gaben noch 42 % der in der kommunalen Verwaltung Beschäftigen an, täglich an ihren Arbeitsplatz zu müssen. Der Umfrage zufolge wurde von 89% der Mitarbeiter*innen der Wunsch geäußert, auch nach der Pandemie im Homeoffice arbeiten zu wollen. Des Weiteren äußerten sich circa 70 % aller Befragten, dass ihr Arbeitsplatz zuhause weitgehend den arbeitsschutzrechtlichen Mindeststandards entspricht.

Aus einer Kurzexpertise des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales** zum Thema „**Verbreitung und Auswirkungen von mobiler Arbeit und Homeoffice**" lässt sich unter anderem entnehmen, dass etwa drei Viertel der Befragten, die erst zu Beginn der Corona-Pandemie mit der Nutzung von Homeoffice begonnen hatten, der Meinung sind, dass die Homeoffice-Nutzung zu einer besseren Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben führt. Des Weiteren ist es 84 % der befragten Personen wichtig, für einen Arbeitgeber zu arbeiten, der die Möglichkeit zum Homeoffice anbietet. Auf die Frage zu einem möglichen zukünftigen Rechtsanspruch auf Homeoffice - insofern keine betrieblichen Gründe dagegensprechen - reagierten 63 % der Befragten positiv bzw. würden eine solche Regelung befürworten. Im Weiteren bewerteten 94 % der Befragten die Notwendigkeit, ihren Arbeitsalltag im Homeoffice selbst gestalten zu können, als positiv. Bei dieser Befragung wurde weiterhin ersichtlich, dass die Beschäftigten gerne auch in Zukunft zumindest einige Male in der Woche im Homeoffice arbeiten wollen. Diese Einschätzung teilen 65 % derer, die vor der Corona-Pandemie noch keinerlei Berührungspunkte mit dem Thema Homeoffice hatten.

5 Perspektive Wirtschaftlichkeit

Diese Perspektive befasst sich mit den wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Corona-bedingten Veränderungen auf die Arbeitswelt im LVR. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen der Corona-Pandemie in Bezug auf die Arbeitsproduktivität sowie finanzielle Auswirkungen neuer Arbeitsformen erläutert. Auf Basis dieser Erkenntnisse werden die wirtschaftlichen Chancen für den Verband dargestellt.

5.1 Produktivität der Arbeitsergebnisse

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Veränderte Produktivität der Arbeitsergebnisse

Leitfrage: Wie hat sich die Produktivität der Arbeitsergebnisse verändert?

- Einbindung einer Universität
- Bericht im zweiten Personalausschuss im Juni 2021

Produktivität ist eine wirtschaftswissenschaftliche Kennzahl, die das Verhältnis zwischen produzierten Gütern oder Dienstleistungen und den dafür benötigten Produktionsfaktoren beschreibt. Anders als bei der Wirtschaftlichkeit, die das Verhältnis von Kosten/Aufwand zu Erlös/Ertrag behandelt, behandelt Produktivität eine mengenmäßige Betrachtung von Einbringungsmenge (Input) zu Ausbringungsmenge (Output). Die **Arbeitsproduktivität** betrachtet hinsichtlich der eingesetzten Produktionsfaktoren ausschließlich den Faktor Arbeit und zeigt das Verhältnis zwischen Arbeitsmenge/Arbeitsstunden und der Ausbringungsmenge auf.

Eine allgemeingültige Aussage über die Entwicklung der Arbeitsproduktivität für „den Verwaltungsbereich" ist nicht möglich. Zu stark unterscheidet sich hierbei die Entwicklung des Leistungsgeschehens in den verschiedenen Aufgabenbereichen. Während einige Leistungen nicht mehr erbracht wurden, weil Schließungen nötig waren (bspw. im Bereich Schulen und Kultur), kamen parallel andere Aufgaben dazu (bspw. konzeptionelle Arbeit oder die Umstellung auf digitale Formate). In anderen Bereichen wurde im Rahmen der Pandemie deutlich mehr gearbeitet (bspw. durch stärker nachgefragte Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder Zusatzaufgaben durch Krisenmanagement). In manchen Bereichen wiederum blieb das Leistungsgeschehen nahezu unverändert.

Es erscheint zielführender zu prüfen, wie sich der Produktionsfaktor Arbeit während der Krise verändert hat. Zentral ist dabei die Frage, welche Auswirkungen die Veränderung der Rahmenbedingungen (insb. Homeoffice) hatte und noch hat.

In der wissenschaftlichen Betrachtung gibt es dazu verschiedene Befragungen:

- Eine Studie der Technischen Hochschule Köln hat ergeben, dass *„nur 20% der Mitarbeiter*innen ihre Produktivität als geringer einschätzen als zuvor, 37% geben an, dass die Produktivität unverändert ist, 42% geben an, dass die Produktivität im Homeoffice höher ist als zuvor. Dieses Ergebnis widerspricht der Vermutung, dass Beschäftigte im Homeoffice zu sehr abgelenkt werden oder auch die Arbeit nicht so ernst nehmen wie im Unternehmen. „Das Arbeiten zuhause ist ein Gegenentwurf einer auf Anwesenheit und Überwachung angelegten Arbeitsmoral, wie sie in traditionellen Unternehmenskulturen noch vorherrscht. Die Corona-Krise könnte diesbezüglich auch in Anbetracht der Ergebnisse [der] Studie ein Umdenken fördern." (*vgl. Studie „Homeoffice im Kontext der Corona-Pandemie", TH Köln, 18.04.2020)
- *Eine Befragung des Behördenspiegels zeigt auf, dass die überwiegende Mehrheit der Mitarbeiter*innen davon überzeugt ist, dass sich im Homeoffice vollumfänglich alle Aufgaben erledigen lassen (80 %). Ergänzend wird einer Arbeit im Homeoffice bescheinigt, dass diese effizienzsteigernd ist, 65 % geben an, dass sich Homeoffice*

insgesamt positiv auf die Qualität und Geschwindigkeit der Aufgabenerledigung ausgewirkt." (vgl. Behördenspiegel, Befragung im Bereich des öffentlichen Dienstes September/Oktober 2020, Ausgabe 11/2020).

Um konkrete Ergebnisse für den LVR zu erhalten, erfolgt im ersten Quartal 2021 eine Untersuchung durch die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Unter der Leitfrage „Wie hat sich die Produktivität der Arbeitsergebnisse im LVR unter Corona-Bedingungen verändert?" werden in einer anonymisierten Online-Befragung Aspekte wie Inanspruchnahme und Entwicklung von Homeoffice, Entwicklung der Quantität und Qualität der Arbeit sowie Einflussfaktoren und Herausforderungen auf bzw. an die Arbeit betrachtet. Es werden verschiedene Perspektiven - von Mitarbeiter*innen sowie von Führungskräften – erfasst, wissenschaftlich ausgewertet und analysiert. Die Ergebnisse werden anschließend aufbereitet und in einer Präsentation dargestellt.

Auch wenn die im Übrigen vorgesehenen verwaltungsinternen Workshops zur Erfragung der Erfahrungen von Mitarbeiterschaft, Führungskräften und Personalvertretungen noch ausstehen, lässt sich aufgrund der Krankenstatistik sowie der Berichte des Betriebsärztlichen Dienstes und des Gesundheitsmanagements feststellen, dass es keine pauschale Aussage zu den gesundheitlichen Auswirkungen von verstärkter Heim- und Telearbeit geben kann. Die Feststellungen in der Studie des Instituts für Arbeit und Qualifikation (IAQ) der Universität Duisburg-Essen vom September 2020 decken sich mit den Erfahrungen des Betriebsärztlichen Dienstes und des Betrieblichen Gesundheitsmanagements. Dort wird festgehalten, dass für ein erfolgreiches Arbeiten im Homeoffice das Vertrauen zwischen Vorgesetzten und den Mitarbeiter*innen, die Unternehmenskultur und ein gutes Betriebsklima zentrale Bestandteile sind. Die Ausstattung muss auf aktuellem Stand der Technik sein und reibungslos funktionieren. Notwendig sind auch klare und transparente Absprachen über die Erreichbarkeit. Die Erfassung und Kontrolle der Arbeitszeiten kann ebenso helfen, Beschäftigte vor ausufernden Stunden und verschwimmenden Grenzen von Arbeit und Privatleben zu schützen bzw. Arbeitszeiten und Privatleben besser miteinander zu vereinbaren. Damit die Regelungen auch tatsächlich wirksam werden, sind begleitende Schulungen für ein richtiges „Führen auf Distanz" wie auch für das weitgehend selbstorganisierte Arbeiten im Homeoffice sehr wichtig. Nur so kann Homeoffice ein Erfolgsmodell werden (vgl. https://idw-online.de/de/news758917).

5.2 Finanzielle Auswirkungen/Kosten

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Monatliche Gesamtkosten pro m² im LH, HH sowie den "neuen" Gebäuden K6, K8 … (exemplarisch) für die jeweiligen Büroflächen

Leitfrage: Welche Raumkosten bzw. Kosten für einen Arbeitsplatz fallen beim LVR an?

- Angabe von Gesamtkosten pro m² Bürofläche

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Finanzielle Auswirkungen

Leitfrage: Welche finanziellen Auswirkungen haben neue Arbeitsformen?

- Kosten eines Arbeitsplatzes bzw. HO-Arbeitsplatzes
- Mehraufwendungen für digitale Ausstattung (Bezugnahme Infrastruktur)

Um mögliche **wirtschaftliche Konsequenzen aus der verstärkten Nutzung von Homeoffice** einschätzen und daraus strategische Entscheidungen ableiten zu können, sind verschiedene Daten, Bewertungen und Setzungen von Parametern erforderlich.

Wesentliche Fragen in diesem Zusammenhang sind:

- Welche Kosten verursacht das Schaffen einer Homeoffice-Arbeitsmöglichkeit? Welche weiteren Kosten fallen neben der Zurverfügungstellung eines mobilen Endgerätes an?
- Wie viele zusätzliche Homeoffice-Möglichkeiten wurden geschaffen und wie viele sollen nach der Corona-Krise dauerhaft erhalten bleiben (Homeoffice-Quote)?
- In welchem Umfang soll die Aufgabenwahrnehmung im Homeoffice stattfinden (Homeoffice-Tage pro Woche/Umfang/Homeoffice-Kapazität)?
- In welchem Grad kann eine zusätzliche Homeoffice-Möglichkeit einen „residentiellen Arbeitsplatz" in der Verwaltung ersetzen (Entlastungsgrad; Desk-Sharing-Quote)?
- Welche Kosten können beim Wegfall eines „residentiellen Arbeitsplatzes" eingespart werden? Welche Kosten bleiben erhalten?

Zunächst ist zu ermitteln, welche **zusätzlichen Kosten pro eingerichteter Homeoffice-Möglichkeit** entstehen. Die Verwaltung hat dazu errechnet, dass unter Berücksichtigung folgender Kostenbestandteile

- Mehrkosten durch Überlassung eines Notebooks statt eines Desktop-PC
- ggf. zusätzlich erforderliche Hardware
- technische Bereitstellung einer Heimarbeitsumgebung
- zusätzliche Lizenzen für Video-Konferenzen (GoToMeeting) etc.
- weiterhin vorzuhaltendes Equipment am Büroarbeitsplatz

ein Mehraufwand von ca. 45 € im Monat pro Homeoffice-Möglichkeit zu verzeichnen ist. Diese Kosten können sich erhöhen, wenn hochwertigere IT-Ausstattung beschafft und eingesetzt wird.

Um mögliche Einsparungen durch den Wegfall von „residentiellen Arbeitsplätzen" errechnen zu können, sind die **Kosten eines Arbeitsplatzes** zu untersuchen. Dabei ist zu ermitteln, welche Kostenbestandteile durch den Wegfall von Arbeitsplätzen entfallen und damit zu einer Entlastung beitragen und welche weiterhin bestehen.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) veröffentlicht jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Kosten eines Arbeitsplatzes (letzter Bericht KGSt Nr. 07/20). Kostenbestandteile sind neben den Personalkosten die Sachkosten für Büroarbeitsplätze mit und ohne Technikausstattung sowie die Gemeinkosten. Bei den Sachkosten gehen nicht nur die reinen Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten) ein, sondern auch die Büroausstattung, die Geschäftskosten und die Telekommunikationskosten. Bei Büroarbeitsplätzen mit Technikausstattung kommen die IT-Kosten hinzu. Der Gesamtwert für einen Büroarbeitsplatz mit Technikausstattung beläuft sich lt. KGSt auf 9.700 € jährlich. Davon entfallen 6.250 € auf die Raum- und Sachkosten sowie 3.450 € auf den Kostenanteil für die IT-Ausstattung (einschl. Hard-/Software, Schulungskosten und zentrale Leistungen wie Rechenzentrum, Benutzerbetreuung etc.).

Der LVR hat auf der Grundlage der Kostenstruktur und Daten der KGSt die eigenen Raumkosten und Sachkosten ermittelt. Diese zeigen auf, dass durch den LVR genutztes Eigentum weit kostengünstiger ist als angemietete Flächen. Die Spreizung der Kosten zwischen selbstgenutzten Flächen und hinzugemietetem Büroraum variiert: Für die günstigen selbstgenutzten Büroflächen gibt der LVR 2.500 € jährlich pro qm aus, bei extern angemieteten Flächen pro qm bis zu 6.800€ jährlich. Der LVR liegt mit seinen Raumkosten damit durchschnittlich über dem von der KGSt ermittelten Vergleichswert. Die höheren Aufwendungen sind insbesondere auf den Bürostandort Köln-Deutz zurückzuführen; bei der KGSt handelt es sich um bundesweite Durchschnittswerte.

Bei der Kostenbetrachtung zur Identifikation möglicher Einsparung durch Homeoffice können die Geschäfts- und Telekommunikationskosten sowie die IT-Grundkosten unberücksichtigt bleiben, da diese Kostenbestandteile unabhängig davon entstehen, ob im Büro oder im Homeoffice gearbeitet wird.

Es ergibt sich folgender Kostenvergleich für die jährlichen Kosten pro qm:

	KGSt	**LVR/ Selbstnutzung**	**LVR/ Anmietung**	**LVR/ Durchschnitt**
Miete/Betrieb/ Unterhalt	3.844 €	2.500 €	6.800 €	4.300 €
Archiv	610 €	610 €	610 €	610 €
Büroausstattung	160 €	160 €	160 €	160 €
Kosten eines Arbeitsplatzes:	**4.614 €**	**3.270 €**	**7.570 €**	**5.070 €**

Die angegebenen Kosten eines Arbeitsplatzes umfassen nur jene fixe Kostenbestandteile, die bei einem Wegfall eines „residentiellen Arbeitsplatzes" eingespart werden können.

6 Perspektive Infrastruktur

Diese Perspektive befasst sich mit den infrastrukturellen Auswirkungen durch die Corona-bedingten Veränderungen auf die Arbeitswelt im LVR. Dabei werden im Zuge der Beantwortung des Beschlusses insbesondere die Auswirkungen der Corona-Pandemie in Bezug auf die Entwicklung der Homeoffice-Möglichkeiten, technische Ausstattung sowie bauliche Fragestellungen neuer Arbeitsformen erläutert. Auf Basis dieser Erkenntnisse werden die Chancen in Bezug auf die Infrastruktur für den Verband dargestellt.

6.1 Entwicklung von Homeoffice Plätzen

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Anzahl der aktuellen Homeoffice-Plätze (unterteilt in bereits vor der Corona-Pandemie vorhandene und neue), inklusive der Darstellung von Quoten nach Präsenz und Homeoffice

Leitfrage: Wie hat sich die Anzahl von Homeoffice-Arbeitsplätzen entwickelt?

- Anzahl Homeoffice-Plätze einschließlich Entwicklung

Die Heim- und Telearbeit hat sich unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse bereits in den vergangenen Jahren beim LVR stetig erhöht. Dabei besteht eine Vielzahl von individuellen Modellen im Hinblick auf die Zeitanteile der Arbeit im Büro zu solchen im Homeoffice.

In nachstehender Tabelle sind die Heimarbeitsquoten für „echtes Homeoffice" (mit Individualvereinbarung genehmigte Heim – und Telearbeit) im Untersuchungsbereich ausgewiesen:

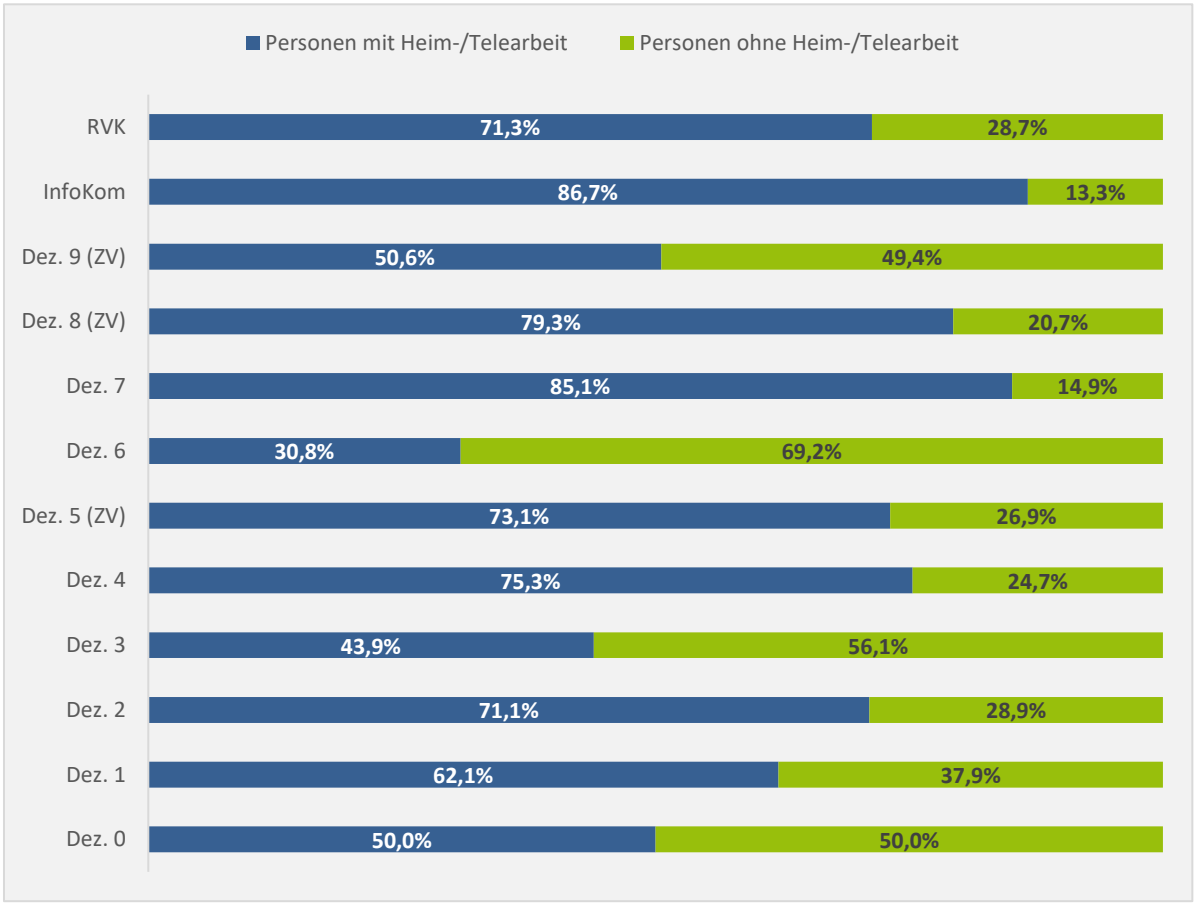

Abbildung 2: Verhältnis der Mitarbeiter*innen mit und ohne Heim-/Telearbeit nach Organisationseinheiten – Stand 31.12.2020

In absoluten Zahlen ergibt sich folgendes Bild (dargestellt sind hier die auf der Grundlage einer förmlichen Individualvereinbarung genehmigten Heim- und Telearbeitszugänge):

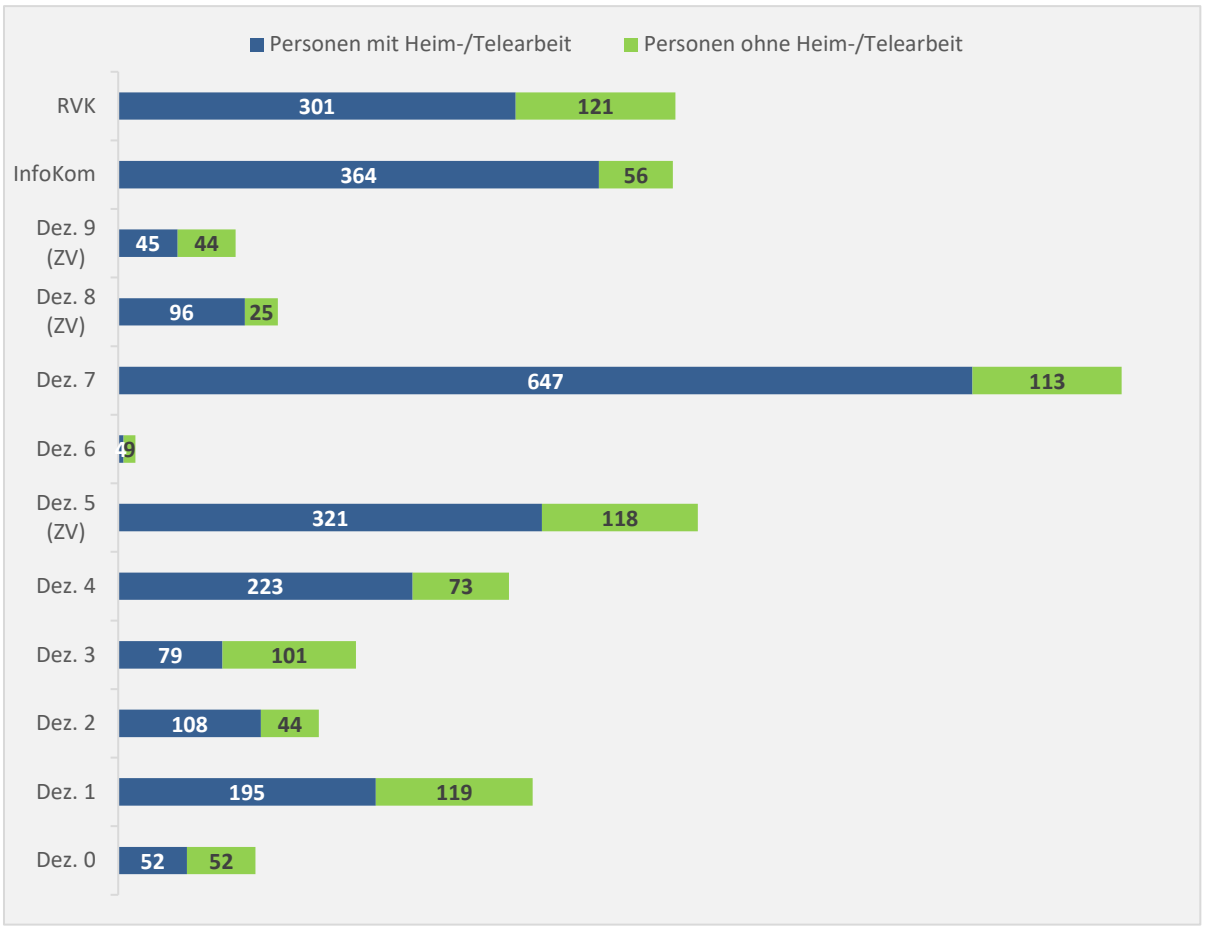

Abbildung 3: Absolute Anzahl der Mitarbeiter*innen mit Heim-/Telearbeit nach Organisationseinheiten – Stand 31.12.2020

Die Entwicklung im Jahr 2020 im Untersuchungsbereich lässt einen Vergleich des Zustandes vor der Pandemie mit der bisherigen Entwicklung in der Pandemie (bis Ende 2020) zu.

Es wird deutlich, dass für Verwaltungstätigkeiten im Untersuchungsbereich dieser Vorlage bereits vor der Pandemie (Anfang 2020) eine hohe Homeoffice-Quote bestand. Diese Quote hat sich durch zusätzliche Zugänge während der Pandemie noch weiter erhöht.

Im Folgenden sind alle Homeoffice-Zugänge dargestellt, also auch solche, die kurzfristig eingerichtet wurden und für die zuvor kein formelles Beantragungs- und Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde (sog. „temporäre Zugänge"). Diese Handhabung war erforderlich, um unter Coronabedingungen ohne Zeitverzug die Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Ein Vergleich der Homeoffice-Zugänge, der diese „temporären Zugänge" außer Acht lässt, würde nicht die tatsächlichen Veränderungen des Umfangs der Homeoffice-Möglichkeiten wiedergeben, die während der Pandemie entstanden sind:

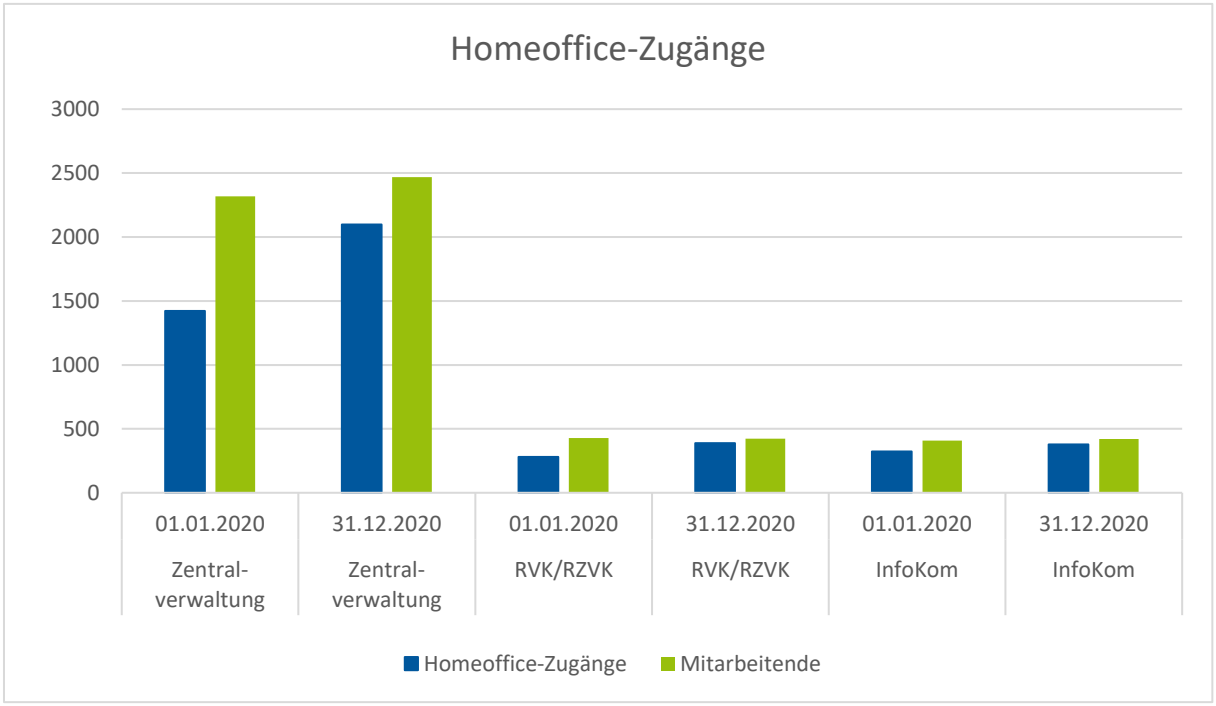

Abbildung 4: Homeoffice-Zugänge (hier nun einschließlich temporärer Zugänge)

Es ist festzustellen, dass sich die dargestellten Aufgabenbereiche unterschiedlich entwickelt haben:

- LVR-InfoKom hatte schon vor der Pandemie eine hohe Homeoffice-Quote. Daher hat es nur wenige Corona-bedingte Veränderungen bezüglich der Homeoffice-Zugänge gegeben, gleichwohl sich die tatsächliche Inanspruchnahme (Umfang/Kapazität) erhöht.
- Bei den Rheinischen Versorgungkassen bestand schon vor der Pandemie eine überdurchschnittliche hohe Ausstattung mit Homeoffice-Arbeitsplätzen. Diese ist insbesondere auch auf ein erfolgreich praktiziertes Desk-Sharing-Modell zurückzuführen, so dass die Corona-bedingten Effekte hier nicht ausschlaggebend sind. Die Inanspruchnahme hat sich ebenfalls erhöht.
- Eine wesentliche Änderung gibt es bei den Dezernaten der Zentralverwaltung. Die absolute Zahl der Homeoffice-Plätze ist mit ca. 675 neuen Zugängen (Stand: 06.01.21) stark angestiegen. Parallel zum Anstieg hat sich auch hier die Inanspruchnahme erhört.

In Tätigkeitsbereichen, in denen die Heim-und Telearbeit aus aufgabenspezifischen Gründen nicht zum Einsatz kommen kann, sind organisatorische Maßnahmen getroffen worden, um die Mitarbeiter*innen zu schützen (vgl. dazu „Bericht zum Umgang mit der Corona-Pandemie im Landschaftsverband Rheinland" vom 30.06.2020, S. 13)

6.2 Technische Ausstattung und Infrastruktur

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Ggf. erforderliche Erweiterung der Infrastruktur Notwendigkeit der Beschaffung ggf. erforderlicher Lizenzen

Leitfrage: Welche technischen/infrastrukturellen Maßnahmen (z.B. Telefonanlage, Internetanschluss, Lizenzen) waren/sind erforderlich, um die Arbeitsformen unter Coronabedingungen zu ermöglichen?

- Erweiterung Serverkapazitäten
- Erweiterung Telefonanlage
- Anzahl GoToMeeting-Lizenzen
- Technische Ausstattung Arbeitsplätze und Besprechungsräume
- Weitere Kommunikationsmöglichkeiten

Parallel zur Erhöhung der Homeoffice-Arbeitsplätze wurde die IT-Infrastruktur ausgebaut. Insgesamt wurden im Umfang von ca. 370.000 € zusätzliche Lizenzen erworben und Serverkapazitäten erweitert. Wesentlich war dabei die umfassende Lizensierung einer Videokonferenzsoftware (GoToMeeting), welche um über 1.000 Zugänge auf 1.200 Zugänge erweitert wurde. Darüber hinaus werden ca. die Hälfte der Besprechungsräume der Zentralverwaltung zeitnah mit einem entsprechenden Equipment für Videokonferenzen (Kameras, Mikrofone etc.) ausgestattet. Weitere Möglichkeiten zur Unterstützung digitaler Formate werden aktuell eingerichtet (Zoom, MS-Teams). Bedingt durch die Umstellung von Dienstelefonen hat der LVR im Rahmen der Pandemie immer wieder Probleme mit der Telefonanlage. Es erfolgte daher eine Erweiterung der Telefonanlage, die Anzahl der Leitungen wurde zum Jahreswechsel 2020 auf 2021 von 150 auf 260 erhöht. In weiteren Schritten ist eine Ausbaukapazität von 400 Anschlüssen geplant.

6.3 Bauliche Fragestellungen

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Bauliche Fragestellungen

Leitfrage: Welche baulichen Fragestellungen ergeben sich aus der vermehrten Homeoffice-Tätigkeit?

- Desk-Sharing
- Arbeitsplatz der Zukunft

Bis zum März 2020 hatte die Homeoffice-Tätigkeit bzw. die entsprechenden Quoten keine konkreten baulichen Auswirkungen.

Absehbar war zu diesem Zeitpunkt jedoch, dass die Entscheidung des Verwaltungsvorstandes hinsichtlich einer Desk-Sharing-Quote von 0,8 mittel- bis langfristig zu einer Reduzierung der benötigten Bürofläche führen würde.

Dieser Effekt wird durch den aufgrund der Pandemie stark gestiegenen Anteil an Homeoffice deutlich verstärkt. Die physische Anwesenheit der Mitarbeiter*innen im Büro hat zwischenzeitlich stark nachgelassen, so dass selbst bei einer durchaus zu erwartenden teilweisen Rückwärtsbewegung mit Pandemieende eine niedrigere, und in Bezug auf den Kostenaufwand bessere Quote als 0,8 umsetzbar und nicht unwahrscheinlich erscheint.

Aktuell arbeiten bereits einige Organisationseinheiten im LVR nach verschiedenen Desk-Sharing-Modellen, teils auch schon seit vielen Jahren.

Zu nennen sind hier insbesondere die Rheinischen Versorgungskassen, das Dezernat 7 und LVR-InfoKom.

Eine Reduzierung des Bedarfs an Bürofläche wird für den Verband zu einer spürbaren Kostenreduzierung führen. Hier stellt sich jedoch auch die Frage, ob ein Teil der Bürofläche im Sinne von Innovation, Arbeitgeberattraktivität, aber auch Effizienzsteigerung nicht eingespart, sondern anderweitig gestaltet und genutzt werden sollte. Zielführend erscheint hier die Umgestaltung des tradierten Bürokonzepts hin zu einer offenen und flexiblen Raumgestaltung und -nutzung, die, basierend auf dem Modell des Desk-Sharings, optimale Arbeitsumgebungen für die diversen Tätigkeitsarten anbietet und am Ende attraktivitätssteigernd wirkt.

Dieser Frage geht das Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR" nach. Im Ergebnis soll sowohl für den Ersatzneubau am Ottoplatz in Köln-Deutz als auch für die an diesem Standort bereits vorhandenen Bestandsgebäude eine moderne, zukunftsfähige und effiziente Arbeitsumgebung für die Mitarbeiter*innen entstehen. Gleichrangige Entscheidungskriterien sind dabei:

- die Arbeits- und Leistungsqualität des LVR für die Menschen im Rheinland,
- die Wirtschaftlichkeit,
- die Nachhaltigkeit und
- die Förderung der Zufriedenheit und Gesundheit der Mitarbeiter*innen.

Eine besondere Herausforderung wird hier eben die Frage sein, inwiefern sich ein solches Konzept, ggf. auch nur in Teilen, auf die Bestandsgebäude übertragen lässt. Ihre Struktur basiert auf der seinerzeit gebräuchlichen Arbeitsumgebung, sprich einer sogenannten Zellenstruktur. Dies hat Auswirkungen auf die Gebäudetechnik, Fenster- und Lichtgestaltung, Maße von Gebäudeteilen etc. Die Umsetzbarkeit offener und variabler Büroräume vor diesem Hintergrund wird im Projekt im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht. Bei der Beurteilung werden sowohl bauliche als auch rechtliche Aspekte (Brandschutz, Denkmalschutz, Arbeitsschutz etc.) identifiziert, bewertet und im Ergebnis eine Empfehlung für das weitere Vorgehen ausgesprochen.

In welchem Maß für die Umsetzung der neuen Arbeitsumgebung notwendige bauliche Veränderungen an Bestandsgebäuden realisiert werden, wird im Anschluss nicht nur, aber auch vor dem Hintergrund der finanziellen Möglichkeiten zu bewerten sein.
In dem Abwägungsprozess wird die Schaffung einer weitestgehend vergleichbaren Arbeitsumgebung in den im Eigentum des LVR stehenden Dienstgebäuden am Standort Deutz und dem Neubau am Ottoplatz besonders zu berücksichtigen sein.

7 Perspektive Personal

Diese Perspektive befasst sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Personal im LVR. Dabei werden die Erfahrungen der Mitarbeiter*innen, Führungskräfte, Personalvertretungen erhoben. Darüber hinaus werden der Gesundheitsschutz bei neuen, digitalen Arbeitsformen sowie die Entwicklung des Krankenstandes während der Corona-Pandemie erläutert. Auf Basis dieser Erkenntnisse werden die Chancen in Bezug auf das Personal für den Verband dargestellt.

7.1 Erfahrungen der Mitarbeitenden, Führungskräften, Personalvertretungen mit der Heimarbeit

*Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Rückmeldungen von Mitarbeiter*innen und Führungskräften sowie der Personalvertretung/GPR zu den mit der Heimarbeit gemachten Erfahrungen*
*Arbeitszufriedenheit, Führung auf Distanz, Gesundes Verhältnis von „Online- und Präsenz", Flexibilität und Zeitsouveränität für Mitarbeiter*innen, Arbeitgeberattraktivität*

Leitfrage: Welche Erfahrungen hat/haben die Mitarbeiterschaft/Führungskräfte/Personalvertretungen mit der Heimarbeit gemacht?

- Rückmeldung der Mitarbeiterschaft/Führungskräfte/Personalvertretungen zur Heimarbeit (Arbeitszufriedenheit, Gesundes Verhältnis von „Online- und Präsenz-Aktivitäten" auch unter sozialen Aspekten, AG-Attraktivität, Flexibilität und Zeitsouveränität, Führung auf Distanz)

Zu diesem Themenbereich sind mit den im beschlossenen Antrag 14/345 genannten Personengruppen im ersten Quartal 2021 mehrere interne Workshops terminiert.

Anhand spezifischer Fragestellungen werden die mit der verstärkten Homeoffice-Arbeit gemachten Erfahrungen gesammelt. Schwerpunkte der Workshops sind: Allgemeine Erfahrungen, Arbeitsplatzausstattung, Arbeitszufriedenheit, Soziale Aspekte, Arbeitgeberattraktivität sowie Führung auf Distanz.

Ein erster Workshop mit Vertreter*innen aller Dezernate (Geschäftsleitungen und örtliche Pandemiebeauftragte) erbrachte folgende Kernaussagen:

- Zusammenfassende Einschätzungen:
  - „Wir lernen ständig dazu."
  - „Es geht mehr, als man dachte"
  - „Der Mix macht´s – zwischen digital und analog."
  - „Nichts geht über persönlichen Kontakt."
- Forderungen:
  - „Die digitale Kommunikation muss bleiben."
  - Wir brauchen eine moderne IT-Ausstattung für mobiles Arbeiten."
- Nutzen:
  - „Der LVR tritt als moderner Arbeitgeber auf – dies erhöht die Arbeitgeberattraktivität."
  - „Größere Zeitflexibilität begünstigt die Vereinbarkeit von Privatem und Beruf.
  - „Durch vermehrtes Homeoffice ist ein *digitaler Schwung* entstanden."

Diese Aspekte sind ergänzend zu den intern durchgeführten Workshops teilweise auch durch die Untersuchung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf aufgegriffen.

Ein Bericht zu den Ergebnissen dieser Untersuchung, mit denen für Anfang Mai gerechnet wird, folgt in einer weiteren Vorlage zur Beantwortung des Beschlusses 13/345.

7.2 Entwicklung des Krankenstandes

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Entwicklung des Krankenstandes

Leitfrage: Wie haben sich die neuen Arbeitsformen auf die Gesundheit der Mitarbeitenden ausgewirkt?

- Krankenstatistik

Die Ausfallquote hat sich im Jahr 2020 zum Vergleichsjahr 2019 innerhalb der Dezernate und der RVK folgendermaßen entwickelt:

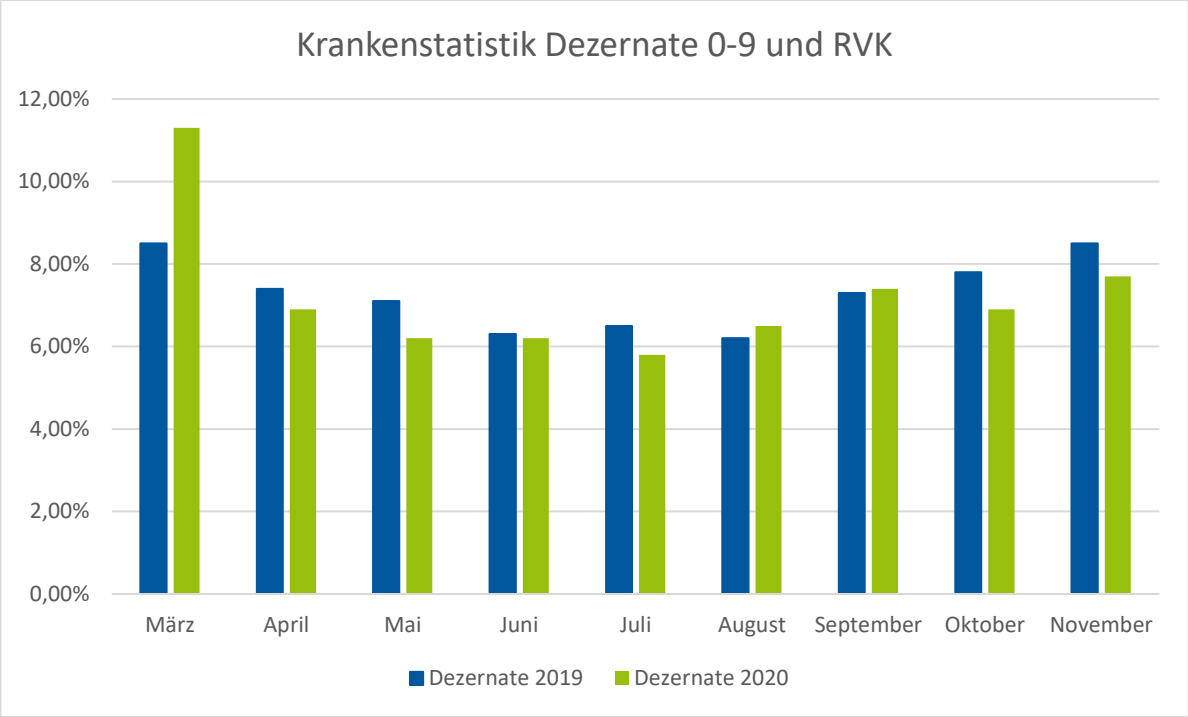

Abbildung 5: Ausfallquoten Dezernat 0-9 und RVK

Im Jahr 2020 kann lediglich für den Monat März ein starker Anstieg der Krankmeldungen festgehalten werden. Das dürfte mit der großen Verunsicherung der Mitarbeiter*innen in der Hochphase der ersten Pandemiewelle im Frühjahr erklärbar sein. Ab April reduzieren sich die Krankmeldungen tendenziell. Am Arbeitsplatz wurden auf Basis des Hygienekonzepts differenzierte Schutzmaßnahmen getroffen. Insgesamt sind die Ausfallquoten in dem für die Vorlage relevanten Untersuchungsbereich zum Vergleichsjahr 2019 geringer.

Auffällig ist eine Betrachtung von LVR-InfoKom, die eine sehr hohe Homeoffice-Quote vorweist, hier gibt es nicht nur leichte, sondern erhebliche Reduzierungen der Krankenquote.

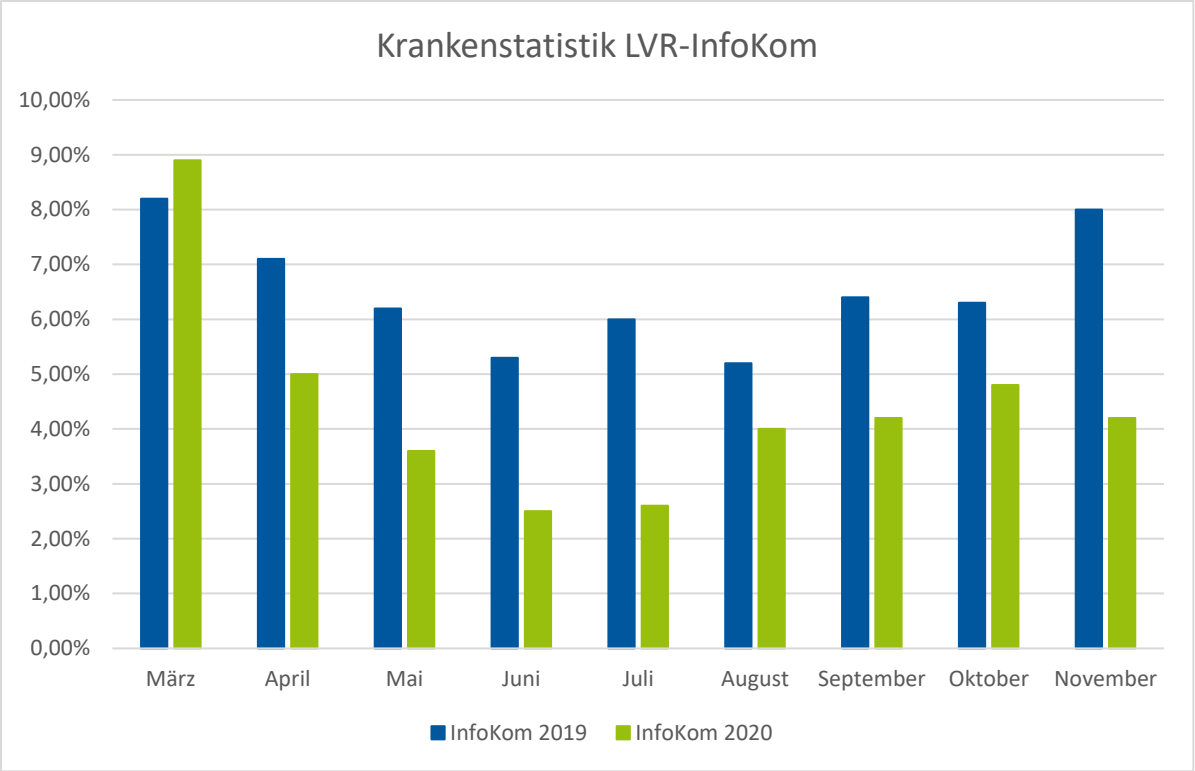

Abbildung 6: Ausfallquoten in LVR-InfoKom

Der Rückgang der Krankenquoten beim LVR lässt sich allerdings nicht ohne weiteres oder monokausal auf die vermehrte Homeoffice-Arbeit zurückzuführen. Hierzu bedürfte es weiterer Untersuchungen und längerer Betrachtungszeiträume.

7.3 Gesundheitsschutz

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Gesundheitsschutz

Leitfrage: Wie haben sich die neuen Arbeitsformen insbesondere auf die psychische Gesundheit der Mitarbeitenden ausgewirkt?

- Psychische Belastungen
- Psychische Beanspruchungen Rückmeldung BÄD

Psychische Beanspruchung ist die unmittelbare Auswirkung einer psychischen Belastung. Somit können bestimmte Belastungen (Stressoren), wie bspw. die veränderten Rahmenbedingungen im Homeoffice, auf die einzelnen Mitarbeitenden je nach körperlicher und psychischer Verfassung/Vorerfahrung jeweils sehr unterschiedliche – positiv wie negativ empfundene - Auswirkungen (Beanspruchungen) haben.

Die LVR-Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Essen führt seit dem 10. März 2020 eine breit angelegte Online-Studie mit anonymisierter Befragung zu den Auswirkungen des Corona Virus in der Gesellschaft durch. Um Veränderungen des seelischen und gesundheitlichen Zustands vor und nach dem Covid-19-Ausbruch zu untersuchen, hat ein Forschungsteam um Prof. Dr. med. Martin Teufel fortlaufend fast 25.000 Menschen befragt. Erhoben werden Angaben zu Alter und Geschlecht, zu Symptomen für Depressionen und Angst, zu negativer Stressbelastung und zum Gesundheitszustand. Es soll herausgefunden werden, welche Faktoren mit einer Verschlechterung des psychischen Zustands und welche mit einer Entlastung verbunden sind. Ergebnisse werden gesondert berichtet.

Im Rahmen der Pandemie wurde seitens des Betrieblichen Gesundheitsmanagements und des Betriebsärztlichen Dienstes festgestellt, dass ein wesentlicher Beanspruchungsfaktor der persönliche Umgang mit den Auswirkungen der Pandemie ist. Ein konkreter Handlungsbedarf für den Arbeitgeber ist nur in Einzelfällen aufgetreten.

Die Zahl der Fälle, in denen die Sozialberatung in Bezug auf psychische Beanspruchungen beratend tätig wurde, ist seit der Pandemie zunächst nur leicht, jetzt aber deutlich angestiegen. Während sich zu Beginn der Pandemie die Beratungsintensität bei bereits erkrankten und gefährdeten Mitarbeiter*innen erhöht hat, sind zuletzt auch Viele zur Beratung gekommen, die bisher über keine Vorbelastungen verfügten.

Im Verlauf der Pandemie ist allgemein festzustellen, dass zunehmend mehr Mitarbeiter*innen unter den Folgen der Pandemie leiden. Dies ist anhand der vermehrten Anfragen an den Betriebsärztlichen Dienst und die Betriebliche Sozialberatung sowie vielen Gesprächen zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden festzustellen. Folgende Faktoren sind dabei im Rahmen der Beratung durch den betriebsärztlichen Dienst Thema:

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben: Die Grenzen zwischen Arbeit und Privatleben verschwimmen. Dies kann dazu führen, dass Mitarbeiter*innen dem Gefühl unterliegen, ständig erreichbar sein zu müssen. Um neben einer größeren Selbstbestimmung bei der Ausführungsweise von Aufgaben und Arbeitsgeschwindigkeit Druck durch selbstwahrgenommen Zwang zur ständigen Erreichbarkeit zu reduzieren, müssen digitale Instrumente im LVR eingeführt werden, die helfen, dem entgegenzuwirken (z. B. „elektronischer Erreichbarkeitsassistent").

Führung: Starken Einfluss auf die psychische Belastung der Mitarbeiter*innen im Homeoffice haben die Vorgesetzen. Es zeigt sich, dass Vorgesetzte diese entlasten können, aber suboptimales Führungsverhalten in Einzelfällen auch zu einer höheren Beanspruchung führt.

Soziale Beziehungen: Die Vereinsamung im Homeoffice betrifft häufig alleinlebende Menschen. Es fehlt das nicht planbare und häufig per Zufall zustande kommende Gespräch zwischen Kolleg*innen. Auch kann der mangelnde Kontakt dazu führen, dass sich gegenüber Personen aber auch anderen Unternehmensbereichen Spannungen bzw. Vorurteile vergrößern. Zurückzuführen ist dies jedoch nicht nur auf die Corona-Pandemie, sondern die z.T. noch immer nicht vollständigen **technischen Möglichkeiten bei der Arbeit im Homeoffice**. So können sich nicht alle Mitarbeiter*innen über Videokonferenzen austauschen. Außerdem stehen die benötigten Arbeitsmittel im Homeoffice nicht allen Beschäftigten in gewohnter Qualität zur Verfügung (nicht immer zuverlässige WLAN-Verbindung; keine Kamera; sich unter Druck fühlen, vom privaten Handy dienstliche Telefonate führen zu müssen, etc.).

Flexibilität von Arbeitsort und -zeit: Die vermehrte digitale Arbeit lässt eine Flexibilisierung von Arbeitsort und –zeit zu. Für alle Mitarbeiter*innen und insbesondere für Alleinerziehende oder jene, die einen pflegebedürftigen Angehörigen unterstützen, stellt diese Flexibilisierung eine große Hilfestellung dar und wird sehr positiv bewertet. Durch eine zunehmende Flexibilisierung bei der Bewältigung von dienstlichen Aufgaben haben die Mitarbeiter*innen die Möglichkeit, Arbeitzeiten und Privatleben aufeinander abzustimmen und hierdurch private Herausforderungen einfacher bewältigen zu können.

Arbeitseffizienz und -produktivität: Im Homeoffice kommt es i.d.R. zu weniger Störungen durch Personen und Kommunikationsmittel. Das Arbeitstempo und die Arbeitsweise können (noch) eigenständiger und eigenverantwortlicher gesteuert werden. Dies wird positiv bewertet. Andererseits ist diese Bewertung nicht zuletzt von der sehr unterschiedlichen individuellen häuslichen Situation abhängig.

Umgebungsbedingungen: Es ist festzustellen, dass diverse Belastungen im Bereich der Umweltbedingungen im Homeoffice-Bereich für viele Mitarbeiter*innen, insbesondere in Single-Haushalten, geringer sind als am Büroarbeitsplatz (Lärm oder sonstige Emissionen

etc.). Andererseits gibt es aber auch eine Zunahme an entsprechenden Belastungen, wenn bspw. mehrere Haushaltsangehörige im Homeoffice arbeiten und möglicherweise nicht genügend PCs zur Verfügung stehen. Unklar ist, inwiefern im Homeoffice eine idealtypische ergonomische Arbeitsplatzgestaltung (ergonomischer Schreibtischstuhl, höhenverstellbarer Schreibtisch, Beleuchtung) vorhanden ist, die mit der hohen Qualität am Büroarbeitsplatz vergleichbar ist.

Ferner kann sich die Beschulung von Kindern im häuslichen Umfeld in den Phasen der Pandemie, die mit einer Aussetzung des Präsenzunterrichts verbunden waren, als Belastungsfaktor darstellen.

Die zweite LVR-weite Mitarbeitendenbefragung in der Zeit vom 01.02.2021 bis zum 15.03.2021 hat auch die Erhebung zum Gegenstand, wie die Mitarbeitenden die Arbeitsorganisation und den Gesundheitsschutz während der Pandemie bewerten.

8 Perspektive Umwelt

Diese Perspektive befasst sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Klima. Dabei wird insbesondere das Mobilitätsverhaltens betrachtet. Auf Basis dieser Erkenntnisse werden die Chancen in Bezug auf die Umwelt für den Verband dargestellt.

8.1 Mobilitätsverhalten

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Mögliche Auswirkungen der verstärkten digitalen Arbeit auf die Mobilität der Mitarbeitenden sowie die Auswirkungen der Verkehrsmobilität
(extern/intern)
Auswirkungen auf infrastrukturelle Verkehrsentwicklungen (extern/intern)

Leitfrage: Wie hat sich das Mobilitätsverhalten (Dienstfahrzeuge, ÖPNV, Fahrrad) der Mitarbeiterschaft verändert?

- Auslastung und Kosten Job-Ticket
- Auslastung Dienstwagen und Ticket 2000
- Auslastung Parkplätze
- Nutzung ÖPNV

Das **Mobilitätsverhalten der Mitarbeitenden** am Standort Köln-Deutz ist stark von der Nutzung des Job-Tickets geprägt. Die hervorragende Verkehrsanbindung sorgt dafür, dass die Arbeitsplätze unter Nutzung des ÖPNV oft besser und schneller erreicht werden können als unter Einsatz eines privaten PKW. Dadurch ist die Bereitschaft, am Job-Ticket teilzunehmen, groß. Unterstützt wird die Teilnahmemotivation dadurch, dass eine Parkberechtigung auf den beschränkten Parkflächen des LVR ebenfalls mit dem Erwerb eines Job-Tickets verbunden ist.

Eine hohe Teilnahmequote am Job-Ticket ist auch unbedingte Voraussetzung für die Realisierung von attraktiven Preisen, denn das Job-Ticket wird von den Mitarbeiter*innen selbst getragen. Es gibt bislang keinen Zuschuss des LVR als Arbeitgeber. Die Zahl der aktuellen Nutzer liegt derzeit bei knapp 2.500 Teilnehmer*innen.

Während die Teilnahmequote in den letzten drei Jahren leicht gestiegen ist und mit 88% im Jahr 2020 einen Höchststand erreichte, ist für 2021 ein Rückgang der Nutzer*innen um 4,5 % zu verzeichnen. Eine Preiserhöhung um 6 €/mtl. war die unvermeidliche Folge. Der monatliche Abnahmepreis beläuft sich für das Tarifgebiet des VRS 2021 auf 67,20 €.

Der Rückgang der Nutzer*innen lässt auf ein geändertes Mobilitätsverhalten schließen. Die Erwartung der Mitarbeiter*innen – zumindest für 2021 –, regelmäßig das Job-Ticket zu nutzen, hat offensichtlich abgenommen. Dies lässt sich jedoch nicht allein auf eine erhöhte Homeoffice-Quote zurückführen. Auch das Infektionsrisiko spielt dabei eine Rolle.

Weitere Rückgänge in der Abnahmequote könnten zu einem „Kippeffekt" führen, indem die Nutzer*innen durch sich erhöhende Preise zum Ausstieg bewegt werden, was dann wiederum erneute Preiserhöhungen nach sich zieht usw. Hier gilt es, die weitere Entwicklung genau zu beobachten. Zudem sollte überlegt werden, wie das Jobticket weiter attraktiv gehalten werden kann.

Ein weiterer Indikator für eine Bewertung des Mobilitätsverhaltens der LVR-Mitarbeitenden in der Zentralverwaltung ist die **Auslastung der Dienstfahrzeuge**. Die Auslastung im Jahr 2020 zum Vergleichsjahr 2019 zeigt, dass ab dem Monat März 2020 die Auslastung

aufgrund der Beschränkungen bei Dienstreisen zurückgegangen und zum Sommer hin wieder gestiegen ist. Die wieder ansteigende Auslastung der Fahrzeuge ist jedoch auch auf das veränderte Nutzungsverhalten zurückzuführen. Dabei wurden die Poolfahrzeuge für Sonderaufgaben wie Umzüge oder Bedarfsauslieferung von medizinischem Schutzmaterial bzw. Hygienematerialien zu den Außendienststellen genutzt. Eine weitere Begründung für die Auslastung ist, dass die Dienstwagen wegen fehlender Nutzung des ÖPNV in Anspruch genommen wurden und bei Fahrten zu dritt oder viert zwei Fahrzeuge gebucht werden müssen.

Für Dienstreisen mit ÖPNV können LVR-Mitarbeitende zur Erweiterung ihres Job-Tickets das Ticket2000 buchen und somit im erweiterten VRR Gebiet fahren. Dieses wurde ab dem Monat April bis einschließlich Juni 2020 von 21 auf 4 zur Verfügung stehende Tickets reduziert. Aufgrund der bundesweiten Beschränkungen im Herbst 2020 wurden die Tickets für die Monate Dezember und Januar sogar auf 2 Tickets reduziert. Die Nutzung des Ticket2000, das im Jahresdurchschnitt 2019 noch eine Auslastung von ca. 88% hatte, ist somit stark zurückgegangen.

Dies ist aus Klimaschutzsicht kritisch zu betrachten, da die Pandemie augenscheinlich negative Auswirkungen auf die Verkehrsmittelwahl bei der noch verbliebenen Mobilität hat. Im LVR wurde die Vorgabe, vorrangig den **ÖPNV** für Dienstreisen anzuwenden, vorläufig außer Kraft gesetzt. Es ist davon auszugehen, dass in der Pandemiezeit notwendige Dienstreisen und auch Pendelwege häufiger mit dem Pkw in Einzelbesetzung statt mit dem ÖPNV durchgeführt werden.

Gemäß einer Marktforschungsstudie des Verkehrsverbunds Rhein-Sieg (VRS) zur Auswirkung der COVID-19-Pandemie auf die Verkehrsmittelnutzung gab es im März/April einen deutlichen Rückgang der ÖPNV-Nutzung: Vor der Covid-19-Pandemie nutzten 19% der Befragten den ÖPNV an vier bis fünf Tagen in der Woche und 52% gaben an, den ÖPNV selten oder nie zu nutzen. Im März nutzten nur noch 7% der Befragten den ÖPNV an vier bis fünf Tagen pro Woche und der Anteil derjenigen, die den ÖPNV selten oder nie nutzten, stieg auf 73% an.

Die **Fahrradmobilität** hat gemäß der VRS-Studie im Pandemie-Jahr zugelegt: Der Anteil der Befragten, die das Fahrrad an vier bis fünf Tagen pro Woche nutzten, stieg von 10% auf 15%. Der Anteil derjenigen, die das Fahrrad selten oder nie nutzten, fiel von 60% auf 52%. Für den LVR lässt sich nicht genau sagen, ob die Mitarbeiter*innen für den Arbeitsweg vermehrt aufs Fahrrad umgestiegen sind. Zumindest für die Zentralverwaltung wird der Anteil aber als eher gering eingeschätzt, da die meisten Mitarbeiter*innen der ZV einen verhältnismäßig langen Pendelweg haben: Rund ein Drittel legt einen Anfahrtsweg von mehr als 40 km zurück. Die Hälfte der Mitarbeiter*innen hat einen Anfahrtsweg zwischen 10-40 km. Als Chance wird gesehen, dass das Fahrrad an Attraktivität zulegen kann. Insbesondere mit dem neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst steht nun auch dem LVR die Möglichkeit offen, seinen Mitarbeiter*innen eine Finanzierung von Fahrrädern mit oder ohne elektrischen Antrieb zu erleichtern. Die Verwaltung beabsichtigt, im laufenden Jahr ein Konzept dazu vorzulegen.

Insgesamt muss davon ausgegangen werden, dass in der Pandemie der **Verkehrsträger Pkw** zeitweise einen Zuwachs verzeichnet hat. Umso mehr ist der Aspekt, dass durch vermehrtes Homeoffice Fahrten zum Arbeitsplatz und zurück vermieden werden können, künftig stärker in den Blick zu nehmen.

8.2 Klima

Aspekt des Beschlusses zum Antrag: Auswirkungen auf das Klima

Leitfrage: Gibt es durch die Veränderungen in der Arbeitswelt einen positiven/negativen Einfluss auf das Klima?

- CO2-Einsparungen/-Berechnungen

Die Corona-Pandemie hat weltweit zu einem Rückgang der klimaschädlichen Treibhausgasemissionen geführt. Weltweit wurden laut Global Carbon Project im vergangenen Jahr 7% und EU-weit 11% weniger Treibhausgase ausgestoßen. Auch in Deutschland konnte im letzten Jahr eine deutliche Minderung verzeichnet werden – zwei Drittel der Emissionsreduzierung in 2020 gehen dabei auf die Folgen der Corona-Pandemie zurück. Es ist daher davon auszugehen, dass eine ähnliche Entwicklung beim LVR stattgefunden haben könnte. Eine quantitative Aussage der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Treibhausgasemissionen des LVR ist aktuell allerdings nicht möglich, da eine kontinuierliche Treibhausgasbilanz des LVR gerade erst aufgebaut wird. Die Emissionen der Dienstreisen – mit Ausnahme des Fuhrparks - sowie der Mitarbeitermobilität (Pendelweg) werden noch nicht erfasst.

Bereits vor der Corona-Krise machte die Mehrzahl der LVR-Mitarbeiter*innen am Standort Köln-Deutz mindestens an einem Tag in der Woche Telearbeit. Durch diese Einsparung des Pendelwegs von durchschnittlich 25 km (einfache Strecke) an 46 Tagen im Jahr ergibt sich eine jährliche Einsparung von ca. 3,5 Millionen Personenkilometern und 220 Tonnen Treibhausgasen; dies entspricht laut Angaben des Umweltbundesamtes dem jährlichen Treibhausgasausstoß von 20 Bundesbürger*innen. In der Corona-Krise ist die Anzahl der Mitarbeiter*innen im Homeoffice massiv gestiegen und die Telearbeitstage pro Woche wurden ausgeweitet. Es ist daher davon auszugehen, dass sich weitere deutliche Einsparungen bei den durch den Pendelweg verursachten Emissionen ergeben.

Jede Dienstreise, die durch ein Online-Meeting ersetzt wird, führt zu deutlichen Treibhausgaseinsparungen: Eine einstündige Videokonferenz mit zwei Laptops verursacht 11-mal weniger CO_2 im Vergleich zu einer Fahrt von 25 km mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Dementsprechend kann auch im Bereich der Dienstreisen davon ausgegangen werden, dass sich deutliche CO_2-Einsparungen für den LVR ergeben haben.

Sicherlich wurden Online-Meetings nicht nur als Ersatz von mit Dienstreisen verbundenen Vor-Ort-Meetings genutzt, sondern sie wurden auch zwischen Kolleginnen und Kollegen im selben oder naheliegenden Bürogebäude genutzt, um kontaktlos miteinander zu sprechen. Dementsprechend kann sich der Stromverbrauch für den Datenverkehr insgesamt erhöht haben.

Mögliche Rebound-Effekte[1], die den positiven Klimaschutzeffekt zunichtemachen könnten, sollten aber dennoch im Blick gehalten werden: Der Stromverbrauch kann sich durch den vermehrten Einsatz von Videokonferenzen erhöhen. Der CO_2-Ausstoß der Videokonferenzsysteme hängt im Wesentlichen von der Auflösung und vom gewählten Endgerät ab. Während eine Stunde Videokonferenz in niedriger Auflösung zum Beispiel auf dem Tablet oder Laptop ca. 35 g CO_2 verursacht, liegen die Emissionen des Videostreamings in Full-HD-Auflösung auf einem Fernseher bereits bei 130 g CO_2 pro Stunde und Konferenzraumsysteme auf einem großen Bildschirm in 4K-Qualität verursachen 610 g CO_2 pro Stunde (gem. Angaben des Institutes für Innovation und Nachhaltigkeit, Berlin). Daher ist auf den Einsatz von stromsparenden IT-Geräten und die situationsangemessene und klimaschonende Art der Durchführung zu achten.

Zudem ist zu beachten, dass die Digitalisierung nicht automatisch klimaschonend ist. Nach einer Studie des Borderstep Institutes für Innovation und Nachhaltigkeit aus dem Jahr 2019 werden heutzutage zwar vermehrt Video- und Telefonkonferenzen eingesetzt, dies

[1] Sog. Bumerang-Effekt: positive Effekte wie Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparungen können an anderer Stellen zu Problemen durch Überkompensation oder Ersatzbeschaffungen führen. So kommt es, dass technisch mögliche Effizienzgewinne in der Praxis häufig nicht erreicht werden, weil das Produkt bspw. häufiger oder intensiver genutzt wird.

allein hat aber bisher nicht zu einer Reduktion von Geschäftsreisen geführt. Auch die Arbeit im Homeoffice kann sich negativ aufs Klima auswirken, wenn dadurch zwar weniger, häufiger aber dafür deutlich längere Wege zur Arbeit in Kauf genommen werden: Beispielsweise berichtete eine Teilnehmerin der Veranstaltung „Smart Working: Zeit für kurze Wege" in Hannover 2013 davon, dass sie für eine Münchner Anwaltskanzlei im Homeoffice arbeite und es meist ausreiche, einmal im Monat nach München zu fahren. Umgelegt auf 20 Arbeitstage entspricht das einer täglichen Strecke von 65 km, etwa doppelt so viel wie die durchschnittliche Pendlerfahrstrecke.

Es ist aber unwahrscheinlich, dass der Stromverbrauch im LVR durch die Nutzung von Videokonferenzsystemen derart gestiegen ist, dass die so verursachten Emissionen die CO_2-Einsparungen durch die Reduktion von Dienstreisen und Pendelwegen zunichtemachen würden. Auch Expert*Innen, die die Klimabilanz des Homeoffice im Pandemie-Jahr untersucht haben, kommen zu dem Ergebnis, dass trotz des gestiegenen Stromverbrauchs durch Videokonferenzen die Klimabilanz des Homeoffice positiv ausfällt.

Es lässt sich zusammenfassen, dass die Pandemie sehr wahrscheinlich zu deutlichen Treibhausgaseinsparungen im Bereich der Mobilität beim LVR geführt hat. Diese sind auf den Wegfall bzw. die Reduktion von Dienstreisen und Pendelwegen zurückzuführen. Diese Einsparungen werden wahrscheinlich auch nicht durch einen erhöhten Stromverbrauch durch die Nutzung von Videokonferenzen und eine ungünstigere Verkehrsmittelwahl bei der verbleibenden Mobilität zunichtegemacht.

8.3 Weitere Umwelteinflüsse

Es gibt einen nachgewiesenen Zusammenhang zwischen Umwelteinflüssen und der Entstehung von Pandemien, der z. B. durch das Center for Climate, Health and the Global Environment der Harvard T.H.Chan School of Public Health beschrieben wurde.

Wissenschaftlicher Konsens ist: Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Zoonose, also eine Krankheit, die vom Tier auf den Menschen übertragen wurde. Höchstwahrscheinlich stammt das Virus von einer Fledermaus, die dann vermutlich ein anderes Säugetier infiziert hat, bevor es zum Menschen wanderte. Die **Eingriffe in natürliche Lebensräume**, der Rückgang der Artenvielfalt und die Störung von Ökosystemen machen es sehr viel wahrscheinlicher, dass solche Viren übergreifen.

Die Zeitung „Der Standard" berichtet: Dass es einen **Zusammenhang** zwischen zunehmendem **Klimawandel** und dem Ausbruch von Pandemien gibt, haben Wissenschaftler*innen schon vor Jahren in großer Einmütigkeit prognostiziert, hier 2018: "Eine Pandemie wird kommen, die Frage ist nicht ob, sondern wann es passieren wird", sagt Lothar Wieler, Präsident des Robert-Koch-Instituts in Berlin, bei einem Panel der Wissenschaftskonferenz Curious 2018 in Darmstadt. Mit ihm sitzt Michael Jacobs, Leiter der Abteilung für Infektionserkrankungen am Royal Free London NHS Foundation Trust, auf dem Podium: "Es wird neue, heute noch unbekannte Pathogene geben", sagt auch er. (…) Vor allem spielt auch der Klimawandel eine Rolle. Durch die Erwärmung der Erde entstehen neue Bedingungen für Bakterien.

Die Deutsche Welle schreibt: In einigen Gegenden würden menschliche Aktivitäten die natürlichen Puffer, die den Mensch einst vor diesen Erregern geschützt haben, niederreißen (…). Zudem könnten wärmere Temperaturen ideale Bedingungen für Erreger und Überträger schaffen, erläutert ein Bericht von United Nations Environment Programm (UNEP) und International Livestock Research Institute (ILRI).

Zudem ist das **Auftauen des Permafrostbodens**, das aufgrund des Klimawandels alarmierend schnell vorangeht, eine weitere Pandemiequelle. In einem Artikel der BBC werden diverse Beispiele präsentiert und Studien erwähnt, wo dieser Zusammenhang bereits statt-

gefunden hat und nachgewiesen wurde. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die klimabedingte Schmelzung der Permafrostböden alte Viren und Bakterien freisetzt, nachdem sie über tausende von Jahren ruhend gelegen haben. Gefrorener Permafrostboden ist der perfekte Ort für Viren und Bakterien, sehr lange erhalten zu bleiben. Das immer schneller schmelzende Eis kann somit die verschiedensten Krankheitserreger freisetzen und sich zu Pandemien entwickeln.

In dem „Briefing Juli 2020" warnt das Global Policy Forum Europe e.V. (GPF) zudem vor Folgen der COVID-19-Pandemie für die Verwirklichung der globalen **Nachhaltigkeitsziele**: „Die COVID-19-Pandemie und die politischen Maßnahmen, mit denen die Regierungen auf sie reagierten, haben gravierende Folgen für die globale Nachhaltigkeitsagenda. Auch wenn sich das ganze Ausmaß der Krise und ihrer Auswirkungen derzeit noch nicht abschätzen lässt, droht schon jetzt die Gefahr, dass die Pandemie die Verwirklichung der international vereinbarten Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) in ihrer Gesamtheit gefährdet. […] Die scheinbar unabwendbare weltwirtschaftliche Rezession wird vor keinem Land Halt machen. Arbeitslosigkeit und prekäre Beschäftigungsverhältnisse werden in vielen Ländern massiv ansteigen. Maßnahmen zur Bekämpfung der Erderwärmung und des Artensterbens drohen auf der politischen Prioritätenliste nach unten zu rutschen. Sinkende Staatseinnahmen und wachsende Verschuldung werden den finanziellen Handlungsspielraum der Politik von der globalen bis zur kommunalen Ebene einschränken."

Um weitere negative Effekte auf das Klima sowie natürliche Lebensräume zu reduzieren und die daraus resultierende Wahrscheinlichkeit zukünftiger Pandemien zu verhindern, wird es daher immer relevanter, dass der LVR seine Klimaschutzarbeit konsequent fortführt.

Als konkrete Einflussmöglichkeit des LVR sei beispielsweise eine noch stärkere Gestaltung eigener Liegenschaften genannt, um an die Folgen des Klimawandels angepasst zu sein, aber auch heimischen Tieren und Pflanzen Lebensraum zu bieten.

Als wirtschaftliche Auswirkung der Pandemie hat diese auch Einfluss auf die **globalen Lieferketten** gehabt. Generell können wir festhalten, dass das ausgewogene Lieferantenportfolio des LVR dazu geführt hat, dass die Folgen der Pandemie weniger spürbar waren, als beispielsweise in der Industrie, deren auf höchste Effizienz getakteten und international ausgerichteten Lieferketten teilweise in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Punktuell ist es jedoch auch im LVR, auf Grund der teils exorbitant gestiegenen Bedarfe, zu Versorgungsengpässen und Lieferverzögerungen gekommen, z.B. im Bereich IT Hardware oder medizinischer Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel. Aufgrund des strategischen Warengruppenmanagements im strategischen Einkauf konnten jedoch auch hier schnell alternative Lösungen gefunden und die Versorgungssicherheit aufrechterhalten oder schnell wiederhergestellt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Lieferantenportfolio des LVR zurzeit fast ausschließlich aus nationalen Lieferanten besteht. Die Beleuchtung der Lieferketten unserer Lieferanten wird durch das strategische Warengruppenmanagement weiter fokussiert, der hier eingeschlagene Weg hat sich auch in dieser Krise bewährt. Hierbei werden auch in Zukunft die Aspekte der Versorgungssicherheit und der Nachhaltigkeit intensiv betrachtet werden.

9 Chancen

Der pandemiebedingte Anstieg an Homeoffice-Arbeitsplätzen wird nachhaltige Auswirkungen auf die Arbeit im LVR haben. Die Bewältigung der Pandemie hat gezeigt, dass eine neue Verteilung von Präsenz und mobilem Arbeiten zu positiven Effekten führt, die sich der LVR auch in der Zeit nach der Pandemie zunutze machen sollte. Abhängig von den weiteren Erfahrungen mit der Pandemie und den daraus folgenden Auswirkungen auf die Arbeitswelt im LVR entsteht die Notwendigkeit einer neuen strategischen Ausrichtung, wie **Büroarbeit der Zukunft** aussehen soll. Diese schließt verschiedenste auch im Antrag benannte Aspekte ein. Durch gezielt eingeführte digitale Instrumente und eine zeitgemäße Arbeitsplatzausstattung lassen sich Berufs- und Privatleben von Mitarbeiter*innen besser vereinbaren, was den LVR zu einem attraktiven Arbeitgeber macht.

Aber nicht die Pandemie allein ist Grund für Überlegungen zur Veränderung der Form von Arbeit. Der LVR hat schon vor Beginn der Pandemie ein Projekt zu „Neue Arbeitswelten für den LVR" (zunächst unter der Bezeichnung „Aktivitätsbasiertes Arbeiten") initiiert, das die **Zukunft von Arbeit** aktiv gestaltet. Der Form und Ausstattung der Arbeitsplätze, einschließlich der Möglichkeit mobilen Arbeitens, kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

„Gesunde Führung" mit verbindlichen Regelungen sowie gelungener Selbstorganisation verbunden mit digitalen Kompetenzen werden in diesem Zusammenhang immer wichtiger. Bei einer Verstetigung von Homeoffice ist dieser Aspekt besonders in den Fokus zu nehmen. Der LVR wird auf entsprechende Fortbildungsangebote in Zukunft besonders achten.

Entgegen erster Prognosen sind die Rückmeldungen aus der Mitarbeiterschaft in den Bereichen, in denen **Desk-Sharing** angewendet wird, überwiegend positiv. Wird dem Ansatz gefolgt, dass aufgrund einer hohen Homeoffice-Quote weniger „residentielle Arbeitsplätze" benötigt werden, bedeutet dies, dass der „individuelle Arbeitsplatz" teilweise zugunsten von Desk-Sharing aufgegeben werden muss. Dieser **Umstrukturierungsprozess** sollte als Chance bei der Gestaltung des „Arbeitsplatzes der Zukunft" genutzt werden. Hier eröffnen sich abhängig von den baulichen Gegebenheiten der jeweiligen Bürogebäude unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten. Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Klausur im Januar 2021 die generelle Realisierung einer Desk-sharing-Quote von 0,8 bekräftigt und zudem entschieden, Mobiles Arbeiten im LVR zu fördern.

Am größten sind diese naturgemäß beim Neubau. Hier lassen sich perspektivisch ohne große bauliche Einschränkungen moderne Arbeitsplätze anlegen, die den neuen Herausforderungen von hybridem Arbeiten gerecht werden. Mischformen von klassischen Büros, größeren Einheiten, individuellen Rückzugsplätzen, Kommunikationszonen und verschiedenen Besprechungsräumen sind nur ein Teil von vielen neuen Möglichkeiten. Auch in den vorhandenen Gebäuden lassen sich neue Arbeitsformen teilweise verwirklichen.

Für eine zeitgemäße IT-Ausstattung, die mobile Arbeit ermöglicht, sind **Investitionen** erforderlich. Die Mehrkosten für mobile Arbeit für den „Standort Köln-Deutz" betragen ca. 1,5 Mio € jährlich. Im Gegenzug können bei Anwendung des Desk-Sharings mit einer Quote von 0,8 (das bedeutet für 100 Mitarbeitende werden nur noch 80 Büroarbeitsplätze benötigt) Raumkosten eingespart werden. Die Kosten für einen Arbeitsplatz am Standort Köln-Deutz liegen für angemietete Büroräume bei ca. 7.570 € pro Arbeitsplatz. Bei dem durch Desk-Sharing möglichen Wegfall von Büroarbeitsplätzen ergibt sich, auch unter Berücksichtigung eines Anteils von Arbeitsplätzen, die nicht für Desk-Sharing geeignet sind, ein jährliches **Einsparpotential** von 2,5 bis 3,0 Mio €. Die Mehrkosten für die Ausstattung des Mobilen Arbeitens können also durch Einsparungen bei den Kosten für Büroraum überkompensiert werden. Auch wenn zunächst Investitionen notwendig sind und Mietverhältnisse erst sukzessive aufgelöst werden können, ist eine Amortisation der Investitionen innerhalb von 3 Jahren möglich.

Zwar werden im Hinblick auf moderne Arbeitsformen, wie z. B. flexible Raumkonzepte einschließlich entsprechender Ausstattung, noch weitere Investitionen notwendig werden. Diese würden jedoch auch ohne Umsetzung eines Desk-Sharings im Hinblick auf die Verwirklichung „Neuer Arbeitswelten" anfallen und bilden damit keine finanzielle Gegenposition für diese Überlegungen. Gleichwohl darf die Einführung von Desk-Sharing als „Treiber" für die Entwicklung moderner Nutzungskonzepte und Arbeitsformen verstanden werden.

Perspektivisch erscheinen im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und damit verbundener Ausweitung mobilen Arbeitens weitere Einsparungen von Büroarbeitsplätzen möglich.

Das Mobile Arbeiten ist gleichzeitig auch ein **Präventionsinstrument** für die Aufrechterhaltung der Verwaltungsleistungen während Folgepandemien und ähnlichen Krisen.

Mobiles Arbeiten und Videokonferenzen können – richtig eingesetzt – zu deutlichen CO_2-Einsparungen beim Pendel- und Dienstreiseverkehr führen. Es ist davon auszugehen, dass „Mobiles Arbeiten" und Videokonferenzen auch nach der Krise verstärkt zum Einsatz kommen werden. Dies ist für den **Klimaschutz** als positiv zu werten. Es wäre daher wünschenswert, dass die Vorgabe - zunächst zu prüfen, ob eine Dienstreise durch ein Online-Meeting vermieden werden kann – auch nach der Pandemie fester Bestandteil der Dienstreiseplanung und -genehmigung wird.

10 Schlussfolgerung

Auch wenn die Pandemie nicht beendet ist und damit langfristige Auswirkungen auf die Arbeitswelt des LVR noch nicht abschließend bewertet werden können, kann bereits heute davon ausgegangen werden, dass die Mehrzahl der Homeoffice-Arbeitsplätze auch in Zukunft erhalten bleiben wird.

Aufgaben- und tätigkeitsabhängig wurden unterschiedliche Erfahrungen mit der Entwicklung hin zum Mobilen Arbeiten gemacht. Insgesamt sind gute und so nicht unbedingt erwartete positive Effekte zu verzeichnen, insbesondere:

- Der LVR konnte seine Aufgaben trotz der Einschränkungsmaßnahmen unter Ausweitung seiner Heim- und Telearbeitsregelung weiterhin erfüllen.
- Es gab – abgesehen von angeordneten Schließungen – keine vom LVR zu verantwortenden Leistungseinschränkungen für die Kunden bzw. Abnehmer*innen des Dienstleistungsangebotes.
- Der LVR befand sich bislang im „(eingeschränkten) Regelbetrieb" – allerdings bei veränderten Arbeitsbedingungen.
- Es ist kurzfristig gelungen, Infrastruktur-Kapazitäten aufzubauen und eine entsprechende technische Ausstattung für das „Mobile Arbeiten" bereitzustellen – auch wenn hier noch weiterer Ausbaubedarf besteht.
- Durch vermehrtes „Mobiles Arbeiten" und eine damit verbundene Möglichkeit der Reduzierung von „residentiellen Arbeitsplätzen" sind schon jetzt nennenswerte Einsparpotentiale erkennbar.
- Durch neue Arbeitsformen (z. B. Desk-Sharing) ergeben sich Chancen für die Realisierung moderner Raumkonzepte.
- Die Krankheitsquote ist zurückgegangen.
- Die Mobilität wurde durch die Corona-Pandemie eingeschränkt. Wegen des veränderten Nutzungsverhaltens gilt das insbesondere für die Inanspruchnahme des ÖPNV.
- Durch den Rückgang der Mobilität ist trotz gegenläufiger Effekte - z. B. durch erhöhten Stromverbrauch durch vermehrten Technikeinsatz – von Treibhausgaseinsparungen auszugehen.

Aus diesen Gründen folgt, dass sich der „Arbeitsplatz der Zukunft" auch beim LVR in Richtung orts- und zeitunabhängiger Arbeitsform des Mobilen Arbeitens weiterentwickeln wird und muss.

Hierfür bedarf es technischer und infrastruktureller Investitionen, die im Zuge einer fortschreitenden und beabsichtigten Digitalisierung durch veränderte Leistungsfähigkeit in den Verwaltungsstrukturen auch Einsparpotentiale ergeben. Die „Digitale Agenda" ist als Strategiepapier notwendig, um gezielt die Potentiale aufzuzeigen.

Die technische Ausstattung der Arbeitsplätze sollte künftig ein qualitativ gleichwertiges mobiles Arbeiten ermöglichen und dabei eine zeitgemäße flexible Kommunikation durch Nutzung von digitalen Instrumenten sicherstellen. Homeoffice wird zur Selbstverständlichkeit und mobiles Arbeiten wird stufenweise weiterentwickelt:

- Flexibilisierung von Arbeitszeit und Arbeitsort
- Desk-Sharing und flexiblere Büroflächennutzung
- innovative Arbeitsformen, die den Anforderungen der jeweiligen dienstlichen Aktivität folgen

Bauliche Veränderungen für ein modernes Arbeiten, das zunehmend traditionelle persönliche Arbeitsplätze zugunsten neuer Arbeitsformen mit funktionsorientierten flexiblen Gestaltungsräumen aufgibt, sind in Abhängigkeit der baulichen Voraussetzung zu prüfen und

umzusetzen. Neu zu errichtende Gebäude bieten hier weitreichende Möglichkeiten zur Gestaltung attraktiver und zukunftsfähiger Büroarbeitsflächen. Doch auch bei Bestandsbauten sind die Möglichkeiten für zukunftsfähige Raumstrukturen auszuschöpfen.

Die neuen Arbeitsformen, insbesondere die Ausweitung des „Mobilen Arbeitens" stellen neue Anforderungen an Führung und Selbstmanagement. Der LVR entwickelt entsprechende Fortbildungs- oder Schulungsangebote und begleitet die Akteure auf diesem Weg.

Mit dem Modell des "Mobilen Arbeitens", dem hiermit einhergehenden geringeren Büroflächenverbrauch, dem gesellschaftlichen Wandel mit der Akzeptanz digitaler Kommunikation verbunden mit geringerer Reisetätigkeit sowie geändertem Mobilitätsverhalten wird ein Beitrag für nachhaltige Klimaeffekte geleistet.

In Vertretung

L i m b a c h

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/206

öffentlich

Datum: 20.04.2021
Dienststelle: OE 6
Bearbeitung: Herr Eichmüller

Schulausschuss	**26.04.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**27.04.2021**	**Kenntnis**
Landesjugendhilfeausschuss	**20.05.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	**11.06.2021**	**Kenntnis**
Gesundheitsausschuss	**15.06.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Das Onlinezugangs- und das E-Government-Gesetz als ein Treiber der Digitalen Transformation des LVR

Kenntnisnahme:

Die Beschreibung der Ausrichtung und Auswirkungen von Onlinezugangs- und E-Government-Gesetz NRW sowie der sich daraus ableitende Handlungsansatz für den LVR werden zu Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

J a n i c h

Zusammenfassung

Die Vorlage 15/206 beschreibt die Hintergründe des digitalen Transformationsprozesses der Verwaltungsleistungen im Landschaftsverband Rheinland aus der Perspektive des Online-Zugangsgesetzes (OZG) sowie das E-Government-Gesetzes NRW (EGovG NRW) in Verbindung mit dem Programm zur Umsetzung des OZG im LVR.

Für einen ersten Überblick wird die rechtliche, politische und gesellschaftliche Ausgangslage beschrieben. Es lassen sich im Wesentlichen die Reformschwerpunkte Anpassung und Ergänzung des Dienstleistungsportfolios der öffentlichen Verwaltung sowie bürger*innenorientierte und effiziente Gestaltung der Dienstleistungsprozesse im öffentlichen Sektor identifizieren. Ein digitaler Austausch der Anliegen/Bedarfe der Bürger*innen mit einer Behörde vom Antrag bis zum Bescheid ist dabei ebenso bedeutend, wie künftig der Datenaustausch zwischen zwei Behörden.

Die Vorlage schildert weiter den Zusammenhang zwischen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und der per Beschluss des Landschaftsausschusses (s. Vorlage 14/2647) initiierten Erstellung eines Web-Portals zur Unterstützung der Integrierten Beratung.

Bund, Land und Kommunen haben zur Umsetzung der Digitalisierung umfängliche Strukturen aufgebaut, welche in dieser Vorlage skizziert sind. Für das Land NRW arbeiten das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, der Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister, der IT-Lenkungsausschuss der kommunalen Spitzenverbände sowie die Gemeinden, Kreise, kreisfreien Städte und die Landschaftsverbände an der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften.

Zudem gibt die Vorlage erste Einblicke in die bürgerorientierte Digitalisierung der Verwaltungsleistungen im LVR. Gerade die Covid-19-Pandemie zeigte, wie bedeutend die Digitalisierung der Leistungserbringung der öffentlichen Verwaltung ist. Bürger*innen profitieren damit u.a. von kontaktlosen barrierefreien Online-Formularen und einer medienbruchfreien Kommunikation.

Nach heutigem Stand steht der LVR im OZG vor der systematischen Ertüchtigung von 42-OZG-Leistungen. Zur Koordination und Bewältigung dieser Herausforderung wurde das OZG-Umsetzungsprogramm im LVR entwickelt und durch den IT-Lenkungsausschuss beschlossen. Dieses Programm bildet die Basis für die Zusammenarbeit des LVR-Dezernates 6 mit den jeweils für die Leistung zuständigen LVR-Dezernaten sowie LVR-InfoKom. Dem LVR-Dezernat 6 kommt dabei u.a. die Verantwortung für die Grundarchitektur, die Bereitstellung von Basisdiensten und Koordination des Programmes, sowie die Aufgabe der methodischen Unterstützung zu.

Perspektivisch werden in weiteren Handlungsfeldern im Jahr 2021 die Synchronisation der OZG-Aktivitäten mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die Anbindung an Portale dritter Anbieter oder auch die Entwicklung verknüpfter Services mit den Mitgliedskörperschaften des LVR zu bearbeiten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/206:

Das Onlinezugangs- und das E-Government-Gesetz als ein Treiber der Digitalen Transformation des LVR

Inhalt

1 Rechtliche, politische und gesellschaftliche Ausgangslage 3
2 Gesetzliche Grundlagen 5
2.1 Das E-Government-Gesetz NRW 5
2.2 Das Onlinezugangsgesetz (OZG) 6
2.3 Strukturfestlegungen des Bundes und der Bundesländer zur OZG-Umsetzung 8
2.3.1 Strukturfestlegungen und Umsetzung des OZG im Land NRW 9
2.3.2 Die besondere Rolle des Kommunalen Dachverbands der IT-Dienstleister 10
2.4 Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren 11
3 Bürgerfreundliche Digitalisierung der Verwaltungsleistungen des LVR 12
3.1 Vorteile und Herausforderung des OZGs für den LVR 12
3.2 OZG-Umsetzungsprogramm im LVR 13
3.3 Einbettung in den LVR-Beratungskompass 14
3.4 Aktuelle Projektschritte im OZG-Programm 15

1 Rechtliche, politische und gesellschaftliche Ausgangslage

Die öffentliche Verwaltung setzt sich seit jeher mit sich verändernden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen auseinander. So haben sich gerade in der jüngeren Vergangenheit neben den Erwartungen an die Digitalität der Leistungserbringung auch die (finanziellen) Handlungsspielräume der öffentlichen Verwaltung maßgeblich gewandelt. Die coronabedingte, allseits gegenwärtige knappe Haushaltslage im öffentlichen Sektor trifft auf gestiegene Erwartungen von Bürger*innen im Hinblick auf die Verfügbarkeit, Abwicklung und Serviceorientierung von Verwaltungsdienstleistungen. Dabei kann die Digitalisierung auch mit anfänglichen Investitionsbedarfen langfristig Konsolidierungsbemühungen unterstützen. Auf dem Weg zu einer modernen zukunftsorientierten öffentlichen Verwaltung kommt insbesondere der intensiven Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationstechniken für die Abwicklung von Prozessen der öffentlichen Leistungserstellung eine zentrale Rolle zu. Die Bedeutung von Institutionen wird sich zukünftig sehr stark an der Art und Qualität digitaler Informationsangebote und Leistungszugängen orientieren. Dabei geht es um weit mehr als die Nutzung des Internet als reine Informationsschnittstelle. Aus dem heutigen Blickwinkel des E-Governments lassen sich im Wesentlichen zwei grundlegende Reformschwerpunkte identifizieren:

- Anpassung und Ergänzung des Dienstleistungsportfolios der öffentlichen Verwaltung
- Kundenfreundliche und effiziente Gestaltung der Dienstleistungsprozesse im öffentlichen Sektor

Im Zuge der Weiterentwicklung seiner Dienstleistungen ist der öffentliche Sektor bemüht, auf die individuellen Ansprüche und Bedürfnisse der Bürger*innen einzugehen. Hierzu ist es von großer Bedeutung, die Kommunikation zwischen Behörden und Bürger*innen aber auch zwischen zwei Behörden zu verbessern.

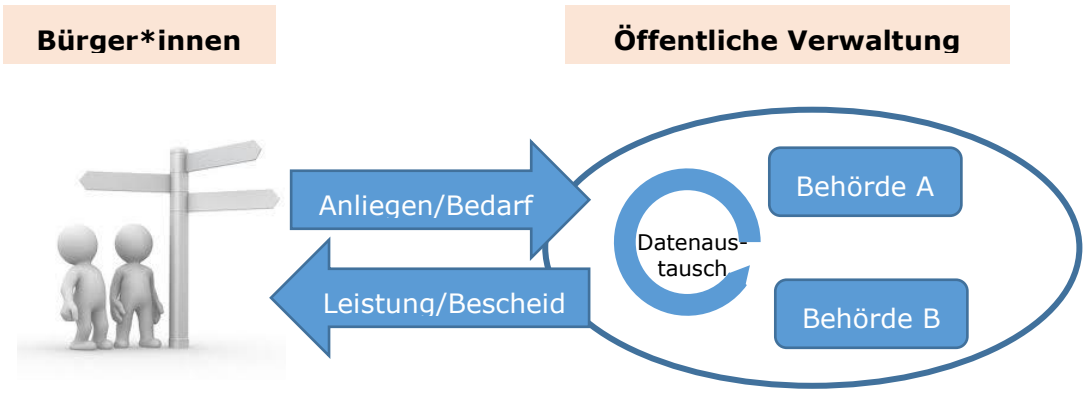

Zusätzlich ist im Landschaftsverband Rheinland die Auftragslage zur Modernisierung und Digitalisierung von Leistungen differenziert zu betrachten. Sowohl rechtliche Rahmenbedingungen wie z.B. das E-Governmentgesetz NRW (EGovG NRW) oder das Onlinezugangsgesetz (OZG) als auch politische Initiativen im Verband sind Treiber entsprechender Entwicklungen.

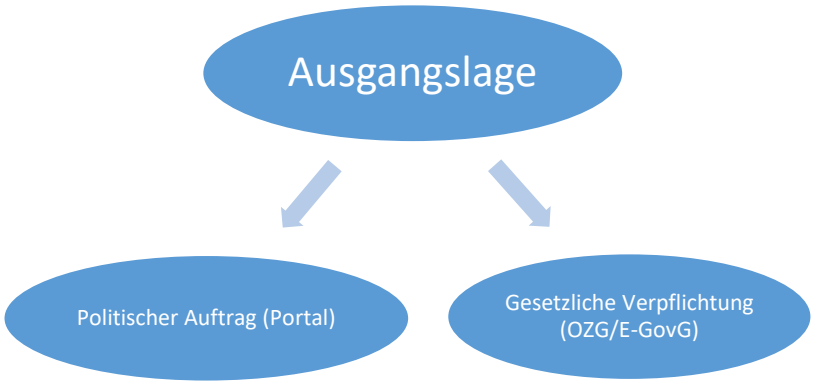

Das EGovG NRW trat am 08.07.2016 in Kraft und hat zum Ziel die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die elektronische Kommunikation mit und innerhalb der öffentlichen Verwaltung erleichtert wird und die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchgeführt werden können:

> „§ 1 (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die elektronische Kommunikation mit und innerhalb der öffentlichen Verwaltung erleichtert wird und die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchgeführt werden können. Die elektronische Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen soll flächendeckend für Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet werden."

Das OZG trat zum 18.08.2017 in Kraft und verpflichtet Bund und Länder, alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale bis spätestens 31.12.2022 anzubieten (§ 1 OZG). Das OZG stellt somit rein darauf ab, ausgewählte Verwaltungsleistungen zugänglich zu machen:

> „§ 1 (1) Bund und Länder sind verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.
> (2) Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen."

Weiterhin kam aus der gesetzlichen Perspektive hinzu, dass gemäß § 106 SGB IX von den Trägern der Eingliederungshilfe eine Beratungsleistung zu erbringen ist. Hierin heißt es:

> „§ 106 (4) Die Leistungsberechtigten sind hinzuweisen auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32, auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen."

Dies führte dazu, dass mit der Vorlage 14/2242 sowie der Vorlage 14/2746 die Wegrichtung und die Eckpunkte der Beratungsleistung politisch beauftragt wurde.

> „Neben dem Haushaltsbegleitbeschluss (Antrag 14/140 der Fraktionen von CDU und SPD) mit dem Auftrag zur besseren Koordination und Vernetzung von Beratung stellen u.a. die Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) tiefgreifende neue Anforderungen an das Beratungsangebot des LVR. Im Fokus der Weiterentwicklung steht dabei eine verbesserte Personenzentrierung sowie eine stärkere Personenadressierung von Beratung.“ (Vorlage 14/2242)

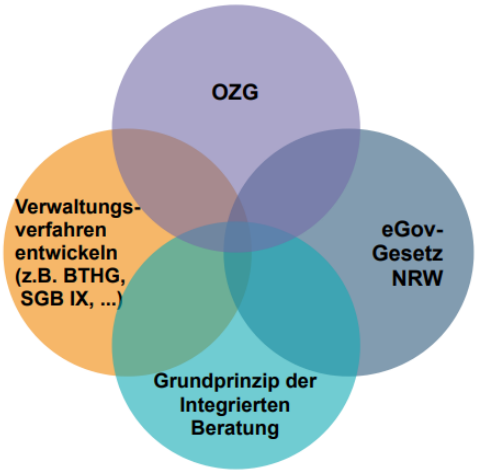

Die vorausgegangene Einleitung und das nebenstehende Schaubild zeigen, mit welchen verschiedenen Hintergründen die Digitalisierung im Landschaftsverband schon seit einiger Zeit voranschreitet. Neben dem OZG und dem EGovG NRW bilden auch die Weiterentwicklung der Verwaltungsverfahren sowie das Grundprinzip der Integrierten Beratung die wichtigsten Treiber der Digitalisierung.

Im Fokus dieser Vorlage wird ein Überblick über das OZG sowie die Umsetzung im LVR und die Verbindung zum EGovG NRW gegeben.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die beiden oben erwähnten für die digitale Ertüchtigung der Verwaltung maßgeblich bedeutenden Gesetze stehen in einem sich ergänzenden Verhältnis zueinander. Das weitergehende EGovG NRW erfasst mit seinen Vorgaben das gesamte Leistungsspektrum der öffentlichen Verwaltung mit allen nach innen und außen gerichteten Leistungsprozessen. Das OZG bildet mit den in diesem Gesetzesrahmen zu digitalisierenden, vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) festgelegten Verwaltungsleistungen, nur eine Teilmenge der in öffentlichen Verwaltungen zur Digitalisierung anstehenden Leistungen ab. Während das OZG einen besonderen Fokus auf die digitale Zugänglichkeit von Verwaltungsleistungen legt, hat das EGovG NRW die vollständige digitale Ertüchtigung der Verwaltung zum Ziel.

2.1 Das E-Government-Gesetz NRW

Verbreitet hat sich die Definition, dass unter Electronic Government (kurz E-Government) die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) unter Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien verstanden wird. Auf Grund der technischen Entwicklung wird angenommen, dass diese Prozesse künftig sogar vollständig elektronisch durchgeführt werden können. Diese Definition reicht von einzelnen Fachverfahren über die gesamte

Fachverfahrenslandschaft einer Kommune über regionale, landes- oder bundesweite digitale Arbeitsbeziehungen. Eingeschlossen ist somit der gesamte öffentliche Sektor.

Das EGovG NRW verpflichtet die Verwaltung unter anderem dazu, einen elektronischen Zugang zu eröffnen. Auch das Erbringen elektronischer Nachweise und die elektronische Bezahlung in Verwaltungsverfahren wird erleichtert. Darüber hinaus werden Grundsätze der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens festgelegt.
Weitere zentrale Punkte sind:

- Erfüllung von Publikationspflichten durch elektronische Amts- und Verkündungsblätter
- Verpflichtung zur Dokumentation und Analyse von Prozessen
- Regelung zur Bereitstellung von maschinenlesbaren Datenbeständen durch die Verwaltung

Die Praxis hat gezeigt, dass zur Verbesserung und Erweiterung von E-Government-Angeboten weitere Änderungen notwendig sind. Hierzu sieht das Gesetz Regelungen in verschiedenen Rechtsgebieten vor. Hierunter fallen zum Beispiel die Ergebnisse einer Abfrage des IT-Planungsrates nach bundesrechtlichen Hindernissen für die elektronische Verfahrensabwicklung. Diese betreffen überwiegend die Abschaffung von Schriftformerfordernissen oder Erfordernissen zur persönlichen Vorsprache in Fachgesetzen. Die mit Wirkung vom April 2020 Covid-19 Pandemie bedingte im § 25a EGovG eingeführte Vereinfachung elektronischer Verwaltungsverfahren ist gemäß § 26 Ia EGovG NRW am 31.12.2020 ausgelaufen. Wichtig wird es sein, die Erfahrungen aus dem Geltungszeitraum auszuwerten und in geeigneter Form und mit passenden Instrumenten den Verzicht eines Schriftformerfordernisses oder der persönlichen Vorsprache dauerhaft zu regeln.

Eine ganz andere Perspektive stellen Änderungsbedarfe an die individuelle Arbeitsweise der Beschäftigten in der Verwaltung, an Führungsmethoden sowie an die Interaktionen mit Bürger*innen dar. Diese sehr unterschiedlichen, nicht abschließend aufgeführten Entwicklungsbedarfe können unter der Überschrift Changemanagement zusammengefasst werden. Für den Erfolg der Digitalisierung ist die sorgfältige Gestaltung dieser Changemanagementprozesse gleichbedeutend der technischen Ausführung.

2.2 Das Onlinezugangsgesetz (OZG)

Mit dem OZG sind der Bund und die Länder dazu verpflichtet worden, ihre Verwaltungsleistungen bis spätestens Ende des Jahres 2022 auch online anzubieten. Die Umsetzung der dazu neu geschaffenen digitalen Angebote kann nur als erfolgreich angesehen werden, wenn die Verwaltungsleistungen auch von den Unternehmen und Bürger*innen als digitales Angebot genutzt werden. Ein wichtiges strategisches Ziel bei der erfolgreichen Umsetzung des OZG stellt somit die Nutzer*innenorientierung dar, die das folgende Schaubild verdeutlichen soll.

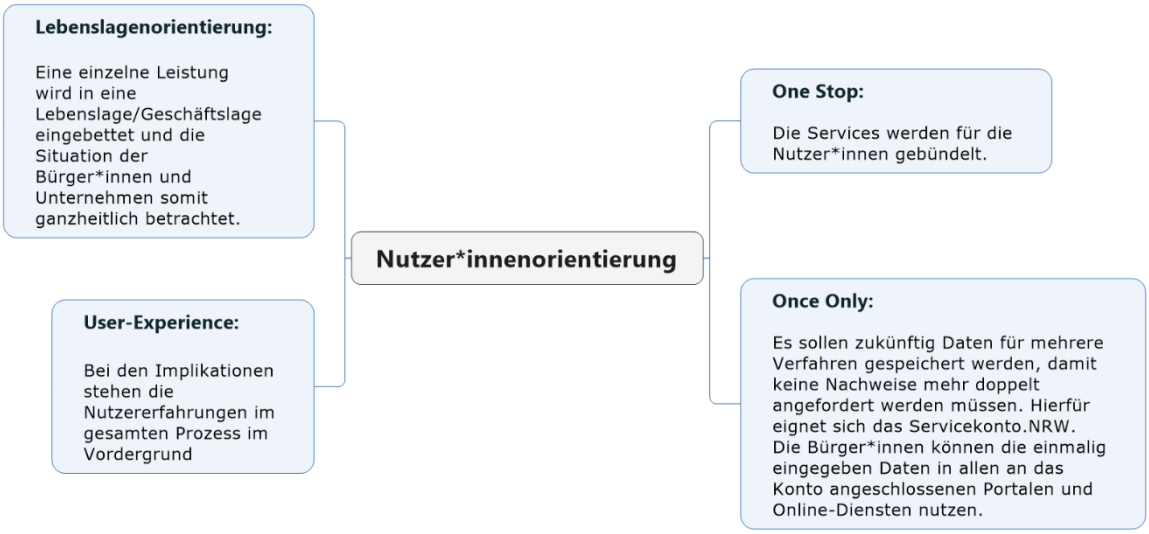

Weiterhin enthält das OZG Verpflichtungen in Bezug auf die Art der Umsetzung digitaler Angebote. Neben neu zu schaffenden, dezentralen Online-Services gehören weitere Themen in die OZG-Umsetzung:

- Portalverbund als Zusammenspiel verschiedener Themenportal mit gegenseitiger Referenzierung
- die Identifizierung der Nutzenden durch Nutzer*innenkonten (Servicekonto.NRW)
- Standards zum Datenaustausch und zur Nachnutzung entwickelter Angebote durch Dritte
- Sicherheitsvorgaben zu den Inhalten des OZG

Für die Umsetzung des OZG wurde durch das Bundesministerium des Inneren in einem ersten Schritt festgelegt, welche Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 digitalisiert sein sollen und welcher digitale Zustand zu diesem Zeitpunkt erreicht werden muss.

Aus der Masse an Leistungen wurden zur vereinfachten Umsetzung 575 OZG-Leistungsbündel gebildet, die wiederum entsprechend der föderalen Zuständigkeit unterteilt wurden *(siehe nachstehende Grafik)*:

2.3 Strukturfestlegungen des Bundes und der Bundesländer zur OZG-Umsetzung

Alle OZG-Leistungen wurden vom Bund in 14 Themenfelder getrennt, welche sich in weitere 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen gliedern. Die einzelnen Themenfelder können Leistungen für Bürger*innen oder auch für Unternehmen enthalten. Außerdem bilden die Themenfelder die Grundlage für die arbeitsteilige Umsetzung des OZG. Diesen 14 Themenfeldern wurde verschiedenen Bereichen federführend zugeteilt: Mindestens ein Land und ein zuständiges Bundesressort haben als "Tandem" die Federführung einzelner Themenfelder inne, an denen auch kommunale Partner und gegebenenfalls weitere Länder beteiligt sind. Die nachfolgende Grafik mag einen Überblick in die entsprechende Struktur vermitteln:

STAND 05.10.2020

Die Umsetzung der OZG-Leistungen erfolgt in 14 Themenfeldern

Nur einzelne Lebens-/Geschäftslagen oder einzelne Leistung(en)

Themenfelder	Bund	Übergreifende Koordination (FF/MA)[1]	Einzelthemen (FF/MA)
Arbeit & Ruhestand	BMAS	NW (FF), HE (MA)	SH (MA), BLK Justiz (MA)
Bauen & Wohnen	BMI	MV (FF), BY (MA), HE (MA), HH (MA), RP (MA)	BW (MA), BLK Justiz (MA)
Bildung	BMBF	ST (FF), RP (MA)	BY (MA), NW (MA), DSt (MA)
Ein- & Auswanderung	AA	BB (FF), BY (MA), HE (MA), NW (MA)	SH (MA[2]), BW (MA[2]), BLK Justiz (MA)
Engagement & Hobby	BMI	KSV (FF), NW (FF), SH (MA)	
Familie & Kind	BMFSFJ	HB (FF), SL (MA)	HH (MA), HE (MA), NW (MA), BLK Justiz (MA)
Forschung & Förderung	BMI	BY (FF), SN (MA)	
Gesundheit	BMG	NI (FF)	NW (FF), BLK Justiz (MA)
Mobilität & Reisen	BMVI	HE (FF), BW (FF)	BY (MA), NW (MA), BLK Justiz (MA), Vitako (MA)
Querschnitt	BMI	BE (FF), BB (MA), HH (MA), TH (MA)	BY (MA), BLK Justiz (MA)
Recht & Ordnung	BMJV	SN (FF)	BY (MA), BLK Justiz (MA)
Steuern & Zoll	BMF	HE (FF), TH (MA)	BY (MA), HH (MA), NW (MA), BW (MA)
Umwelt	BMU	SH (FF), RP (FF)	BY (MA)
Unternehmensführung & -entwicklung	BMWi	HH (FF), HB (MA), NW (MA)	

1 FF = Federführung; MA = Mitarbeit 2 Unterstützung durch Fachreferate

Die zentrale Steuerung der Themenfelder läuft über ein Programm-Management, wodurch ein einheitliches Vorgehen sichergestellt werden soll. Die mit der Federführung betrauten Stellen koordinieren die inhaltliche Arbeit in den Themenfeldern samt Themenfeldplanung und Digitalisierungslaboren. Leistungen, die in den Themenfeldern als besonders wichtig identifiziert wurden, werden parallel zur Planungsphase in sogenannten Digitalisierungslaboren für die Implementierung vorbereitet. In den Digitalisierungslaboren werden unter Beteiligung der Fachseite, E-Government-Expert*innen, Designer*innen sowie Nutzenden, digitale und nutzerfreundliche Lösungen für Leistungen entwickelt.

Das jeweils federführende Bundesressort übernimmt die Koordination mit anderen Ressorts und Bundesbehörden und erhält dazu Unterstützung vom BMI. Das federführende Land ist insbesondere für die Koordination auf Länder- und Kommunalebene zuständig. Alle Beteiligten legen eine Ansprechperson für die Themenfeldplanung fest und stellen die notwendige Fachexpertise bereit. Die nachfolgende Grafik fasst die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Bundesländern noch einmal zusammen:

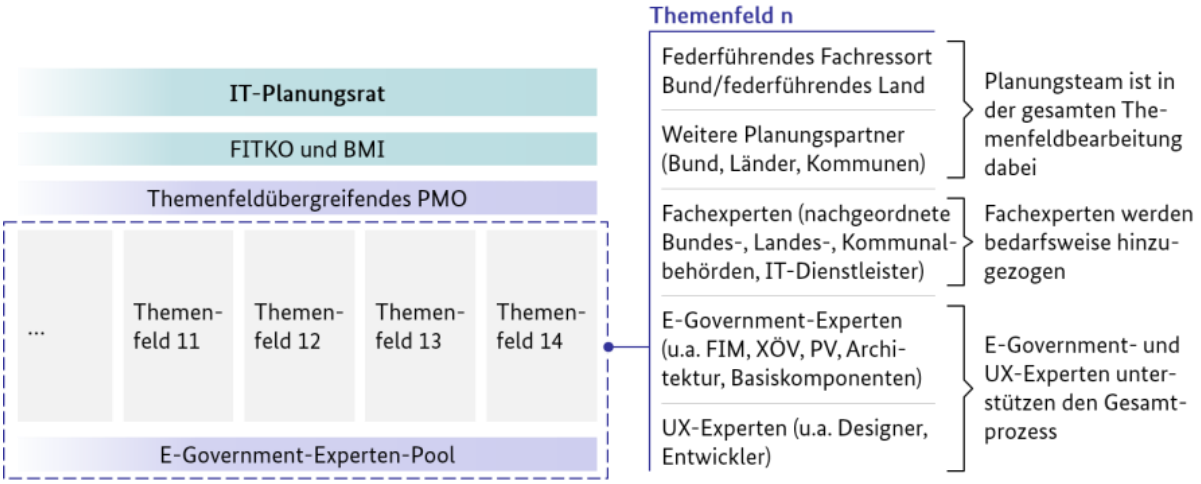

2.3.1 Strukturfestlegungen und Umsetzung des OZG im Land NRW

Die Abteilung II des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (MWIDE) ist für die Digitalisierung der Landesverwaltung zuständig, welche ein breites Aufgabenspektrum abdeckt. Insbesondere fällt darunter:

- die nachhaltige strategische Steuerung der IT innerhalb der Landesverwaltung, unter Beteiligung aller Ressorts. Die strategische Steuerung umfasst Fragen der IT-Sicherheit ebenso wie Fragen der Standardisierung und Bündelung von IT-Plattformen und IT-Verfahren.
- der Ausbau von E-Government und Open Government, d.h. Ausbau elektronischer Verwaltungsdienstleistungen, Verbesserung der Transparenz des Verwaltungshandelns und Förderung elektronischer Beteiligungsmöglichkeiten.
- die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im IT-Planungsrat, in dem Bund und Länder zusammenarbeiten und für die Ebenen übergreifende Kooperation neue Strategien entwickeln, gemeinsame Standards beschließen und konkrete Projekte vorantreiben.
- die Öffentlichkeitsarbeit für E-Government und Informationstechnik, zum Beispiel durch Teilnahme an Messen, Konferenzen und anderen IT-Veranstaltungen.

Der Abteilung II des MWIDE ist zusätzlich die Funktion des Chief Information Officer NRW (CIO) zugeordnet. Derzeit werden durch diese Funktion verschiedene E-Government Grundlagenprojekte (EPG) betreut. Die Grundlagenprojekte stellen Basiskomponenten bereit (z. B. Servicekonto NRW zur Authentifizierung von Bürger*innen, E-Payment) und/oder schaffen die Voraussetzungen für die anschließende operative Umsetzung in den Behörden, indem sie z. B. Werkzeuge und Blaupausen für die Erhebung und Optimierung von Prozessen liefern.

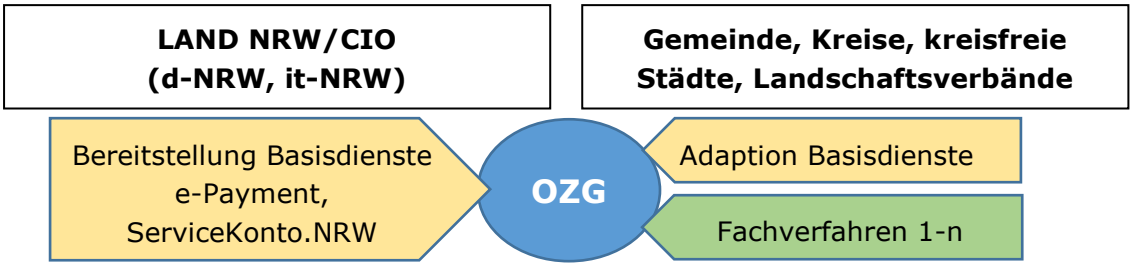

Die Aufgaben des OZG treffen mit der Umsetzung des E-Governmentgesetzes NRW zusammen. Daher gründete das Land NRW zum 01.01.2017 die d-NRW AöR. Gemeinsame Träger der d-NRW sind das Land NRW sowie die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes. Im Auftrag des MWIDE betreibt d-NRW die OZG-Koordinierungsstelle NRW. Die OZG-Koordinierungsstelle NRW stellt den Informationstransfer zwischen allen Beteiligten in NRW untereinander sowie zwischen den Beteiligten in NRW und den relevanten Projekten und Gremien in anderen Ländern und auf Bund-Länder-Ebene sicher. Sie unterstützt die Landesressorts und die Kommunen unter anderem bei der Bestandsaufnahme der Zuständigkeiten und der Online-Dienste sowie bei der Umsetzungsplanung.

2.3.2 Die besondere Rolle des Kommunalen Dachverbands der IT-Dienstleister

Ein weiterer Akteur im Land NRW ist der Dachverband der kommunalen IT-Dienstleiter (KDN). Der KDN wurde zunächst als reiner Einkaufszweckverband gegründet. Wie aktuelle Entwicklungen zeigen tritt er zunehmend auch als Repräsentant der kommunalen IT-Dienstleiter in landesweiten digitalen Entwicklungsprozessen auf und organisiert die Zusammenarbeit der verschiedenen Dienstleister. Durch eine neue strategische Ausrichtung soll die IT-Dienstleistungslandschaft als Leistungsverbund weiterentwickelt werden und:

- die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern fördern,
- gemeinsame Dienste und Anwendungen landesweit bereitstellen,
- wirtschaftliche Einsparpotentiale durch Bündelung der Bedarfe sicherstellen.

All dies zeigt, wie Fragen „reiner IT" mit denen der Digitalisierung und all ihren sozialen, ethischen, ökonomischen, ökologischen und gesellschaftspolitischen Komponenten verschmelzen.

Einen zentralen Bereich des KDN stellt das CompetenceCenter (CC) Digitalisierung dar, welches als wichtigstes Aufgabengebiet die operative Umsetzung des OZG unterstützen soll. Das CC unterstützt die Kommunen bei der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen und nimmt die Rolle der kommunalen Themenfeld-Koordination im Auftrag von d-NRW wahr. Weiterhin ist das CC bei der Umsetzung des Portalverbundes NRW und des kommunalen Landesportals involviert.

Als letzter Akteur ist der gemeinsame IT-Lenkungsausschuss der kommunalen Spitzenverbände zu nennen. Dieser Lenkungsausschuss wurde von den drei kommunalen Spitzenverbänden[1] gegründet. Bei der Gründung des Gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses bestand in den Gremien der kommunalen Spitzenverbände Einigkeit über die Ausgangslage:

- Zunehmend ist in Fachverfahren ein elektronischer Austausch von Daten zwischen den Aufgabenträgern vorgesehen.
- In NRW stellt die Verbundfähigkeit des Datenaustausches auf horizontaler Ebene - also innerhalb der kommunalen Gebietskörperschaften - eine besondere Herausforderung dar, da die IT-Landschaft mit 28 IT-Dienstleistern und

[1] Städtetag NRW, Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW

unterschiedlichen IT-technischen Ausstattungen den ungehinderten Datenaustausch vielfach nicht zulässt.

Das folgende Schaubild mag einen kurzen Überblick über die Aufgaben des gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses geben:

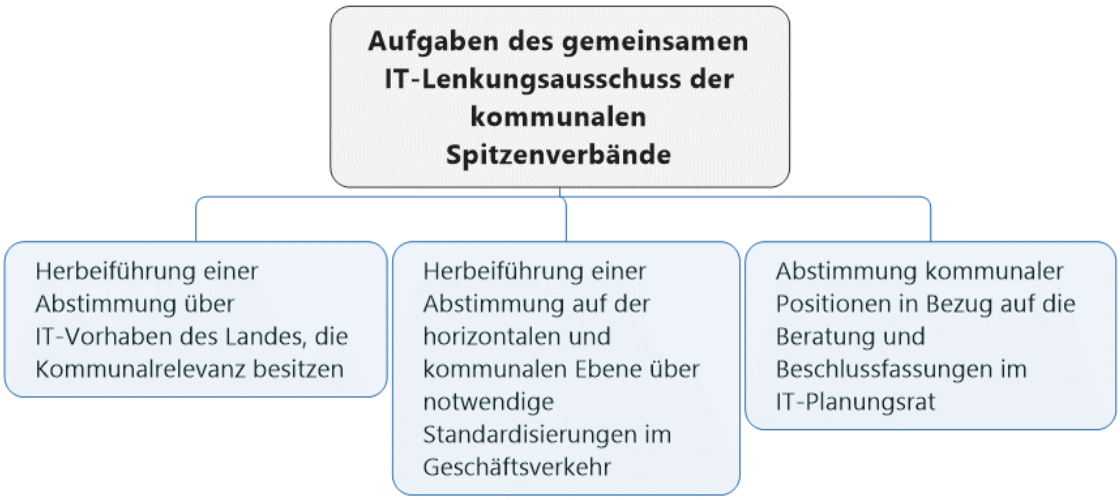

2.4 Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren

Das OZG verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen digital verfügbar zu machen. Um diese Vorgabe des OZG umsetzen zu können ist es notwendig, die *„Verwaltungsleistungen"* sowie die in Frage kommenden Verwaltungsleistungen der Landschaftsverbände zu definieren. Verwaltungsleistungen sind gemäß dem OZG die „elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren". Als Verwaltungsverfahren werden gemäß den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen „die nach außen wirkende Tätigkeiten der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet sind" verstanden. Inwiefern alle Verwaltungsleistungen davon betroffen sind, wird vom OZG nicht eindeutig geregelt.

Für eine erste Auseinandersetzung mit dem OZG war es notwendig, die Anforderungen zur Digitalisierung der Leistungen der Landschaftsverbände zu erfassen. In Zusammenarbeit mit dem LWL wurden die für die Landschaftsverbände relevanten Leistungen aus dem bereits erwähnten OZG-Umsetzungskatalog ermittelt. Herausfordernd bei der Umsetzung des OZG ist die kontinuierliche Weiterentwicklung des Umsetzungskatalogs durch das BMI und den IT-Planungsrat. Dies kann selbst im aktuellen Stadium der Umsetzung zu Veränderungen, zur Löschung oder zur Neuaufnahme von Verwaltungsleistungen im Katalog führen.

Mit Blick auf die Umsetzung des OZGs im LVR ist es wichtig, eine strategische Einbettung der digitalen Ertüchtigung der Leistungen vorzunehmen. Gemeinsam mit den zuständigen Dezernaten sind Stand Dezember 2020 42 Leistungen mit OZG-Relevanz für den LVR ermittelt worden.

Nicht vollständig nach dem OZG definiert ist weiterhin die Festlegung, welche Mindestanforderung an *„elektronisch angeboten Leistungen"* gestellt werden. Sinn und Zweck ist es, dass Bürger*innen und Unternehmen die Verwaltungsleistung möglichst durchgängig digital nutzen und diese weitestgehend nutzerfreundlich und barrierearm gestaltet werden. Unterschieden wird aufgrund des Modells der EU-Kommission zur Messung der Onlineverfügbarkeit in die Stufen 0-5.

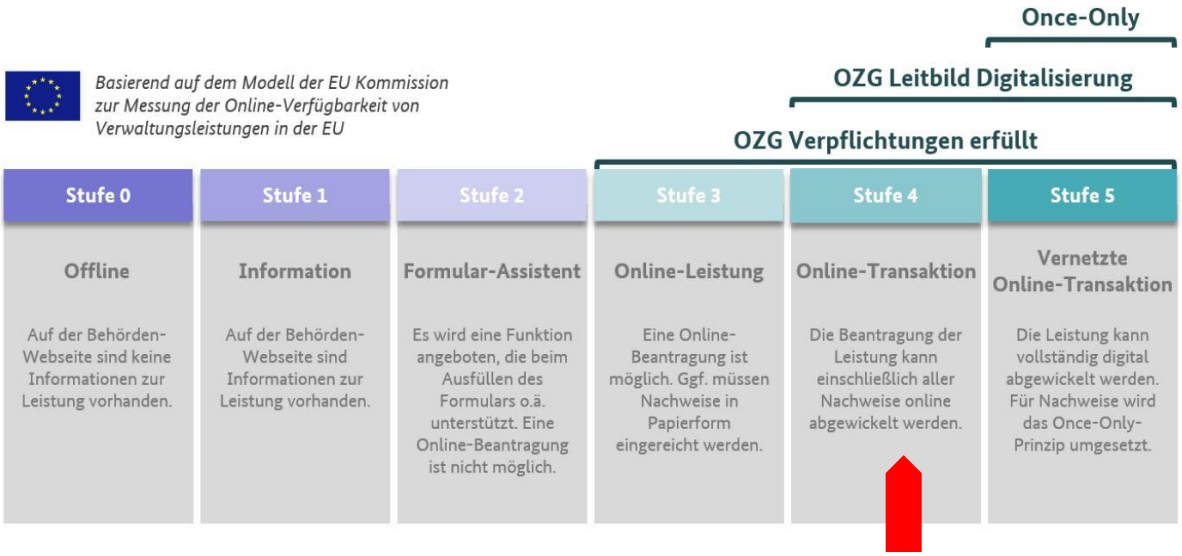

Der LVR hat bei seinen aktuellen Aktivitäten zur Digitalisierung der Verwaltungsleistungen das Erreichen der Stufe 4 als Ziel. Das Erreichen der Stufe 5 ist sehr stark von extern bereitgestellten Diensten abhängig, sodass eine höhere Zielsetzung aufgrund der unsicheren Erreichbarkeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht wirtschaftlich erscheint.

3 Bürgerfreundliche Digitalisierung der Verwaltungsleistungen des LVR

Die Möglichkeit, Verwaltungsleistungen digital abzurufen, eröffnet Bürger*innen und Unternehmen Zeit und Weg sparende Zugänge zu Leistungen des LVR. Die – auch digitale - Leistungserbringung kann zum Abbau von bestehenden Barrieren beitragen. So können Bürger*innen von barrierefreien Online-Formularen und einer medienbruchfreien Kommunikation profitieren. Besonders in Krisenzeiten, wie z.B. der Covid-19-Pandemie, ist festzustellen, wie elementar die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen sowohl für die Bürger*innen als auch die Mitarbeiter*innen geworden ist.

3.1 Vorteile und Herausforderung des OZGs für den LVR

Durch die systematische digitale Ertüchtigung von 42-OZG-Leistungen (entsprechen 125 LVR-LeiKa[2]-Bündeln bzw. 248 LeiKa-IDs) ergeben sich die folgenden Vorteile:

- Chance zur Prozessoptimierung durch medienbruchfreie Bearbeitung
- Integration der Leistungen in den Beratungskompass
- Integration der Leistungen in die Verbundportale von Bund und Ländern

[2] Leika = Leistungskatalog des OZG

- Digital zugängliche Leistungen als Voraussetzung des papierlosen Büros und des Mobilen Arbeitens (Vorlage 15/143, Krise als Chance nutzen)
- Verkürzung von Bearbeitungszeiten mit positiven Wirkungen für Bürger*innen und Unternehmen und für die Verwaltung
- Transformation zu einem zukunftsfähigen digitalen Leistungserbringer und damit Unterstützung der Arbeitgeberattraktivität
- Perspektivisch, Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit

Mit der Maßnahmenumsetzung zur Erfüllung des OZG kommen jedoch auch Herausforderungen auf den LVR zu:

- Bereitstellung von finanziellen Ressourcen für den notwendigen Invest
- Bereitstellung personeller Ressourcen für die Maßnahmen zur Digitalisierung
- Gewinnung der notwendigen Kompetenzen zur Digitalisierung/ Changemanagement (s. 2.1)
- Herstellung der Akzeptanz der digitalen Transformation bei Mitarbeiter*innen

Mit der Bereitstellung der Informationen in der durch das OZG vorgegebenen Systematik wird zukünftig auch die Datenbasis für die Behördenhotline D 115 bereitgestellt.

3.2 OZG-Umsetzungsprogramm im LVR

Um die Anforderungen des OZGs im LVR zu erfüllen, wurde ein Programm zur Umsetzung dieser Vorgaben durch den IT-Lenkungsausschuss (siehe Vorlage 15/140) des LVR bewilligt. Das Programm bildet die Basis für die Zusammenarbeit von LVR-Dezernat 6 mit den jeweils für die Leistung zuständigen LVR-Dezernaten sowie mit LVR-InfoKom.

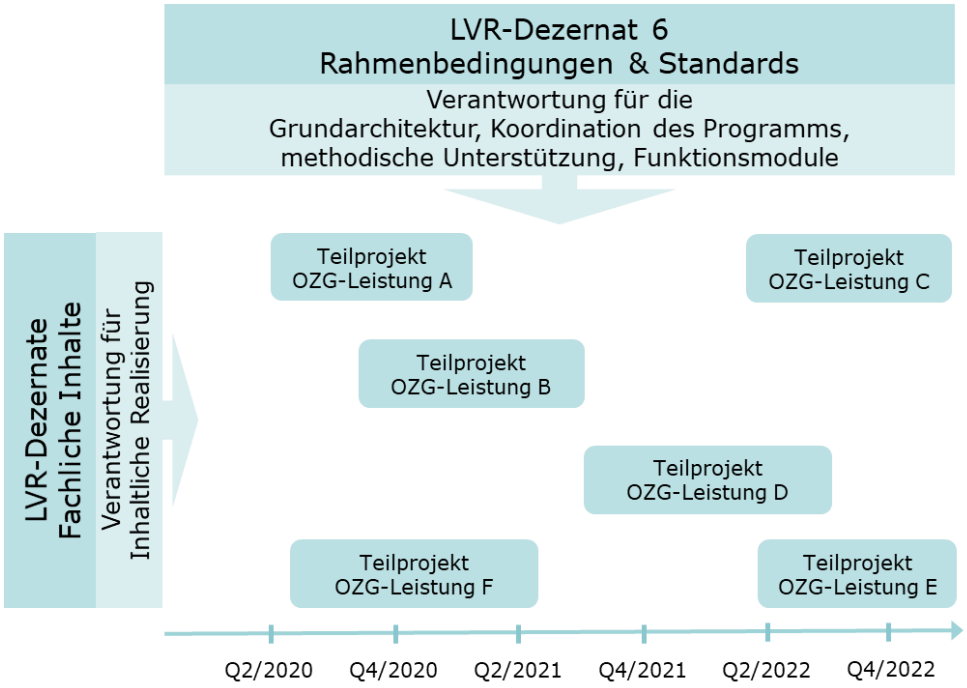

Dem LVR-Dezernat 6 obliegt die Verantwortung für die Grundarchitektur und die Koordination des Programms sowie die methodische Unterstützung. Weiter besteht hier auch die Zuständigkeit für die Bereitstellung von Standards (z.B. Authentifizierung über

das Service-Konto NRW, LUCOM-Formularwelt) und die Herstellung von Synergien zu anderen Behörden. Die Verantwortung für die inhaltliche Realisierung der einzelnen zu digitalisierenden Leistungen liegt bei den fachlich zuständigen LVR-Dezernaten und erfolgt in Form von einzelnen Teilprojekten *(s. exemplarische Darstellung im Diagramm)*.

Aus dem Programm heraus erfolgt in Rücksprache mit den umsetzenden Dezernaten und dem Fachbereich IT-Gesamtsteuerung im LVR ein Abgleich mit dem IT-Projekt-Portfoliomanagement, um Ressourcenlasten besser steuern und mögliche Synergien durch eine gemeinsame Bearbeitung mit anderen IT-Vorhaben erlangen zu können. Eine Spezifizierung der Teilprojekte erfolgt bei der Umsetzung des Programms. Der grundsätzliche agile Programmrahmen lässt den Dezernaten die Letztentscheidung zur Reihenfolge der Digitalisierung ihrer Leistungen.

Für die jeweiligen Teilprojekte ist folgende Vorgehensweise geplant:

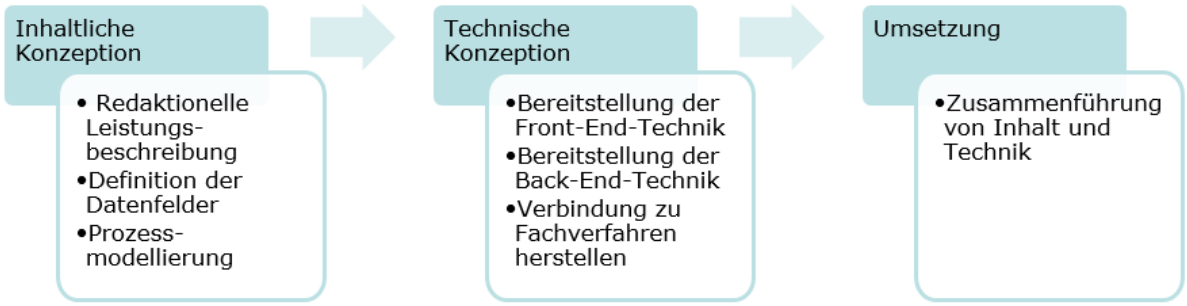

Die Phasen müssen nicht streng konsekutiv sein. Sie können und werden sich teilweise überlagern oder auch parallel bearbeitet werden. In der inhaltlichen Konzeption wird ein „Bottom-up"-Ansatz verfolgt, um die Leistungen und ihre Rahmenbedingungen im Detail zu verstehen. Hingegen wird bei der technischen Konzeption durch eine „Top-down"-Methodik eine übergeordnete Perspektive auf alle Leistungen im LVR eingenommen und betrachtet. Der Top-Down-Ansatz dient auch der Einhaltung von Standards beim Einsatz technischer Systeme.

3.3 Einbettung in den LVR-Beratungskompass

Durch die Integration des digitalen Zugangs gemäß des OZG in den Beratungskompass soll eine hohe Passgenauigkeit der einkommenden Anträge zu Fachthemen und Zuständigkeiten gewährleistet werden. Im LVR-Beratungskompass erfolgt eine durchgängige Verknüpfung von Beratungs- und Leistungsangeboten. Dies erfolgt unabhängig von der organisatorischen Zuordnung von Leistungen zu Dezernaten. Die handlungsfeldbezogene Darstellung von Beratung und Leistung ermöglicht es dem Verband, den Bürger*innen und Unternehmen ein übersichtliches und ansprechendes Angebot zu präsentieren. In einem nächsten Schritt soll die handlungsfeldbezogene Darstellung auch auf Angebote über die Grenzen des LVR hinaus ausgeweitet werden. Damit kombiniert der LVR-Beratungskompass moderne technische Features bei der Informationsaufarbeitung mit einem veränderten Bild der Organisation von Beratung und Leistungserbringung bei Beibehaltung der originären Verwaltungsstrukturen.

3.4 Aktuelle Projektschritte im OZG-Programm

Das OZG-Umsetzungsprogramm teilt sich wie beschrieben in unterschiedliche, parallel verlaufende Teilprojekte auf. Inhaltliche Entwicklungen [I] mit den Fachdezernaten werden mit der (Weiter-)Entwicklung von Funktionsmodulen [F] kombiniert:

Digitales Sozialdezernat

- Erstellung der Leitungsbeschreibung zum Blindengeld im Silberstandard[3] (Einreichung bei der Landesredaktion bei d-NRW) [I]
    - Ausspielen der Leistungsbeschreibung im Web [F]
    - Ertüchtigung Web-Eingabemaske Blindengeld [F]

Betriebs- und Investitionsförderung von Kindertageseinrichtungen

- Digitalisierung des Outputmanagements in Ergänzung zum Fachverfahren des Landes Kibiz.web [F]

Inklusionsamt

- Inhaltliche Abstimmung der Web-Eingabemaske abgeschlossen [I]
- Erstellung der Web-Eingabemaske zur Beantragung [F] „Aufhebung Kündigungsschutz für Menschen mit Schwerbehinderung"
    - Präsentation im Rahmen Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter als Basis für den fachlichen Austausch und Prüfung der Möglichkeit des weiteren Einsatzes

Soziales Entschädigungsrecht

- Begleitung des Anforderungsprozesses aus OZG-Perspektive zum geplanten Fachverfahren SER-ID als Fachanwendung für das Soziale Entschädigungsrecht ab 2024 [I,F]

4 Ausblick

Bei der weiteren Umsetzung des E-Government-Gesetzes und des Online-Zugangsgesetzes wird es neben der LVR-internen Herstellung der digitalen Zugänglichkeit von Leistungen und der Entwicklung digitaler Verwaltungsverfahren auch die folgenden Punkte zu beachten gelten:

Synchronisierung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Die Gleichheit bei der Aufgabenzuständigkeit der beiden Landschaftsverbände spricht für ein gemeinsames Vorgehen bei der Realisierung vor allem des OZG. So können im Außenverhältnis Unterschiede im Beratungs- und Leistungszugang reduziert und gezielt Synergien bei der technischen Realisierung verfolgt werden.

[3] Silber- und Goldstandard unterscheiden die Genese einer Leistungsbeschreibung. Der Gold-Standard top-down (von der Bundesredaktion) und der Silberstandard wird bottom-up (von einzelnen Verwaltungen) erzeugt.

Anbindung an Portale dritter Anbieter
Sowohl in NRW als auch in anderen Bundesländern ist die Entstehung und Inbetriebnahme von weiteren Portalen zu erwarten. Art, Ausgestaltung und Funktionsumfang liegen zum jetzigen Zeitpunkt mehrheitlich nur als Ideenskizzen vor. Dennoch wird es eine Aufgabe für den LVR sein, auch in Verbindung mit diesen Portalen die Leistungen des LVR den Bürger*innen zur Verfügung zu stellen und damit die Zugänglichkeit zu verbreitern. Die sehr unterschiedlichen Entwicklungen bieten mittelfristig auch die Chance, dass sich besonders geeignete und bei den Bürger*innen angenommene Lösungen durchsetzen werden.
Dabei gilt es auch die Perspektiven Datensouveränität und Datenschutz zu beachten.

Entwicklung verknüpfter Services mit den Mitgliedskörperschaften des LVR
Perspektivisch soll mit zwischen Verwaltungen verknüpften Services ein gesteigerter Bürger*innennutzen erzielt werden. Liegen innerhalb der jeweiligen Verwaltung die erforderlichen Voraussetzungen der digitalen Ertüchtigung vor, können mit einem Antragsverfahren mehrere, auch aufeinander aufbauende Verwaltungsverfahren gestartet werden. Dies kann Bearbeitungs- bzw. Bewilligungszeiträume verkürzen.

Deutlich wird bereits in diesem Stadium der OZG-Ertüchtigung, dass neben einem initialen Aufwand eine dauerhafte Koordination interner wie externer Entwicklungen erforderlich sein wird.

In Vertretung

J a n i c h

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/192

öffentlich

Datum: 29.03.2021
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Dr. Andrea Weidenfeld

Schulausschuss	**26.04.2021**	**Kenntnis**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**16.06.2021**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen der Vorlage 15/192 zur Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des LVR werden zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung des LVR hat im Frühjahr 2019 eine weiterhin und teils drastisch steigende Schülerzahl offenbart, insbesondere an LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (Vorlage 14/3218). Daraus ergeben sich für den LVR als gesetzlich verpflichteter Schulträger unmittelbar bzw. absehbar notwendige Maßnahmen, um Schulplätze sowohl durch Kooperationen mit anderen Schulträgern oder auch selbstständig zu schaffen. Dies wird Investitionen sowie zusätzlichen Personal- und Sachaufwand zur Folge haben.

Um größtmögliche Sicherheit und Zuverlässigkeit für die weiteren Planungen zu erhalten, war es daher notwendig, das bisher verwendete Verfahren zur Prognose der künftig zu erwartenden Schülerzahlen von unabhängiger Seite wissenschaftlich zu überprüfen, zu aktualisieren und ggf. noch zu verbessern. Das Wuppertaler Institut für bildungs-ökonomische Forschung der Bergischen Universität Wuppertal (kurz: WIB) hat diese Aufgabe übernommen. Das erstellte Gutachten wird mit dieser Vorlage zur Kenntnis gegeben. Das Gutachten ist der Vorlage digital beigefügt. Die Druckfassung liegt bei der Ausschusssitzung zur Mitnahme bereit.

Das Verfahren zur Abschätzung der zukünftigen Schülerzahlen berücksichtigt weiterhin drei wesentliche Einflussfaktoren: die allgemeine Schülerzahlentwicklung, das Ausmaß sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe unter den Schüler*innen im Rheinland (Förderanteil) und die Wahl des Gemeinsamen Lernens als Förderort durch die Eltern (Inklusionsanteil). Das neue Prognoseverfahren wurde im Rahmen der Studie in dreierlei Hinsicht wesentlich verbessert: Es wurde eine neue „eigene", LVR-weite und regionalisierte Schülerzahlprognose entwickelt und die berechneten Kennzahlen berücksichtigen ausschließlich die Entwicklung an den öffentlichen Schulen im Rheinland. Zudem wurde die prognostizierte zukünftige Schülerzahl erstmalig auf potenziell zukünftige Wohnorte der Schüler*innen und erst dann auf die Schulstandorte bezogen. Es entsteht somit eine konsequente Betrachtung sowohl der Wohnorte der Schüler* als auch der Schulstandorte, was die Aussagekraft der Prognose für künftige Planungen erheblich verbessert.

Die aktualisierten Prognosen auf Basis der Schülerzahl des Schuljahres 2019/2020 bestätigen die Kernaussagen der Verwaltung aus dem Frühjahr 2019 (vgl. Vorlage 14/3218). Die zahlenmäßigen Anstiege vor allem in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I werden mit dem neuen Verfahren nicht nur erneut bestätigt, sondern im Hinblick auf die Wohnorte der Schüler*innen erstmals auch regionalisiert dargestellt. Durch den ebenfalls geleisteten Abgleich mit dem Schulraumbestand (vgl. Vorlage 14/2099) wird konkret ersichtlich, an welchen Schulstandorten Schulplätze fehlen werden bzw. in welchen Regionen des Rheinlands sie geschaffen werden müssen.

Die Ergebnisse des nun vorliegenden wissenschaftlichen Gutachtens des WIB werden von der Verwaltung ausgewertet und dienen als Grundlage für die zu erstellenden, regionalbezogenen Zielplanungen entsprechend dem mit dem Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030" beschlossenen Vorgehen (vgl. Vorlage 14/3817/2).

Eine zusammenfassende Management Summary, die Beschreibung des Vorgehens sowie detaillierte Ergebnisse finden sich im beigefügten Gutachten des WIB.

Die laufende Schulentwicklungsplanung des Fachbereiches Schulen leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf die Zielrichtung 10 „Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen" und Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten".

Begründung der Vorlage Nr. 15/192:

Wissenschaftliche Überprüfung und Verbesserung der Schülerzahlprognose des LVR

Die Landschaftsverbände sind nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient. Die inklusive Schulentwicklungsplanung (kurz: SEP) des LVR wurde mit der Vorlage 14/1850 neu aufgestellt, um der Dynamik und den Veränderungsprozessen in der Weiterentwicklung der schulischen Inklusion gerecht zu werden. Die SEP wird seit 2016 fortlaufend betrieben. Die Planzahlen werden seitdem jährlich aktualisiert. Die fortlaufende SEP des LVR hat im Frühjahr 2019 weiterhin und teils drastisch ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (Vorlage 14/3218). Daraus ergeben sich für den LVR als gesetzlich verpflichteter Schulträger unmittelbar bzw. absehbar notwendige Maßnahmen, um Schulplätze zu schaffen und die geordnete Beschulung der Schüler*innen dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Diese Maßnahmen werden Investitionen sowie zusätzlichen Personal- und Sachaufwand zur Folge haben. Das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030" beschreibt das Vorgehen der Verwaltung mit dem Ziel, ausreichende Schulplatzkapazitäten zu schaffen. Es wurde mit Vorlage 14/3817/2 durch den Landschaftsausschuss am 23.06.2020 beschlossen.

Als konkreten Maßnahmen vorgelagerter Schritt war es unerlässlich, das Verfahren zur Prognose der künftig zu erwartenden Schülerzahl zu überprüfen, zu aktualisieren und nach Möglichkeit noch weiter zu verbessern. Daher wurde das Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung (kurz: WIB) beauftragt, das Verfahren mit seinen Planungsgrundlagen einer wissenschaftlichen Überprüfung zu unterziehen, ggf. zu verfeinern und erstmalig die prognostizierte Entwicklung der Schülerzahl auch konsequent regionalisiert zu betrachten. Das hiermit vorgelegte wissenschaftliche Gutachten erhöht die Planungssicherheit und erlaubt es dem LVR, Entscheidungen mit möglicherweise weitreichenden finanziellen Konsequenzen auf zuverlässiger Basis und mit bewertbaren Risiken zu treffen.

Prognose-Verfahren wurde überprüft und weiterentwickelt

Das WIB hat das vorhandene Instrument zur Prognose der künftigen Schülerzahlen wissenschaftlich unabhängig überprüft, weiterentwickelt und das Vorgehen sowie die Ergebnisse in einem Gutachten zusammengefasst. Dieses Gutachten findet sich im Anhang dieser Vorlage.

Das Verfahren zur Abschätzung der zukünftigen Schülerzahl berücksichtigt weiterhin drei wesentliche Einflussfaktoren bzw. Kennzahlen: die allgemeine Schülerzahlentwicklung im Rheinland (kurz Schülerzahlprognose)[1], den Förderanteil[2] sowie den Inklusionsanteil[3]. Das

[1] Die Entwicklung der Schülerzahlen an sich ist in erster Linie von der demografischen Entwicklung abhängig.
[2] Der Förderanteil bezeichnet den Anteil der Schüler*innen an der gesamten Schülerschaft im Rheinland, denen ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf zugeschrieben wird.
[3] Der Inklusionsanteil beschreibt den Anteil der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die in allgemeinen Schulen beschult werden.

neue Prognose-Verfahren wurde mit mathematisch-statistisch aufwendigen Methoden in dreierlei Hinsicht wesentlich verbessert:

1. Für die allgemeine Schülerzahlprognose wird nicht mehr die seitens des Landes in regelmäßigen Abständen veröffentlichte Vorausberechnung der NRW-weiten Schülerzahl verwendet. Stattdessen wird eine „eigene" LVR-weite Schülerzahlprognose berechnet, welche als Grundlage die jüngste Bevölkerungsprognose von IT.NRW nutzt und eine differenzierte, regionalisierte Betrachtung nach einzelnen kreisfreien Städten und Kreisen erlaubt. Die Vorteile dieses Vorgehens bestehen in der größeren Aktualität und tieferen Regionalisierung.
2. Die Berechnung der wesentlichen Einflussfaktoren Schülerzahl, Förderanteil und Inklusionsanteil erfolgt nur auf Basis der öffentlichen Schulen und erlaubt somit genauere Aussagen zu einer möglichen Entwicklung auch an den LVR-Schulen.
3. Die prognostizierte Schülerzahl wird in einem ergänzenden Schritt auf potenziell zukünftige Wohnorte der Schüler*innen bezogen und erst danach auf die aktuellen Schulstandorte. Dieses Vorgehen erlaubt deutlich präzisere Aussagen zur erwarteten Auslastung jedes einzelnen Schulstandortes.

Durch die neu eingeführte Berücksichtigung der Verteilung der Schüler*innen nach ihren Wohnorten entsteht eine regionalisierte Betrachtung im Hinblick auf die künftigen Wohnorte der Schüler*innen. Für eine erfolgreiche, vertrauenswürdige SEP ist diese konsequente, gleichzeitige Betrachtung sowohl von Schulstandorten als auch von Wohnorten eine bedeutsame Präzisierung. Dieser notwendige Aspekt unterscheidet die SEP des LVR als überregional zuständigem Schulträger von den Schulentwicklungsplanungen kommunaler Schulträger, die einen sehr viel kleineren Zuständigkeitsbereich betrachten, da dort Wohnort und Beschulungsort i.d.R. zusammenfallen. Das entwickelte Instrument hat diese Herausforderung auf überzeugende Art und Weise gelöst. Es bleibt jedoch eine weiterhin verbesserungsfähige Schätzung, da die Verteilung der Wohnorte der Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf in den allgemeinen Schulen und Förderschulen anderer öffentlicher Träger dem LVR nicht bekannt ist – der LVR kennt nur die Wohnorte jener Schüler*innen, die sich an den LVR-Schulen befinden. Dieses fehlende Puzzlestück würde das Vorhersageinstrument noch einmal weiter verbessern. Der LVR wird sich dafür einsetzen, diese Daten zukünftig vom Land NRW zu erhalten, um sie für die Prognose nutzen zu können.

Für die beschriebenen Neuerungen sind Daten auf unterschiedlichen Aggregationsebenen, insbesondere für die Kreise und kreisfreien Städte, sowie aufwendige mathematisch-statistische Verfahren nötig. Dies erfordert sowohl komplexes wissenschaftliches Know-How als auch die entsprechende technische Ausstattung, z. B. spezielle Software-Produkte. Für die fortlaufende SEP mit ihrer jährlichen Aktualisierung ist daher kurzfristig zu klären, wie diese wissenschaftlich-technischen Voraussetzungen geschaffen und ggfs. durch externes Know-how unterstützt werden können.

Ergebnisse

Zusammenfassend wird durch das wissenschaftliche Gutachten das bislang verwendete Verfahren zur Prognose der zukünftig zu erwartenden Schülerzahl an den LVR-Förderschulen in seiner grundsätzlichen Gültigkeit bestätigt und an wesentlichen Stellschrauben noch optimiert, sodass die Vorhersagen an Zuverlässigkeit gewinnen. Die aktualisierte Prognose auf Basis der Schülerzahl des Schuljahres 2019/2020 bestätigt die Kernaussagen seitens der Verwaltung zur erwarteten Entwicklung aus dem Frühjahr 2019 (vgl. Vorlage 14/3218). Die zahlenmäßigen Anstiege vor allem in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I werden mit dem neuen Verfahren nicht nur erneut bestätigt, sondern im Hinblick auf die Wohnorte der Schüler*innen erstmals auch regionalisiert dargestellt. Durch den ebenfalls geleisteten Abgleich mit dem Schulraumbestand wird konkret ersichtlich, an welchen Schulstandorten Schulplätze fehlen werden bzw. in welchen Regionen des Rheinlands sie geschaffen werden müssen.

Im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) zeigt die Prognose, dass bis zum Jahr 2029/2030 rund 550 Schulplätze fehlen werden. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung besteht Handlungsbedarf insbesondere in den Regionen Köln (K, LEV), Neuss (NE, MG, HS) und im Ruhrgebiet (DU, MH, ME).

Auch bei den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ) in der Sekundarstufe I ist damit zu rechnen, dass sich die Situation an den Schulen bis 2029/30 weiter verschärfen wird. Hier werden zum Schuljahr 2029/30 rd. 273 Schulplätze fehlen. Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung besteht auch hier besonderer Handlungsbedarf im Raum Neuss (NE, MG) und im Raum Köln (K, LEV, GL).

Mit Ausnahme zweier konkreter Schulstandorte, die in ihrer Entwicklung der Schülerzahlen eng zu beobachten sind, ergibt sich in den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation kein akuter oder absehbarer Handlungsbedarf.

Weiteres Vorgehen der Verwaltung

Die Ergebnisse des nun vorliegenden wissenschaftlichen Gutachtens des WIB werden von der Verwaltung ausgewertet und dienen als Grundlage für die zu erstellenden, regionalbezogenen Zielplanungen entsprechend dem mit dem Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030" beschlossenen Vorgehen (vgl. Vorlage 14/3817/2). Im Rahmen der regionalbezogenen Zielplanungen werden die möglichen Wege zur Bereitstellung benötigter Schulplätze (Lösungen im eigenen Bestand, Förderung des Gemeinsamen Lernens, Kooperationen mit kommunalen Schulträgern, Baumaßnahmen) wie in Vorlage 14/3817/2 dargestellt beschritten und systematisch geprüft.

Eine zusammenfassende Management Summary, die Beschreibung des Vorgehens sowie detaillierte Ergebnisse finden sich im digital beigefügten Gutachten des WIB. Die Druckfassung des Gutachtens liegt bei der Ausschusssitzung zur Mitnahme bereit.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung

Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Anna M. Makles

Prof Dr. Kerstin Schneider

Wuppertal, Juni 2020

WIB - Wuppertaler Institut für
bildungsökonomische Forschung
Bergische Universität Wuppertal
Gaußstr. 20
42097 Wuppertal
www.wib.uni-wuppertal.de

Dr. Anna M. Makles
Tel.: +49 (0)202-439-3783; E-Mail: makles@wiwi.uni-wuppertal.de

Prof. Dr. Kerstin Schneider
Tel.: +49 (0)202-439-2483; E-Mail: schneider@wiwi.uni-wuppertal.de

Management Summary

Deutschlandweit wurde die Bildungslandschaft in den letzten zwei Jahrzehnten weitreichenden Veränderungen unterzogen. Ausbau von Ganztagsbeschulung, die Umsetzung der Inklusion, die Integration von neuzugewanderten Kindern und Jugendlichen in den schulischen Alltag sowie die Stärkung des Elternwahlrechts bei der Wahl des Förderortes für ihre Kinder, der Grundschule und des Bildungsgangs beim Übergang in die Sekundarstufe I. Aus diesen Veränderungen erwachsen für Schulträger erhebliche Reorganisationsaufgaben, denn sie haben für die Schaffung eines wohnortnahen und ausgewogenen Schulangebots Sorge zu tragen.

Die nordrheinwestfälischen Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sind gesetzlich verpflichtete Träger von Förderschulen der Schwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache in der Sekundarstufe I sowie Körperliche und motorische Entwicklung. Als solche sind auch sie nach dem Schulgesetz verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung durchzuführen. Diese „[…] dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen." (§ 80 Abs. 1 SchulG).

Im Rahmen der WIB-Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2016 (vgl. Vorlage 14/1283) wurden für die Schulverwaltung des LVR ein Verfahren und ein Excel-Tool entwickelt und erprobt, das genau für diese Zwecke und zur überregionalen Planung von Förderschulstandorten eingesetzt werden kann.

Ziel des Gutachtens

Das vom WIB entwickelte Instrument wird fortlaufend für die Schulentwicklungsplanung (SEP) beim LVR eingesetzt. Bisher wurde so in den Jahren 2017, 2018 und 2019 die erwartete Schülerzahlentwicklung[1], zuletzt mit einem Planungshorizont bis zum Schuljahr 2029/30, approximiert (vgl. Vorlagen 14/1850, 14/2563 und 14/3218) und Handlungsbedarfe identifiziert. Nach Aussage des Schulträgers hat sich das Instrument zur Prognose der zu erwartenden Schülerzahl in der Praxis bewährt, benötigt aber aktuell eine Überprüfung und ggf. Anpassung. So hat der Schulträger u.a. festgestellt, dass es in einzelnen Förderschwerpunkten und Standorten zu einer Unterschätzung der vorausgerechneten Schülerzahlen kommt.

Vor diesem Hintergrund wurde das WIB durch die Schulverwaltung des LVR beauftragt, das bestehende Prognoseinstrument zu modifizieren, um die entstehenden Bedarfe an Förderschulplätzen in den vom LVR getragenen Förderschulen im Zuge von u.a. steigenden Schülerzahlen, steigenden Förderanteilen und teilweise stagnierender inklusiver Beschulung

[1] Der Begriff „Schülerzahl" wird als feststehender Begriff einer statistischen Kennzahl verstanden und ist nicht zu verstehen als Gruppe von Schülerinnen und Schülern. Wie in den Veröffentlichungen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW wird der Begriff daher im vorliegenden Text nicht geschlechtersensibel angepasst.

präziser prognostizieren zu können. Hier geht es insbesondere um eine Überprüfung und Weiterentwicklung der bisherigen Berechnungsweisen für ein auskömmliches Schulplatzangebot, dass sich nicht nur am derzeitigen Standort der Förderschule orientiert, sondern auch an der regionalen Herkunft der Schülerinnen und Schüler. Gerade Letzteres ist für die Standortplanung von hoher Bedeutung, da die Schülerinnen und Schüler des LVR in der Regel nicht am Wohnort beschult werden, d.h. Wohn- und Schulort fallen auseinander, und sich die Bevölkerung in den Kreisen und kreisfreien Städten sowie der Städteregion Aachen in Zukunft unterschiedlich entwickeln wird.

Jüngere Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen und im Rheinland

Aktuell leben in Nordrhein-Westfalen rd. 17,9 Millionen Menschen. Zum 1.1.2040 werden es der jüngsten Bevölkerungsprognose folgend fast 18,1 Millionen Menschen sein. Sowohl in den Kreisen als auch in den kreisfreien Städten des Landes rechnet man aktuell mit kurzfristigen Aufwüchsen in der Altersgruppe 0 bis unter 6 Jahre und mittelfristigen Zunahmen in der Altersgruppe 6 bis unter 10 Jahre. Folglich wird die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 bis unter 16 Jahren ab ca. 2029 ihren Höchststand erreichen.

Die Berechnungen für die Gebietskörperschaften des Rheinlands zeigen, dass nicht nur Gebiete die sich jetzt schon durch eine hohe Bevölkerungsdichte auszeichnen, wie z.B. die kreisfreien Städte Köln und Düsseldorf, vor weiterem Bevölkerungszuwachs stehen, sondern auch die Kreise in den aktuell noch weniger dicht besiedelten Regionen des Rheinlands. Die kreisfreien Städte und Kreise im LVR unterscheiden sich dabei zum Teil deutlich voneinander. Besonders auffällig ist der starke Zuwachs der Kinder und Jugendlichen in den großen kreisfreien Städten wie Düsseldorf, Essen oder Köln im Gegensatz zu z.B. den anderen kreisfreien Städten des Ruhrgebiets. Im Vergleich zum Jahr 2017 steigt die Bevölkerung in dem für die Primarstufe relevanten Alter in Essen und Düsseldorf um 19% bzw. 18% bis zum Jahr 2025 an. Bis 2039 erreicht Düsseldorf in dieser Altersgruppe einen Anstieg von 25%, die Stadt Köln einen von 22%.

Die Entwicklung der kommenden Jahre zeigt, dass der LVR als Schulträger erheblich in Erhaltung und Schaffung des Schulplatzangebotes investieren muss. Dies wird aber nicht nur durch die steigende Bevölkerung bedingt, sondern auch durch steigende Förderanteile und stagnierende Inklusionsanteile in den für den LVR relevanten Förderschwerpunkten.

Wie auch in anderen Bundesländern ist die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW seit Mitte der 1990er Jahre durch einen steigenden Förderanteil gekennzeichnet. Bei einer insgesamt seit 2003 rückläufigen Schülerzahl steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf nach wie vor weiter an.

Während der Förderanteil in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE) und Körperliche und motorische Entwicklung (KME) in den letzten acht Jahren in der Primarstufe auf einem höheren Niveau konstant war, ist dieser Anteil in der Sekundarstufe I – wenn auch ausgehend von einem niedrigeren Niveau – angewachsen. Besonders auffällig ist dabei der Anstieg in den Förderschwerpunkten KME und Sprache (SQ) in der Sek. I. Letzterer ist im LVR-Gebiet, aber auch landesweit überproportional gestiegen. Von rd. 0,34% zum Schuljahr 2011/12 auf 0,89% zum Schuljahr 2018/19, wenn nur die LVR-Gebietskörperschaften betrachtet werden. Der absolute Anstieg von 1689 auf 4071 Schülerinnen und Schüler innerhalb von 7 Jahren entspricht einem prozentualen Zuwachs von rd. 141%. Zum Vergleich: Insgesamt ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler im LVR-Gebiet mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ‚nur' um rd. 25,5% gestiegen.

Gleichzeitig ist in NRW auch ein steigender Inklusionsanteil zu beobachten. Der bisherige Aufwuchs des Gemeinsamen Lernens ist aber insbesondere der starken Zunahme im Unterstützungsbereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) zuzuschreiben. In der Primarstufe besuchen zum Schuljahr 2018/19 fast ¾ der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen (LE) eine allgemeine Schule. Zwar hat sich auch in den Förderbereichen der geistigen und körperlichen Entwicklung sowie der Sinnesschädigungen der Inklusionsanteil im Primarbereich innerhalb der letzten zehn Jahre verdoppelt. Dennoch fallen die Inklusionsanteile hier im Vergleich nach wie vor deutlich geringer aus. Zudem sind diese aktuell, in den letzten drei bis vier Jahren, wieder leicht rückläufig oder sie stagnieren.

Wird die Zahl der zukünftig zu beschulenden Kinder und Jugendlichen analog zur prognostizierten Bevölkerungsentwicklung steigen, ist ex ante anzunehmen, dass sich – auch ohne steigende Förderanteile und stagnierende Inklusions- bzw. Förderschulbesuchsanteile – die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Schulen positiv entwickeln wird. Spielen zudem sich verändernde Förder- und Förderschulbesuchsanteile auch weiterhin eine zentrale Rolle, wird die Schülerzahl an den LVR-Schulen noch weiter anwachsen.

Weiterentwicklung des Prognoseinstruments des LVR

Ein wesentlicher Bestandteil der SEP sind Aussagen zu der zu erwartenden Schülerzahl. Diese Prognosen sollten mittel- bis langfristigen Charakter haben und daher einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren umfassen, um rechtzeitig und zielorientiert auf erwartete Entwicklungen reagieren zu können.

In der Regel wird die zu erwartende Entwicklung der Schülerzahl aus der bisherigen Schülerzahl, der zukünftig zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den entsprechenden Altersgruppen sowie aus zentralen Annahmen zur Entwicklung des Schulsystems abgeleitet. Dabei sind auch schulgesetzliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Anders aber als

klassische Schulträger von allgemeinen Schulen, stehen Schulträger wie der LVR mit spezifischen Schulangeboten und einer überregionalen Zuständigkeit vor der Herausforderung, Entwicklungen am Wohnort der zukünftigen Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungen am aktuellen Schulort zu verknüpfen und fortzuschreiben.

Für eine optimale Standortauslastung und die zukünftige Standortplanung müsste dem Schulträger LVR daher in erster Linie bekannt sein, wie sich die Situation in den einzelnen Gebietskörperschaften darstellt – und zwar unabhängig davon, ob dort ein Förderschulstandort ist oder nicht. Die zukünftige Planung sollte sich also primär am Wohnort der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf orientieren. Ein solches optimales Verfahren wird im Gutachten diskutiert und dessen Implementierung nachdrücklich empfohlen. Wie die Auswertung der aktuell verfügbaren Daten aber zeigt, sind die für dieses optimale Verfahren relevanten Daten, insbesondere zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, bisher lediglich am Schulort vorhanden. Zudem ist die kleinste regionale Ebene auf die die entsprechenden Kennzahlen – am Schulort – ermittelt werden können, die Kreisebene. Sowohl die Einwohnerzahl als auch die Bevölkerungsprognose sind zwar auf Gemeindeebene vorhanden, die Schulstatistik und auch der Förderanteil und Förderschulbesuchsanteil allerdings nicht. Für die Implementierung des optimalen Prognosemodells ist der LVR daher auf Datenzulieferungen anderer Stellen angewiesen. So liegen beim Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB) wohnortbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf differenziert nach Schulträgergebieten vor. Es existieren also Daten, die differenziert nach allen Schulträgergebieten angeben, aus welcher Wohnortgemeinde die Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf kommen und ob sie an einer Regelschule oder an einer Förderschule beschult werden. Anhand dieser Information ließe sich ein wohnortbezogener Förder- und Förderschulbesuchsanteil ermitteln und so die Planung bzw. Auslastung der Standorte besser steuern. Der LVR sollte sich mit dem MSB auf die Weitergabe dieser Informationen für die SEP verständigen um das bisherige Verfahren in Richtung Prognosegenauigkeit für den einzelnen Schulstandort noch weiter zu verbessern. Gleichwohl ist den Gutachterinnen bekannt, dass derartigen Datenanforderungen durch den LVR bislang von Seiten des MSB nicht entsprochen wurde.

Das beschriebene optimale Verfahren kann für den LVR auf Grund mangelnder Daten also aktuell und ggf. auch absehbar nicht umgesetzt werden. Da die Entwicklung der Schülerzahl am Wohnort der Schülerinnen und Schüler aber für eine genauere SEP des LVR von zentraler Bedeutung ist, wird vorgeschlagen, das bisherige Verfahren in einzelnen Schritten zu modifizieren. Das hier vorgeschlagene Vorgehen orientiert sich also im Wesentlichen an dem bisherigen Verfahren, allerdings werden drei zentrale Modifikationen und eine Erweiterung vorgenommen. Die Modifikationen sind: (1) Das Verfahren betrachtet lediglich das Rheinland. D.h., eine NRW-weite Betrachtung erfolgt nicht mehr. (2) Das Verfahren berechnet alle

Kennzahlen direkt auf Basis von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen. (3) Das Verfahren basiert auf einer ‚eigenen' LVR-weiten Schülerzahlprognose, die aus der Bevölkerungsprognose abgeleitet wird. D.h., die vom MSB eigens herausgegebene Schülerzahlprognose wird nicht mehr verwendet, da sie i.d.R. der Bevölkerungsentwicklung ‚hinterherläuft' und nicht regionalisiert vorliegt. Die zentrale Ergänzung des bisherigen Verfahrens besteht darin, dass die so prognostizierte Gesamtschülerzahl, d.h. Schülerinnen und Schüler je Förderschwerpunkt und Jahrgangsstufe (Primarstufe und Sekundarstufe I), in einem letzten Schritt auf potenziell zukünftige Wohnorte und dann auf die aktuellen Schulstandorte verteilt wird. Hierzu werden die bisherigen Wohnorte der LVR-Schülerinnen und Schüler aus dem LVR-internen Monitoring verwendet.

Vorteil des Punktes (3) ist, dass der LVR die eigene Schülerzahlprognose immer dann aktualisieren kann, wenn neue Bevölkerungszahlen oder eine neue Bevölkerungsprognose von IT.NRW vorgelegt werden. Es muss nicht auf eine neue amtliche Schülerzahlprognose gewartet werden. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Verfahrens entsteht der Vorteil, dass anhand der bekannten Wohnorte der heutigen LVR-Schülerinnen und Schüler eine zukünftige Wohnortverteilung approximiert wird, die sich ebenfalls an der regional unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung orientiert.

Zur Berechnung der Schülerzahl wird im ersten Schritt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I die Zahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen der altersrelevanten Bevölkerung gegenübergestellt. Hieraus ergibt sich die so genannte Beschulungsquote. Diese gibt an, wie groß der Anteil der altersrelevanten Bevölkerung ist, der sich an den öffentlichen Schulen des Rheinlandes wiederfindet. Wird diese Beschulungsquote mit der vorausgerechneten Bevölkerung multipliziert ergibt sich die zukünftig zu erwartende Gesamtschülerzahl an öffentlichen Schulen im Rheinland.

Neben der so geschätzten Gesamtschülerzahl werden im zweiten Schritt die Förderanteile und Förderschulbesuchsanteile je Förderschwerpunkt und Jahrgangsstufe für die Abschätzung der Schülerinnen und Schüler an LVR-Schulen benötigt. Aus der unklaren und zum Teil erklärungsbedürftigen Entwicklung des Förderanteils und Förderschulbesuchsanteils resultiert aktuell noch eine Planungsunsicherheit, die quantitativ sehr bedeutend sein kann. Um diese Planungsunsicherheiten zu berücksichtigen, werden für die künftige Entwicklung der Förderanteile und Förderschulbesuchsanteile daher drei Varianten entwickelt und erprobt: Zum einen wird eine ‚Status-quo'-Variante berechnet, bei der die Anteile für jeden Förderschwerpunkt und jede Schulstufe jeweils auf den letzten Stand (d.h. aktuell: Schuljahr 2018/19) gesetzt werden. In der zweiten Variante ‚kurzfristige Veränderung' wird für jeden Förderschwerpunkt und jede Schulstufe zunächst die relative Veränderung des Förderanteils und Förderschulbesuchsanteils für die letzten drei Jahre berechnet. Ist z.B. der Förderanteil im

Förderschwerpunkt KME (in der Sek. I) zum Schuljahr 2017 von rd. 0,63% auf rd. 0,64% gestiegen und im Schuljahr darauf auf rd. 0,67% liegt die Veränderung im Mittel über drei Jahre bei rd. 0,02 Prozentpunkten. Diese Veränderung wird fortgeschrieben, d.h. zum Schuljahr 2019 würde ein Förderanteil im Förderschwerpunkt KME (in der Sek. I) in Höhe von rd. 0,69% angenommen. Die dritte und letzte Variante würde diese relative Veränderung mittelfristig betrachten, d.h. als Mittelwert der Veränderungen der letzten fünf Jahre.

In der Validierung der Varianten, bei der die Schülerzahl der Jahre 2016-2018 prognostiziert und mit den tatsächlichen Ist-Werten vergleichen wird, zeigt sich, dass die Variante ‚Status-quo' die Schülerzahl am besten vorhersagt. Obwohl die Festlegung der Förder- und Förderschulbesuchsanteile auf den letzten Stand die vergangene Schülerzahl am besten vorhersagt, ist dies aber kein Indiz dafür, dass dies auch zukünftig der Fall sein wird. Der Grund für diese gute Passung auf die Vergangenheitsdaten ist vielmehr in der unterschiedlichen Entwicklung der Anteile zu sehen: Der Förderanteil ist in den Jahren 2016 bis 2018 langsamer gestiegen als es aus den Vorjahren zu erwarten wäre. Umgekehrt ist hingegen der Förderschulbesuchsanteil in den Jahren 2016 bis 2018 nicht mehr so stark zurückgegangen wie in den Jahren davor. Beide Effekte heben sich in der Variante ‚Status-quo' gegenseitig auf, so dass der Aufwuchs in der Schülerzahl sehr gut nur durch den Bevölkerungszuwachs abgebildet werden kann. Ob die ‚Status-quo'-Variante aber auch in Zukunft das optimale Prognoseszenario abbildet, muss durch den Schulträger überwacht und geprüft werden. Es ist aktuell zu vermuten, dass die Variante mit konstanten Förder- und Förderschulbesuchsanteilen eher eine konservative Abschätzung der Schülerzahl darstellt und daher als Untergrenze zu verstehen ist. Dennoch wird diese Variante im Gutachten für die Prognose der Schülerzahl bis zum Schuljahr 2029/30 verwendet.

Das Ergebnis der Prognose der Schülerzahl für den Zeitraum ab 2019/20 zeigt, dass die Schülerzahl insgesamt bis zum Schuljahr 2029/30 steigen wird. Dies trifft auf alle Förderschwerpunkte und alle Schulstufen zu. Da der Förderanteil und der Förderschulbesuchsanteil des Jahres 2018/19 konstant fortgeschrieben werden, ergibt sich die steigende Schülerzahl also lediglich aus dem Bevölkerungswachstum im Rheinland. Bis zum Schuljahr 2029/30 steigt so die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Rheinland in der Primarstufe um rd. 14% und jene in der Sekundarstufe I um rd. 13,5% im Vergleich zum Schuljahr 2018/19.

Herausforderungen für den Schulträger LVR

Die Analysen zeigen, dass der LVR als Schulträger in Zukunft – allein bedingt durch den Bevölkerungsaufwuchs – massiv in die Erhaltung und Schaffung von Schulplätzen investieren muss. Lediglich ein kurzfristiger Rückgang des Förderanteils bei gleichzeitig erhöhten Inklusionsbemühungen seitens des Landes würden das aktuelle System erhalten können. Wie die

Analysen aber zeigen, ist damit in naher Zukunft nicht zu rechnen: Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf steigt seit Jahren kontinuierlich an; die Inklusionsanteile stagnieren in einigen Förderschwerpunkten oder sie sind sogar rückläufig. Die bestehende Förderschulstruktur des LVR muss daher an die aktuellen und zukünftigen Entwicklungen angepasst werden.

An allen Standorten wird – lediglich bedingt durch den Bevölkerungsaufwuchs – eine steigende Schülerzahl bis 2029/30 erwartet. Allerdings sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schulen bzw. Schulen nach Förderschwerpunkt unterschiedlich. Lediglich elf der in dem Gutachten betrachteten 35 Schulen werden im Schuljahr 2029/30 noch ausreichend Kapazitäten haben, um entsprechend des jeweiligen Klassenfrequenzrichtwerts die zur Beschulung anstehenden Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu können. Dies sind vor allem die sechs Schulen des Förderschwerpunkts HK und drei der fünf SE-Schulen (den Standort Düren eingeschlossen). Die KME und SQ-Schulen stoßen zum Teil bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenze und die Situation wird sich zukünftig noch weiter verschärfen. Im besonderen Maße von der steigenden Schülerzahl betroffen sind die Schulen des Förderschwerpunkts SQ in der Sek. I. Dies ist maßgeblich auf die zuletzt rasant angestiegene Zahl der Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt zurückzuführen.

Die Analysen zeigen daneben, dass die SEP aus Sicht des Schulträgers LVR vielen technischen Herausforderungen begegnen muss. Diese beruhen zu einem großen Teil auf der nicht vorhandenen ‚optimalen' Datengrundlage und der daher notwendigen Modifikation und Erweiterung des Verfahrens durch Daten des eigenen Monitorings. Zukünftig müssen regelmäßig Aktualisierungen der externen und internen Datenquellen und Berechnungen erfolgen, die sich auf alle Kennzahlen (Beschulungsquoten sowie Förderanteile und Förderschulbesuchsanteile je Förderschwerpunkt und Jahrgangsstufe) und insbesondere auf die Wohnorte der LVR-Schülerinnen und Schüler beziehen. Letzteres bringt neue technische und methodische Anforderungen mit sich, aber eben auch eine genauere regionale Abschätzung der Schulplatzbedarfe.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis xi
Abkürzungen und Definitionen xv
1 Einleitung 1
1.1 Motivation 1
1.2 Ziel und Vorgehensweise 2
1.3 Gliederung des Gutachtens 3
2 Schulen in Trägerschaft des LVR 5
3 Rahmenbedingungen der Schulentwicklungsplanung aus Sicht des Schulträgers 11
3.1 Schulgesetzliche Regelungen des Landes NRW 11
3.2 Bevölkerungsentwicklung und -prognose 12
4 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen 19
4.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf 19
4.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen und an allgemeinen Schulen 22
4.3 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an intensivpädagogischer Förderung an Förderschulen und an allgemeinen Schulen 25
5 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im LVR-Gebiet 29
5.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen Schulen 29
5.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen Förderschulen und an öffentlichen allgemeinen Schulen 32
5.3 Schülerinnen und Schüler an Förderschulen des LVR 35
6 Fazit des ersten Teils 39
7 Methoden zur Abschätzung der Schülerzahl im Zuständigkeitsbereich des LVR 43
7.1 Optimales Verfahren aus Sicht des Schulträgers 43
7.2 Modifikation der bisherigen Vorgehensweise zur Abschätzung der Schülerzahl 46
8 Annahmen zur Entwicklung zentraler Rahmenbedingungen und Einflussgrößen 49
8.1 Schülerzahlprognose des Landes und eigene Schülerzahlprognose 49
8.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (Förderanteil) 53
8.3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen (Förderschulbesuchsanteil) 55
8.4 Übertragung der prognostizierten Schülerzahl auf die Wohnorte der Schülerinnen und Schüler 57
9 Validierung der Prognose 63
9.1 Prognosefehler 63

9.2 Prognosefehler in Abhängigkeit der Varianten....64
10 Prognose der Schülerzahl bis zum Schuljahr 2029/30....69
10.1 Rheinlandweites Ergebnis....69
10.2 Wohnorte der Schülerinnen und Schüler....70
10.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahl....72
11 Abgleich der Prognose mit dem Schulraumbestand....77
12 Identifikation von Steuerungsmaßnahmen durch den Schulträger....83
12.1 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation....83
12.2 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung....84
12.3 Förderschwerpunkt Sehen....85
12.4 Förderschwerpunkt Sprache (in der Sek. I)....86
12.5 Abschließende Bemerkung....87
13 Fazit des zweiten Teils....89
Literaturverzeichnis....91
Anhang....93
Tabellen....93
Abbildungen....108

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Standorte der Förderschulen in Trägerschaft des LVR, Schuljahr 2018/19 7
Abbildung 2: Einzugsbereiche der LVR-Förderschulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahr 2018/19 8
Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung und -prognose in den Kreisen des LVR, nach Altersgruppe, Jahre 2009 bis 2039 14
Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung und -prognose in den kreisfreien Städten des LVR, nach Altersgruppe, Jahre 2009 bis 2039 14
Abbildung 5: Bevölkerungsveränderung in den Kreisen und kreisfreien Städten des LVR, Einwohner im Alter von 6 bis unter 10 Jahren, ausgewählte Jahre 15
Abbildung 6: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19 20
Abbildung 7: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19 22
Abbildung 8: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunktgruppen und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19 23
Abbildung 9: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 30
Abbildung 10: Förderanteil (in %) nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Primarstufe, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 31
Abbildung 11: Förderanteil (in %) nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 32
Abbildung 12: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nach Förderschwerpunkt und Förderort, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 33
Abbildung 13: Förderschulbesuchsanteil nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Primarstufe, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 34
Abbildung 14: Förderschulbesuchsanteil nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 34
Abbildung 15: Präsenzschülerinnen und -schüler an LVR-Schulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19 38
Abbildung 16: Kinder in der Frühförderung an LVR-Schulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19 38
Abbildung 17: Abschätzung der Schülerzahl, bisheriges Vorgehen 47
Abbildung 18: Abschätzung der Schülerzahl, Vorschlag für zukünftiges Vorgehen 48

Abbildung 19: Prognosefehler in Abhängigkeit der Varianten, Schuljahre 2016/17 bis 2018/19 und Mittelwert der Schuljahre 66
Abbildung 20: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an HK-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30 84
Abbildung 21: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an KME-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30 85
Abbildung 22: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an SE-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30 86
Abbildung 23: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an SQ-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30 87
Abbildung 24: Schülerinnen und Schüler an LVR-Schulen nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und Förderschwerpunkt der Schule, Schuljahre 2014/15, 2016/17 bis 2018/19 108
Abbildung 25: Schülerinnen und Schüler nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und besuchter LVR-Schule, Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I), Schuljahre 2016/17 bis 2018/19 111
Abbildung 26: Schülerinnen und Schüler nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und besuchter LVR-Schule, Förderschwerpunkt HK, Schuljahre 2016/17 bis 2018/19 112
Abbildung 27: Schülerinnen und Schüler nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und besuchter LVR-Schule, Förderschwerpunkt SE, Schuljahre 2016/17 bis 2018/19 113
Abbildung 28: Schülerinnen und Schüler nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und besuchter LVR-Schule, Förderschwerpunkt KME, Schuljahre 2016/17 bis 2018/19 114
Abbildung 29: Anteil der Kinder in Frühförderung an allen Schülerinnen und Schülern an LVR-Schulen, nach Förderschwerpunkt der Schule, Schuljahre 2014/15, 2016/17 bis 2018/19 115

Tabelle 1: Förderschulen in Trägerschaft des LVR, Schuljahr 2018/19 5
Tabelle 2: Bisherige und geänderte Mindestgrößenverordnung 12
Tabelle 3: Förderanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 2009/10 und 2016/17 bis 2018/19 21
Tabelle 4: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 2009/10 und 2016/17 bis 2018/19 24
Tabelle 5: Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an intensivpädagogischer Förderung an Förderschulen und an allgemeinen Schulen nach Schulstufe, NRW, Schuljahre 2009/10 und 2016/17 bis 2018/19 27
Tabelle 6: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet und Förderschulen des LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 36
Tabelle 7: Beschulungsquote in den Jahrgängen 1-4 (Primarstufe) und 5-10 (Sekundarstufe I), Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 52

Tabelle 8: Fortschreibung der Schülerzahl bis zum Schuljahr 2029/30 in drei Varianten, nach Schulstufe, ausgewählte Schuljahre 53
Tabelle 9: Fortschreibung des Förderanteils bis zum Schuljahr 2029/30 in drei Varianten, nach Schulstufe, ausgewählte Förderschwerpunkte und Schuljahre 55
Tabelle 10: Fortschreibung des Förderschulbesuchsanteils bis zum Schuljahr 2029/30 in drei Varianten, nach Schulstufe, ausgewählte Förderschwerpunkte und Schuljahre 57
Tabelle 11: Wohnorte der Schülerinnen und Schüler an LVR-Schulen, nach Förderschwerpunkt, Schuljahr 2018/19 59
Tabelle 12: Fiktives Beispiel zur Veranschaulichung der zukünftigen Wohnortverteilung 61
Tabelle 13: Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, ausgewählte Schuljahre 70
Tabelle 14: Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Wohnort der Schülerinnen und Schüler, ausgewählte Schuljahre 71
Tabelle 15: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort KME EUS, ausgewählte Schuljahre 73
Tabelle 16: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort, ausgewählte Schuljahre 75
Tabelle 17: Klassenbildungsrichtwerte für Förderschulen 77
Tabelle 18: Schulraumbestand und Belegungskennzahlen der LVR-Schulen 78
Tabelle 19: Abgleich der prognostizierten Schülerzahl am Förderschulstandort mit dem Schulraumbestand, ausgewählte Schuljahre 80
Tabelle 20: Förderanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19 93
Tabelle 21: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19 95
Tabelle 22: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Primarstufe, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 97
Tabelle 23: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Sek. I, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 98
Tabelle 24: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, PS+Sek. I, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 99
Tabelle 25: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Primarstufe, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 100
Tabelle 26: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Sek. I, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 101
Tabelle 27: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, PS+Sek. I, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 102

Tabelle 28: Präsenzschülerinnen und -schüler an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19 103
Tabelle 29: Kinder in der Frühförderung an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19.....104
Tabelle 30: Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 104
Tabelle 31: Prognose der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2019/20 bis 2029/30, Variante 111.....105
Tabelle 32: Prognose der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Wohnort (Kreis/krfr. Stadt), Schuljahre 2019/20 bis 2029/30, Variante 111 106

Abkürzungen und Definitionen

Abkürzungen

AS	Allgemeine Schule
FS	Förderschule
SUB	Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf
FSP	Förderschwerpunkt
LE	Förderschwerpunkt Lernen
ESE	Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
SQ	Förderschwerpunkt Sprache (ehemals SP)
HK	Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
SE	Förderschwerpunkt Sehen
GE	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (ehemals GG)
KME	Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (ehemals KM)
ipF	Intensivpädagogischer Förderbedarf/Mehrfachbehinderung (§ 15 AO-SF)
IA	Inklusionsanteil
FA	Förderanteil
FSBA	Förderschulbesuchsanteil
SuS	Schülerinnen und Schüler
P	Präsenzschülerinnen und -schüler
FF	Kinder in der Frühförderung (ohne Förderschulkindergarten)
GL	Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen
SEP	Schulentwicklungsplanung
NRW	Nordrhein-Westfalen
SchulG NRW	Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
MSB	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein Westfalen, ehemals MSW: Ministerium für Schule und Weiterbildung
rd.	rund
i.w.S.	im weitesten Sinne

Definitionen

Schuljahr: Zeitraum zwischen den Sommerferien zweier Jahre, z.B. Schuljahr 2011/12. Das Schuljahr 2011/12 wird auch mit Jahr 2011 abgekürzt.

Öffentliche Schule: Schulen in Trägerschaft der öffentlichen Hand (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände).

Private Schule: Schulen in freier Trägerschaft (z.B. kirchliche Organisationen, Sozialwerke, Vereine).

Allgemeinbildende Schule: Alle Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft, die nicht zu einem Berufsabschluss führen.

Allgemeine Schule: Allgemeinbildende Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft ohne Förderschulen.

Förderschule: Schulen für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.

Berufsbildende Schule: Schulen, an denen sowohl berufliche als auch allgemeinbildende Abschlüsse erworben werden können.

Inklusionsanteil: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Lernen an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

Förderanteil: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allen Schülerinnen und Schülern.

Förderschulbesuchsanteil: Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

Erster Teil

Hintergrund und Bestandsaufnahme

1 Einleitung

Die nordrheinwestfälischen Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sind gesetzlich verpflichtete Träger von Förderschulen der Schwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache in der Sekundarstufe I sowie Körperliche und motorische Entwicklung. Als solche sind auch sie nach dem Schulgesetz verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung (SEP) durchzuführen. Diese „[…] dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen." (§ 80 Abs. 1 SchulG)

In Reaktion auf das 9. Schulrechtsänderungsgesetz, das im Wesentlichen die Regelschule als Beschulungsort für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf vorsieht, hat der LVR im März 2014 beschlossen, eine SEP mit einem Planungshorizont bis zum Jahr 2030 zu erstellen (vgl. Vorlage 13/3420). Durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz zeichnete sich eine Veränderung der Schullandschaft hin zu einem inklusiven Schulsystem ab, welche direkte Auswirkungen auf die Förderschulen in Trägerschaft des LVR zur Folge hat. Insofern entstand in der Schulverwaltung des LVR der Wunsch nach einer wissenschaftlichen Auswertung schulstatischer Daten und einer wissenschaftlich-methodisch fundierten Erstellung von Prognosen der zukünftig zu erwartenden Schülerzahl an den Förderschulen in Trägerschaft des LVR. Dieser Wunsch mündete damals in der vom WIB – Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung durchgeführten Pilotstudie ‚Entwicklung von Instrumenten für die überregionale Schulentwicklungsplanung und deren beispielhafte Anwendung auf Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe' (vgl. Vorlagen 14/1283, 14/463 und 14/1283/1). Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie wurde für die Schulverwaltung des LVR ein Verfahren und ein Excel-Tool entwickelt und erprobt, die zur überregionalen Planung von Förderschulstandorten unter Berücksichtigung der Umsetzung der Inklusion an den Schulen in NRW eingesetzt werden können.

1.1 Motivation

Das vom WIB entwickelte Prognoseinstrument wird seit 2016 fortlaufend für die SEP beim LVR eingesetzt. Bisher wurde so in den Jahren 2017, 2018 und 2019 die Schülerzahlenentwicklung, zuletzt mit einem Planungshorizont bis zum Schuljahr 2029/30, fortgeschrieben bzw. prognostiziert (vgl. Vorlagen 14/1850, 14/2563 und 14/3218). Nach Aussage der Schulverwaltung des LVR hat sich das Instrument zur Prognose der zu erwartenden Schülerzahlen in der Praxis bewährt, benötigt aber aktuell eine Überprüfung und ggf. Anpassung. So hat die Schulverwaltung u.a. festgestellt, dass es in einzelnen Förderschwerpunkten zu einer Unterschätzung der vorausgerechneten Schülerzahlen kommt.

Die Differenz zwischen Prognose und Ist-Zustand kann zum einen durch die zum Teil unerwartet veränderte demografische Entwicklung (inkl. Zuwanderung durch Geflüchtete) und somit auch durch eine sich verändernde Schülerzahlenentwicklung zustande kommen. Zum anderen können aber auch neuere Entwicklungen des Förder- und/oder Inklusionsanteils als Ursache für die Abweichungen in Frage kommen.

Vor diesem Hintergrund wurde das WIB durch den LVR beauftragt, das bestehende Prognoseinstrument zu modifizieren, um die entstehenden Bedarfe an Förderschulplätzen in den vom LVR getragenen Förderschulen im Zuge von u. a. steigenden Schülerzahlen, sich verändernden Förderanteilen und inklusiver Beschulung präziser prognostizieren zu können.

1.2 Ziel und Vorgehensweise

Das Ziel der Überarbeitung des bestehenden Prognoseinstruments ist, die bisherige Grundlogik der Prognose und Bedarfsanalyse vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und Herausforderungen zu analysieren und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. Hier geht es insbesondere um eine Überprüfung und Weiterentwicklung der bisherigen Berechnungsweisen für ein auskömmliches Schulplatzangebot. Das wesentliche Instrument der Schulentwicklungsplanung ist dabei die Schülerzahlprognose, die möglichst einen mittel- bis langfristigen Charakter haben und daher einen Zeitraum von zehn Jahren umfassen sollte (d.h. aktuell bis zum Schuljahr 2029/30). Wie sich zeigt, ist die Vorhersage der zukünftigen Entwicklung der Schülerzahl an den Förderschulen des LVR von verschiedenen Unsicherheitsfaktoren geprägt. Insbesondere der bisherigen und zukünftigen Entwicklung des Förder- und Inklusionsanteils nach Förderschwerpunkt und Schulstufe (Primarstufe und Sekundarstufe I) sowie der regionalen Herkunft der Schülerinnen und Schüler. In dem vorliegenden Gutachten wird daher, um diesen Faktoren besser Rechnung tragen zu können, ein Vorgehen vorgeschlagen, bei dem die zukünftige Schülerzahlprognose zwar auf der bisherigen Vorgehensweise basiert, allerdings einige Modifikationen an dem Verfahren vorgenommen werden. Die Modifikationen sind erforderlich um die Prognosegenauigkeit für die Einzelschule zu verbessern. Ein anderes ‚optimales' Verfahren wird zwar ebenfalls in diesem Gutachten diskutiert, dieses kann jedoch mangels verfügbarer Daten aktuell und ggf. auch absehbar nicht implementiert werden.

Die wesentlichen Modifikationen des bisherigen Verfahrens sind folgende: Zum einen wird vorgeschlagen, das top-down-Verfahren nicht mehr an der Landesebene auszurichten, sondern lediglich am Rheinland, d.h. den Gebietskörperschaften des LVR. Daneben wird auf Basis der Wohnorte der Schülerinnen und Schüler die sich aktuell an den Förderschulen des LVR befinden und der erwarteten Bevölkerungsentwicklung in den Kreisen[2]/kreisfreien Städten approximiert, wie viele Schülerinnen und Schüler zukünftig aus welcher Region stammen

[2] Kreise schließen die Städteregion Aachen implizit mit ein, wenn diese nicht ausdrücklich genannt wird.

werden. Gerade letzteres ist für die Standortplanung von hoher Bedeutung, da die Schülerinnen und Schüler des LVR in der Regel nicht am Wohnort beschult werden.

1.3 Gliederung des Gutachtens

Das WIB wurde beauftragt, das bestehende Prognoseinstrument zu prüfen und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck wurden den Gutachterinnen verschiedene Daten und Unterlagen durch den Schulträger zur Verfügung gestellt. Daneben haben die Gutachterinnen öffentliche Datenquellen, wie z.B. Bevölkerungsstatistiken und -prognosen von IT.NRW bzw. der Landesdatenbank NRW verwendet und statistische Auswertungen des MSB zur ‚Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen' herangezogen. Im ersten Teil des Gutachtens wird, basierend auf diesen Daten, zunächst die aktuelle Entwicklung in der Bevölkerungs- und Schullandschaft in NRW und dem Rheinland, d.h. den Gebietskörperschaften des LVR, nachgezeichnet und diskutiert. In Kapitel 2 wird ein Überblick über die Schulen in Trägerschaft des LVR gegeben. In Kapitel 3 werden die gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen der SEP des Förderschulträgers kurz beschrieben. Darauf aufbauend wird in Kapitel 4 die quantitative Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW beschrieben. Dies umfasst u.a. die Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt, die Anwahl der Beschulungsform (allgemeine Schule oder Förderschule) und die Entwicklung der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit intensivpädagogischem Förderbedarf. Kapitel 5 beschreibt die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Rheinland sowie ausschließlich an den LVR-Förderschulen. Der erste Teil schließt mit einem kurzen Fazit in Kapitel 6.

Im zweiten Teil des Gutachtens liegt der Fokus auf der Erweiterung des bisherigen Verfahrens. In Kapitel 7 wird zunächst diskutiert, wie ein optimales Verfahren zur Schülerzahlprognose für einen überregionalen Schulträger wie den LVR aussehen müsste. Darauf Aufbauend wird diskutiert, wie das aktuelle Vorgehen modifiziert werden kann, um diesem optimalen Verfahren nahe zu kommen. In Kapitel 8 wird, basierend auf der Bestandsaufnahme und der Bewertung des bisherigen und optimalen Vorgehens, ein Vorschlag unterbreitet, wie die zukünftige SEP erfolgen könnte. Zentral ist hierbei die genaue Beschreibung der getroffenen Annahmen zur Prognose der zu erwartenden Schülerzahl an den Förderschulen des LVR. Der Vorschlag wird ausführlich erläutert und in Kapitel 9 auch hinsichtlich seiner Prognosegenauigkeit evaluiert. Daran anschließend erfolgt in Kapitel 10 die Prognose der Schülerzahl für die Schulen in Trägerschaft des LVR bis zum Schuljahr 2029/30 sowie eine Diskussion der Ergebnisse. In Kapitel 11 wird die prognostizierte Schülerzahl dem aktuellen Schulraumbestand gegenübergestellt, um in Kapitel 12 Steuerungsmaßnahmen für den Schulträger identifizieren und diskutieren zu können. Auch der zweite Teil des Gutachtens schließt mit einem kurzen Fazit in Kapitel 13.

2 Schulen in Trägerschaft des LVR

Der LVR ist ein regionaler Kommunalverband, dem 13 kreisfreie Städte und 12 Kreise im Rheinland sowie die Städteregion Aachen angehören. Als solcher unterhält er 36 Förderschulen in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache (SQ) in der Sekundarstufe I (vgl. auch § 78 Abs. 3 SchulG NRW), darunter ein Berufskolleg mit Standort in Essen. Zudem unterhält der LVR an LVR-Kliniken in Bedburg-Hau und in Viersen jeweils eine Schule für Kranke[3] sowie das LVR-Berufskolleg (Fachschulen des Sozialwesens) mit Standorten in Düsseldorf und Bedburg-Hau. Daneben trägt der LVR ein Internat und zwei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (ESE) in Solingen (eine Schule der Sekundarstufe I und ein Berufskolleg).

Für die im Folgenden beschriebene Entwicklung und Abschätzung der zu erwartenden Schülerzahl werden alle allgemeinbildenden Förderschulen des LVR betrachtet, d.h. die Berufskollegs und die Schulen für Kranke bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für die LVR-Schulen mit Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, da in diesem Förderschwerpunkt alternative Förderschulangebote kommunaler und/oder privater Träger existieren, deren Berücksichtigung nicht Gegenstand des Gutachtens ist. Einen Überblick zu den untersuchten 35 Schulen in Trägerschaft des LVR gibt Tabelle 1. Abbildung 1 zeigt die Standorte der Schulen im Rheinland sowie die dem Kommunalverband angehörigen Kreise und kreisfreien Städte.

Tabelle 1: Förderschulen in Trägerschaft des LVR, Schuljahr 2018/19

FSP	Kurzname*	Name der Schule	Standort	Bemerkungen
HK	HK AAC	LVR-David-Hirsch-Schule	Aachen	
	HK DUS	LVR-Gerricus-Schule	Düsseldorf	
	HK ESS	LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule	Essen	
	HK EUS	LVR-Max-Ernst-Schule	Euskirchen	Internatsunterbringung möglich; da im Schwerpunkt schwerstbehinderte SuS unterrichtet werden, erstreckt sich die regionale Zuständigkeit der Schule auf das gesamte Gebiet des LVR.
	HK KOE	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule	Köln	
	HK KRE	LVR-Luise-Leven-Schule	Krefeld	

[3] Schulen für Kranke nehmen eine besondere Stellung ein. Denn sie sind in aller Regel einem Krankenhaus oder Therapiezentrum angegliedert und unterrichten sowohl Schülerinnen und Schüler, die wegen einer stationären Behandlung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können, als auch kranke Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (§ 21 Abs. 2 SchulG). In diesem Sinne kranke Schülerinnen und Schüler sind also unabhängig von einem möglicherweise vorliegenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zu betrachten.

Fortsetzung Tabelle 1

KME	KME AAC	LVR-Viktor-Frankl-Schule	Aachen	
	KME BBH	LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Bedburg-Hau	
	KME BON	LVR-Christophorusschule	Bonn	
	KME DUI	LVR-Christy-Brown-Schule	Duisburg	
	KME DUS	LVR-Schule am Volksgarten	Düsseldorf	
	KME ESS	LVR-Helen-Keller-Schule	Essen	
	KME EUS	LVR-Irena-Sendler-Schule	Euskirchen	
	KME KOE II	LVR-Anna-Freud-Schule (Köln II)	Köln	Internatsunterbringung möglich; Bildungsauftrag umfasst Sek. I und gym. Oberstufe; regionale Zuständigkeit erstreckt sich daher auf ganz NRW, schwerpunktmäßig auf LVR-Gebiet.
	KME KOE I	LVR-Schule Belvedere (Köln I)	Köln	
	KME KRE	LVR-Gerd-Jansen-Schule	Krefeld	
	KME LEI	LVR-Paul-Klee-Schule	Leichlingen	
	KME LIN	LVR-Förderschule	Linnich	
	KME MOE	LVR-Förderschule	Mönchen-gladbach	
	KME OBE	LVR-Christoph-Schlingensief-Schule	Oberhausen	
	KME PUL	LVR-Donatusschule	Pulheim	
	KME ROE	LVR-Schule am Königsforst	Rösrath	
	KME STA	LVR-Frida-Kahlo-Schule	St. Augustin	Mit Außenstelle in Bonn-Vilich für die Abschlussstufe.
	KME WIE	LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule	Wiehl	
	KME WUP	LVR-Förderschule	Wuppertal	
SE	SE AAC	LVR-Johannes-Kepler-Schule	Aachen	Schule nimmt keine Präsenzschüler auf.
	SE DUI	LVR-Johanniterschule	Duisburg	
	SE DUE	LVR-Louis-Braille-Schule	Düren	Internatsunterbringung möglich; da im Schwerpunkt schwerstbehinderte SuS unterrichtet werden, erstreckt sich die regionale Zuständigkeit der Schule auf das gesamte LVR-Gebiet.
	SE DUS	LVR-Karl-Tietenberg-Schule	Düsseldorf	
	SE KOE	LVR-Severinschule	Köln	Präsenzschüler nur in der Primarstufe (SuS der Sek. I befinden sich sämtlich im allgemeinen System).
SQ (Sek. I)	SQ BOR	LVR-Förderschule	Bornheim	
	SQ DUS	LVR-Kurt-Schwitters-Schule	Düsseldorf	
	SQ ESS	LVR-Wilhelm-Körber-Schule	Essen	
	SQ KOE	LVR-Heinrich-Welsch-Schule	Köln	
	SQ STO	LVR-Gutenberg-Schule	Stolberg	

Quelle: LVR, eigene Zusammenstellung.

*Hinweis: *Im Folgenden wird dieser Kurzname ggf. verwendet um die Schule zu beschreiben.*

Abbildung 1: Standorte der Förderschulen in Trägerschaft des LVR, Schuljahr 2018/19

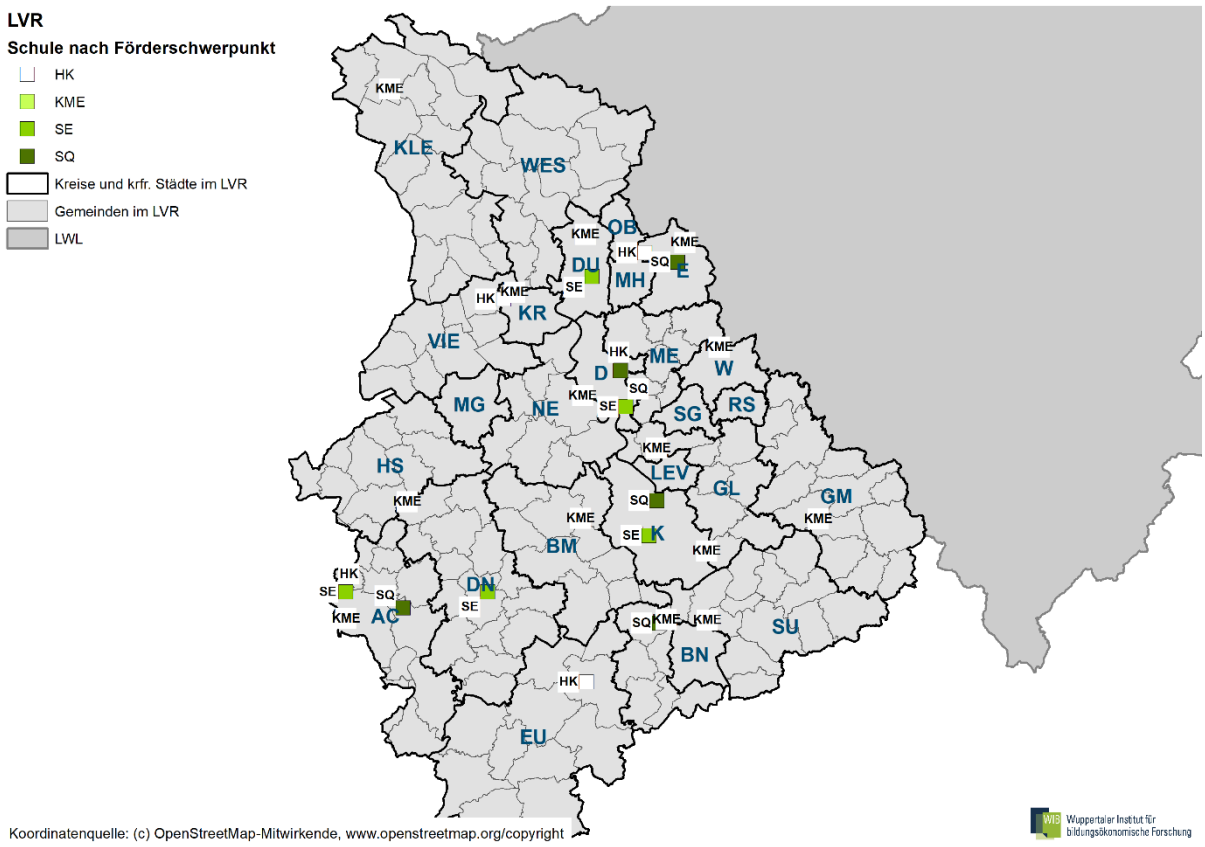

Quelle: LVR, eigene Georeferenzierung, eigene Darstellung.

Da der LVR ein überregional agierender Schulträger ist, bedienen die Förderschulen in Trägerschaft des LVR unterschiedliche Einzugsbereiche des Rheinlands, die je nach Förderschwerpunkt in ihrer Größe und Abdeckung variieren. Abbildung 2 zeigt die Einzugsbereiche der Schulen nach Förderschwerpunkt der Schule zum Schuljahr 2018/19. Das jeweilige Einzugsgebiet der Schule ist farblich gekennzeichnet und mit dem Schulstandort benannt.

Erkennbar ist, dass die Einzugsbereiche der Schulen in der Regel nicht mit Kreisgrenzen übereinstimmen, aber oft mit Gemeindegrenzen. Lediglich in großen kreisfreien Städten wird vereinzelt das Einzugsgebiet auf mehrere Schulen verteilt. So z.B. im Förderschwerpunkt HK; die kreisfreie Stadt Duisburg wird linksrheinisch dem Standort Krefeld und rechtsrheinisch dem Standort Essen zugewiesen. Im Förderschwerpunkt KME werden Schülerinnen und Schüler der Stadt Köln auf insgesamt drei Schulstandorte verteilt. Die Bestimmung der Einzugsbereiche orientiert sich also nicht an kommunalen Grenzen, sondern an der Bevölkerungsdichte und an der maximal zulässigen Beförderungszeit im Rahmen der Schülerbeförderung (vgl. Schülerfahrkostenverordnung [SchfkVO] des Landes NRW). Allerdings stellt die Schülerbeförderung des LVR eine freiwillige Leistung des Schulträgers dar, so dass die SchfkVO hier keine Bedingung für die Definition eines Einzugsbereichs darstellen muss.

Abbildung 2: Einzugsbereiche der LVR-Förderschulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahr 2018/19

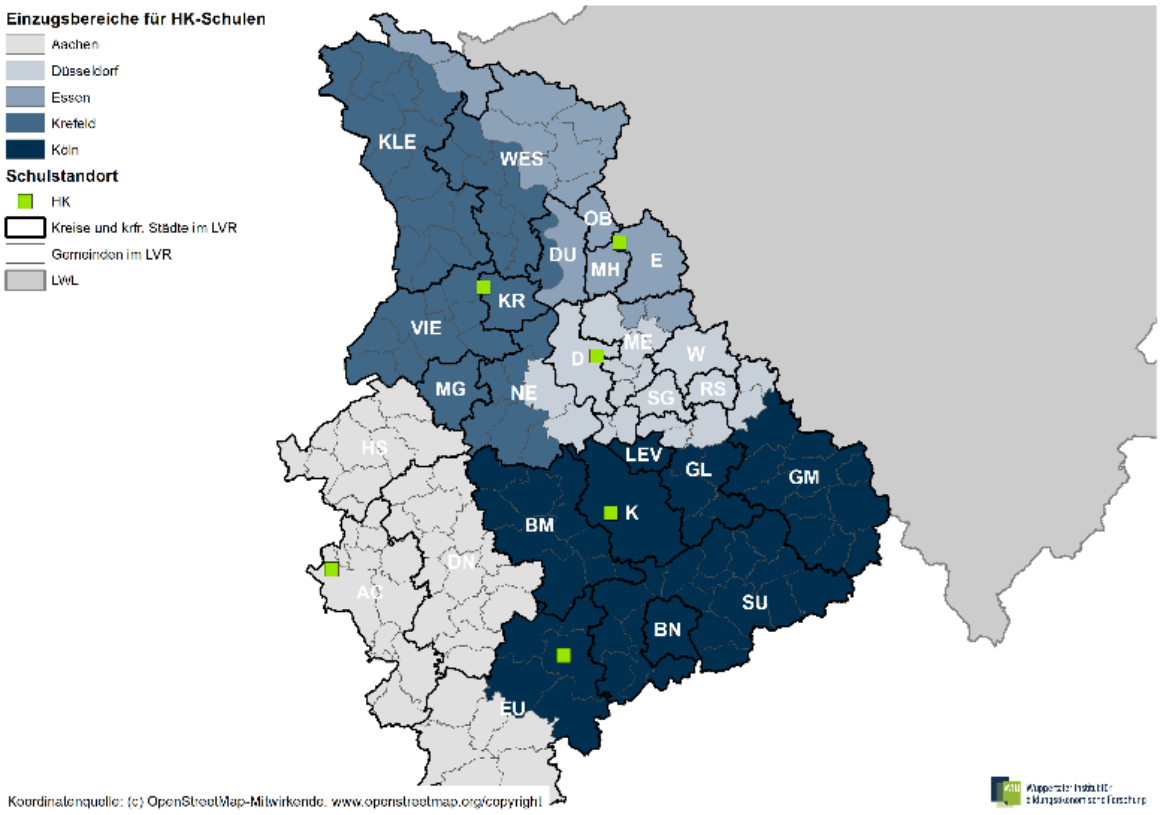

(a) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

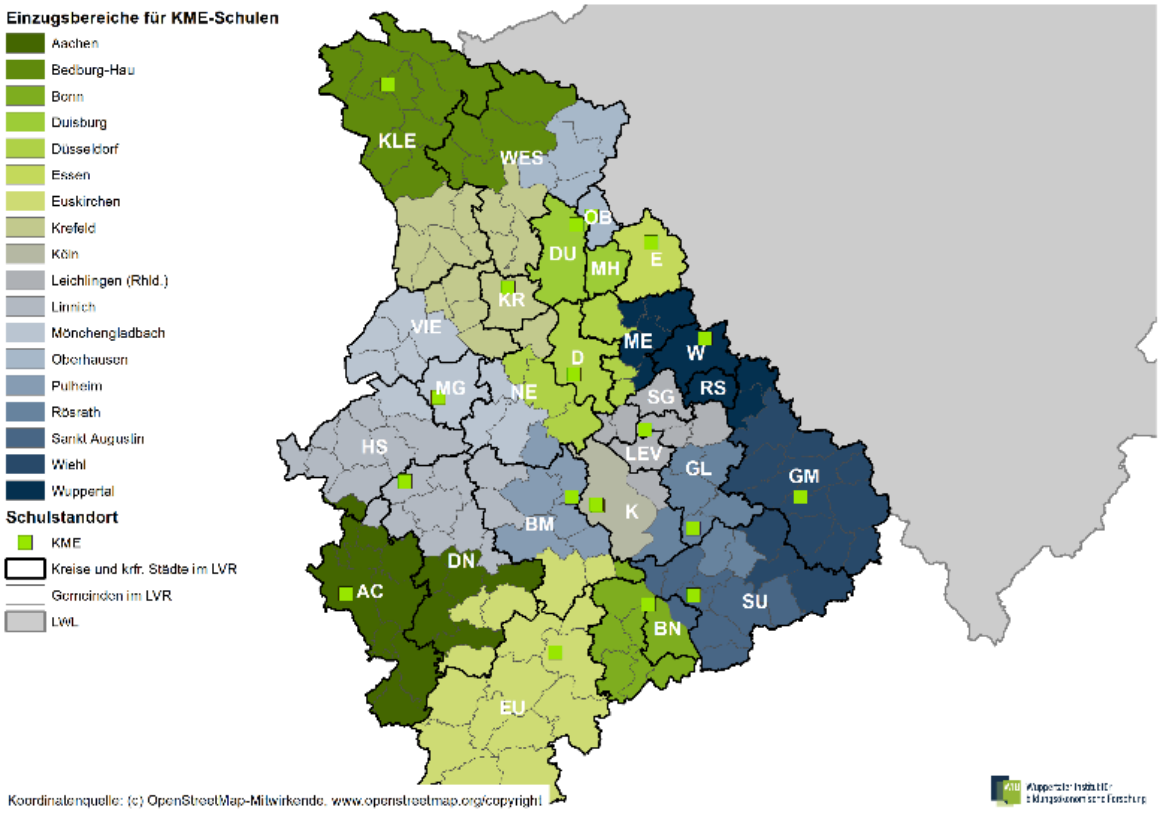

(b) Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Fortsetzung Abbildung 2

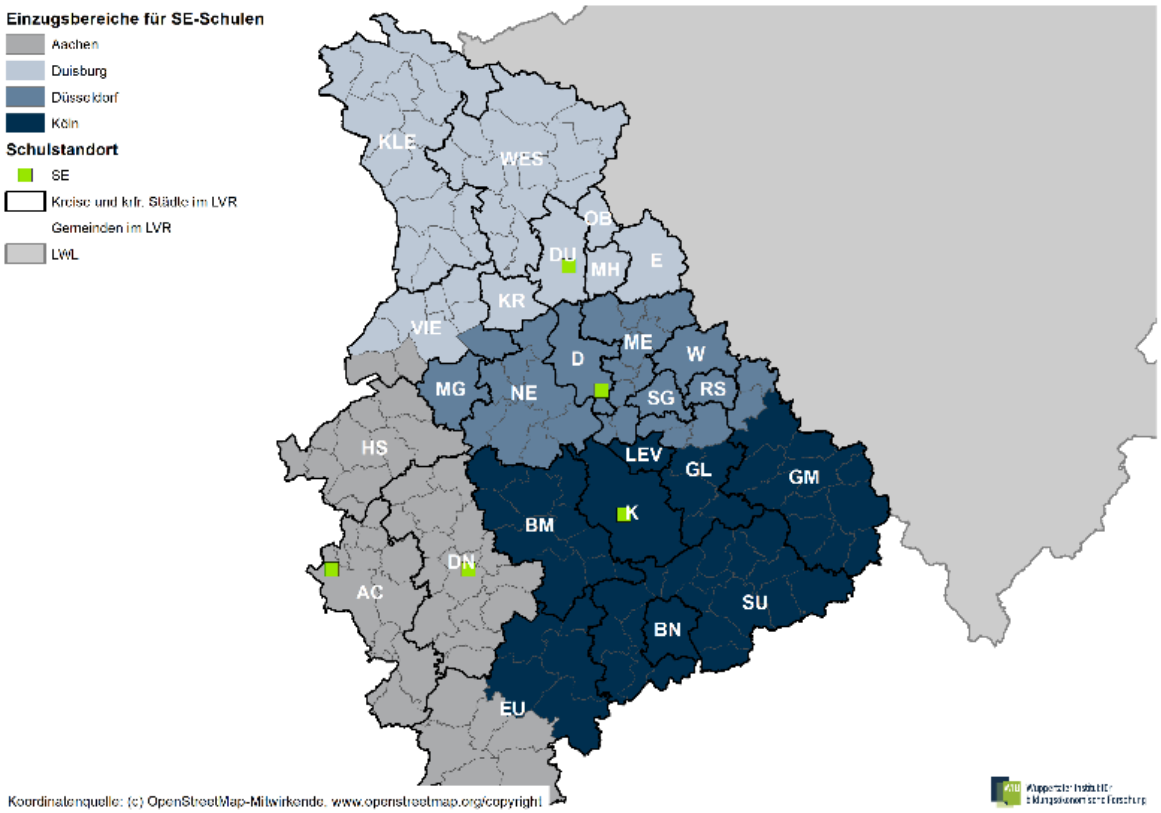

(c) Förderschwerpunkt Sehen

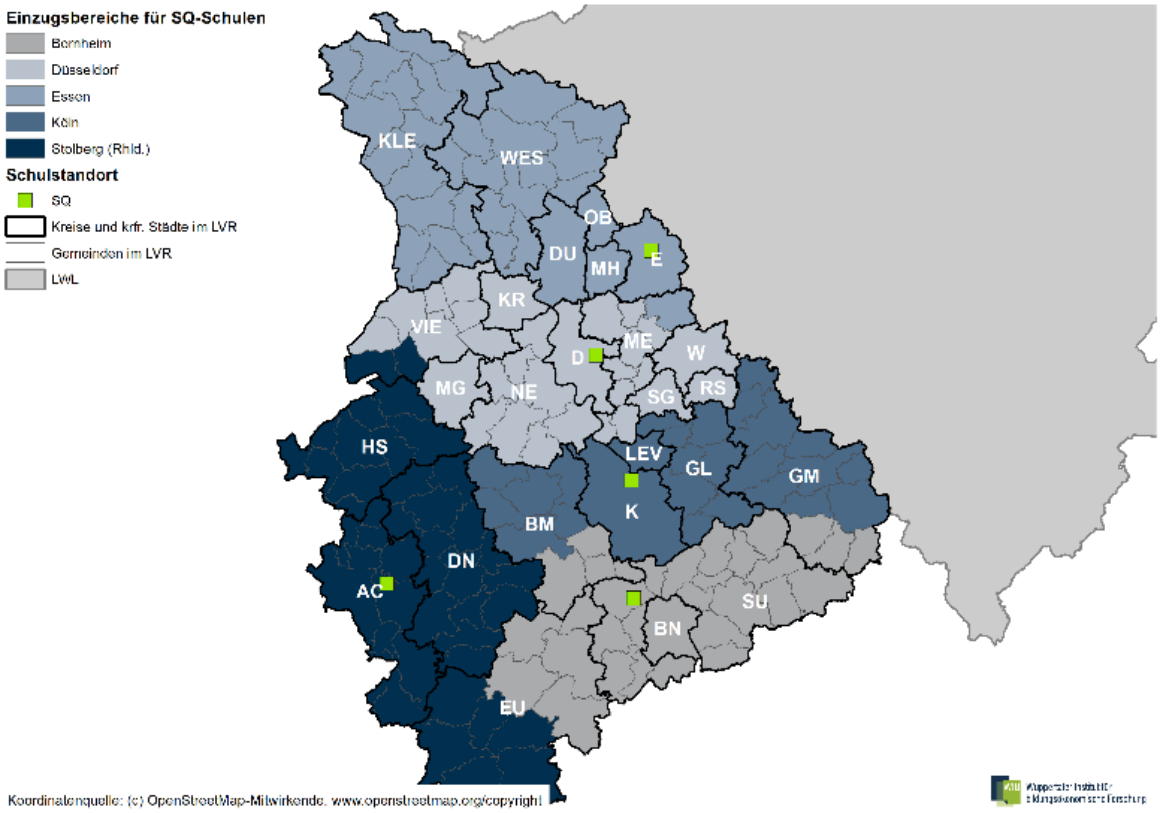

(d) Förderschwerpunkt Sprache (in der Sek. I)

Quelle: LVR, eigene Georeferenzierung, eigene Darstellung.

Hinweise: HK-Standort in Euskirchen ist für das gesamte LVR-Gebiet zuständig; ein KME-Standort in Köln ist für das gesamte LVR-Gebiet zuständig; SE-Standort in Düren ist für das gesamte LVR-Gebiet zuständig; SQ-Einzugsbereich wurde zum Schuljahr 2019/20 verändert; ohne Außenstellen.

3 Rahmenbedingungen der Schulentwicklungsplanung aus Sicht des Schulträgers

Verschiedene demografische, soziale und gesetzliche Entwicklungen verändern fortlaufend die Rahmenbedingungen der Schulentwicklungsplanung (SEP). Daher wird nachfolgend insbesondere auf solche Aspekte eingegangen, die die SEP des LVR vor neue Herausforderungen stellen.

3.1 Schulgesetzliche Regelungen des Landes NRW

Die Regelungen im Schulgesetz des Landes NRW zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf sind seit dem Gutachten des Jahres 2016 (vgl. Vorlage 14/1283) im Wesentlichen unverändert geblieben, so dass hier auf das entsprechende Kapitel 3 des Gutachtens verwiesen wird. Lediglich die Mindestgrößenverordnung (MindestgrößenVO) wurde zum 18. Dezember 2018 geändert. Im Rahmen dieser Änderung wurde die Mindestschülerzahl für Förderschulen der Förderschwerpunkte Lernen, Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Förderschulen im Verbund reduziert. D.h., der Schulträger LVR ist von diesen Änderungen unmittelbar betroffen. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die bisherige und die neuen Mindestschülerzahl je Förderschwerpunkt und Stufe.

Tabelle 2: Bisherige und geänderte Mindestgrößenverordnung

Förderschule mit Förderschwerpunkt	Mindestschülerzahl laut MindestgrößenVO bisher (Nov. 2013)	Zweite Verordnung zur Änderung der MindestgrößenVO vom 18. Dezember 2018
Lernen	144	112
Nur Primarstufe		*28*
Nur Sekundarstufe I	*112*	*84*
Emotionale und soziale Entwicklung	88	
Nur Primarstufe	*33*	
Nur Sekundarstufe I	*55*	
Sprache		
Nur Primarstufe	*55*	
Nur Sekundarstufe I	*66*	
Hören und Kommunikation	110 (einschl. Kinder in pädagogischer Frühförderung und in allgemeinen Schulen unterstützte Schüler)	100
Sehen	110 (einschl. Kinder in pädagogischer Frühförderung und in allgemeinen Schulen unterstützte Schüler)	100
Geistige Entwicklung	50 (einschl. Schüler in der Berufspraxisstufe)	
Körperliche und motorische Entwicklung	110	100
Förderschulen im Verbund	144	Oder: Einhaltung der Mindestschülerzahl je verbundenem Förderschwerpunkt	112
Nur Primarstufe			*28*
Nur Sekundarstufe I	*112*		*84*
Schulen für Kranke	12 (mit mind. vierwöchigem Krankenhausaufenthalt)	

Quellen: siehe Spaltenüberschriften.

Hinweis: Leere Felder = unverändert.

3.2 Bevölkerungsentwicklung und -prognose

Die zentrale Größe aller Schulentwicklungspläne ist die Zahl der zukünftig zu beschulenden Kinder und Jugendlichen. Wachsende Kommunen bzw. Schulträger müssen sich auf die Bereitstellung zusätzlichen Schulraums einstellen, Schulträger mit sinkender Schülerzahl können hingegen über Schulschließungen oder Umwidmungen von Schulraum nachdenken. Wie sich die Schülerzahl zukünftig entwickeln wird, hängt dabei maßgeblich mit der Bevölkerungsentwicklung zusammen. Für die SEP spielt dabei insbesondere die Bevölkerung im schulpflichtigen Alter eine zentrale Rolle.

Aktuell leben in NRW rd. 17,9 Millionen Menschen. Zum 1.1.2040 werden es der jüngsten Bevölkerungsprognose folgend fast 18,1 Millionen Menschen sein (vgl. IT.NRW 2019, S. 4). Während die Einwohnerzahl zunächst, bis Ende 2031, stetig anwachsen wird, ist ab Ende 2032 aber wieder mit einem leichten Rückgang zu rechnen. Die aktuell 17.912.100 Einwohner

werden zum Stichtag 1.1.2032 auf bis zu 18.141.000 ansteigen und zum 1.1.2040 auf 18.080.600 zurückgehen. Im Vergleich zum berechneten Höchststand zum 1.1.2032 entspricht das einer Abnahme um 60.400 Personen in ganz NRW, allerdings verbleibt die Bevölkerungszahl über dem Niveau des Jahres 2017 (vgl. ebenda, S. 12). Diese Entwicklungen gelten jedoch nicht gleichermaßen für alle Altersgruppen und alle Gebiete des Bundeslandes. So wird insbesondere in den Kreisen und kreisfreien Städte des LVR insgesamt ein stärkerer Bevölkerungszuwachs erwartet als in jenen des Schwesterverbandes LWL (vgl. ebenda, S. 18) Abbildung 3 zeigt die bisherige Bevölkerungsentwicklung und die Bevölkerungsprognose für die Kreise im LVR nach den für die SEP relevanten Altersgruppen (0 bis unter 6 Jahre [Kinder in der Frühförderung], 6 bis unter 10 Jahre [Kinder in der Primarstufe] und 10 bis unter 16 Jahre [Kinder und Jugendliche in der Sekundarstufe I]). Abbildung 4 zeigt diese Entwicklungen für die kreisfreien Städte des LVR.

Sowohl in den Kreisen als auch in den kreisfreien Städten rechnet man mit kurzfristigen Aufwüchsen in der Altersgruppe 0 bis unter 6 Jahre und mittelfristigen in der Altersgruppe 6 bis unter 10 Jahre. Folglich wird die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 bis unter 16 Jahren erst ab ca. 2029 ihren Höchststand erreichen. Es kann also bereits festgehalten werden, dass nicht nur Gebiete, die sich jetzt schon durch eine hohe Bevölkerungsdichte auszeichnen, wie die kreisfreien Städte des Rheinlands, vor weiterem Bevölkerungszuwachs stehen, sondern auch die Kreise in den aktuell noch weniger dicht besiedelten Regionen des Rheinlands.

Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung und -prognose in den Kreisen des LVR, nach Altersgruppe, Jahre 2009 bis 2039

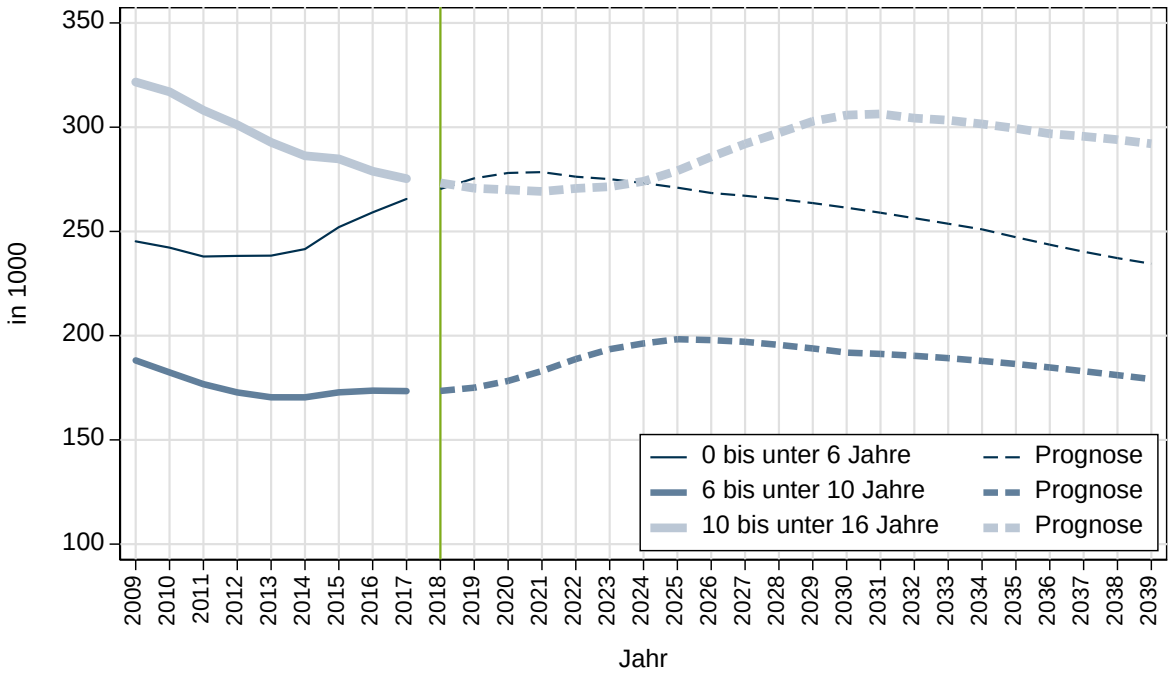

Quellen: IT.NRW: Gemeindemodellrechnung und Landesdatenbank NRW, Tabellen 12411-09iz; eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Bis 2017 Stichtagsdaten zum 31.12.; Prognose wurde daher um ein Jahr verschoben, 2018 entspricht der Prognose zum 1.1.2019.

Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung und -prognose in den kreisfreien Städten des LVR, nach Altersgruppe, Jahre 2009 bis 2039

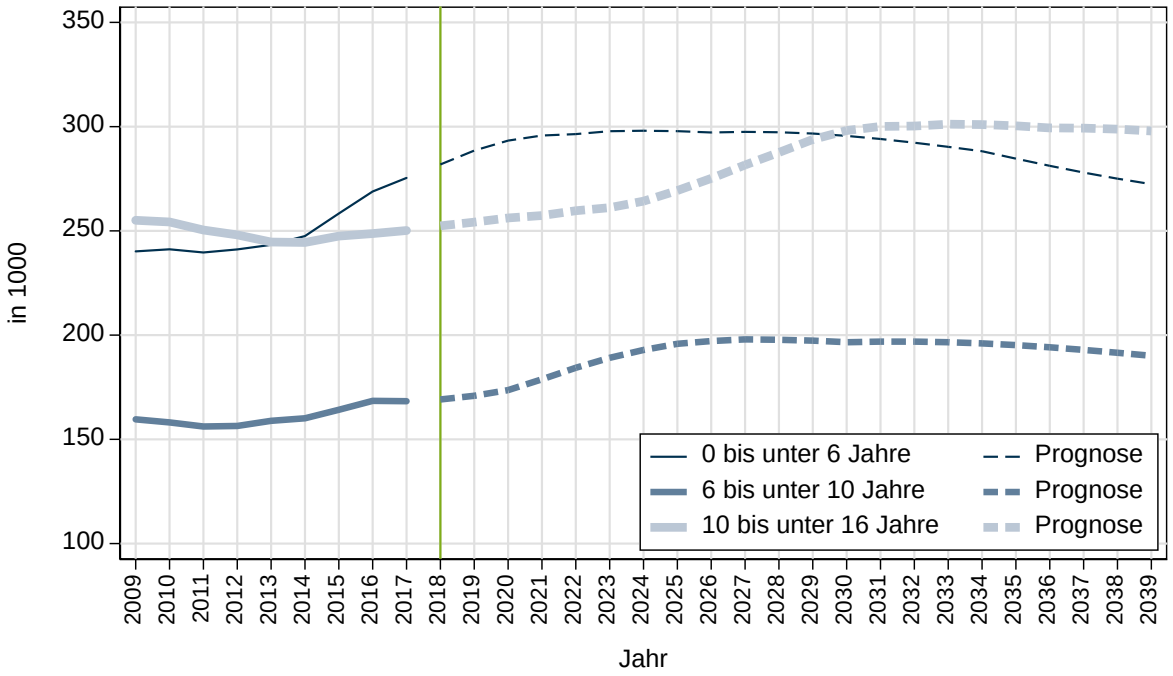

Quellen/Hinweis: Siehe Abbildung 3.

Aber auch die kreisfreien Städte und Kreise im LVR unterscheiden sich zum Teil deutlich voneinander. Besonders auffällig ist der Zuwachs der Kinder und Jugendlichen in den großen kreisfreien Städten wie Düsseldorf, Essen oder Köln (vgl. Abbildung 5) im Gegensatz zu z.B. den anderen kreisfreien Städten des Ruhrgebiets. Im Vergleich zum Jahr 2017, welches das Basisjahr (=100) in dieser Abbildung darstellt, steigt die Bevölkerung in dem für die Primarstufe relevanten Alter in Essen auf 119, d.h. um 19% und in Düsseldorf um 18% bis zum Jahr 2025 an. Bis 2039 erreicht Düsseldorf in dieser Altersgruppe einen Anstieg von 25%, die Stadt Köln einen von 22% (vgl. Abbildung 5, d]). Zudem wird die Bevölkerung im Alter zwischen 6 und 10 Jahren in nur vier Kreisen langfristig wieder unter das Niveau von 2017 sinken. Dies wird lediglich für den Kreis Wesel, Viersen, Heinsberg und für den Oberbergischen Kreis prognostiziert.

Diese Entwicklung der kommenden Jahre zeigt, dass die Schulträger im LVR aber auch der LVR als Schulträger selbst erheblich in die Erhaltung und/oder Schaffung des Schulplatzangebotes investieren müssen.

Abbildung 5: Bevölkerungsveränderung in den Kreisen und kreisfreien Städten des LVR, Einwohner im Alter von 6 bis unter 10 Jahren, ausgewählte Jahre

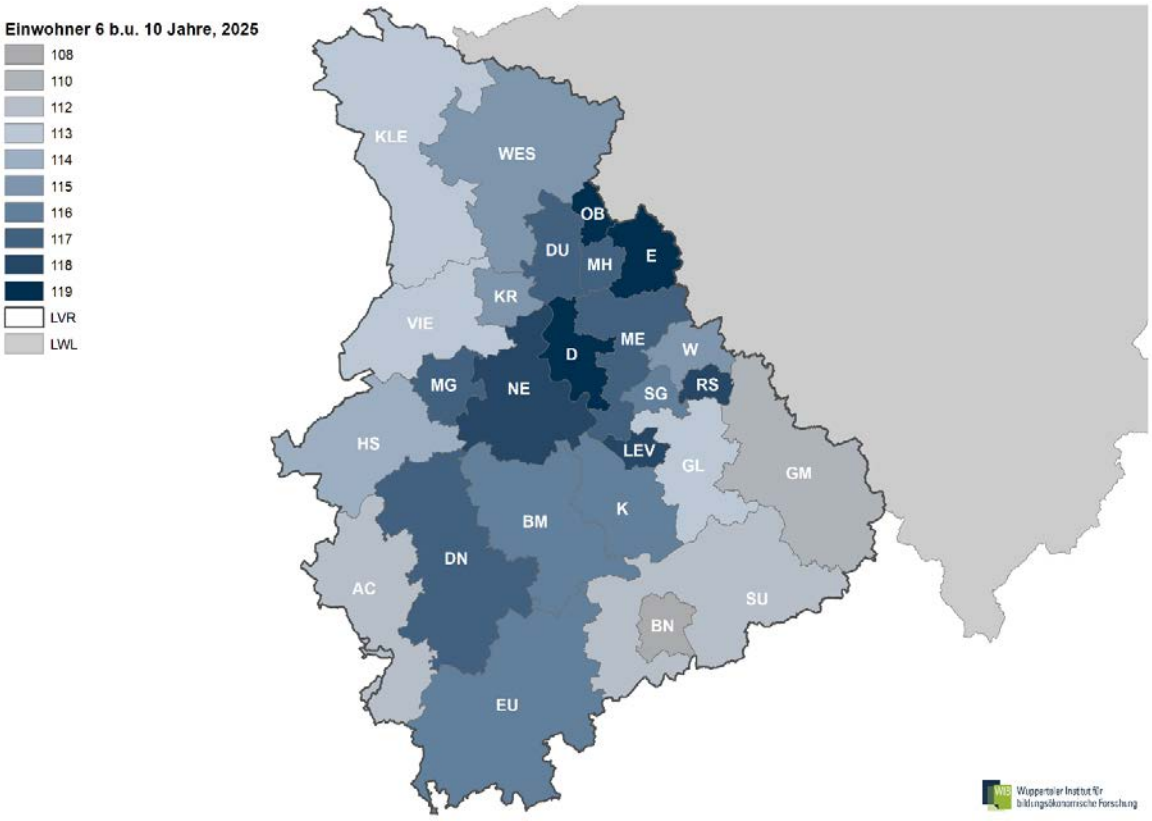

(a) Einwohner zum Jahr 2025

Fortsetzung Abbildung 5

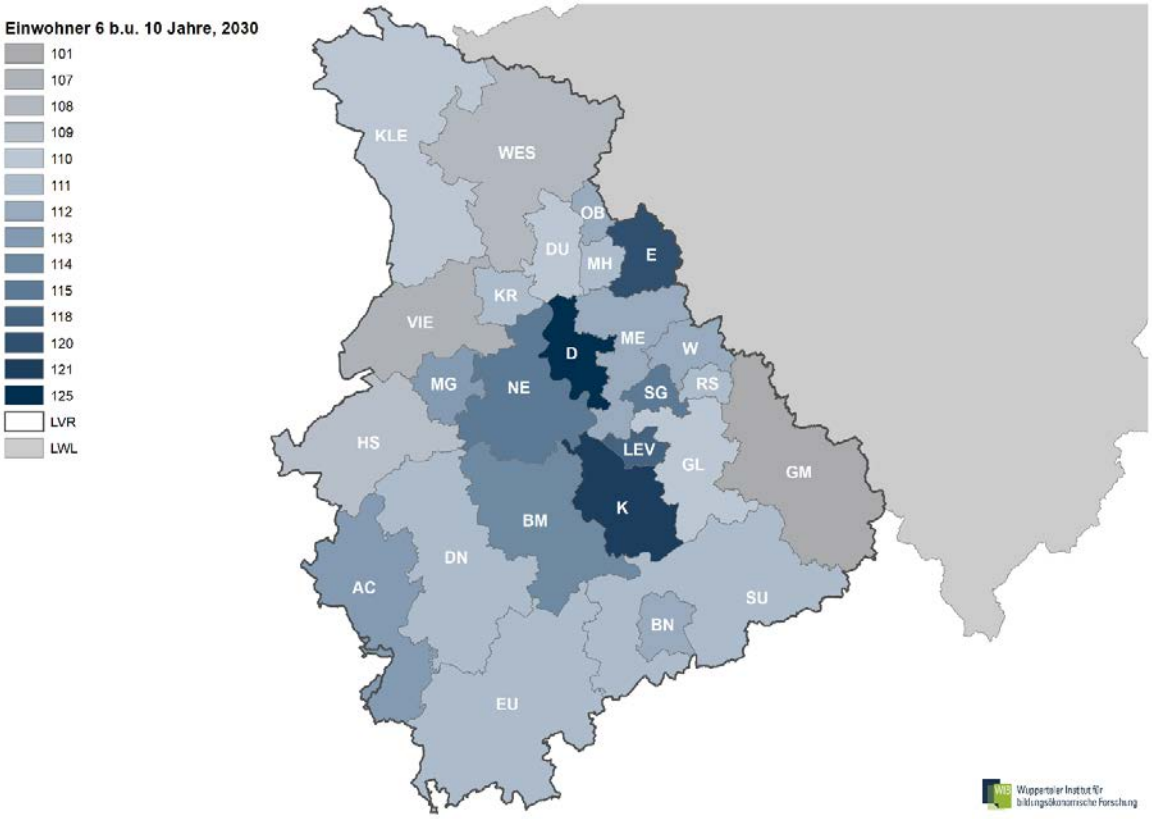

(b) Einwohner zum Jahr 2030

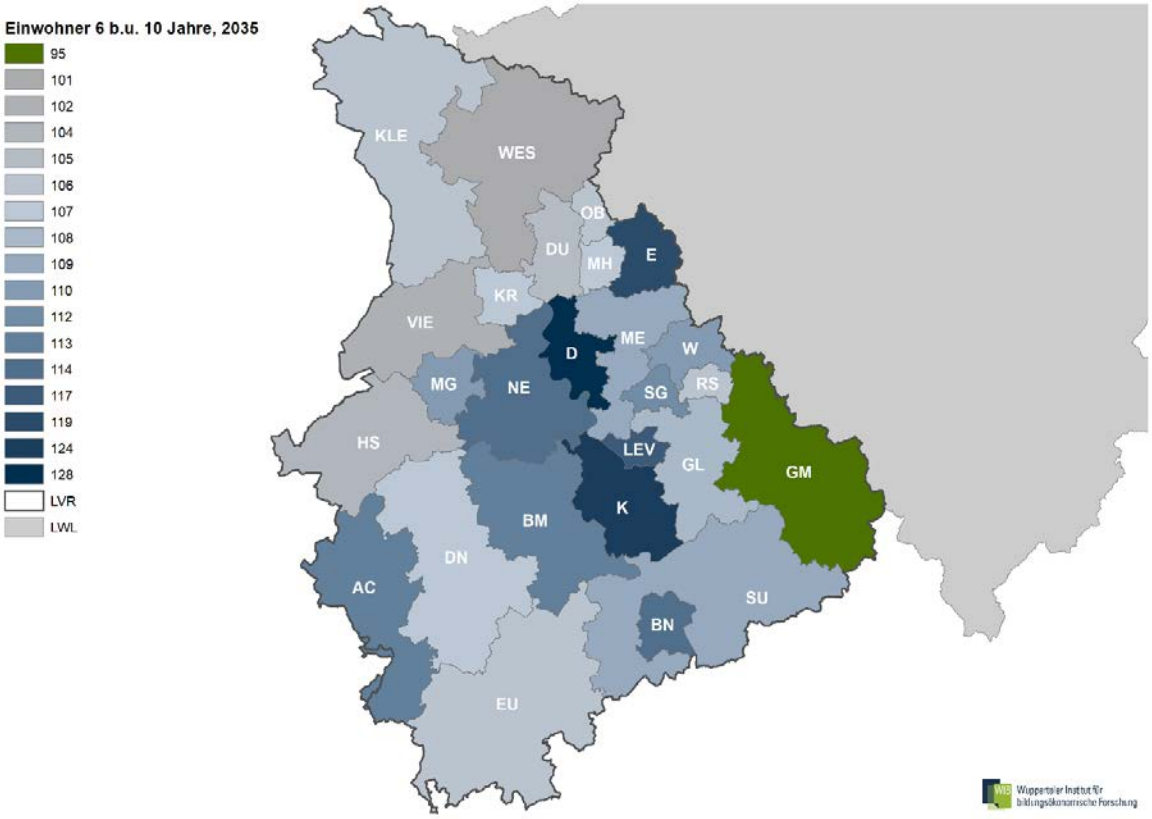

(c) Einwohner zum Jahr 2035

Fortsetzung Abbildung 5

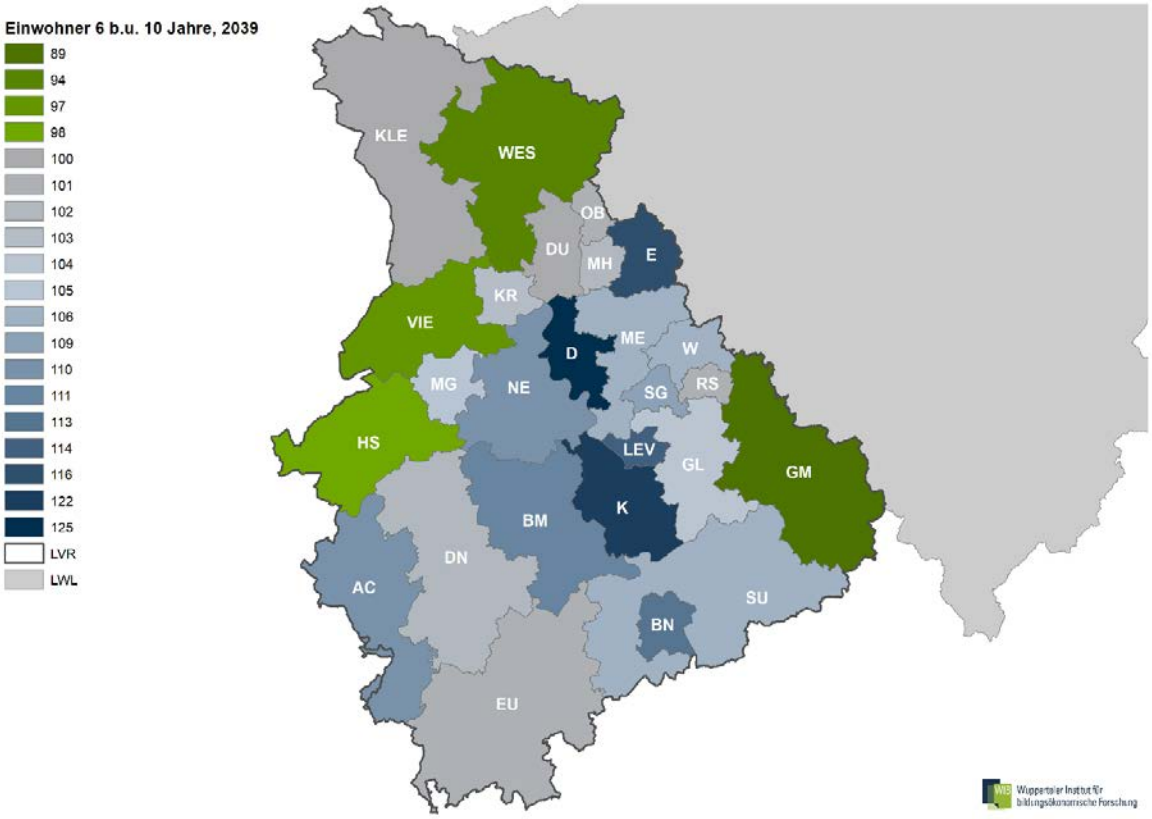

(d) Einwohner zum Jahr 2039

Quellen: IT.NRW: Gemeindemodellrechnung, Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-9k08; eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweise: Bis 2017 Stichtagsdaten zum 31.12.; Prognose wurde daher um ein Jahr verschoben. Beispiel: 2025 entspricht der Prognose zum 1.1.2026; Basis: 31.12.2017 = 100.

Lesehilfe: Die Bevölkerung zum Stichtag 31.12.2017 wird in jedem Kreis/jeder krfr. Stadt auf 100, d.h. 100% gesetzt. Steigt die Bevölkerung im Zeitverlauf liegt der Wert in dem jeweiligen Kreis/jeweiligen krfr. Stadt bei > 100: Ein Wert von z.B. 114 bedeutet dann einen Anstieg um 14% im Vergleich zu 2017. Sinkt die Bevölkerung sind die Werte < 100. Ein Wert von z.B. 98 bedeutet dann einen Rückgang um 2% im Vergleich zu 2017. Stagnieren die Bevölkerungszahlen im Zeitverlauf liegt der Wert weiterhin bei 100.

4 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen

Entscheidende Einflussfaktoren für die SEP des LVR als Schulträger sind neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowie deren Unterrichtung an Förderschulen. In diesem Gutachten wird daher auch dargestellt, wie sich die sonderpädagogische Förderung in ganz Nordrhein-Westfalen und in den Kreisen und kreisfreien Städten des Rheinlands in den letzten Jahren entwickelt hat. Dieses Kapitel befasst sich mit ganz NRW, Die Gebietskörperschaften des LVR sowie der LVR selbst werden im darauffolgendem Kapitel 5 betrachtet.

Statistische Daten zur sonderpädagogischen Förderung in NRW geben Auskunft darüber, wie sich das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen quantitativ entwickelt hat. Werden entsprechende Kennziffern im zeitlichen Verlauf sowie im Vergleich der verschiedenen Förderschwerpunkte betrachtet, so werden Herausforderungen offenbar, denen sich der Schulträger ggf. zukünftig stellen muss. Die nachfolgend dargestellten, statistischen Fakten zum sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und zum Gemeinsamen Lernen dienen daher zunächst dazu, die landesweite Situation zu beleuchten und hieraus Rückschlüsse auf die Situation zu ziehen, in denen sich die Förderschulen in Trägerschaft des LVR aktuell befinden. Die dargestellten Entwicklungen seit den 1990er Jahren bilden die wesentlichen Grundlagen für Annahmen, die hinsichtlich der künftig zu erwartenden Schülerzahl an den Förderschulen des LVR (vgl. Kapitel 8) zu treffen sind.

4.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Wie auch in anderen Bundesländern[4] ist die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen seit Mitte der 1990er Jahre durch einen steigenden Förderanteil gekennzeichnet. Bei einer insgesamt seit 2003 rückläufigen Schülerzahl steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf nach wie vor weiter an (vgl. Abbildung 6Abbildung 8). Vor zehn Jahren, zum Schuljahr 2009/10, hatten von allen Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe (rd. 723.000) 6,5% einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. In den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 betrug dieser Anteil 7,2% bzw. 7,3% (vgl. Tabelle 3 und Tabelle 20 im Anhang). Im selben Zeitraum ist der Förder-

[4] Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung in Deutschland 2014, Bielefeld: Bertelsmann; Malecki, A. (2013) Sonderpädagogische Förderung in Deutschland – eine Analyse der Datenlage in der Schulstatistik, Wirtschaft und Statistik, Ausgabe Mai 2013, S. 356-365, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

anteil in der Sekundarstufe I von 5,9% auf 8,7% gestiegen (vgl. ebenda). Dabei hat der Förderanteil in allen Bereichen sonderpädagogischer Förderung zugenommen, besonders deutlich jedoch für den Förderschwerpunkt Sprache in der Primarstufe (von 1% im Schuljahr 2000/01 auf 2,1% im Schuljahr 2014/15 und 1,9% zum Schuljahr 2018/19) und für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (zuletzt auf 1,2% angestiegen, vgl. ebenda). In der Sekundarstufe I ist der Förderanteil für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung besonders stark angestiegen (von 0,6% im Schuljahr 2000/01 auf 2,3% zum Schuljahr 2018/19, vgl. ebenda). Diese Entwicklung lässt sich auch beobachten, wenn ausschließlich öffentliche Schulen betrachtet werden (vgl. Tabelle 3, unterer Teil).

Abbildung 6: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19

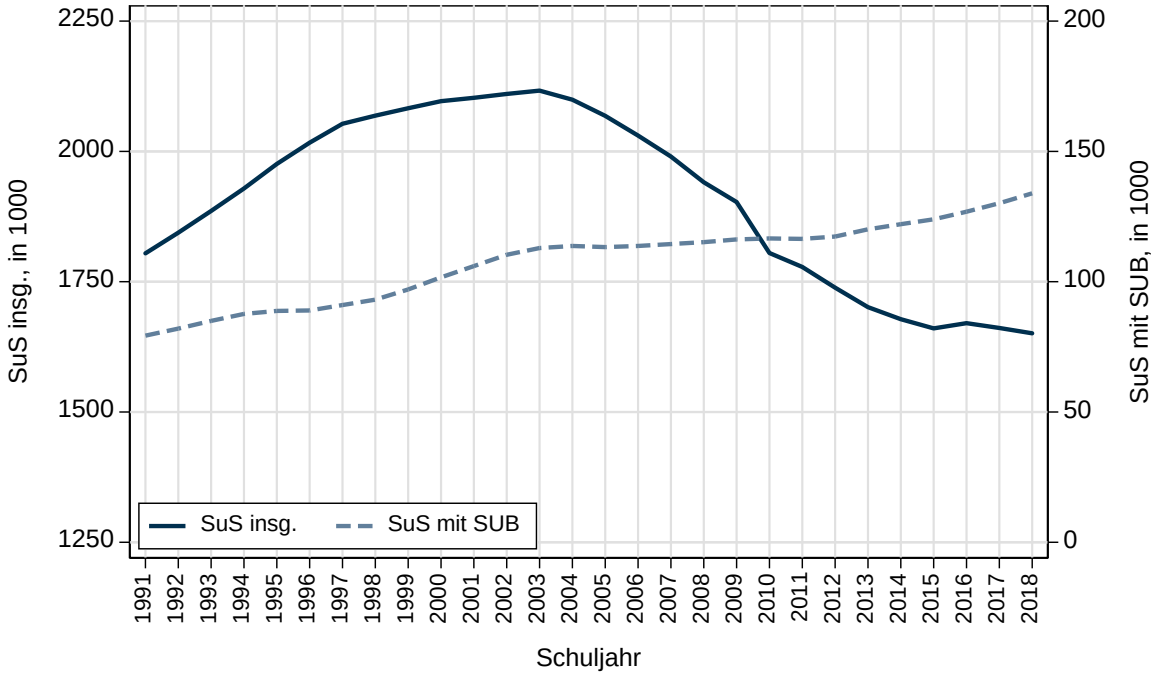

Quelle: MSB (2019), eigene Darstellung.

Hinweis: Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Tabelle 3: Förderanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 2009/10 und 2016/17 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungs-störungen (LES)			Sinnes-schädigungen				
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	Zusam-men
Öffentliche Schulen und private Ersatzschulen								
Primarstufe								
2009	1,7	1,0	1,8	0,4	0,2	0,8	0,5	6,5
2016	1,4	1,5	1,9	0,5	0,3	1,0	0,6	7,1
2017	1,4	1,4	1,9	0,5	0,3	1,1	0,6	7,2
2018	1,5	1,4	1,9	0,5	0,3	1,2	0,6	7,3
Sekundarstufe I								
2009	3,0	1,0	0,2	0,1	0,1	1,1	0,4	5,9
2016	3,0	2,0	0,6	0,2	0,1	1,4	0,6	7,9
2017	3,1	2,1	0,7	0,2	0,1	1,5	0,6	8,3
2018	3,2	2,3	0,8	0,2	0,1	1,5	0,6	8,7
Nur öffentliche Schulen								
Primarstufe								
2009	1,7	1,0	1,8	0,4	0,3	0,6	0,5	6,3
2016	1,4	1,4	1,9	0,5	0,3	0,8	0,6	6,9
2017	1,4	1,3	1,9	0,5	0,3	0,9	0,6	6,9
2018	1,5	1,3	1,9	0,5	0,3	0,9	0,6	7,1
Sekundarstufe I								
2009	3,2	0,9	0,2	0,1	0,1	0,8	0,4	5,8
2016	3,2	1,9	0,7	0,2	0,1	1,1	0,6	7,9
2017	3,3	2,1	0,8	0,2	0,1	1,2	0,6	8,3
2018	3,4	2,1	0,9	0,2	0,1	1,2	0,6	8,7

Quelle: MSB (2019).

Hinweis: Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schülerinnen und Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Förderanteile höher ausfallen).

Der Frage, warum die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gegen den demografischen Trend weiter angestiegen ist, wurde bislang nicht systematisch nachgegangen. Mögliche Erklärungsansätze wurden bereits in der Machbarkeitsstudie 2016 (vgl. Vorlage 14/1283) diskutiert. Doch unabhängig der Gründe für diese Entwicklung kann die beobachtete steigende Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf die Nachfrage nach Beschulung an einer Förderschule durch die Ausübung des Wahlrechts erhöhen – denn nur Eltern von Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben das Recht, zwischen der Förderschule und der allgemeinen Schule als Förder- und Lernort zu wählen. Wird von dem Wahlrecht zugunsten einer Förderschule auch weiterhin Gebrauch gemacht, ist davon auszugehen, dass die Schülerzahl an den Förderschulen mit der wachsenden

Bevölkerung und des steigenden Förderanteils ebenfalls steigen wird. Die bisherige Entwicklung der Schülerzahl nach Förderort wird daher im nachfolgenden Abschnitt dargestellt.

4.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen und an allgemeinen Schulen

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden (Inklusionsanteil), ist seit der Ratifizierung der VN-BRK (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung) im Jahr 2009 deutlich gestiegen. In der Primar- und Sekundarstufe I besuchten zum Schuljahr 2018/19 42,8% der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf allgemeine Schulen (vgl. Abbildung 7). Dieser Trend ist jedoch nicht in jedem Förderschwerpunkt und nach Schulstufe getrennt gleichermaßen erkennbar. In der Primarstufe lag der landesweite Inklusionsanteil im Schuljahr 2016/17 bei 41,1%. In den beiden folgenden Schuljahren sank der Inklusionsanteil wieder leicht auf 39,8% (2017/18 und 2018/19, vgl. Tabelle 4 und Tabelle 21 im Anhang sowie MSB, 2019).

Abbildung 7: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19

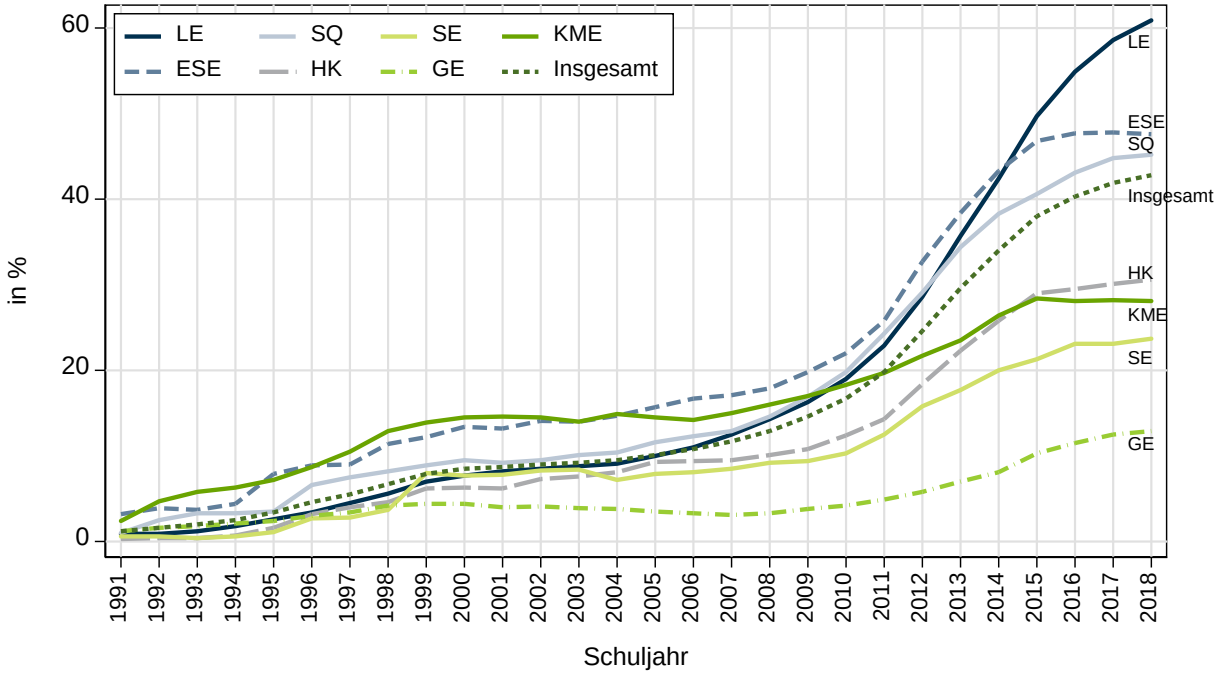

Quelle: MSB (2019), eigene Darstellung.

Hinweise: Alle Angaben beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen. Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schülerinnen und Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Inklusionsanteile höher ausfallen).

Da die Umsetzung der Inklusion an den Schulen ein von der Primarstufe ausgehendes Aufwachsen des Gemeinsamen Lernens vorsieht, lag der Anteil der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I zunächst auf einem niedrigeren Niveau. Zum Schuljahr 2017/18 hat der Inklusionsanteil in der Sekundarstufe I aber jenen in der Primarstufe überholt und liegt aktuell, zum Schuljahr 2018/19, bei 44,5% (vgl. ebenda).

Der bisherige Aufwuchs des Gemeinsamen Lernens ist dabei insbesondere der starken Zunahme im Förderbereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zuzuschreiben (vgl. auch Abbildung 8).

Abbildung 8: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunktgruppen und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19

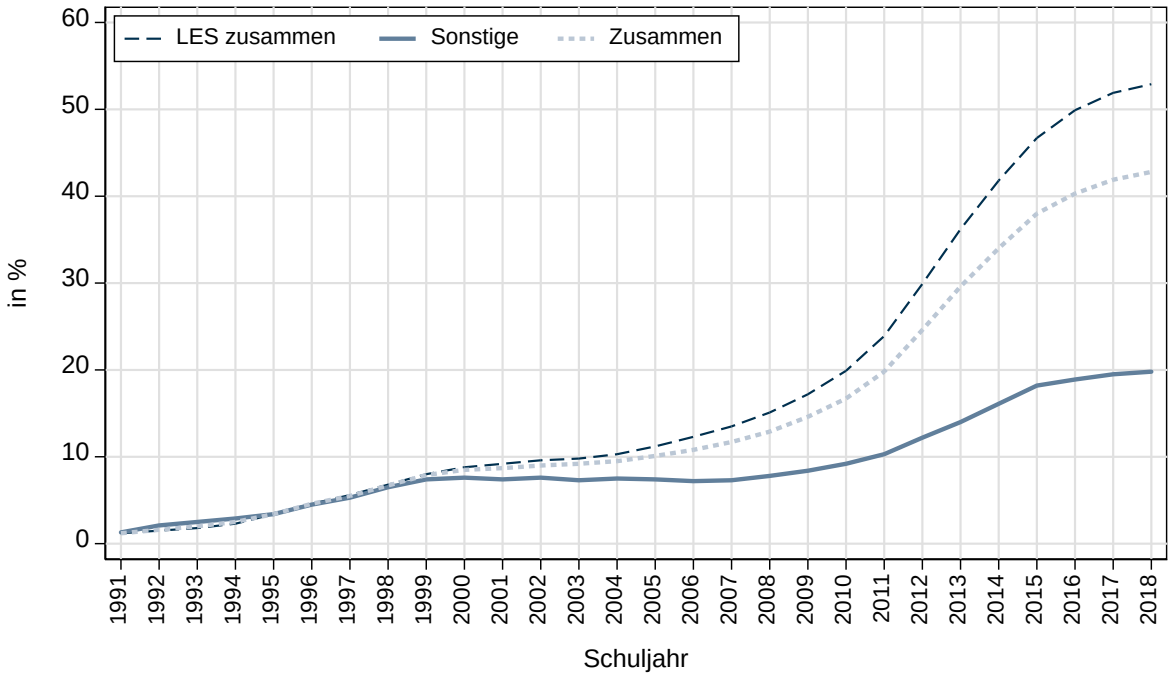

Quelle: MSB (2019), eigene Darstellung.

Hinweise: Alle Angaben beziehen sich auf Schüler an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen. Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Inklusionsanteile höher ausfallen).

In der Primarstufe besuchen zum Schuljahr 2018/19 fast ¾ der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt LE eine allgemeine Schule (vgl. Tabelle 4). Zwar hat sich in den Förderbereichen der geistigen und körperlichen Entwicklung sowie der Sinnesschädigungen der Inklusionsanteil im Primarbereich innerhalb der letzten zehn Jahre verdoppelt. Dennoch fallen die Inklusionsanteile hier deutlich geringer aus und sind aktuell wieder leicht rückläufig bzw. stagnieren in den letzten Jahren. So besucht zum Schuljahr 2018/19 beispielswiese von den Kindern mit Hörschädigungen nur rund jedes fünfte die Primarstufe einer allgemeinen Schule. Bemerkenswert ist, dass im Bereich der Sinnesschädigungen und im Bereich Sprache der Inklusionsanteil in der Sekundarstufe I sogar höher ausfällt als in der Primarstufe. Von den

Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I besuchen inzwischen mehr als 2/3 eine allgemeine Schule (vgl. Tabelle 4).

Obwohl sich in dem Förderanteil keine nennenswerten Unterschiede finden, wenn lediglich öffentliche Schulen betrachtet werden (vgl. Abschnitt 4.1), sieht es bei dem Inklusionsanteil etwas anders aus. Während z.B. der aktuelle NRW-weite Inklusionsanteil im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (ESE) in der Sekundarstufe I bei 49% liegt ist dieser bei rd. 54%, wenn ausschließlich öffentliche Schulen betrachtet werden (vgl. Tabelle 4). Ähnliche Differenzen finden sich in der Primarstufe beim Förderschwerpunkt GG; 23% im Vergleich zu 27,2%. Diese, wenn auch meist kleinen Unterschiede in den anderen Förderschwerpunkten und Schulstufen, gilt es dennoch im Blick zu behalten, wenn im Folgenden die Schülerzahl an öffentlichen Förderschulen prognostiziert werden soll.

Tabelle 4: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 2009/10 und 2016/17 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungs-störungen (LES)			Sinnes-schädigungen				
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	Zusam-men
Öffentliche Schulen und private Ersatzschulen								
Primarstufe								
2009	35,7	30,7	16,6	11,1	8,5	7,0	24,9	22,6
2016	72,4	49,5	32,5	21,7	16,6	22,8	35,9	41,1
2017	72,5	45,4	31,7	21,5	16,5	22,4	34,8	39,8
2018	72,3	44,4	31,5	21,1	16,4	23,0	32,9	39,8
Sekundarstufe I								
2009	9,4	12,9	18,3	10,2	12,0	2,3	10,7	9,1
2016	49,6	46,8	64,7	40,8	37,1	6,0	22,5	39,9
2017	54,3	48,8	67,8	42,5	37,6	7,3	23,4	43,1
2018	57,1	49,0	67,3	44,4	39,8	7,6	24,8	44,5
Nur öffentliche Schulen								
Primarstufe								
2009	35,4	32,5	16,3	10,9	8,0	7,7	23,3	23,0
2016	72,7	51,8	32,0	21,4	16,1	27,2	35,1	42,4
2017	72,9	47,8	31,3	21,3	16,1	26,7	34,0	41,1
2018	72,7	46,8	31,3	20,8	16,0	27,2	32,1	41,2
Sekundarstufe I								
2009	8,8	14,1	17,6	8,6	10,2	2,1	8,0	8,9
2016	49,4	51,9	64,1	38,6	34,9	6,9	20,8	42,6
2017	54,4	53,7	67,2	40,2	35,4	8,5	21,8	46,0
2018	57,4	53,7	66,8	42,4	37,7	8,9	23,1	47,5

Quelle: MSB (2019).

Hinweis: Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schülerinnen und Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Inklusionsanteile höher ausfallen).

4.3 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an intensivpädagogischer Förderung an Förderschulen und an allgemeinen Schulen

Allgemeine Schulen werden auf absehbare Zeit und für die hier betrachteten Förderschwerpunkte weiterhin nicht so ausgestattet sein können wie die spezialisierten Förderschulen. Dies betrifft die sächliche und räumliche Ausstattung, aber auch die Ausstattung mit therapeutischem und pflegerischem Personal. Für die Eltern könnte dies ein mögliches Motiv sein, die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule zu wählen und es erscheint naheliegend, dass diese Tendenz noch einmal größer ist, wenn das Kind einen intensivpädagogischen Förderbedarf[5] aufweist. Bei gleichzeitig weiter aufwachsendem Gemeinsamem Lernen könnte dies für die Förderschulen bedeuten, dass sich Kinder und Jugendliche mit intensivpädagogischem Förderbedarf weiterhin an den Förderschulen konzentrieren.

Um dieser Frage auf Landesebene nachzugehen, ist in Tabelle 5 für die Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung dargestellt, wie sich Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischem Förderbedarf und den entsprechenden Förderschwerpunkten auf allgemeine Schulen und Förderschulen verteilen.[6] Die beiden äußeren rechten Spalten zeigen, dass die Zahl der schwerstbehinderten Schülerinnen und Schüler in den betrachteten Förderschwerpunkten in den letzten zehn Jahren nur in der Sekundarstufe I zugenommen hat. In der Primarstufe ist die Zahl weitestgehend konstant oder sogar rückläufig.

Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischem Förderbedarf sind im Gemeinsamen Lernen aber nach wie vor eine Ausnahme. In den drei ausgewählten Förderschwerpunkten und in beiden Schulstufen besuchen jeweils mindestens rd. 92% der schwerstbehinderten Kinder und Jugendlichen eine Förderschule. Für den Förderschwerpunkt Sehen steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischem Förderbedarf in der Sekundarstufe I, die – sehr geringe – Zahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen bleibt aber konstant. Die Zunahme zeigt also eine steigende Nachfrage nach Förderschulen.

Für die Sekundarstufe I an Förderschulen zeigt sich außerdem, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischem Förderbedarf an allen Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sehen zugenommen hat (von 25,5% im Schuljahr 2009/10 auf 34,2% zum Schuljahr 2018/19). Zwar hat auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Sehen zugenommen, der Anstieg fällt aber deutlich geringer aus als jener der Schwerstbehinderungen in diesem Förderschwerpunkt.

---

5 § 15 AO-SF - Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung.

6 Eine entsprechende Statistik für den Förderschwerpunkt Sprache ist nicht Bestandteil der verwendeten Veröffentlichung des MSB.

Auch in der Primarstufe besuchen schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunkts Sehen häufiger Förderschulen, gleichwohl ist die geringe Fallzahl vorsichtig zu interpretieren. Insgesamt kann für die anderen Förderschwerpunkte und beide Stufen aber von einer Stagnation der Förderschulbesuchsanteile von Schülerinnen und Schülern mit intensivpädagogischem Förderbedarf in den letzten drei Jahren gesprochen werden. Es zeigt sich also, dass nach wie vor besondere Anstrengungen notwendig sind, um schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern den Zugang zum allgemeinen System zu ermöglichen. Zu vermuten ist aber auch, dass Eltern von Kindern und Jugendlichen mit intensivpädagogischem Förderbedarf auch zukünftig die Förderschule wählen werden.

Tabelle 5: Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an intensivpädagogischer Förderung an Förderschulen und an allgemeinen Schulen nach Schulstufe, NRW, Schuljahre 2009/10 und 2016/17 bis 2018/19

	Förderschulen			Allgemeine Schulen				Davon an Förderschulen (in %)
Jahr	SuS insgesamt	Davon mit ipF	Anteil ipF (in %)	SuS insgesamt	Davon mit ipF	Anteil ipF (in %)	SuS mit ipF insgesamt	
				Hören und Kommunikation (HK)				
Primarstufe								
2009	2460	72	2,9	308	2	0,6	74	97,3
2016	2422	62	2,6	671	4	0,6	66	93,9
2017	2497	73	2,9	683	4	0,6	77	94,8
2018	2573	68	2,6	689	5	0,7	73	93,2
Sekundarstufe I								
2009	1350	118	8,7	154	2	1,3	120	98,3
2016	1256	133	10,6	866	9	1,0	142	93,7
2017	1253	158	12,6	928	10	1,1	168	94,0
2018	1236	150	12,1	988	14	1,4	164	91,5
				Sehen (SE)				
Primarstufe								
2009	1646	160	9,7	153	3	2,0	163	98,2
2016	1648	58	3,5	327	5	1,5	63	92,1
2017	1715	71	4,1	338	3	0,9	74	95,9
2018	1760	85	4,8	346	2	0,6	87	97,7
Sekundarstufe I								
2009	545	139	25,5	74	4	5,4	143	97,2
2016	576	191	33,2	340	6	1,8	197	97,0
2017	586	192	32,8	353	6	1,7	198	97,0
2018	570	195	34,2	377	5	1,3	200	97,5
				Körperliche und motorische Entwicklung (KME)				
Primarstufe								
2009	2920	1110	38,0	966	37	3,8	1147	96,8
2016	2634	1055	40,1	1473	60	4,1	1115	94,6
2017	2698	1066	39,5	1439	60	4,2	1126	94,7
2018	2714	1053	38,8	1329	61	4,6	1114	94,5
Sekundarstufe I								
2009	4299	1520	35,4	516	55	10,7	1575	96,5
2016	4412	1643	37,2	1280	86	6,7	1729	95,0
2017	4404	1616	36,7	1347	97	7,2	1713	94,3
2018	4464	1646	36,9	1475	92	6,2	1738	94,7

Quelle: MSB (2019).

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

5 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im LVR-Gebiet

Wie in Abschnitt 3.2 beschrieben, entwickelt sich die Bevölkerung im LVR-Gebiet dynamischer als jene im Gebiet des Schwesterverbandes LWL. Es ist daher davon auszugehen, dass sich auch die zukünftigen Herausforderungen beider Schulträger nicht gleich entwickeln werden. Dies betrifft nicht nur die Schülerzahl aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung, sondern auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowie die Wahl des Förderorts. In diesem Abschnitt wird daher ein Überblick über die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Rheinland gegeben und mit den Entwicklungen in ganz NRW verglichen. Dabei werden hier explizit nur Schulen in öffentlicher Trägerschaft den Blick genommen.

5.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen Schulen

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Dieser Anstieg findet sich auch, wenn ausschließlich öffentliche Schulen betrachtet werden. Von insgesamt 1.525.459 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe und Sekundarstufe I an öffentlichen Schulen hatten 122.289 zum Schuljahr 2018/19 einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Dies entspricht einem Förderanteil von rd. 8% und einem Anstieg um ca. 1,6 Prozentpunkten im Vergleich zum Schuljahr 2011/12. Der Förderanteil ist demnach vergleichbar mit jenem, wenn Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten Schulen (vgl. Abschnitt 4.1) betrachtet werden.

Betrachtet man lediglich die Gebietskörperschaften des LVR, kommen zum Schuljahr 2018/19 auf 813.695 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen 67.010 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (vgl. Abbildung 9 sowie Tabelle 27 im Anhang). Dies entspricht einem Förderanteil von rd. 8,2%. Im Vergleich zu NRW ist der aktuelle Förderanteil im LVR-Gebiet also etwas höher als im Landesdurchschnitt. Ähnliche Differenzen zeigen sich, wenn der Förderanteil nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt betrachtet wird.

Abbildung 9: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

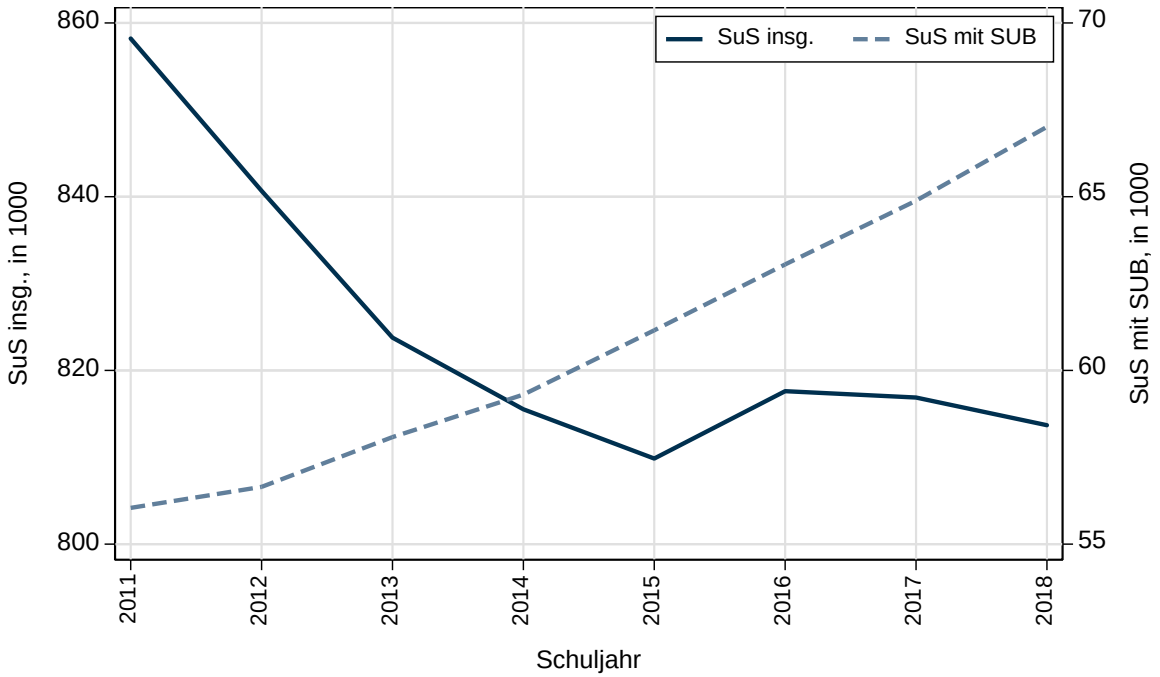

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

Der LVR ist Schulträger von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache (SQ) in der Sekundarstufe I (vgl. Kapitel 1 und 2). Der Förderanteil dieser Förderschwerpunkte liegt, wie in Abschnitt 4.1 diskutiert wurde, deutlich unter dem Förderanteil der Lern- und Entwicklungsstörungen. Er liegt aktuell, zum Schuljahr 2018/19 an den öffentlichen Schulen in NRW bei 0,35% im Förderschwerpunkt HK, 0,20% (SE), 0,61% (KME) und 0,87% (SQ nur Sek. I). Bezogen auf die öffentlichen Schulen in den Gebietskörperschaften des LVR liegt dieser Anteil bei 0,34% im Förderschwerpunkt HK, 0,18% (SE), 0,64% (KME) und 0,89% (SQ nur in der Sek. I, vgl. Tabelle 26 und Tabelle 27 im Anhang). D.h., der Förderanteil in den Schwerpunkten HK und SE liegt etwas unter dem Niveau des Landes und der Anteil für die Förderschwerpunkt KME und SQ (in der Sek. I) etwas über dem Landesdurchschnitt.

Dabei liegt der Förderanteil im LVR-Gebiet in der Primarstufe zum Teil deutlich über dem Förderanteil in der Sekundarstufe I und es zeigt sich auch, je nach Schulstufe, ein anderer Trend (vgl. Abbildung 10 mit Abbildung 11 sowie Tabelle 25 mit Tabelle 26 im Anhang). Während der Förderanteil in den Förderschwerpunkten HK, SE und KME in den letzten acht Jahren in der Primarstufe auf einem höheren Niveau konstant war, ist dieser Anteil in der Sekundarstufe I – wenn auch ausgehend von einem niedrigeren Niveau – angewachsen. Besonders auffällig sind dabei die Anstiege in den Förderschwerpunkten KME und SQ. Letzterer ist im

LVR-Gebiet, aber auch landesweit, überproportional angewachsen. Von rd. 0,34% zum Schuljahr 2011/12 auf 0,89% zum Schuljahr 2018/19, wenn nur die LVR-Gebietskörperschaften betrachtet werden. Der absolute Anstieg von 1689 Schülerinnen und Schülern auf 4071 Schülerinnen und Schüler innerhalb von 7 Jahren entspricht einem prozentualen Zuwachs von rd. 141%. Zum Vergleich: Insgesamt ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler im LVR-Gebiet mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der Sekundarstufe I von 32.989 auf 41.405 gestiegen. Dies entspricht einem Zuwachs von ‚nur' rd. 25,5%. Hingegen ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I insgesamt im LVR-Gebiet im selben Zeitraum um rd. 8,8% gesunken (von 503.915 auf 459.331, vgl. Tabelle 26 im Anhang).

Abbildung 10: Förderanteil (in %) nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Primarstufe, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

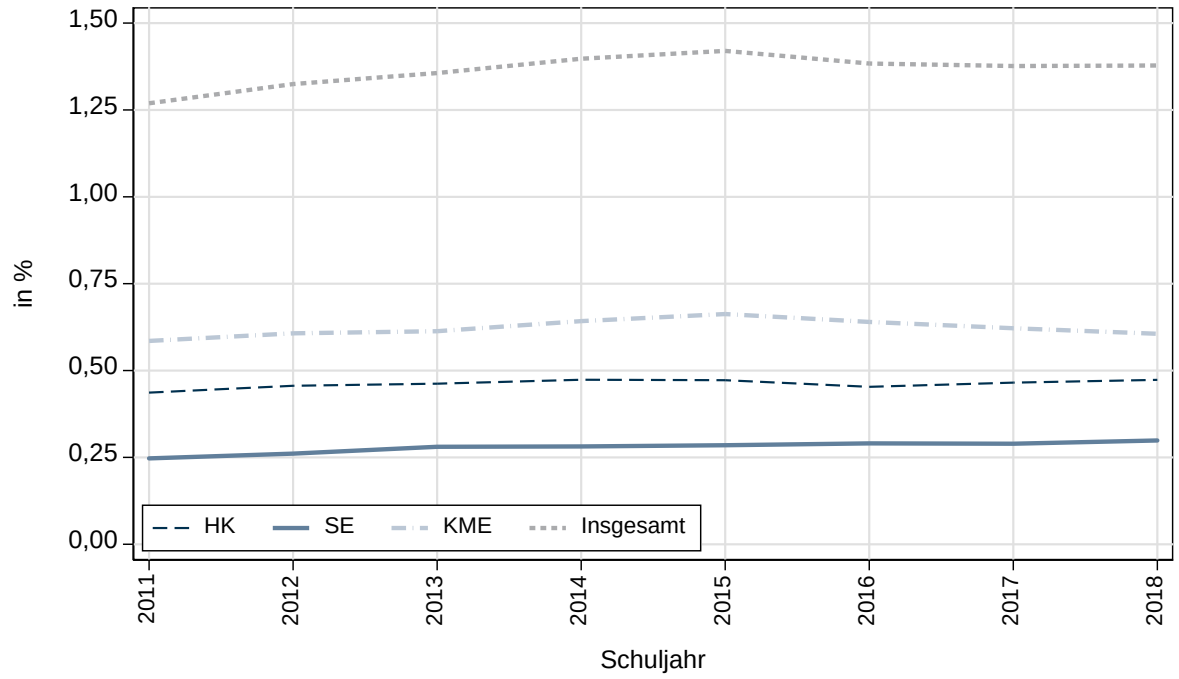

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

Abbildung 11: Förderanteil (in %) nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

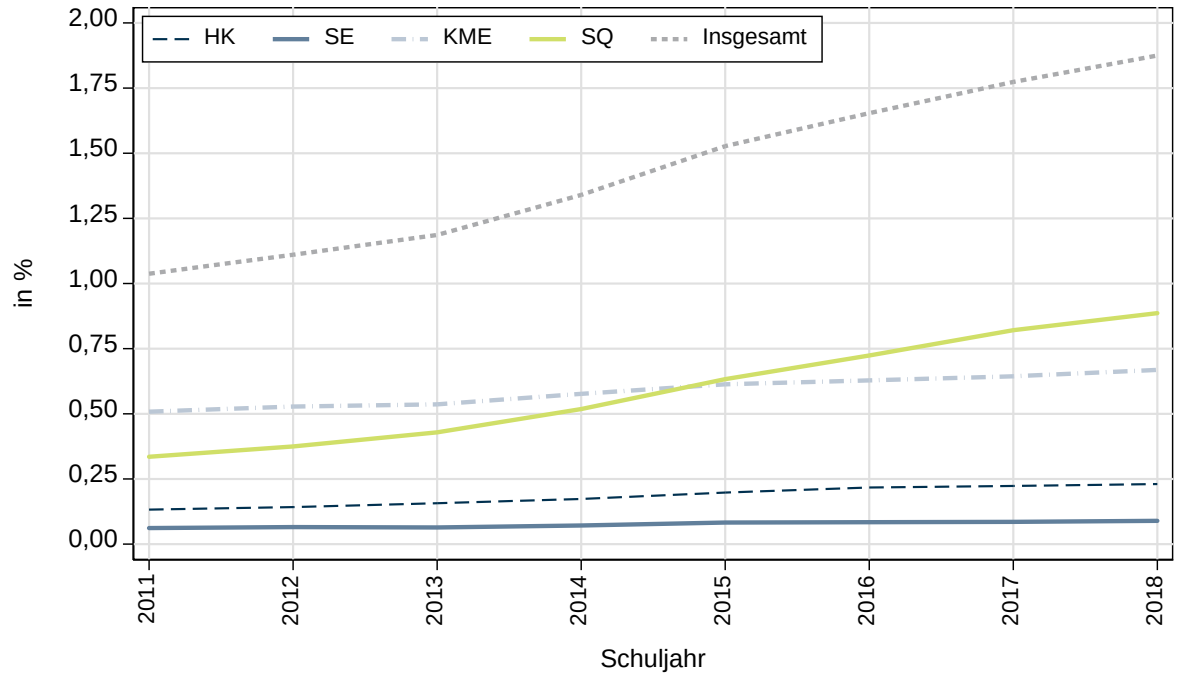

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

5.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an öffentlichen Förderschulen und an öffentlichen allgemeinen Schulen

Obwohl sich in dem Förderanteil keine großen Unterschiede finden, wenn NRW-weit öffentliche Schulen (vgl. Abschnitt 4.1) oder lediglich das Gebiet des LVR betrachtet wird (vgl. Abschnitt 5.1) sieht es bei der Anwahl des Förderorts (Förderschulbesuchsanteil; Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, der eine Förderschule besucht) etwas anders aus. Bezogen auf öffentliche und private Schulen lag der Förderschulbesuchsanteil in der Primarstufe zuletzt bei rd. 60,2% und in der Sekundarstufe I bei rd. 55,5% (vgl. Tabelle 21 und Tabelle 22 im Anhang). Werden nur öffentliche Schulen betrachtet, liegen die Förderschulbesuchsanteile entsprechend bei 58,8% und 52,5% (vgl. Tabelle 24 im Anhang), d.h. etwas niedriger. Abweichungen zeigen sich auch, wenn einzelne Bedarfe sonderpädagogischer Förderung oder nur das LVR-Gebiet betrachtet werden.

Während im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) der Förderschulbesuchsanteil für öffentliche Schulen in der Primar- und Sekundarstufe I landesweit bei zuletzt 45,62% lag (vgl. Tabelle 24 im Anhang), beträgt der Förderschulbesuchsanteil im Förderschwerpunkt HK 70,64%, SE 77,41% und KME 73,19%. Wird ausschließlich das LVR-Gebiet betrachtet, sind diese Anteile bei 70,29% (HK) und 73,04 (KME) und somit vergleichbar. Der

Förderschulbesuchsanteil im Schwerpunkt SE liegt aber deutlich über dem NRW-weiten Anteil, bei 80,82%. (vgl. Tabelle 27 im Anhang). D.h., wie bereits in Abschnitt 4.2 diskutiert, dass der Aufwuchs des Gemeinsamen Lernens auch im LVR-Gebiet und nur in öffentlichen Schulen maßgeblich auf die Förderschwerpunkten LE, ESE und SQ zurückzuführen ist. Abbildung 12 zeigt dieses Phänomen für das LVR-Gebiet und die letzten acht Schuljahre. Die Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierten Förderschwerpunkten in den Lern- und Entwicklungsstörungen sind dabei in Blautönen eingefärbt: Die steigende absolute Zahl in allgemeinen Schulen (AS) spiegelt die sinkende Zahl in den Förderschulen (FS) wider. Insbesondere in den letzten vier Schuljahren zeigt sich an den Förderschulen aber kaum noch eine Veränderung in der absoluten Zahl bei den anderen Förderschwerpunkten (Grau und Grün eingefärbt). Entsprechend ist der seit 2011/12 zunächst sinkende Förderschulbesuchsanteil in den letzten vier Jahren tendenziell konstant geblieben (vgl. Abbildung 13 und Abbildung 14). Nur in einzelnen Förderschwerpunkten und lediglich in der Sekundarstufe I ist nach wie vor ein Trend hin zum Gemeinsamen Lernen erkennbar – auch wenn sich dieser aktuell deutlich abflacht.

Abbildung 12: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nach Förderschwerpunkt und Förderort, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

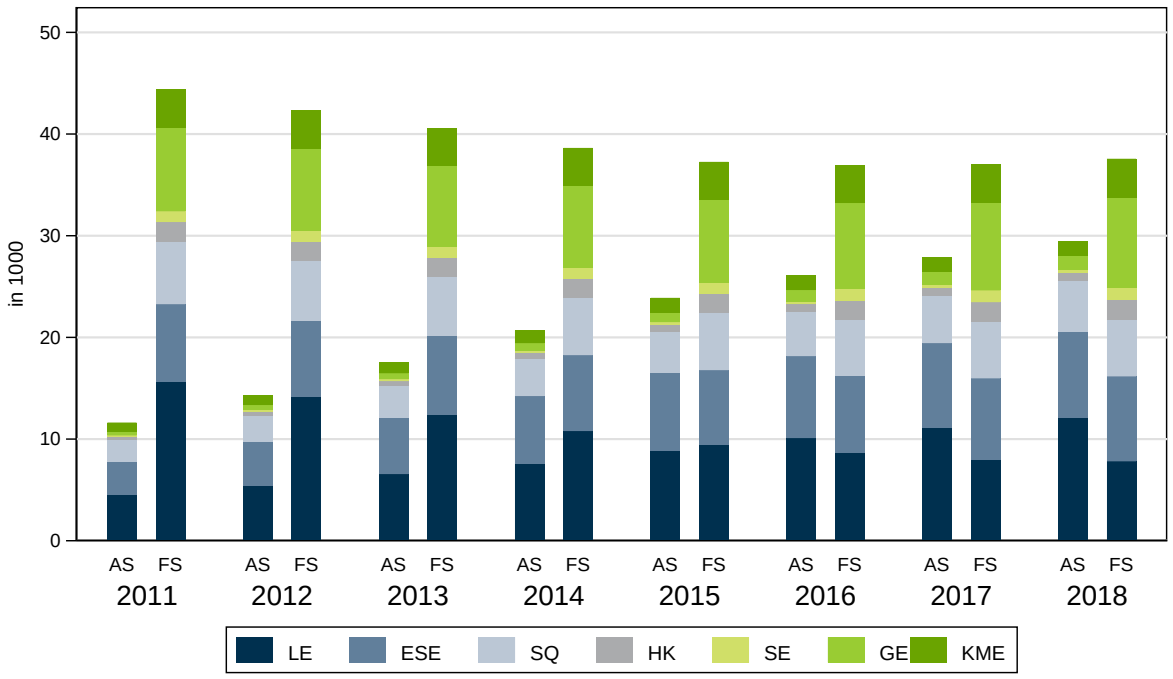

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweise: Schülerinnen an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft; AS: Allgemeine Schule, FS = Förderschule

Abbildung 13: Förderschulbesuchsanteil nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Primarstufe, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

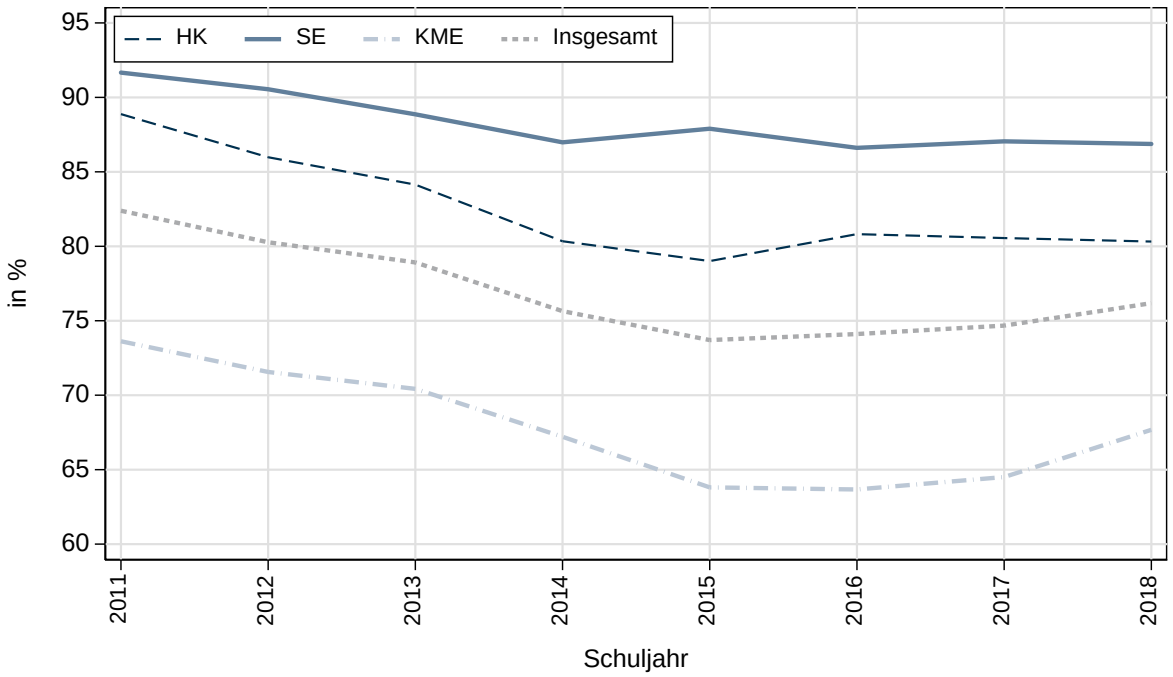

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Schülerinnen und Schüler an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

Abbildung 14: Förderschulbesuchsanteil nach ausgewählten Förderschwerpunkten und insgesamt, Sekundarstufe I, LVR-Gebiet, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

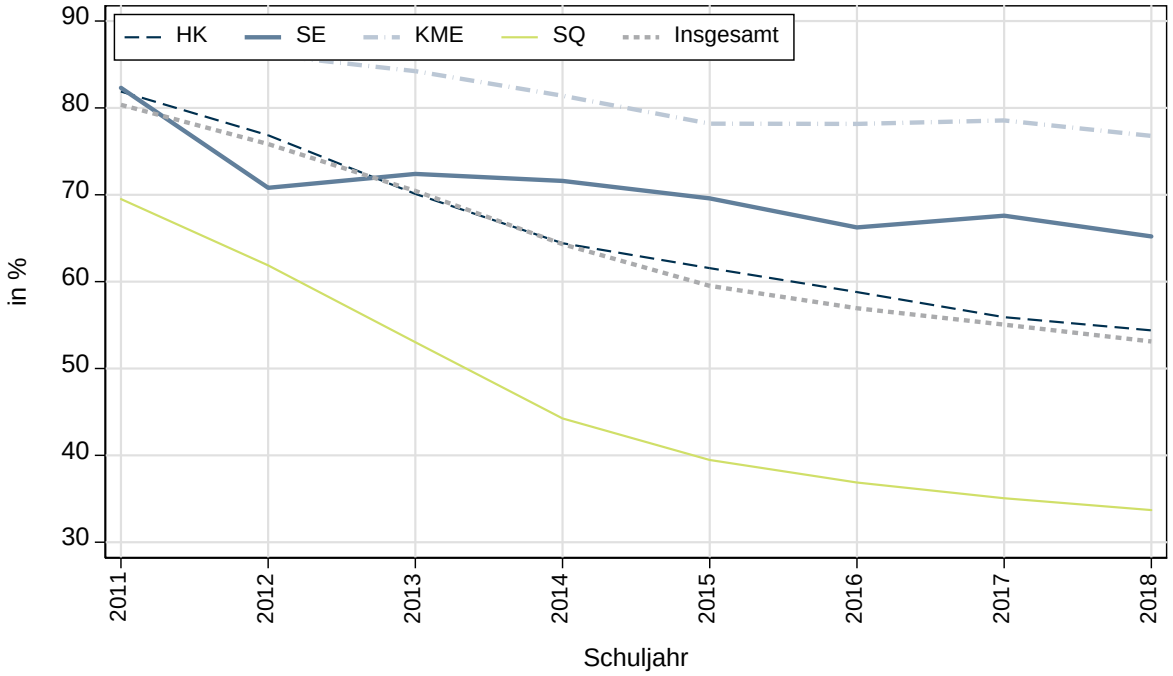

Quellen/Hinweis: siehe Abbildung 13.

.

5.3 Schülerinnen und Schüler an Förderschulen des LVR

Obwohl die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) die Träger von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE), Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sowie Sprache (SQ) in der Sekundarstufe I sind (vgl. § 78 Abs. 3 SchulG NRW), existieren in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes öffentliche Förderschulen anderer Träger, die unter bestimmten Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler mit den entsprechenden Förderschwerpunkten aufnehmen bzw. behalten. D.h., nicht alle in den Abschnitten 5.1 und 5.2 berichteten Kennzahlen treffen exakt auf die Schulen in Trägerschaft des LVR zu. So sind z.B. gerade im Bereich des Förderschwerpunkts SQ (in der Sek. I) deutlich mehr Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen im Rheinland als die Schulstatistik für die LVR-Schulen berichtet. Tabelle 6 zeigt diesen Vergleich nach Förderschwerpunkt.

Tabelle 6: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt, Primarstufe und Sekundarstufe I, LVR-Gebiet und Förderschulen des LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

	SQ (nur Sek. I)	HK	SE	KME	Zusammen
Jahr	Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen im LVR-Gebiet; Zahlen nach MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012)				
2011	1174	1922	1059	3752	7907
2012	1141	1906	1052	3752	7851
2013	1095	1862	1077	3654	7688
2014	1082	1835	1084	3699	7700
2015	1169	1846	1127	3690	7832
2016	1249	1879	1141	3723	7992
2017	1330	1907	1161	3761	8159
2018	1372	1923	1188	3811	8294
	Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen in Trägerschaft des LVR; Zahlen entsprechend der Meldung von IT.NRW an den LVR				
2011	890	1842	1057	3827	7616
2012	865	1811	1056	3841	7573
2013	838	1786	1081	3771	7476
2014	824	1775	1080	3817	7496
2015	874	1793	1125	3816	7608
2016	946	1816	1138	3842	7742
2017	970	1821	1159	3873	7823
2018	1012	1837	1186	3911	7946
			Differenz		
2011	284	80	2	-75	
2012	276	95	-4	-89	
2013	257	76	-4	-117	
2014	258	60	4	-118	
2015	295	53	2	-126	
2016	303	63	3	-119	
2017	360	86	2	-112	
2018	360	86	2	-100	

Quellen: Siehe Spaltenüberschriften; eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Aktuell werden in der Sekundarstufe I 1372 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt SQ beschult. An den SQ-Förderschulen des LVR sind es 1012 Schülerinnen und Schüler. Über den gesamten in Tabelle 6 betrachteten Zeitraum ergibt sich ein arithmetisches Mittel von rd. 75%, d.h. nur rd. 75% der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I) besuchen LVR-Förderschulen – obwohl diese lt. Schulgesetz zuständig sind. Diese Abweichung kommt aus zwei Gründen zustande: (1) Die Berichte zur ‚Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen' des MSB, die hier als primäre Datenquelle dienen, erheben die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach ihrem primären sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf am Schulort. Die Schulstatistik des LVR berichtet die

Zahl der Schülerinnen und Schüler nach dem Förderschwerpunkt der Schule.[7] (2) Beim Übergang in die Sekundarstufe verbleiben Schülerinnen und Schüler vereinzelt auch an öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen und gehen mit ihrem Förderschwerpunkt Sprache nicht, wie eigentlich vorgesehen, ins allgemeine System oder an eine Sprachförderschule des LVR über (vgl. dazu auch Vorlage 14/1283). Wie sich die aus Grund (2) ermittelte Abweichung der Schülerzahl in Zukunft entwickeln wird und inwiefern diese Gruppe potenziell zusätzlich für eine Beschulung an Förderschulen des LVR anstehen würde, lässt sich jedoch nicht abschätzen. Die zum Teil deutlich kleineren Abweichungen in den Förderschwerpunkten HK (rd. 4% über den betrachteten Zeitraum) und SE ergeben sich insbesondere aus dem erstgenannten Grund. Die Abweichungen zu Gunsten der LVR-Förderschulen im Förderbereich KME sind darauf zurückzuführen, dass die LVR-Anna-Freud-Schule mit Standort in Köln (KME KOE II) auch eine gymnasiale Oberstufe hat. Insofern sind in der von IT.NRW an den LVR gemeldeten Schülerzahl auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II enthalten, während diese in den Berichten des MSB separat aufgeführt werden und hier nicht explizit berichtet werden.

Abbildung 15 und Abbildung 16 zeigen die Entwicklung der Schülerzahl für die LVR-Förderschulen nach Schwerpunkt der Schule. Nach einem zunächst leichten rückläufigen Trend ist seit 2013/14 wieder ein leichter Anstieg der Schülerzahl insgesamt zu erkennen. Die Zahl der Kinder in der Frühförderung steigt ebenfalls seit Jahren an. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen, die an den LVR-Schulen gefördert werden, wird nicht berichtet. Diese Schülerinnen und Schüler sind nicht Bestandteil der Analysen und der nachfolgenden Prognose.

[7] In beiden Fällen (Daten des MSB und Meldung IT.NRW an den LVR) werden in der Primarstufe neben den Präsenzschülern auch die Kinder in der Frühförderung mitgezählt. Lediglich die Meldung von IT.NRW an den LVR differenziert diese Schülergruppen. In den Berichten des MSB finden sich keine separaten Zahlen zu diesen beiden Schülergruppen (Präsenzschüler in der Primarstufe und Kinder in der Frühförderung).

Abbildung 15: Präsenzschülerinnen und -schüler an LVR-Schulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19

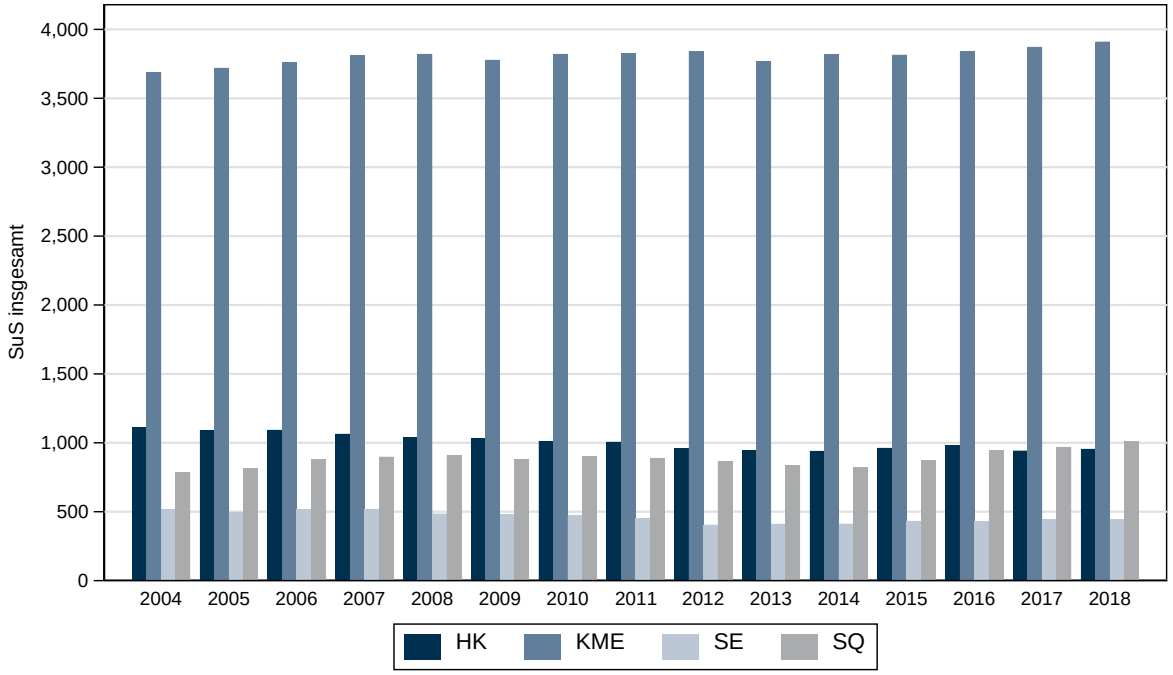

Quelle: LVR; eigene Darstellung.

Abbildung 16: Kinder in der Frühförderung an LVR-Schulen nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19

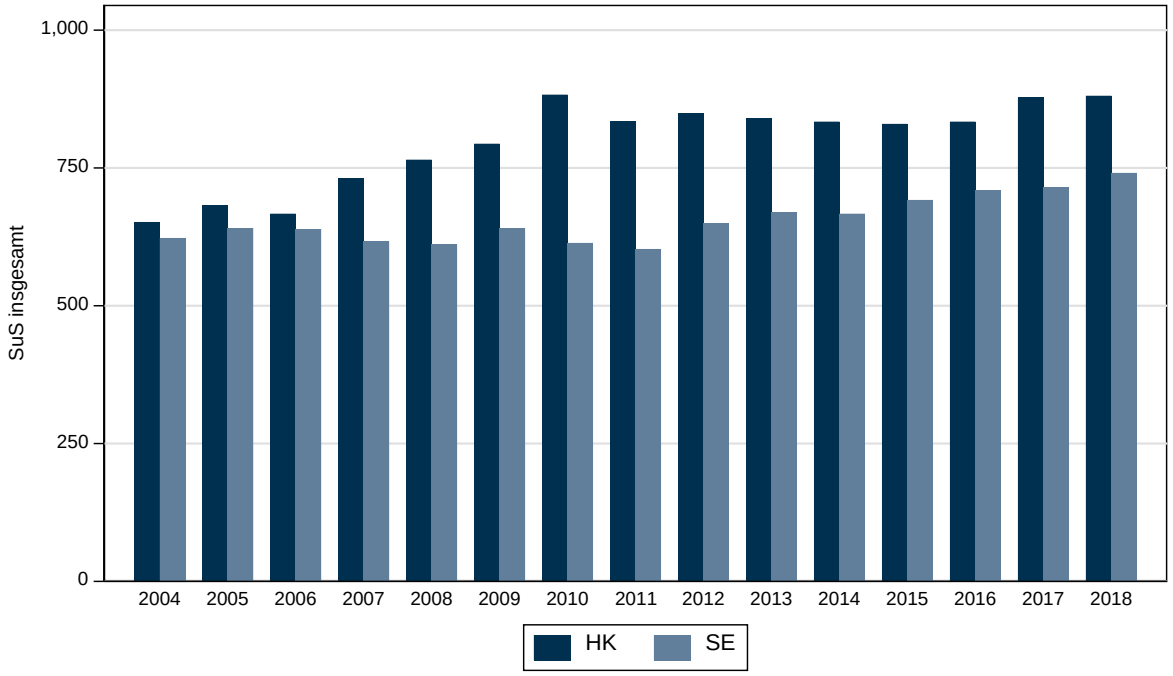

Quelle: LVR; eigene Darstellung.

6 Fazit des ersten Teils

Bundeseinheitliche gesetzliche Vorgaben, bestehende gesetzliche Regelungen und Verordnungen des Landes NRW sowie die bisherige und zukünftige Entwicklung der Bevölkerung und die damit verbundene Entwicklung der Schülerzahl an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen sind Basis jeder Schulentwicklungsplanung (SEP). Daneben ist für den LVR auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und deren Beschulungs- bzw. Förderort zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der Abschätzung der zukünftig zu erwartenden Schülerzahl an den LVR-Förderschulen lassen sich auf Grund der Auswertungen des ersten Teils bereits folgende Entwicklungen für das LVR-Gebiet bzw. öffentliche Schulen im LVR-Gebiet erkennen.

(1) Die Zahl der zukünftig zu beschulenden Kinder und Jugendlichen wird, analog zur prognostizierten Bevölkerungsentwicklung, voraussichtlich steigen. Die Berechnungen für die Gebietskörperschaften des Rheinlands zeigen, dass nicht nur Gebiete die sich jetzt schon durch eine hohe Bevölkerungsdichte auszeichnen, wie z.B. die kreisfreien Städte Köln und Düsseldorf, vor weiterem Bevölkerungszuwachs stehen, sondern auch die Kreise in den aktuell noch weniger dicht besiedelten Regionen des Rheinlands. So steigt z.B. im Vergleich zum Jahr 2017 die Bevölkerung in dem für die Primarstufe relevanten Alter in Essen und Düsseldorf um 19% bzw. 18% bis zum Jahr 2025 an. Bis 2039 erreicht Düsseldorf in dieser Altersgruppe einen Anstieg von 25%, die Stadt Köln einen von 22%. In nur vier der Kreise wird die Bevölkerung in dieser Altersgruppe langfristig wieder unter das Niveau von 2017 sinken.

(2) Der Förderanteil in der Primarstufe in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation (HK), Sehen (SE) und Körperliche und motorische Entwicklung (KME) ist in den letzten drei bis fünf Jahren nahezu konstant geblieben. Aktuell liegen diese Anteile im gesamten Rheinland bei 0,47% (HK), 0,30% und 0,61%. Die Förderschulbesuchsanteile sind gesunken oder sie stagnieren auf einem vergleichsweise hohem Niveau. Im Förderschwerpunkt HK lag der Förderschulbesuchsanteil in der Primarstufe zurzeit bei 80,32%, im Förderschwerpunkt SE bei 86,87% und bei 67,68% im Förderschwerpunkt KME.

(3) Der Förderanteil in der Sekundarstufe I in den Förderschwerpunkten HK, SE und KME ist leicht angestiegen. Aktuell liegt der Anteil im Förderschwerpunkt HK im Rheinland bei 0,23%; 2011 betrug er noch 0,13%. Die Förderschwerpunkte SE und KME verzeichnen aktuell Förderanteile in Höhe von 0,09% und 0,67%. Der Förderanteil im Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I ist stark angestiegen. Noch im Jahr 2011 lag dieser bei 0,34%, jetzt, im Jahr 2018, bei 0,89%. Der Förderschulbesuchsanteil ist in den Förderschwerpunkten HK, SE und SQ (in der Sek. I) deutlich zurückgegangen, jener im Förderschwerpunkt KME weniger deutlich. Aktuell werden 33,70% der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I) an öffentlichen Förderschulen des Rheinlands beschult. Im Förderschwerpunkt HK sind es 54,39% und in den Förderschwerpunkten SE und KME 65,21% bzw. 76,78%.

Für die Prognose der zukünftig zu erwartenden Schülerzahl und des damit verbundenen Schulplatzbedarfs sind all diese Entwicklungen relevant und müssen berücksichtigt werden. Steuerungsrelevant für den Schulträger ist zudem, in welchen Gebietskörperschaften die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zukünftig wohnen werden. Hieraus leitet sich, zumindest aktuell, die zu besuchende Schule ab, wenn die maximal zulässige Beförderungszeit im Rahmen der Schülerbeförderung zugrunde gelegt wird (vgl. Kapitel 2).

Zweiter Teil

Abschätzung der Schülerzahl

7 Methoden zur Abschätzung der Schülerzahl im Zuständigkeitsbereich des LVR

Ein wesentlicher Bestandteil einer jeden SEP sind Aussagen zu der zu erwartenden Schülerzahl am Wohnort/Schulträgerort oder am Beschulungsort. Diese Prognosen sollten möglichst mittel- bis langfristigen Charakter haben und daher einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren umfassen (d.h. aktuell mindestens bis zum Schuljahr 2029/30), um rechtzeitig und zielorientiert auf erwartete Entwicklungen reagieren zu können. In der Regel wird die zu erwartende Entwicklung der Schülerzahl aus der bisherigen Schülerzahl und der zukünftig zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den entsprechenden Altersgruppen sowie zentralen Annahmen zur Entwicklung des Schulsystems abgeleitet. Dabei sind insbesondere schulgesetzliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Anders aber als klassische – kommunale – Schulträger von allgemeinen Schulen, stehen Schulträger wie der LVR mit spezifischen Schulangeboten und einer überregionalen Zuständigkeit vor der Herausforderung, Entwicklungen am *Wohnort* der zukünftigen Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungen am *Schulort* zu verknüpfen und fortzuschreiben. Im Folgenden werden, basierend auf dieser Herausforderung, zwei Verfahren diskutiert und auf Umsetzbarkeit überprüft. Als Benchmark wird eine ‚optimale' SEP entwickelt, in der sich die Prognose der zu erwartenden Schülerzahl in erster Linie am Wohnort der Schülerinnen und Schüler orientiert, aber auch den Standort aktueller Schulen einbezieht (optimales Verfahren). Ein solches optimales Verfahren wird nachfolgend kurz erläutert und begründet, wieso seine Implementierung empfohlen wird. Auf Basis dieses Verfahrens, das auf Grund von Datenverfügbarkeitsrestriktionen jedoch aktuell nicht umgesetzt werden kann, wird in einem weiteren Schritt eine Erweiterung der bisherigen Vorgehensweise zur Abschätzung der Schülerzahl erläutert (durchgeführtes Verfahren). Diese soll dem optimalen Verfahren bei der aktuell gegebenen Datenlage möglichst nahekommen und den Schulträger befähigen, die zu erwartende Zahl der Schülerinnen und Schüler am *Schulort* präziser zu schätzen.

7.1 Optimales Verfahren aus Sicht des Schulträgers

Da der LVR ein überregional agierender Schulträger ist, mit Schuleinzugsbereichen die häufig über Gemeinde- und Kreisgrenzen hinaus gehen (vgl. Kapitel 2), werden die LVR-Schülerinnen und Schüler zu einem großen Teil aktuell und auch zukünftig nicht an ihrem Wohnort beschult – dies ist ein wesentlicher Unterschied zu kommunalen Schulträgern von insbesondere allgemeinen Schulen. Die Prognose der Schülerzahl für die bereits vorhandenen oder zukünftigen Schulstandorte des LVR muss daher die Bevölkerungsentwicklung und die Entwicklung der Schullandschaft einer Vielzahl von Kommunen berücksichtigen (Stichwort:

alternativer Förderort). Für eine optimale Standortauslastung und die zukünftige Standortplanung müsste dem Schulträger daher in erster Linie bekannt sein, wie sich die Situation in den einzelnen Gebietskörperschaften darstellt – unabhängig davon, ob dort ein Förderschulstandort ist und lediglich abhängig davon, ob dort Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf wohnen.

Am Beispiel der Aachener LVR-David-Hirsch-Schule (Förderschwerpunkt: Hören und Kommunikation, HK AAC) wird das optimale Verfahren nachfolgend erläutert. Das Beispiel lässt sich analog auf andere Förderschwerpunkte oder separate Schulstufen (Primarstufe und Sekundarstufe I) übertragen. Um die nachfolgenden Erläuterungen zu vereinfachen wird zudem angenommen, dass die Förder- und Förderschulbesuchsanteile über Zeit konstant sind und bleiben.

Zum Einzugsgebiet der HK AAC zählen aktuell 41 Städte und Gemeinden. Sechs hiervon gehören zum Kreis Euskirchen, die restlichen gehören zu den Kreisen Düren, Heinsberg und der Städteregion Aachen (vgl. Abbildung 2). Diese 41 Städte und Gemeinden werden nachfolgend allgemein als Kommunen bezeichnet und mit k indiziert. Wäre für jede der insgesamt $K = 41$ Kommunen bekannt, wie viele Einwohnerinnen und Einwohner im schulpflichtigen Alter, d.h. im Alter von 6 bis 16 Jahren, aktuell dort leben und wie viele von diesen den Förderschwerpunkt HK aufweisen, ließe sich für jede Kommune k zum Zeitpunkt t ein Förderanteil am Wohnort, $\mathrm{FAW\ HK}_{t,k}$, berechnen. Hierfür würde lediglich die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt ins Verhältnis zur Einwohnerzahl in dieser Kommune gesetzt (vgl. Gleichung (1)).

$$\mathrm{FAW\ HK}_{t,k} = \frac{\text{Einwohner im Alter von 6 bis 16 Jahren mit Förderschwerpunkt HK}_{t,k}}{\text{Einwohner im Alter von 6 bis 16 Jahren}_{t,k}} \tag{1}$$

Multipliziert man diesen Anteil mit der im nächsten Jahr ($t+1$) erwarteten Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe in der jeweiligen Kommune k, so kann die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt HK am Wohnort ermittelt werden ($\mathrm{EW6bu16\ HK}$ zum Zeitpunkt $t+1$ in Kommune k, vgl. Gleichung (2)), die im nächsten Jahr erwartet wird.

$$\mathrm{EW6bu16\ HK}_{t+1,k} = \mathrm{FAW\ HK}_{t,k} \cdot \text{Einwohner im Alter von 6 bis unter 16 Jahren}_{t+1,k} \tag{2}$$

Summiert man Gleichung (2) über alle betrachteten K Kommunen, so erhält man eine Obergrenze der zu erwartenden Kinder und Jugendlichen an der HK AAC. Es handelt sich um eine Obergrenze, da sich die Kinder und Jugendlichen mit den jeweiligen Förderschwerpunkten auch an öffentlichen allgemeinen Schulen, anderen Förderschulen oder privaten Schulen befinden können (vgl. Abschnitt 5.3).

Im retrospektiven Vergleich der bisherigen Zahl der Kinder und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt HK in diesen 41 Kommunen und der Zahl der Schülerinnen und Schüler

am für diese Kommunen zuständigen Förderschulstandort Aachen, ließe sich in einem nächsten Schritt ein *schulscharfer* LVR-Förderschulbesuchsanteil (LVR-FSBA) ableiten (vgl. Gleichung (3)).

$$\text{LVR-FSBA}_{t,\,\text{HK AAC}} = \frac{\text{Schülerinnen und Schüler am Standort HK AAC}_t}{\sum_{k=1}^{K} \text{Einwohner im Alter von 6 bis 16 Jahren mit Förderschwerpunkt HK}_{t,k}} \tag{3}$$

Mit dem LVR-FSBA und der zu erwartenden Zahl der Kinder und Jugendlichen mit dem jeweiligen Förderschwerpunkt im kommenden Jahr ließe sich für den bisher definierten Schuleinzugsbereich der LVR-Förderschule die Untergrenze der zu erwartenden Schülerinnen und Schüler ermitteln (SuS HK AAC, vgl. Gleichung (4)).

$$\text{SuS HK AAC}_{t+1} = \text{LVR-FSBA}_{t,\,\text{HK AAC}} \cdot \sum_{k=1}^{K} \text{EW HK}_{t+1,k} \tag{4}$$

Diese Ober- und Untergrenze kann dann entlang der vorliegenden Bevölkerungsprognose bis zum gewünschten Prognosehorizont ($t + h$) ermittelt werden, d.h. für h Jahre in die Zukunft.

Mit dieser, insbesondere anhand Gleichung (4) prognostizierten Schülerzahl lässt sich dann im Rahmen der SEP planen und prüfen, ob die an diesem Schulstandort vorhandenen, insb. räumlichen Kapazitäten, ausreichen, um die zu erwartenden Schülerinnen und Schüler dieser Kommunen zu beschulen. Fällt diese Prüfung negativ aus, können kurz- oder langfristige Maßnahmen, wie die Veränderung der Schuleinzugsbereiche, die Erweiterung vorhandener Kapazitäten oder der Bau neuer Schulen, erforderlich werden.

Wie die Auswertung der verfügbaren Daten in Kapitel 4 und 5 gezeigt hat, sind die für dieses optimale Verfahren relevanten Daten, insbesondere zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, lediglich am *Schulort* vorhanden. Zudem ist die kleinste regionale Ebene, für die die entsprechenden Kennzahlen – am Schulort – aggregiert/ermittelt werden können, die Kreisebene. Sowohl die Einwohnerzahl als auch die Bevölkerungsprognose ist zwar auf Gemeindeebene vorhanden, die Schulstatistik und auch der Förderanteil und Förderschulbesuchsanteil allerdings nicht (vgl. auch MSB 2019).

Für die Implementierung dieses optimalen Prognosemodells wäre der LVR also auf Datenzulieferungen anderer Stellen angewiesen, insbesondere auf Daten, die nicht frei zugänglich sind. So liegen beim MSB wohnortbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf differenziert nach Schulträgergebieten vor. Es existieren also Daten, die differenziert nach allen Schulträgergebieten angeben, aus welcher Wohnortgemeinde die Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf (hier ist der primäre Förderschwerpunkt entsprechend der amtlichen Schulstatistik gemeint) kommen und ob sie an einer Regelschule oder an einer Förderschule beschult werden. Anhand dieser Information ließe sich also ein wohnortbezogener Förder- und Förderschulbesuchsanteil ermitteln. Zwar liegen die Daten bislang nicht in einer langen Zeitreihe vor – erst seit zwei Schuljahren erfasst das MSB diese Statistik regelhaft – für die Zukunft ist aber absehbar, dass diese Daten in regelmäßigen Abständen vorliegen können. Der LVR sollte sich daher mit dem MSB auf die

Weitergabe dieser Informationen für die Schulentwicklungsplanung einigen um das hier im Folgenden vorgeschlagene modifizierte Verfahren in Richtung Prognosegenauigkeit der Einzelschule noch weiter zu verbessern.

Das beschriebene Verfahren kann für den LVR auf Grund mangelnder Daten aktuell aber nicht umgesetzt werden. Da die Entwicklung der Schülerzahl am Wohnort der Schülerinnen und Schüler für eine genauere, regionalisierte SEP des LVR jetzt schon von zentraler Bedeutung ist, wird vorgeschlagen, das bisherige Verfahren in einzelnen Schritten zu modifizieren – solange die oben beschriebenen erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stehen.

Um zukünftig berücksichtigen zu können, wo Schülerinnen und Schüler wohnen, die potenziell die LVR-Förderschulen besuchen können, werden neben den amtlichen Daten der Schulstatistik auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte auch LVR-interne Daten des einzelschulischen Monitorings verwendet. Das einzelschulische Monitoring beinhaltet für jeden Schulstandort die Wohnortinformation der Schülerin/des Schülers der jeweiligen LVR-Schule d.h., die Information lässt sich auf den Förderschwerpunkt der Schule bzw. den primären Förderschwerpunkt der Schülerin/des Schülers herunterbrechen. Anhand der bekannten Wohnorte der bisherigen Schülerinnen und Schüler lassen sich somit ggf. Rückschlüsse auf die zukünftigen Wohnorte der Schülerinnen und Schüler ziehen. Gewichtet mit der kreisspezifischen Prognose zur Bevölkerungsentwicklung kann dann abgeschätzt werden, wie viele Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt aus welchem Kreis/welcher krfr. Stadt zukünftig stammen werden. Dieses Vorgehen wird nachfolgend beschrieben.

7.2 Modifikation der bisherigen Vorgehensweise zur Abschätzung der Schülerzahl

Zur Abgrenzung des hier beschriebenen Vorschlags von der bisherigen Vorgehensweise wird letztere zunächst kurz anhand eines Schaubildes (vgl. Abbildung 17) erläutert. Detaillierte Ausführungen finden sich in der Machbarkeitsstudie des Jahres 2016 (vgl. Vorlage 14/1283).

Ausgehend von der Schülerzahlprognose des Landes NRW wird bisher, unter Konstanthaltung des jeweils letzten Förderanteils je Förderschwerpunkt und Schulstufe, die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt für ganz NRW prognostiziert. Anhand verschiedener Szenarien zur Entwicklung des Inklusionsanteils bzw. Förderschulbesuchsanteils (Status quo-, Benchmark- und Wachstum-Szenario) wird dann die jeweilige Zahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen abgeleitet. Basierend auf der letzten Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auf die Förderschulträger (öffentliche oder private Träger) werden dann aus der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen jene abgeleitet, die an öffentlichen Förderschulen zu erwarten sind. Da im Rahmen der Machbarkeitsstudie sowohl Schulen des LVR als auch des LWL betrachtet wurden, wurde die in dem letztgenannten Schritt geschätzte Schülerzahl auf

Basis der letzten beobachteten Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Zuständigkeitsbereiche der beiden Landschaftsverbände aufgeteilt. Innerhalb jedes Landschaftsverbands wurde dann die Schülerzahl entsprechend der letzten beobachteten Verteilung auf die Regierungsbezirke und dann auf die Schulen verteilt.

Abbildung 17: Abschätzung der Schülerzahl, bisheriges Vorgehen

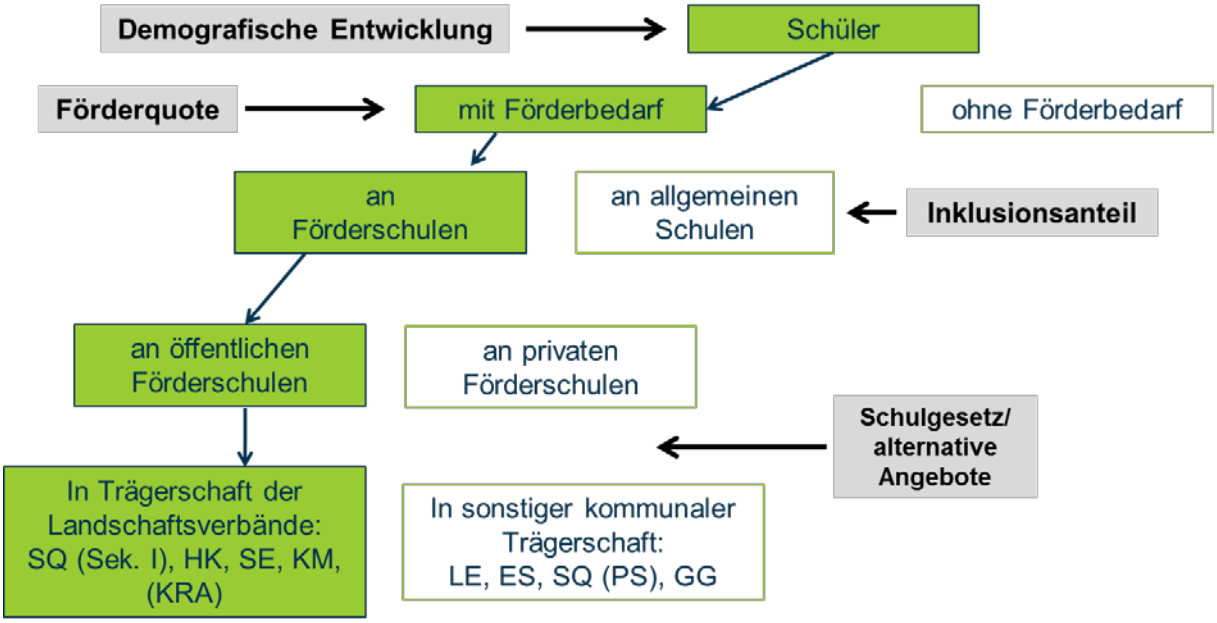

Quelle: Vorlage 14/1283

Problematisch an der bisherigen Vorgehensweise ist, dass die NRW-weiten Entwicklungen in der Schülerschaft und den angenommenen Faktoren (insb. zum Förder- und zum Förderschulbesuchsanteil) regional so stark variieren (können), dass sich an einzelnen Schulstandorten deutliche Unter- und an anderen Überschätzungen der zu erwartenden Schülerzahl ergeben können. Diese Entwicklungen werden durch den Schulträger beschrieben und auch durch die Ausführungen in Kapitel 5 bestätigt. Eine Verbesserung der Prognose wäre somit wahrscheinlich bereits dann erreicht, wenn eine ‚regionalisierte', z.B. gemeinde- oder kreisscharfe Prognose, die die regional unterschiedlichen Entwicklungen in den Blick nimmt, durchgeführt werden kann. Allerdings ist dies auf Grund der nur eingeschränkt verfügbaren Daten nicht möglich (vgl. Abschnitt 7.1).

Vor diesem Hintergrund wird hier vorgeschlagen, die Abschätzung der Schülerzahl i.w.S. wie bisher durchzuführen. Allerdings soll dabei nicht mehr ganz NRW in den Blick genommen werden, sondern es sollen nur noch die Gebietskörperschaften des LVR (d.h. das Rheinland) und lediglich öffentliche Schulen betrachtet werden. Der Fokus nur auf öffentliche Schulen fußt auf den unterschiedlichen Förder- aber insbesondere Förderschulbesuchsanteilen zwischen allgemeinen und privaten Schulen (vgl. Kapitel 4 und MSB 2019). Als Erweite-

rung des bisherigen Verfahrens soll die prognostizierte Schülerzahl je Förderschwerpunkt anhand der bisherigen Wohnorte (Kreise/krfr. Städte) auf die Gebietskörperschaften des LVR verteilt und mit der kreisscharfen und regional unterschiedlichen Entwicklung der Bevölkerung gewichtet werden. D.h. eine Aufteilung auf die Regierungsbezirke, wie bisher, wird durch eine Aufteilung auf die Wohnorte ersetzt. Das hier vorgeschlagene Vorgehen orientiert sich also im Wesentlichen an dem bisherigen Verfahren (vgl. Abbildung 18), allerdings werden drei zentrale Modifikationen und eine Erweiterung vorgenommen. Dies Modifikationen sind:

1) Das modifizierte Verfahren betrachtet lediglich das Rheinland. D.h., eine NRW-weite oder den LWL einbeziehende Betrachtung erfolgt nicht.
2) Das Verfahren berechnet alle Kennzahlen direkt auf Basis von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen im Rheinland.
3) Das Verfahren basiert auf einer ‚eigenen' LVR-weiten Schülerzahlprognose, die aus der Bevölkerungsprognose von IT.NRW abgeleitet wird.

Die zentrale Ergänzung des bisherigen Verfahrens besteht darin, dass die prognostizierte Schülerzahl in einem letzten Schritt auf *potenziell zukünftige Wohnorte* und nicht auf Regierungsbezirke verteilt wird. Anhand geeigneter Annahmen kann diese Verteilung dann auch auf die aktuellen Schulstandorte heruntergebrochen werden.

Abbildung 18: Abschätzung der Schülerzahl, Vorschlag für zukünftiges Vorgehen

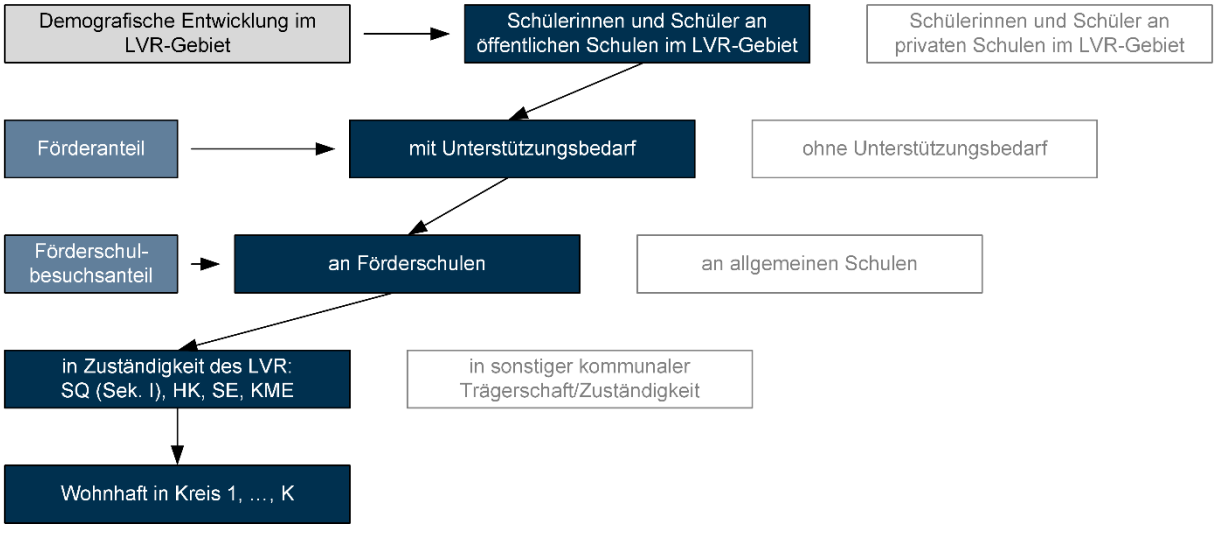

Quelle: Eigene Darstellung.

8 Annahmen zur Entwicklung zentraler Rahmenbedingungen und Einflussgrößen

Nachfolgend wird beschrieben, welche Annahmen hinsichtlich der zentralen Einflussgrößen der Schülerzahlentwicklung, d.h. Schülerzahl insgesamt, Förderanteil und Förderschulbesuchsanteil, getroffen werden. Auch wird diskutiert, aus welchen Gründen das aktuelle Verfahren an den oben beschrieben Stellen modifiziert wird.

8.1 Schülerzahlprognose des Landes und eigene Schülerzahlprognose

Nordrhein-Westfalen wächst. Dies trifft insbesondere auf die Gebietskörperschaften des LVR zu (vgl. Abschnitt 3.2). Insofern muss angenommen werden, dass auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler dieser Entwicklung folgend wächst und weiterwachsen wird. Eine Prognose der Schülerzahl an öffentlichen Schulen anhand der Bevölkerungsentwicklung bzw. -prognose bildet daher den Ausgangspunkt des in diesem Kapitel beschriebenen Vorschlags zur Schülerzahlprognose. Basis ist die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichte Prognose der Bevölkerung in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes NRW. Anders als in der Machbarkeitsstudie des Jahres 2016 (vgl. Vorlage 14/1283) wird also nicht die vom MSB selbst in regelmäßigen Zeitabständen veröffentlichte Vorausberechnung der Schülerzahl verwendet, sondern eine eigene Schülerzahlprognose basierend auf der Bevölkerungsstatistik und -vorausberechnung durchgeführt. Gegen die Verwendung der MSB-Prognose sprechen insbesondere zwei Argumente: Aktualität und Regionalität. Dies wird nachfolgend kurz erläutert.

8.1.1 Schülerzahlprognose des Landes NRW

Die bisherige Entwicklung der Schülerzahl und die *Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens* von IT.NRW sind Grundlage für die vom MSB in der Regel alle drei Jahre herausgegebenen landesweiten Schülerzahlprognose (vgl. MSB 2018-1).

Die Basis für die aktuellste Schülerzahlprognose ist die Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen, die zum Jahr 2015 aktualisiert wurde, sowie die amtliche Schulstatistik bis zum Schuljahr 2017/18. Die Bevölkerungsprognose verwendet den auf der Grundlage des Zensus 2011 ermittelten Bevölkerungsstand zum 01.01.2014. D.h., insbesondere die hohe Zuwanderung der Jahre 2015 und 2016 bleibt unberücksichtigt. Zwar erfasst der bisherige Entwicklungsstand in der Schülerzahl die bis zum Schuljahr 2017/18 durch die Zuwanderung aufgewachsene Schülerschaft, allerdings heißt es hierzu in der Vorbemerkung der Prognose: „[…] Grundannahme für die vorliegende Vorausberechnung ist, dass die Einschulungs- und Übergangsquoten schrittweise wieder auf das Niveau des Jahres

2014 zurückgehen werden. Die vorliegenden Vorausberechnungen sind insoweit mit großen Unsicherheiten behaftet, da weder die künftige Entwicklung der Zuwanderung von schulpflichtigen Kindern noch der weitere Bildungsverlauf der bereits Zugewanderten präzise eingeschätzt werden kann.“ Die veränderte demografische Entwicklung und die Effekte der verstärkten Zuwanderung nach NRW in den letzten Jahren bleiben also bei der aktuellen Schülerzahlprognose des MSB unberücksichtigt.

Wie die Analysen in Abschnitt 3.2 gezeigt haben, sind die Kommunen des LVR in den nächsten Jahren von einer starken Bevölkerungszunahme betroffen. Diese wird auch durch die Geburtenentwicklung bei den Nichtdeutschen determiniert (vgl. IT.NRW 2019). Dieser Bevölkerungszuwachs ist zudem höher als jener der Kommunen des Schwesterverbands LWL. Die Schülerprognose des Landes NRW differenziert jedoch nicht nach Verbänden oder Regionen bzw. Schulträgern und liegt somit nur für ganz NRW vor. D.h., sie müsste pauschal auf das Gebiet des LVR und die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte heruntergebrochen (vgl. Vorlage 14/1283) werden.

Das hier vorgeschlagene Verfahren geht aus diesen Gründen einen anderen Weg. Da eine regionalisierte und aktuellere Bevölkerungsprognose auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte vorliegt (vgl. Abschnitt 3.2), die zudem nach Altersjahren differenziert, wird in diesem Gutachten eine eigene, LVR-weite Schülerzahlprognose entwickelt, die auf der Bevölkerungsentwicklung in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten des Rheinlands basiert. In der hier entwickelten Berechnung ist das erste prognostizierte Schuljahr das Schuljahr 2019/20. Der Prognosehorizont der Bevölkerungsstatistik reicht aktuell bis zum Schuljahr 2039/40.

Vorteil dieser Herangehensweise ist, dass der LVR die eigene Schülerzahlprognose immer dann aktualisieren kann, wenn neue Bevölkerungszahlen bzw. eine neue Bevölkerungsprognose von IT.NRW vorgelegt werden. Es muss nicht auf eine neue amtliche Schülerzahlprognose des MSB gewartet werden, die i.d.R. der aktuellen Bevölkerungsentwicklung hinterherläuft.

8.1.2 Prognose der Schülerzahl für den Zuständigkeitsbereich des LVR

In Nordrhein-Westfalen beginnt die Schulpflicht mit der Vollendung des 6. Lebensjahres und endet nach zehn Schuljahren (vgl. §§ 35, 37 SchulG NRW). D.h., ein sehr großer Anteil der 6- bis 16-jährigen Bevölkerung der Kreise und kreisfreien Städte im LVR ist schulpflichtig bzw. wird an den öffentlichen Schulen beschult. Wie hoch der Anteil dieser Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche Schule besuchen, tatsächlich ist, zeigt die so genannte Beschulungsquote. Diese dient als Basis für die Prognose der Schülerzahl in der Primarstufe und Sekundarstufe I insgesamt.

Schul- und jahrgangsbezogene Daten der amtlichen Schulstatistik auf Ebene der Kreise/krfr. Städte liegen den Gutachterinnen für die Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 vor (vgl. Kapitel 4 und 5). Für diesen Zeitraum wird für die Primarstufe und die Sekundarstufe I die Zahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen der altersrelevanten Bevölkerung gegenübergestellt, die ebenfalls für diesen Zeitraum vorliegt.

Da die Bevölkerung je Altersjahr aber zum Stichtag 31.12. erfasst bzw. prognostiziert wird[8] und die Schulpflicht zum 30.8. eines Jahres mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres beginnt, besteht die altersrelevante Bevölkerung für die Primarstufe eines Schuljahres nicht aus einem Geburtsjahrgang eines ganzen Jahres. D.h.: Eine genaue Übereinstimmung der altersrelevanten Bevölkerung mit den Schülerinnen und Schülern in der Primar- und/oder Sekundarstufe I ist auf Grund der unterschiedlichen Stichtage der Datenziehung nicht gegeben.[9] Auch führt das Vorhandensein von privaten Schulen oder der Besuch von Schulen außerhalb des LVR-Gebiets dazu, dass sich nicht alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter an den öffentlichen Schulen befinden. Zudem schwankt das Einschulungsalter durch Rückstellungen oder vorzeitige Einschulungen und die Schülerinnen und Schüler, die z.B. eine Jahrgangsstufe wiederholen oder drei Jahre in der Schuleingangsphase verbleiben, sind in der Regel ein Jahr älter als ihre Mitschülerinnen und -schüler.

Für die Primarstufe mit vier Jahrgängen wird die altersrelevante Bevölkerung zu jedem Schuljahr (t) wie folgt ermittelt:

$$\mathrm{ABev}_t^{\mathrm{P}} = \mathrm{EW6bu7}_t + \mathrm{EW7bu8}_t + \mathrm{EW8bu9}_t + \mathrm{EW9bu10}_t \qquad (5)$$

mit $t = 2011, \ldots, 2018$.

EW6bu7 steht dabei für ‚Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 6 bis unter 7 Jahren'. Diese Zahl ist jeweils als Summe der Einwohnerinnen und Einwohner der $K = 26$ LVR-Gebietskörperschaften (Kreise/krfr. Städte) zu verstehen ($\mathrm{EW6bu7}_t = \sum_{k=1}^{K} \mathrm{EW6bu7}_{t,k}$).

Für die Sekundarstufe I mit sechs Jahrgängen gilt entsprechend:

$$\mathrm{ABev}_t^{\mathrm{SekI}} = \mathrm{EW10bu11}_t + \mathrm{EW11bu12}_t + \mathrm{EW12bu13}_t + \mathrm{EW13bu14}_t + \mathrm{EW14bu15}_t + \mathrm{EW15bu16}_t \qquad (6)$$

Wenn alle schulpflichtigen Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz im LVR-Gebiet regulär eingeschult und versetzt würden und ausschließlich öffentliche Schulen im LVR-Gebiet besuchen – und würden darüber hinaus keine Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb des LVR-Gebiets die dortigen öffentliche Schulen besuchen – würde die Division der gebilde-

[8] Die Prognose erfolgt zum 1.1. eines Jahres.

[9] Auch das MBS weist bei der eigenen Schülerzahlvorausberechung auf diesen Umstand hin (vgl. MSB 2018-1, S. 4).

ten Schülerzahl je Schulstufe (Primarstufe und Sekundarstufe I) durch die altersrelevante Bevölkerung ca. 1,0 ergeben. D.h. die Beschulungsquote läge bei ca. 100% – die oben beschriebenen Abweichungen ausgenommen.

Nachfolgend ist diese Beschulungsquote für die Schuljahre 2011/12 bis 2018/19 für das gesamte LVR-Gebiet angegeben. Basis für die Bestimmung der altersrelevanten Bevölkerung ist der Bevölkerungsbestand bis 31.12.2018.

Tabelle 7: Beschulungsquote in den Jahrgängen 1-4 (Primarstufe) und 5-10 (Sekundarstufe I), Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Altersrelevante Bevölkerung		Schülerinnen und Schüler		Beschulungsquote (in %)	
Schuljahr	Jg. 1-4	Jg. 5-10	Jg. 1-4	Jg. 5-10	Jg. 1-4	Jg. 5-10
2011	332.924	558.529	354.294	503.915	106,42	90,22
2012	329.214	549.219	348.648	492.033	105,90	89,59
2013	329.330	537.370	342.408	481.373	103,97	89,58
2014	330.535	530.754	343.748	471.781	104,00	88,89
2015	337.006	532.288	341.961	467.893	101,47	87,90
2016	342.098	527.599	349.720	467.893	102,23	88,68
2017	341.723	525.504	354.804	462.077	103,83	87,93
2018	342.630	525.704	354.364	459.331	103,42	87,37

Quellen: Landesdatenbank NRW, Tabellen 12411-09iz, MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Zunächst wird deutlich, dass sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I zwar entlang der Bevölkerungsentwicklung verändert hat (vgl. Tabelle 7, Spalte 1 mit 3 und 2 mit 4), die Beschulungsquote aber nicht konstant ist. Besonders auffällig ist die hohe Beschulungsquote von über 100% in der Primarstufe. Dies liegt maßgeblich an den oben beschriebenen Effekten. Kleinere Abweichungen ergeben sich auch dadurch, dass in der Schulstatistik bei den Schülerinnen und Schüler der Primarstufe die Kinder in der Frühförderung an Förderschulen mitgezählt werden. So wurden zum Schuljahr 2018/19 1622 Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren an den LVR-Förderschulen in der Frühförderung betreut. Sie sind somit in der Zahl der Schülerinnen und Schüler enthalten, jedoch nicht in der altersrelevanten Bevölkerung.

Zur Ermittlung der zukünftig zu erwartenden Zahl der Schülerinnen und Schüler im LVR-Gebiet wird die Beschulungsquote mit der erwarteten Bevölkerung im entsprechenden Alter (basierend auf der Bevölkerungsprognose von IT.NRW) multipliziert. Dabei kann entweder die Beschulungsquote aus dem jeweils letzten Jahr (nachfolgend: Basisjahr, aktuell 2018 bzw. Schuljahr 2018/19) verwendet werden (**Variante Status-quo**), oder es wird ein Mittelwert der letzten Jahre verwendet. Für die Berechnung der mittleren Beschulungsquote werden zwei verschiedenen Varianten erprobt und im Rahmen der Validierung der Gesamtprognose (vgl.

Kapitel 9) überprüft. Diese sind die Variante **Kurzfristiger Durchschnitt** und die Variante **Mittelfristiger Durchschnitt**. In der ersten Variante wird der Mittelwert der Beschulungsquote der letzten drei Jahre verwendet, in der zweiten der der letzten fünf Jahre. Tabelle 8 zeigt, wie sich die Verwendung der unterschiedlichen Varianten auf die zukünftige Gesamtschülerzahl an öffentlichen Schulen im LVR-Gebiet auswirkt. In der Variante Status-quo werden zum Schuljahr 2029/30 404.630 Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und 521.348 in der Sekundarstufe I prognostiziert. Da die Durchschnitte der Beschulungsquote in der Primarstufe geringer sind als der letzte Wert, fällt die Gesamtschülerzahl zum selben Schuljahr in den beiden Varianten Kurzfristiger Durchschnitt und Mittelfristiger Durchschnitt etwas geringer aus. In der Sekundarstufe I, mit höheren Durchschnittswerten als dem letzten Wert, entsprechend etwas höher.

Tabelle 8: Fortschreibung der Schülerzahl bis zum Schuljahr 2029/30 in drei Varianten, nach Schulstufe, ausgewählte Schuljahre

		Beschulungsquoten		Schülerinnen und Schüler	
Variante	Schuljahr(e)	Primarstufe	Sek. I	Primarstufe	Sek. I
(1) Status-quo	2018	103,42%	87,37%	354.364	459.331
	2019	103,42%	87,37%	357.799	458.650
	2024	103,42%	87,37%	402.491	470.319
	2029	**103,42%**	**87,37%**	**404.630**	**521.348**
(2) Kurzfristiger Durchschnitt	2016-2018	103,16%	88,00%	354.364	459.331
	2019	103,16%	88,00%	356.884	461.913
	2024	103,16%	88,00%	401.461	473.665
	2029	**103,16%**	**88,00%**	**403.596**	**525.057**
(3) Mittelfristiger Durchschnitt	2014-2018	102,99%	88,16%	354.364	459.331
	2019	102,99%	88,16%	356.294	462.752
	2024	102,99%	88,16%	400.798	474.525
	2029	**102,99%**	**88,16%**	**402.929**	**526.010**

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten.

8.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (Förderanteil)

In den Abschnitten 4.1 und 5.1 wurde beschrieben, dass alle für dieses Gutachten relevanten Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung durch einen steigenden Förderanteil in der Sekundarstufe I gekennzeichnet sind. In der Primarstufe sind die Förderanteile hingegen weitestgehend konstant geblieben bzw. sogar leicht rückläufig. Aufgrund mangelnder Evidenz zu den Gründen für diese zum Teil unterschiedlichen Entwicklungen[10] kann für alle Förderschwerpunkte, insbesondere aber für den Bereich Sprache in der Sekundarstufe I, derzeit nicht gesagt werden, wie sich der Förderanteil weiter entwickeln wird. Im Rahmen des Gutachtens

[10] Vgl. hierzu die Erläuterungen in den Abschnitten 4.1 und 5.1.

werden daher die förderschwerpunkts- und schulstufenspezifischen Anteile in drei verschiedenen Varianten in die Zukunft fortgeschrieben. Im Rahmen der Validierung (vgl. Kapitel 9) wird abschließend geprüft, welches Szenario die Realität aktuell am besten approximiert.

In der Variante **Status-quo** wird für jeden Förderschwerpunkt und jede Schulstufe der letzte Wert (Basisjahr) in die Zukunft fortgeschrieben. Diese Variante bildet die Schülerzahl mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ab, die sich bei ausschließlicher Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ergeben würde. Da die Förderanteile in der Sekundarstufe I aber steigen, ist dieses Szenario nicht zwingend als realistisch anzunehmen. Daher werden noch zwei weitere Szenarien bestimmt.

Im Szenario **Kurzfristige Veränderung** wird, ebenfalls für jeden Förderschwerpunkt und jede Schulstufe, zunächst die relative Veränderung des Förderanteils für die letzten drei Jahre berechnet. Ist z.B. der Förderanteil im Förderschwerpunkt KME (in der Sek. I) zum Schuljahr 2017 von rd. 0,63% auf rd. 0,64% gestiegen und im Schuljahr darauf auf rd. 0,67% (vgl. Tabelle 26 im Anhang), so liegt die Veränderung im Mittel über drei Jahre bei rd. 0,02 Prozentpunkten. Diese Veränderung wird fortgeschrieben, d.h. zum Schuljahr 2019 würde ein Förderanteil im Förderschwerpunkt KME (in der Sek. I) in Höhe von rd. 0,69% angenommen (vgl. auch Tabelle 9).

Im Szenario **Mittelfristige Veränderung** wird wie im Szenario kurzfristige Veränderung vorgegangen, hier wird jedoch die relative Veränderung der letzten fünf Jahre betrachtet.

Die beiden letzten Varianten berücksichtigen, dass, wie auch aus Tabelle 25 und Tabelle 26 im Anhang und den Ausführungen in Abschnitt 5.1 deutlich wird, in der Entwicklung des Förderanteils durchaus eine Dynamik steckt, d.h., diese sowohl bisher als auch zukünftig nicht als konstant angenommen werden kann. Da die Dynamik jedoch unterschiedlich ‚schnell' oder ‚langsam' verläuft, je nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, muss dies ebenfalls berücksichtigt werden. Beide letztgenannten Varianten entsprechen dieser Vorgabe. Ist. z.B., wie es in der Primarstufe für den Förderschwerpunkt HK der Fall ist, keine Dynamik seit fünf bzw. drei Jahren erkennbar, muss die mittlere relative Veränderung bei ca. 0 liegen und automatisch der Wert des Basisjahrs, d.h. die Status-quo-Variante, für den jeweiligen Förderschwerpunkt in dieser Stufe in die Zukunft fortgeschrieben werden.

Tabelle 9 fasst das Ergebnis dieser Varianten nach Förderschwerpunkt und Schulstufe zusammen.

Tabelle 9: Fortschreibung des Förderanteils bis zum Schuljahr 2029/30 in drei Varianten, nach Schulstufe, ausgewählte Förderschwerpunkte und Schuljahre

		Primarstufe			
Variante	Schuljahr(e)	SQ	HK	SE	KME
(1) Status-quo	2018		0,47%	0,30%	0,61%
	2019		0,47%	0,30%	0,61%
	2024		0,47%	0,30%	0,61%
	2029		0,47%	0,30%	0,61%
(2) Kurzfristige Veränderung in %-Punkten	2016-2018		0,0003	0,0013	-0,0189
	2019		0,47%	0,30%	0,59%
	2024		0,48%	0,33%	0,49%
	2029		0,48%	0,35%	0,40%
(3) Mittelfristige Veränderung in %-Punkten	2014-2018		0,0022	0,0036	-0,0015
	2019		0,48%	0,30%	0,60%
	2024		0,49%	0,32%	0,60%
	2029		0,50%	0,34%	0,59%
		Sekundarstufe I			
Variante	Schuljahr(e)	SQ	HK	SE	KME
(1) Status-quo	2018	0,89%	0,23%	0,09%	0,67%
	2019	0,89%	0,23%	0,09%	0,67%
	2024	0,89%	0,23%	0,09%	0,67%
	2029	0,89%	0,23%	0,09%	0,67%
(2) Kurzfristige Veränderung in %-Punkten	2016-2018	0,0844	0,0109	0,0022	**0,0184**
	2019	0,97%	0,24%	0,09%	**0,69%**
	2024	1,39%	0,30%	0,10%	**0,78%**
	2029	1,81%	0,35%	0,11%	**0,87%**
(3) Mittelfristige Veränderung in %-Punkten	2014-2018	0,0915	0,0147	0,0051	0,0264
	2019	0,98%	0,25%	0,09%	0,70%
	2024	1,44%	0,32%	0,12%	0,83%
	2029	1,89%	0,39%	0,15%	0,96%

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten.

8.3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen (Förderschulbesuchsanteil)

Wie bereits in Abschnitt 4.2 beschrieben, hat sich der Inklusionsanteil in den letzten zehn Jahren in der Primarstufe in NRW fast verdoppelt (39,8% in 2018/19 ggü. 20,3% in 2008/09), in der Sekundarstufe I hat er sich mehr als verfünffacht (44,5% in 2018/19 ggü. 8,1% in 2008/09). Ähnliche Entwicklungen zeigen sich für die letzten acht Jahre, wenn nur die Gebietskörperschaften des LVR betrachtet werden (vgl. Kapitel 5). Dabei zeigen sich zwischen den Förderschwerpunkten nach wie vor große Unterschiede. Während sich im Schuljahr 2018/19 28,0% der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderschwerpunkt Lernen in der Primarstufe

in einer öffentlichen Förderschule des LVR-Gebiets befinden, liegt der entsprechende Förderschulbesuchsanteil im Bereich Sehen bei 86,87% (vgl. auch Tabelle 25 im Anhang). Die aktuell stärkste Zunahme des Gemeinsamen Lernens verzeichnet der Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I. Der Förderschulbesuchsanteil sank hier von 69,51% im Schuljahr 2011/12 auf 33,70% im Schuljahr 2018/19. In der Primarstufe ist für einige Förderschwerpunkte aber eine deutlich langsamere Entwicklung hin zum Gemeinsamen Lernen (Schwerpunkte Hören und Kommunikation sowie Sehen), teilweise auch eine Umkehr der Entwicklung zu erkennen (insbesondere im Bereich Körperliche und motorische Entwicklung in der Primarstufe).

Aus der unklaren und zum Teil erklärungsbedürftigen Entwicklung resultiert eine Planungsunsicherheit, die quantitativ wahrscheinlich bedeutender ist als die unklare Entwicklung des Förderanteils. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Elternwahlrechts und den politischen Inklusionsbemühungen. Um diese Planungsunsicherheit zu berücksichtigen, werden für die künftige Entwicklung des Förderschulbesuchsanteils ebenfalls drei Varianten entwickelt und erprobt.

In der Variante **Status quo** wird der schulstufen- und förderschwerpunktspezifische Förderschulbesuchsanteil des letzten Schuljahres konstant in die Zukunft fortgeschrieben. Diese Variante bildet die Schülerzahl an öffentlichen Förderschulen im LVR-Gebiet ab, die sich bei ausschließlicher Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ergeben würde. Da der Förderschulbesuchsanteil, wie auch der Förderanteil (vgl. Abschnitt 5.1), aber ebenfalls einem Trend unterliegt – in förderschwerpunktspezifischen unterschiedlichem Ausmaß – ist dieses Szenario nicht zwingend als realistisch anzunehmen. Es dient aber dazu, eine Obergrenze für das Intervall zu markieren, in dem sich die Schülerzahl an Förderschulen bis zum Schuljahr 2029/30 bei fortschreitenden Inklusionsbemühungen seitens des Landes bewegen könnte. Außerdem könnten die so abgeschätzte Schülerzahl eintreten, wenn das Ausmaß, mit dem Eltern die Förderschule wählen, stagniert bzw. sich leicht rückläufig entwickelt.

Als zweite Variante, **Kurzfristige Veränderung**, wird, ähnlich dem Vorgehen bei der Bestimmung des zukünftigen Förderanteils, eine Entwicklung der Schülerzahl an den Förderschulen unterstellt, die den letzten Schuljahren entspricht. Hierfür wird der Mittelwert aus den Veränderungsraten des Förderschulbesuchsanteils der letzten drei Jahre fortgeschrieben.

In der letzten Variante **Mittelfristige Veränderung** wird das arithmetische Mittel aus den letzten fünf Veränderungsraten gewählt. Tabelle 10 fasst diese unterschiedlichen Varianten mit ihren Effekten zusammen.

Tabelle 10: Fortschreibung des Förderschulbesuchsanteils bis zum Schuljahr 2029/30 in drei Varianten, nach Schulstufe, ausgewählte Förderschwerpunkte und Schuljahre

		Primarstufe			
Variante	Schuljahr(e)	SQ	HK	SE	KME
(1) Status-quo	2018		80,32%	86,87%	67,68%
	2019		80,32%	86,87%	67,68%
	2024		80,32%	86,87%	67,68%
	2029		80,32%	86,87%	67,68%
(2) Kurzfristige Veränderung in %-Punkten	2016-2018		0,4376	-0,3410	1,2876
	2019		80,76%	86,53%	68,96%
	2024		82,95%	84,83%	75,40%
	2029		85,14%	83,12%	81,84%
(3) Mittelfristige Veränderung in %-Punkten	2014-2018		-0,7644	-0,3983	-0,5505
	2019		79,56%	86,48%	67,13%
	2024		75,74%	84,48%	64,37%
	2029		71,91%	82,49%	61,62%
		Sekundarstufe I			
Variante	Schuljahr	SQ	HK	SE	KME
(1) Status-quo	2018	33,70%	54,39%	65,21%	76,78%
	2019	33,70%	54,39%	65,21%	76,78%
	2024	33,70%	54,39%	65,21%	76,78%
	2029	33,70%	54,39%	65,21%	76,78%
(2) Kurzfristige Veränderung in %-Punkten	2016-2018	-1,9216	-2,3880	-1,4603	-0,4684
	2019	31,78%	52,00%	63,75%	76,31%
	2024	22,17%	40,06%	56,45%	73,97%
	2029	12,56%	28,12%	49,14%	71,63%
(3) Mittelfristige Veränderung in %-Punkten	2014-2018	-3,8650	-3,1430	-1,4392	-1,4908
	2019	29,84%	51,25%	63,77%	75,29%
	2024	10,51%	35,53%	56,57%	67,84%
	2029	0%	19,82%	49,38%	60,38%

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten.

8.4 Übertragung der prognostizierten Schülerzahl auf die Wohnorte der Schülerinnen und Schüler

Bei der Abschätzung der Schülerzahl mittels der oben beschriebenen Szenarien werden im ersten Schritt Prognosefaktoren in einer überregionalen Perspektive berechnet, d.h. für das ganze Rheinland. In einem zweiten Schritt ist es erforderlich, die prognostizierte Gesamtschülerzahl je Förderschwerpunkt auf potenzielle Wohnorte, d.h. die potenzielle zukünftige Herkunft der Schülerinnen und Schüler, herunterzubrechen. Wohnortbezogene Informationen für alle Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt liegen, wie bereits in Abschnitt 7.1 beschrieben, jedoch nicht vor. Nur für die Schülerinnen und Schüler die sich bereits an den LVR-Förderschulen befinden ist dem LVR und den Gutachterinnen bekannt, in welchem Kreis

sie ihren Wohnsitz haben. Für die Abschätzung der zukünftigen Wohnorte wird daher wie folgt vorgegangen.

Für das letzte Schuljahr (2018/19) wird aus dem LVR-internen einzelschulischen Monitoring zunächst je Förderschwerpunkt ermittelt, wie viele Schülerinnen und Schüler aus welchem Kreis bzw. welcher krfr. Stadt stammen. Dabei werden weiterhin nur Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (inkl. Frühförderung) und Sekundarstufe I betrachtet. Die Wohnorte der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen bleiben unberücksichtigt. Aus diesen Angaben wird dann eine Wohnortverteilung je Förderschwerpunkt ermittelt (vgl. Tabelle 11), die in die Zukunft fortgeschrieben wird. Diese Verteilung unterscheidet allerdings nicht mehr nach Primarstufe und Sekundarstufe I, da aufgrund geringer Fallzahlen in einzelnen Förderschwerpunkten und Schulstufen so Artefakte oder Ausreißer in die Zukunft fortgeschrieben würden.

Wohnten zuletzt z.B. rd. 15,29% aller Schülerinnen und Schüler der LVR-Schulen mit Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I) in der Städteregion Aachen, so wird davon ausgegangen, dass auch in Zukunft 15,29% der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt SQ aus der Städteregion Aachen stammen werden.

Diese Art der Fortschreibung kann aber nur erfolgen, wenn die Wohnortverteilung über Zeit einigermaßen konstant ist. D.h., auch in der Vergangenheit müssten ca. 15% aller Schülerinnen und Schüler der SQ-Förderschulen des LVR in der Städteregion Aachen ihren Wohnsitzt gehabt haben. Dieser Aspekt wurde mit Daten der Schuljahre 2014/15, 2016/17 und 2017/18 geprüft und ist im Anhang grafisch dargestellt. Bis auf kleinere Abweichungen ist die Verteilung der Wohnorte als konstant über die Zeit anzunehmen. Daher kann, nach aktuellem Stand, für die zukünftige Wohnortverteilung das letzte Schuljahr verwendet werden. Die Verteilung ist jedoch künftig jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Tabelle 11: Wohnorte der Schülerinnen und Schüler an LVR-Schulen, nach Förderschwerpunkt, Schuljahr 2018/19

		Förderschwerpunkt			
Kreiskennung	Bezeichnung	SQ	HK	SE	KME
00000	Unbekannt/nicht LVR-Gebiet	0,10%	0,44%	1,01%	0,72%
05111	Düsseldorf, Stadt	5,72%	6,76%	6,68%	3,29%
05112	Duisburg, Stadt	2,86%	5,83%	5,41%	5,06%
05113	Essen, Stadt	7,69%	8,12%	5,58%	6,84%
05114	Krefeld, Stadt	2,17%	3,87%	2,11%	3,01%
05116	Mönchengladbach, Stadt	0,10%	2,07%	2,45%	1,84%
05117	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,49%	1,91%	1,27%	0,51%
05119	Oberhausen, Stadt	0,99%	2,29%	1,35%	2,78%
05120	Remscheid, Stadt	0,69%	1,36%	0,76%	0,61%
05122	Solingen, Stadt	0,89%	1,25%	1,61%	1,35%
05124	Wuppertal, Stadt	1,18%	2,89%	3,13%	3,14%
05154	Kleve	2,27%	2,07%	1,86%	4,03%
05158	Mettmann	5,03%	5,40%	4,65%	1,76%
05162	Rhein-Kreis-Neuss	6,41%	3,71%	4,48%	2,63%
05166	Viersen	3,16%	3,11%	2,03%	1,92%
05170	Wesel	3,25%	2,78%	3,63%	2,71%
05314	Bonn, Stadt	2,37%	2,45%	2,28%	4,32%
05315	**Köln, Stadt**	13,81%	**14,44%**	12,17%	12,87%
05316	Leverkusen, Stadt	0,30%	1,96%	1,35%	1,38%
05334	**Aachen Städteregion**	**15,29%**	4,85%	7,86%	5,85%
05358	Düren	4,54%	2,51%	6,51%	3,37%
05362	Rhein-Erft-Kreis	5,82%	5,56%	6,68%	7,07%
05366	Euskirchen	0,39%	2,89%	2,62%	3,47%
05370	Heinsberg	2,86%	2,56%	2,11%	2,15%
05374	Oberbergischer Kreis	0,20%	0,76%	1,94%	3,70%
05378	Rheinisch-Bergischer Kreis	1,18%	2,40%	2,11%	2,99%
05382	Rhein-Sieg-Kreis	10,26%	5,78%	6,34%	10,62%

Quelle: LVR, eigene Berechnung.

Hinweis: Ohne Wohnorte der Schülerinnen und Schüler im GL und ohne Wohnorte der Schülerinnen und Schüler der Sek. II der KME KOE II

Auch wenn die Verteilung der Wohnorte aktuell als konstant über Zeit angenommen werden kann, ist es für die zukünftige Abschätzung der Schülerinnen und Schüler nach Wohnort nicht ausreichend, lediglich die im Rahmen der Prognose geschätzte Gesamtschülerzahl anhand dieser Anteile auf die Kreise zu verteilen. Da sich einzelne Kreise in Zukunft anders entwickeln werden als andere (vgl. Abschnitt 3.2), ist davon auszugehen, dass dies auch für die *absolute* Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Wohnort gilt. D.h., wenn die Städteregion Aachen wächst während der Kreis Heinsberg schrumpft, werden in Zukunft *absolut* mehr Schülerinnen und Schüler aus der Städteregion Aachen stammen als bisher und weniger aus dem Kreis Heinsberg als bisher. Diesem Umstand muss bei der Approximation der Schülerzahl nach Wohnort Rechnung getragen werden. Anhand des nachfolgenden **fiktiven** Beispiels, bei dem

das LVR-Gebiet nur aus zwei Kreisen und einer Förderschule für den Förderschwerpunkt HK besteht, wird das Vorgehen erklärt (vgl. Tabelle 12).

Angenommen, die Prognose der Schülerzahl für die kommenden vier Schuljahre ist wie in Tabelle 12, Spalte 2 gegeben (2018 sei das Basisjahr für die Prognose, d.h. das letzte beobachtete Schuljahr, und die Prognose bildet in allen Varianten den Status-quo ab) und die bisherige Wohnortverteilung der Schülerinnen und Schüler auf die beiden Kreise lag bei 45% zu 55%. D.h. aus Kreis 1 kamen *relativ* weniger Schülerinnen und Schüler als aus Kreis 2. Wird die Wohnortverteilung für die kommenden vier Schuljahre konstant fortgeschrieben, ergibt sich die in den Spalten 5 und 6 genannte Schülerzahl je Kreis.

Die Zahlen in Spalte 5 und 6 berücksichtigen zwar die relative (und konstante) Verteilung der Wohnorte, jedoch nicht, dass sich die Kreise in Zukunft *absolut* voneinander unterscheiden werden. So zeigt Spalte 7, dass Kreis 1 eine wachsende Kommune ist, während Kreis 2 eine schrumpfende darstellt (vgl. mit Spalte 8). D.h., in *absoluten* Zahlen ausgedrückt, aus Kreis 1 zukünftig wahrscheinlich mehr Schülerinnen und Schüler stammen werden als über die bisherige *relative* Wohnortverteilung angenommen. Für Kreis 2 gilt entsprechend das Gegenteil. Um diesen Unterschied zu berücksichtigen, wird daher ein ‚Korrekturfaktor' eingeführt, der sich an dem relativen Wachstum jedes Kreises im Vergleich zum Basisjahr orientiert (vgl. Spalten 12 und 13). So wächst Kreis 1 im Vergleich zum Basisjahr 2018 um 0,0019 Prozentpunkte zum Jahr 2019, der Kreis 2 schrumpft um eben diesen Anteil. Zum Jahr 2022 wächst Kreis 1 um 0,0192 Punkte im Vergleich zu 2018 und Kreis 2 schrumpft. Wird diese Korrektur auf die geschätzte Zahl der Schülerinnen und Schüler angewendet, ergibt sich die entsprechend in den Spalten 14 und 15 angegebene Schülerzahl je Kreis. Analog zur angenommenen Bevölkerungsentwicklung werden aus dem Kreis 1 in Zukunft also *absolut* mehr Schülerinnen und Schüler erwartet als aus dem Kreis 2.

Aus den fiktiven Zahlen der Tabelle 12 wird auch ein weiterer Grund deutlich, weswegen die Korrektur notwendig ist und die aktuelle Wohnortverteilung korrigiert fortgeschrieben werden muss: Die Verteilung der LVR-Schülerinnen und Schüler ist nicht repräsentativ für die Verteilung der Einwohner in den entsprechenden Altersgruppen. In Kreis 1 leben zwar 50,65% aller Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 6 und 16 Jahren (vgl. Spalte 10), aber nur 45% aller Schülerinnen und Schüler der LVR-Schule. Diese Divergenz zeigt sich auch im Vergleich der tatsächlichen Anteile der Bevölkerung über die 26 Kreise und kreisfreien Städte des LVR-Gebiets. So ist z.B. der Anteil der Einwohner im Alter zwischen 6 und 16 Jahren an allen Einwohnern dieses Alters im LVR-Gebiet in der Stadt Köln 10,65%. Der Anteil der aus Köln stammenden Schülerinnen und Schüler an HK-Förderschulen liegt jedoch bei 14,44% (vgl. Tabelle 11). D.h., eine Fortschreibung der Wohnorte nur anhand der Bevölkerungsentwicklung würde zu einer systematischen Unterschätzung der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Köln führen.

Tabelle 12: Fiktives Beispiel zur Veranschaulichung der zukünftigen Wohnortverteilung

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
Jahr	Prog-nose SuS mit FB HK	Anteil SuS mit Wohn-ort in K 1	Anteil SuS mit Wohn-ort in K 2	Prog. SuS FB HK K 1	Prog. SuS FB HK K 2	EW im Alter zwi-schen 6 und 16 Jahren in K 1	EW im Alter zwi-schen 6 und 16 Jahren in K 2	EW im Alter zwi-schen 6 und 16 Jahren insge-samt (K1 + K2)	Anteil EW im Alter zwi-schen 6 und 16 Jahren mit Wohn-ort in K 1	Anteil im Alter zwi-schen 6 und 16 Jahren mit Wohn-ort in K 2	Korrek-turfaktor K 1	Korrek-turfaktor K 2	korri-gierte Prog. SuS FB HK K 1	Korri-gierte Prog-nose SuS FB HK K 2	Korr. Summe*
2018	**1837**	**0,45**	**0,55**			**47.003**	**45.788**	**92.791**	**0,5065**	**0,4935**					
2019	1860	0,45	0,55	837	1023	47.266	45.699	92.965	0,5084	0,4916	0,0019	-0,0019	839	1021	1860
2020	1856	0,45	0,55	835	1021	47.575	45.039	92.614	0,5137	0,4863	0,0071	-0,0071	837	1019	1856
2021	1860	0,45	0,55	837	1023	48.046	45.223	93.269	0,5151	0,4849	0,0086	-0,0086	844	1014	1858
2022	1872	0,45	0,55	842	1030	49.030	44.227	93.257	0,5258	0,4742	0,0192	-0,0192	859	1010	1868

Quelle: eigene Berechnung

*Hinweis: *Die Differenzen zu den tatsächlich geschätzten Zahlen ergeben sich aus den Korrekturfaktoren. Sie sind bei insgesamt 26 Kreisen/krfr. Städten im LVR-Gebiet vernachlässigbar.*

9 Validierung der Prognose

Aus den in Kapitel 8 beschriebenen Varianten zur Schülerprognose, Förderanteil und Förderschulbesuchsanteil ergeben sich insgesamt 27 Kombinationen, mit denen die zukünftige Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im LVR-Gebiet ermittelt werden kann. Welche der Prognosefaktoren die aktuelle Lage am besten abbilden und daher wahrscheinlich auch für die Zukunft die größte Prognosevalidität aufweisen werden, wird nachfolgend geprüft. Hierfür werden Daten der Schuljahre 2011/12 bis 2015/16 verwendet. Ziel ist, mit Hilfe dieser Daten und unter Anwendung der verschiedenen Varianten bzw. Kombinationen die Schülerzahl der Schuljahre 2016/17 bis 2018/19 prognostizieren zu können. Da diese Daten bereits vorliegen, kann die Prognose der tatsächlichen Schülerzahl gegenübergestellt und so die Prognosegenauigkeit jeder Variante beziffert werden. Daneben kann geprüft werden, welche der Varianten überhaupt notwendig ist. Führt z.B. die Variante der Beschulungsquote unter Konstanthaltung der Varianten für den Förder- und Förderschulbesuchsanteil, zu keiner nennenswerten Veränderung der Prognosegenauigkeit, kann festgehalten werden, dass hier keine Variation notwendig ist. D.h., die Beschulungsquote kann pauschal auf Status-quo, Kurzfristiger Durschnitt oder Mittelfristiger Durchschnitt gesetzt werden.

9.1 Prognosefehler

Um beurteilen zu können, wie genau die Prognose die zu erwartende Schülerzahl vorhersagt, wird zunächst der Begriff des Prognosefehlers eingeführt. Ein Prognosefehler beschreibt ex post die Differenz aus dem vorab prognostizierten Wert und dem später erreichten Ist-Wert, ausgedrückt im Verhältnis zum Ist-Wert. Formal bedeutet dies

$$\text{Prognosefehler (in \%)} = \frac{\text{Prognose} - \text{Ist}}{\text{Ist}} \cdot 100 \qquad (7)$$

Würden beispielsweise für das Schuljahr 2016/17 1280 Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt HK in der Primarstufe vorhergesagt und dann tatsächlich 1290 beobachtet, läge der Prognosefehler bei -0,77%. Entsprechend bedeutet ein Prognosefehler > 0 eine Überschätzung und ein Prognosefehler < 0 eine Unterschätzung der Schülerzahl.

Auch wenn die mathematische Interpretation des Prognosefehlers einfach ist, ist die inhaltliche Interpretation im Rahmen der Schulentwicklungsplanung und der Prognose der Schülerzahl, die grundsätzlich auf Vergangenheitswerten beruht und häufig angebotsindiziert ist, nicht trivial und von hoher Relevanz. Die Zahl, die sich hinter dem Ist-Wert versteckt, z.B. 1280 Schülerinnen und Schüler, ist die Zahl der belegten Schulplätze bzw. die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die an den Förderschulen des Rheinlands tatsächlich beobachtet wird. Es handelt sich also hierbei gegebenenfalls um die durch das Angebot determinierte *bediente*

Nachfrage nach Schulplätzen. Es ist nicht die Zahl der schulpflichtigen 6-10-jährigen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf des Rheinlands, die potenziell eine Förderschule im LVR-Gebiet besuchen würden. Entsprechend ist die Prognose als die hieraus abgeleitete *erwartete (zu bedienende) Nachfrage* zu verstehen. Die Differenz beider Werte ist daher als *Kapazitätsabweichung* zu verstehen. Eine Überschätzung des Schulplatzbedarfs, d.h. ein Prognosefehler > 0, kann demnach mehrere Gründe haben. Zum einen kann dies, bei gleichbleibender bedienter Nachfrage, aber gleichzeitig steigender Bevölkerung, an einem mangelnden Angebot liegen. D.h., dass X% der geschätzten zu bedienenden Nachfrage nicht bedient werden konnten.[11] Zum anderen kann es aber bedeuten, dass die Nachfrage tatsächlich gesunken ist. Ein Prognosefehler < 0, bei steigender Bevölkerung, zeigt hingegen auf, dass sich entweder das Angebot erhöht oder sich die aktuelle Nachfrage nach Schulplätzen an öffentlichen Schulen reduziert hat und, zumindest kurzfristig, Kapazitätsüberschüsse entstehen.

9.2 Prognosefehler in Abhängigkeit der Varianten

Abbildung 19 zeigt den ermittelten Prognosefehler für die unterschiedlichen Kombinationen in den Varianten der Prognose. Die y-Achse bezeichnet die Kombination der Varianten, dabei beschreibt die erste Ziffer die Variante der Beschulungsquote (1 = Status-quo, 2 = Kurzfristiger Durchschnitt, 3 = Mittelfristiger Durchschnitt), die zweite jene des Förderanteils (1 = Status-quo, 2 = Kurzfristige Veränderung, 3 = Mittelfristige Veränderung) und die dritte jene des Förderschulbesuchsanteils (1 = Status-quo, 2 = Kurzfristige Veränderung, 3 = Mittelfristige Veränderung). In Abbildung 19 (a) ist der Prognosefehler in Abhängigkeit der Kombinationen für das Jahr 2016, in (b) für 2017, in (c) für 2018 und in (d) als Durchschnitt dieser drei Jahre angegeben. Die x-Achse zeigt den Prognosefehler, die grünen Balken markieren ein Intervall, bei dem der Prognosefehler im Bereich -0,05 bis +0,05 (-5% bis +5%) liegt. In diesem Intervall liegen vertretbare Prognosefehler. Prognosefehler, die dem Betrag nach größer als 5% sind, sind zu vermeiden, da sie, gerade bei kleinen Fallzahlen, eine große Unsicherheit markieren.

Zunächst fällt auf, dass der Prognosefehler für die Jahre 2017 und 2018 deutlich größer ist, als jener für das Jahr 2016. Dies liegt daran, dass es sich hierbei nicht um eine rollierende Prognose handelt. D.h., dass auch die Schülerzahl der Jahre 2017 und 2018 nur aus den Daten der Jahre 2011-2015 geschätzt wird. Die Entwicklung aus 2016 bzw. 2016 und 2017 wird vernachlässigt. Insgesamt zeigt dies also, dass sich kurzfristige Prognosen grundsätzlich deutlich besser aus Vergangenheitswerten herleiten lassen, während mittel- und langfristige Prognosen schwieriger sind.

[11] Schülerinnen und Schüler weichen dann z.B. auf Schulen privater Träger aus.

Weiterhin fällt auf, dass in allen Jahren und den Kombinationen mit einem veränderlichen Förderschulbesuchsanteil der Prognosefehler für den Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I) größer ist als alle anderen (vgl. Abbildung 19 und z.B. die Kombinationen 112, 113, 122 sowie 123). Dabei wird die Schülerzahl im Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I) in der Regel unterschätzt. Der Grund hierfür ist relativ schnell gefunden: Die in den Schuljahren 2011/12 bis 2015/16 zunächst sehr dynamische Entwicklung des Förderschulbesuchsanteils ist in den Schuljahren 2016/17 bis 2018/19 deutlich abgeflacht (vgl. auch Tabelle 26 im Anhang), d.h., es wurden mehr Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen beobachtet, als dies aufgrund der bisherigen Entwicklung zu erwarten gewesen wäre. Folglich unterschätzt gerade die Variante 2 und 3 des Förderschulbesuchsanteils die tatsächliche Zahl deutlich, während die Variante 1 (Status-quo) die Entwicklung relativ gut ‚einfangen' kann.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Annahme einer weiterhin positiven Entwicklung des Förderanteils (d.h., der Förderanteil steigt), dazu führt, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen tendenziell überschätzt wird (vgl. z.B. Kombination 111 mit Kombinationen 121 und 131 oder 211 mit 221 und 231). D.h., der Förderanteil ist in den Jahren 2016-2018 langsamer gestiegen, als es aus den Vorjahren zu erwarten wäre – wobei die Verwendung des Durchschnitts aus der Veränderung von fünf Jahren in der Regel mit einem kleineren Prognosefehler einhergeht. Umgekehrt ist hingegen der Förderschulbesuchsanteil in den Jahren 2016 bis 2018 auch in den anderen Förderschwerpunkten nicht mehr so stark zurückgegangen, so dass die Fortschreibung des weiterhin und teilweise stark sinkenden Förderschulbesuchsanteils dazu führt, dass die tatsächliche Schülerzahl tendenziell unterschätzt wird (vgl. z.B. Kombination 211 mit 212 und 213 oder 311 mit 312 und 313). Beide Effekte heben sich in der Variante ‚Status-quo' gegenseitig auf, bei der der Aufwuchs in der Schülerzahl lediglich durch den Bevölkerungszuwachs abgebildet wird. Daher erreicht diese Variante in der Regel auch den kleinsten Prognosefehler. Die Variation in der Beschulungsquote hat hierauf keinen Effekt, dies wird im Vergleich z.B. der Kombinationen 111, 211 und 311 deutlich.

Obwohl die Festlegung des Förder- und Förderschulbesuchsanteils auf den letzten Stand (Status-quo) die Schülerzahl der Jahre 2016-2018 am besten vorhersagt, ist dies kein Indiz dafür, dass dies auch zukünftig der Fall sein wird. Der Grund hierfür ist in den oben diskutierten unterschiedlichen Entwicklungen bis einschließlich 2015 und ab 2016 zu sehen. Ob diese Varianten auch in Zukunft das optimale Prognoseszenario abbilden, muss überwacht und geprüft werden. Es ist daher aktuell zu vermuten, dass die Varianten mit konstanten Förder- und Förderschulbesuchsanteilen eher eine **konservative** Abschätzung der Schülerzahl darstellt und daher als **Untergrenze** zu verstehen sind.

Für die Berichtslegung wird dieses Szenario für die nachfolgende Prognose aber verwendet. Da, wie erwähnt, die Varianten in der Beschulungsquote keinen Effekt haben, wird aus Gründen der einfacheren Beschreibung die Kombination 111 gewählt, bei dem stets vom

Stauts-quo, d.h. den letzten beobachteten Werten, ausgegangen wird. Steigende Schülerzahlen werden in dieser Kombination demnach lediglich vom Bevölkerungswachstum getrieben und nicht von steigenden oder sich verändernden Förder- oder Förderschulbesuchsanteilen.

Abbildung 19: Prognosefehler in Abhängigkeit der Varianten, Schuljahre 2016/17 bis 2018/19 und Mittelwert der Schuljahre

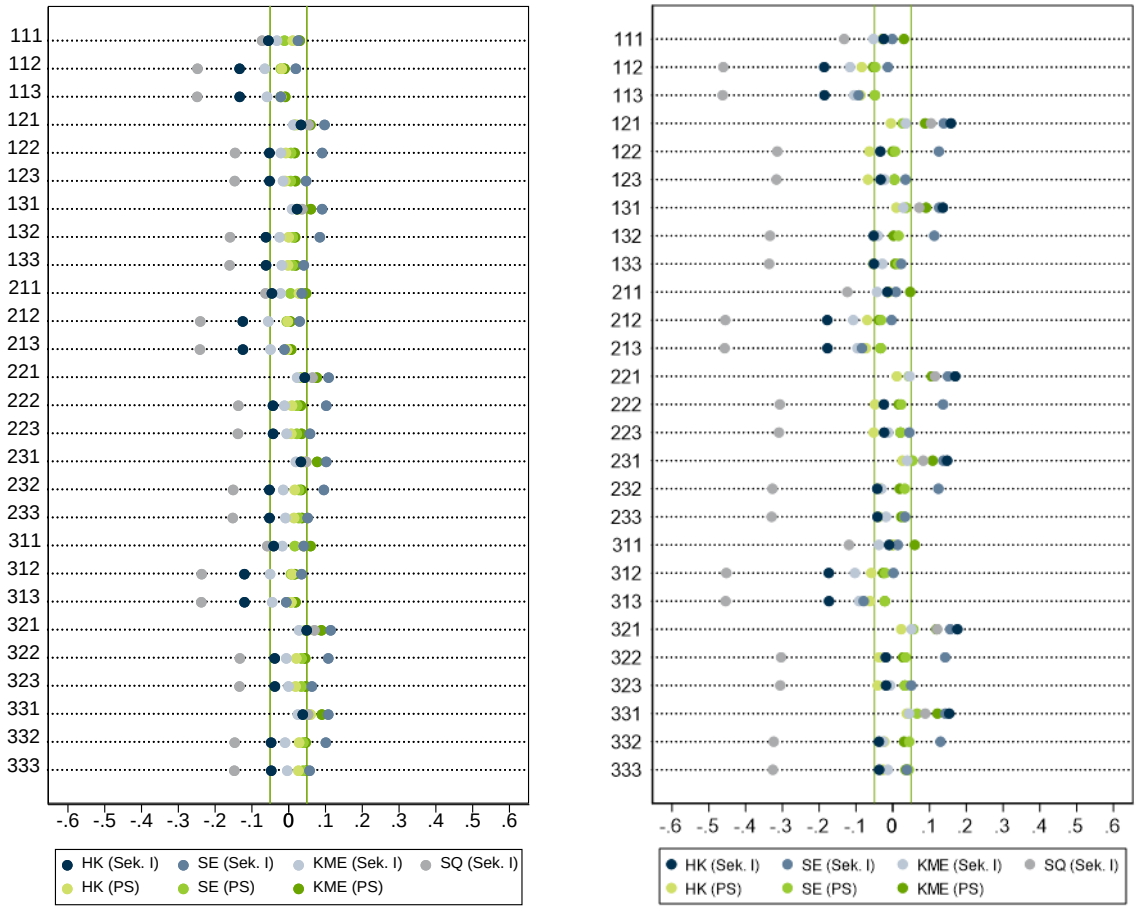

(a) 2016

(b) 2017

Fortsetzung Abbildung 19

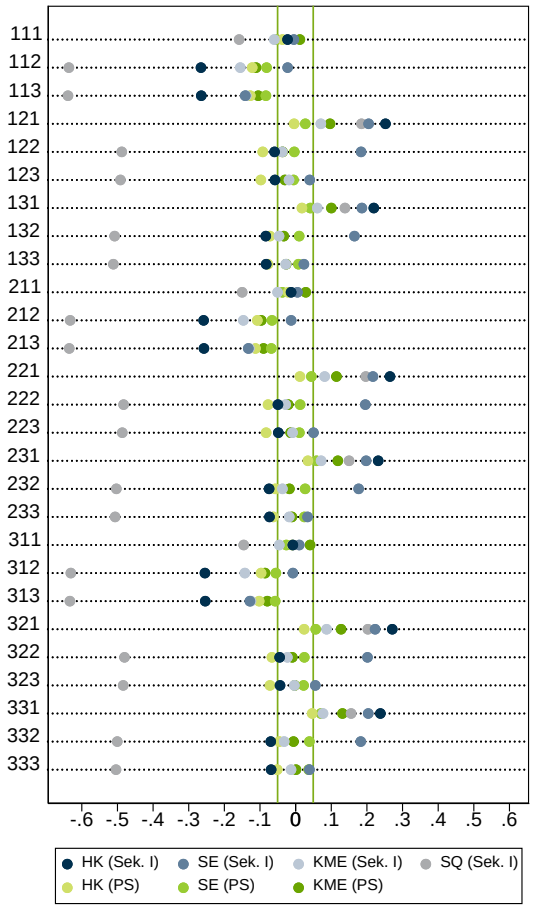

(c) 2018

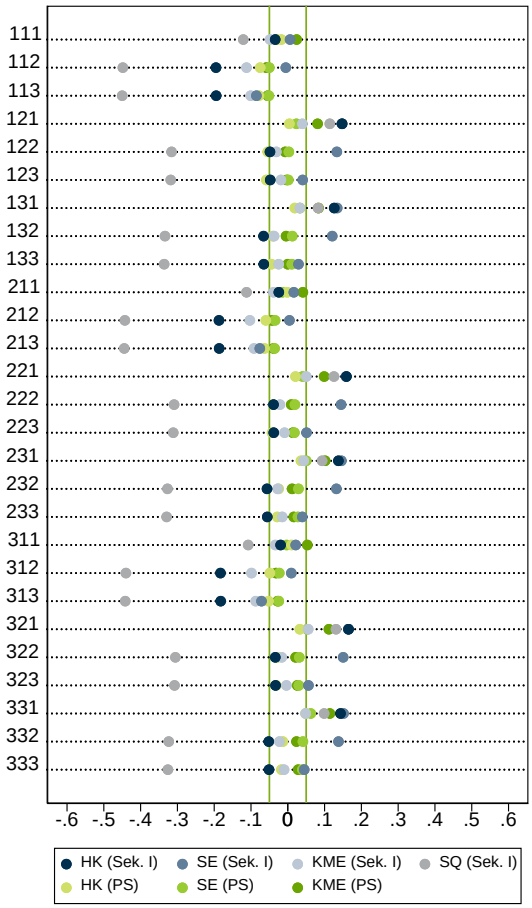

(d) Arithmetisches Mittel aus 2016-2018

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten; eigene Darstellung.

10 Prognose der Schülerzahl bis zum Schuljahr 2029/30

Die zu erwartende Zahl der Schülerinnen und Schüler wird abgeschätzt, indem schulstufenbezogen für die Schuljahre 2019/20 bis 2029/30 die von IT.NRW prognostizierte Bevölkerungszahl mit der konstanten Beschulungsquote und mit dem je Förderschwerpunkt konstant gehaltenen Förderanteil multipliziert wird. Gewichtet mit dem förderschwerpunkt- und schulstufenspezifischen Förderschulbesuchsanteil in Variante 1 ergibt sich zu jedem Schuljahr die geschätzte Zahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen des Rheinlands, die in den Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes fallen.

10.1 Rheinlandweites Ergebnis

Die so auf Ebene des Rheinlandes, d.h. des gesamten LVR-Gebietes, abgeschätzte Schülerzahl an Förderschulen findet sich stufen- und förderschwerpunktbezogen in Tabelle 31 im Anhang. Die nachfolgende Tabelle 13 fasst das Ergebnis der Abschätzung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I auf LVR-Ebene anhand der Schuljahre 2019/20, 2024/25 und 2029/30 zusammen. Das Basisjahr für die Prognose, d.h. das letzte Schuljahr mit einer beobachteten Schülerzahl sowie dem Förder- und Förderschulbesuchsanteil, ist das Schuljahr 2018/19.

Das Ergebnis der Prognose zeigt, dass die Schülerzahl insgesamt bis zum Schuljahr 2029/30 steigen wird. Dies trifft auf alle Förderschwerpunkte und alle Schulstufen zu. Da der Förderanteil und der Förderschulbesuchsanteil des Jahres 2018/19 konstant fortgeschrieben werden, ergibt sich die steigende Schülerzahl lediglich aus dem Bevölkerungswachstum. Bis zum Schuljahr 2029/30 steigt so die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe um rd. 14% und jene in der Sekundarstufe I um rd. 13,5% im Vergleich zum Basisjahr. Es ist zukünftig aber zu überwachen und zu prüfen, ob diese konservative Abschätzung mit der Kombination 111 die Schülerzahl ggf. mittelfristig unterschätzt.

Tabelle 13: Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, ausgewählte Schuljahre

	Primarstufe			
Schuljahr	SQ	HK	SE	KM
2018		1347	920	1453
2019		1360	929	1467
2024		1530	1045	1650
2029		1538	1051	1659
Veränderung zum Basisjahr (2018 = 1)		**1,1418**	**1,1424**	**1,1418**
	Sekundarstufe I			
Schuljahr	SQ	HK	SE	KM
2018	1372	576	268	2358
2019	1370	575	268	2355
2024	1405	590	274	2414
2029	1557	654	304	2676
Veränderung zum Basisjahr (2018 = 1)	**1,1348**	**1,1354**	**1,1343**	**1,1349**
	Summe			
Schuljahr	SQ	HK	SE	KM
2019	1370	1935	1197	3822
2024	1405	2120	1319	4065
2029	1557	2192	1355	4335

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten.

10.2 Wohnorte der Schülerinnen und Schüler

Entscheidend für die SEP des LVR ist, zu approximieren, welche Schulstandorte von dieser Entwicklung besonders stark betroffen sein werden, da in einigen umliegenden Kommunen die Bevölkerungsentwicklung dynamischer fortschreitet als ggf. in anderen Kommunen bzw. im gesamten Rheinland. Daher wird die Zahl der prognostizierten Schülerinnen und Schülern auf die Wohnorte entsprechend der Ausführungen in Abschnitt 8.4 verteilt. Tabelle 14 zeigt das Ergebnis dieser Verteilung für die Schuljahre 2019/20, 2024/25 und 2029/30. Das Ergebnis für den gesamten Prognosehorizont findet sich in Tabelle 32 im Anhang.

Entsprechend der zunächst steigenden Bevölkerungszahl in allen Kreisen und kreisfreien Städten bis zum Jahr 2029 (vgl. auch Abschnitt 3.2) wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler bezogen auf jeden potenziellen Wohnort zunehmen. Aus der Stadt Düsseldorf können voraussichtlich zum Schuljahr 2029/30 rd. 473 Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine Förderschule des LVR besuchen. Aus der Stadt Köln werden rund 1261 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf stammen. Die wenigsten Schülerinnen und Schüler werden aus der Stadt Remscheid sowie aus unbekannten bzw. nicht-LVR Gebieten erwartet.

Tabelle 14: Abschätzung der Schülerzahl an Förderschulen in Zuständigkeit des LVR nach Wohnort der Schülerinnen und Schüler, ausgewählte Schuljahre

		SQ (nur Sek. I)			HK (Primarstufe und Sek. I)			SE (Primarstufe und Sek. I)			KME (Primarstufe und Sek. I)			Summe über FSP
Kreis \ Schuljahr		2019	2024	2029	2019	2024	2029	2019	2024	2029	2019	2024	2029	2029
000	**Unbekannt/nicht LVR**	1	1	2	8	9	10	12	13	14	27	29	31	**56**
111	**Düsseldorf, Stadt**	78	81	90	131	144	149	80	88	91	126	134	144	**473**
112	Duisburg, Stadt	39	40	45	113	124	128	65	71	73	193	206	219	465
113	Essen, Stadt	105	108	120	157	172	178	67	74	76	262	278	297	671
114	Krefeld, Stadt	30	30	34	75	82	85	25	28	29	115	122	131	278
116	Mönchengladbach, Stadt	1	1	2	40	44	45	29	32	33	70	75	80	160
117	Mülheim a. d. R., Stadt	7	7	8	37	40	42	15	17	17	20	21	22	89
119	Oberhausen, Stadt	14	14	15	44	49	50	16	18	18	106	113	121	205
120	**Remscheid, Stadt**	9	10	11	26	29	30	9	10	10	23	25	27	**77**
122	Solingen, Stadt	12	12	14	24	27	27	19	21	22	52	55	59	122
124	Wuppertal, Stadt	16	17	18	56	61	63	37	41	42	120	128	136	260
154	Kleve	31	32	35	40	44	45	22	25	25	154	164	175	280
158	Mettmann	69	71	78	104	114	118	56	61	63	67	72	76	336
162	Rhein-Kreis-Neuss	88	90	100	72	79	81	54	59	61	101	107	114	356
166	Viersen	43	44	49	60	66	68	24	27	27	73	78	83	227
170	Wesel	45	46	51	54	59	61	43	48	49	103	110	117	278
314	Bonn, Stadt	32	33	37	47	52	54	27	30	31	165	175	187	308
315	**Köln, Stadt**	189	194	216	280	307	318	146	161	166	492	524	561	**1261**
316	Leverkusen, Stadt	4	4	5	38	42	43	16	18	18	53	56	60	126
334	Aachen Städteregion	209	214	238	94	103	106	94	104	106	223	237	253	703
358	**Düren**	62	64	71	49	53	55	78	86	88	**129**	**137**	**146**	360
362	**Rhein-Erft-Kreis**	80	82	91	108	118	122	80	88	91	**270**	**288**	**307**	610
366	**Euskirchen**	5	6	6	56	61	63	31	35	35	**133**	**141**	**151**	255
370	Heinsberg	39	40	45	50	54	56	25	28	29	82	87	93	223
374	Oberbergischer Kreis	3	3	3	15	16	17	23	26	26	141	150	160	206
378	Rheinisch-Bergischer Kreis	16	17	18	46	51	52	25	28	29	114	121	129	229
382	Rhein-Sieg-Kreis	140	144	159	112	122	126	76	84	86	406	431	460	831

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten.

10.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahl

Welche Standorte in welchem Ausmaß von der wachsenden Schülerzahl betroffen sein werden, wird in diesem Abschnitt des Gutachtens abgeschätzt. Dabei wird die zuvor ermittelte Schülerzahl je Kreis/krfr. Stadt anhand der bisherigen Verteilung auf die Schulen heruntergebrochen. Das Vorgehen wird nachfolgend an einem Beispiel erläutert. Vorab ist jedoch anzumerken, dass bei der Prognose der Schülerzahl auf Schulstandortebene die Schülergruppen ausdifferenziert werden müssen. So sind in der prognostizierten Zahl für die Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (HK) und Sehen (SE) auch Kinder in der Frühförderung (FF) enthalten, da diese in der amtlichen Schulstatistik (vgl. Abschnitt 8.1.2) als Schülerinnen und Schüler der Primarstufe mitgezählt werden. Für die in Kapitel 11 durchgeführte Bewertung der Auslastung einer Schule im Sinne einer vorhandenen Über- bzw. Unterkapazität sind jedoch nur die Präsenzschülerinnen und -schüler (nachfolgend mit P abgekürzt) maßgeblich, da die Schülerinnen und Schüler in der Frühförderung keinen Klassenraumbedarf auslösen. Die Prognose muss daher für diese Betrachtung um die Kinder in der Frühförderung bereinigt werden. Dies geschieht pauschal, indem der aktuelle Anteil dieser Kinder an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe errechnet und von der prognostizierten Zahl der Schülerinnen und Schüler subtrahiert wird.

Wie Tabelle 15 zeigt, wohnten zum Schuljahr 2018/19 insgesamt 134 Schülerinnen und Schüler im Kreis Euskirchen, die eine Förderschule des LVR mit dem Förderschwerpunkt KME besuchten. 95,52% dieser Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Euskirchen besuchten auch die dort ansässige Schule, KME EUS. Die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt KME, die in den letzten Jahren aus dem Rhein-Erft-Kreis kamen, besuchten zu 19,62% die KME EUS und 3,91% aller KME-Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Düren gingen ebenfalls in die KME EUS. Gehen wir nun davon aus, dass diese Verteilung auch in die Zukunft fortgeschrieben werden kann, werden zum Schuljahr 2019/20 187 Schülerinnen und Schüler in der KME EUS erwartet. 6 davon aus dem Kreis Düren, 55 aus dem Rhein-Erft-Kreis und 127 aus dem Kreis Euskirchen. Zum Schuljahr 2029/30 sind es entsprechend 211 Schülerinnen und Schüler (6, 61 und 144).

Wie bei den Wohnorten (vgl. Abschnitt 8.4) wird also davon ausgegangen, dass sich die aktuelle Verteilung fortschreiben lässt, da sie sich in den letzten Jahren nicht nennenswert verändert hat. Auch diese Hypothese wurde mit Daten der Jahren 2014/15, 2016/17 und 2017/18 geprüft. Abbildung 25 bis Abbildung 28 im Anhang zeigen das Ergebnis dieser Prüfung und bestätigen, bis auf wenige Ausnahmen, die Annahme der relativ konstanten Verteilung.

Tabelle 15: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort KME EUS, ausgewählte Schuljahre

		Verteilung des Jahres 2018			Prognose (Werte aufgerundet)		
Kreis		SuS KME EUS	SuS Kreis/ krfr. Stadt	Anteil an allen SuS aus Kreis/ krfr. Stadt	2019	2024	2029
358	Kreis Düren	5	128	3,91%	6	6	6
362	Rhein-Erft-Kreis	52	265	19,62%	55	57	61
366	Kreis Euskirchen	128	134	95,52%	127	135	144
	Summe	185			187	198	211

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten.

Hinweis: Leere Felder = Darstellung der Summe nicht sinnvoll.

Nach diesem Vorgehen wird die Schülerzahl für jeden Schulstandort ermittelt. D.h., die Prognose der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Schulstandort orientiert sich nicht an den definierten, sondern an den tatsächlichen Einzugsbereichen der jeweiligen Schule. Zudem orientiert sie sich nicht an dem aktuellen relativen Verhältnis der Schülerzahl je Schule an der Gesamtschülerzahl. Letzteres bildet ebenfalls einen zentralen Unterschied zur bisherigen Vorgehensweise.

Entsprechend dieses Vorgehens wird an den Schulstandorten des LVR die in Tabelle 16 dargestellte Schülerzahl prognostiziert. Spalte 1 der Tabelle 16 beschreibt die Schule, die Spalten 2 und 3 berichten die Schülerzahl aus dem Schuljahr 2018/19, das Basisjahr für die Prognose nach Kombination 111 (d.h. alle Quoten und Anteile werden auf den Status-quo gesetzt). Für die HK- und SE-Schulen wird sowohl in den Basiswerten als auch den Prognosen zwischen allen Schülerinnen und Schüler (FF und P) sowie nur den Präsenzschülerinnen und -schülern (P) unterschieden. Der Fokus der Analyse und nachfolgenden Interpretation liegt jedoch nur auf den Präsenzschülerinnen und -schülern.

Da die Kombination 111 lediglich vom Bevölkerungswachstum getrieben wird (vgl. dazu Abschnitt 9.2) und für das gesamte LVR-Gebiet bis 2029/30 mit steigender Bevölkerung im schulrelevanten Alter gerechnet wird, steigt die Schülerzahl an jeder Schule bis 2029/30 moderat an. Aktuell werden z.B. an der KME EUS 185 Schülerinnen und Schüler beobachtet. Zum Schuljahr 2029/30 wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler auf 211 steigen. Lediglich an den SQ-Schulen sind die Anstiege, wie erwartet, etwas stärker. Die Abweichungen zu der LVR-Prognose nach dem bisherigen Verfahren (Spalte 8) sind an einigen Schulen deutlich ausgeprägter als in anderen. Dies ist durch das modifizierte Verfahren, eine andere Datengrundlage (vgl. Abschnitt 7.2) und die andere Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulstandorte zu begründen.

Da kurz vor Berichtslegung auch die amtlichen Zahlen des Schuljahres 2019/20 zur Verfügung gestellt wurden, konnte die Genauigkeit der Prognose für das Schuljahr 2019/20

evaluiert werden (vgl. Spalte 7). Bis auf einzelne Ausnahmen über- bzw. unterschätzt die Prognose die Schülerzahl um rd. eine Lerngruppe pro Schule. Dies ist bei den kleinen Fallzahlen insgesamt vernachlässigbar. Die durchschnittlichen Prognosefehler liegen bei 9,19% im Förderschwerpunkt HK, -0,14% im Förderschwerpunkt KME, 1,65% im Förderschwerpunkt SE und bei 2,36% im Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I). D.h. im Durchschnitt wird die Schülerzahl in den Förderschwerpunkten SE und SQ leicht überschätzt. Im Förderschwerpunkt KME leicht unterschätzt und im Förderschwerpunkt HK etwas stärker überschätzt. Letzteres resultiert jedoch primär daraus, dass nicht – wie bei der Prognose der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I) – dafür korrigiert wird, dass vereinzelt Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt HK an nicht LVR-Förderschulen unterrichtet werden. Da diese Unsicherheit aber insgesamt kleiner ist (rd. 4% im Durchschnitt der letzten Schuljahre), wird hierfür nicht explizit korrigiert. Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass die Prognose die belegten Schulplätze an den Förderschulen des LVR sehr gut approximiert.

Tabelle 16: Abschätzung der Schülerzahl am Förderschulstandort, ausgewählte Schuljahre

(1)	(2)	(3)	(4)			(5)			(6)	(7)	(8)
	Basisjahr (P+FF)	Basisjahr (P)	Prognose (P+FF)			Prognose (P)			Ist (P)	Differenz Prognose-Ist	Prognose LVR, bisheriges Verfahren (P)
Schule \ Schuljahr	2018	2018	2019	2024	2029	2019	2024	2029	2019	2019	2029
HK AAC	*199*	*102*	*192*	*210*	*216*	*99*	*108*	*111*	*103*	*-4*	*104*
HK DUS	*332*	*174*	*375*	*412*	*426*	*197*	*216*	*224*	*177*	*20*	*189*
HK ESS	*334*	*187*	*359*	*393*	*404*	*201*	*221*	*227*	*177*	*24*	*218*
HK EUS	*149*	*94*	*171*	*182*	*189*	*108*	*115*	*120*	*90*	*18*	*115*
HK KOE	*512*	*221*	*548*	*601*	*623*	*237*	*260*	*269*	*221*	*16*	*256*
HK KRE	*311*	*178*	*324*	*354*	*365*	*186*	*203*	*209*	*174*	*12*	*211*
KME AAC		295				297	317	337	285	12	336
KME BBH		155				152	161	172	153	-1	190
KME BON		226				224	239	253	235	-11	272
KME DUI		209				205	218	232	206	-1	245
KME DUS		190				190	203	216	194	-4	215
KME ESS		253				257	274	292	258	-1	271
KME EUS		185				187	198	211	197	-10	218
KME KOE I		221				235	251	268	231	4	257
KME KOE II*		182				201	222	235	185	16	201
KME KRE		229				227	242	257	230	-3	258
KME LEI		173				170	180	193	168	2	198
KME LIN		152				154	165	176	139	15	178
KME MOE		165				163	173	185	167	-4	196
KME OBE		152				149	160	169	164	-15	161
KME PUL		169				175	185	197	159	16	205
KME ROE		220				232	246	263	227	5	255
KME STA		291				291	309	329	288	3	324
KME WIE		165				163	173	185	175	-12	179
KME WUP		185				182	194	207	201	-19	214
SE AAC	*100*	*0*	*106*	*114*	*118*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
SE DUE	*314*	*216*	*329*	*356*	*366*	*227*	*245*	*252*	*215*	*12*	*247*
SE DUI	*257*	*93*	*269*	*293*	*303*	*98*	*107*	*110*	*105*	*-7*	*103*
SE DUS	*289*	*92*	*299*	*327*	*337*	*96*	*105*	*108*	*93*	*3*	*108*
SE KOE	*226*	*44*	*238*	*259*	*268*	*47*	*51*	*53*	*45*	*2*	*51*
SQ BOR⁺		168				171	176	195	192	-21	183
SQ DUS⁺		246				255	262	289	247	8	279
SQ ESS⁺		184				190	194	216	199	-9	210
SQ KOE⁺		180				186	191	212	164	22	172
SQ STO⁺		234				240	245	271	217	23	275

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten und LVR: Vorlage 14/3218

*Hinweise: *Exklusive Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II; ⁺Die Zahl der prognostizierten Schülerinnen und Schüler wurde um 25% nach unten korrigiert, um diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die nicht auf die SQ-Schulen des LVR übergehen (vgl. dazu Abschnitt 5.3).*

11 Abgleich der Prognose mit dem Schulraumbestand

Ob die vorhandenen Kapazitäten der LVR-Förderschulen ausreichen, um die in Zukunft steigende Zahl der Schülerinnen und Schüler zu beschulen, wird im Rahmen dieses Kapitels untersucht. Für die Größe von Förderschulen in den Förderschwerpunkten HK, KME, SE und SQ (in der Sek. I) gibt es Vorgaben (vgl. Abschnitt 3.1). Da jedoch weder aktuell noch zukünftig eine LVR-Förderschule davon bedroht ist, unter die Vorgaben der MindestgrößenVO zu fallen, wird dieser Aspekt nicht näher diskutiert. Anders verhält es sich mit der Klassen- bzw. Lerngruppengröße. Auch für die Größe von Klassen bzw. Lerngruppen gibt es Vorgaben (vgl. § 6 Abs. 9 Nr. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW). Tabelle 17 fasst diese zusammen.

Tabelle 17: Klassenbildungsrichtwerte für Förderschulen

Förderschwerpunkt		KFR	KFH
HK	Schwerhörige	11	14
	Gehörlose	10	13
KME		10	13
SE	Sehbehinderte	11	14
	Blinde	10	13
SQ		13	17

Quelle: § 6 Abs. 9 Nr. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert (KFR) in der Regel nicht unterschreiten. Sie darf aber auch den Klassenfrequenzhöchstwert (KFH) nicht überschreiten oder unter dem Klassenfrequenzmindestwert (von 50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen (vgl. § 6 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW).

Besonderheiten ergeben sich für den Schulträger LVR daraus, dass an den KME-Schulen zum Teil sehr viele schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Diese Schülerinnen und Schüler haben einen erhöhten Raumbedarf, der sich aus einer besonderen Ausstattung und der Anwesenheit begleitender Personen ergibt (vgl. dazu auch Vorlage 14/2099). Dadurch lassen sich Lerngruppen, die sich an dem KFH orientieren, nur selten realisieren. Gleiches gilt für die HK EUS, die z.B. zum Schuljahr 2016/17 einen Anteil von rd. 90% an schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern aufwies. Hier wird daher ein KFR von 8 angestrebt. Auch für die SE DUE, mit rd. 56% an schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern, wird dieser reduzierte KFR angestrebt. Entsprechend dieser Vorgaben bzw. Restriktionen ergibt sich für jede Schule mit der vorhandenen Anzahl an Klassenräumen (KR) eine Standardbelegung (SuS S = KR × KFR) und eine Maximalbelegung (SuS M = KR × KFH). Tabelle 18 fasst diese Ergebnisse zusammen.

Tabelle 18: Schulraumbestand und Belegungskennzahlen der LVR-Schulen

Schule	KR	KFR	SuS S	KFH	SuS M	Bemerkung
HK AAC	22	10	220	13	286	
HK DUS	44	10	440	13	572	
HK ESS	38	10	380	13	494	
HK EUS	22	10 (8)	220 (176)	13 (11)	286 (242)	Aufgrund der hohen Zahl von SuS mit ipF wird ein KFR (KFH) von 8 (11) angestrebt. Neubau der Internatsgebäude in Planung.
HK KOE	32	10	320	13	416	
HK KRE	22	10	220	13	286	
KME AAC	30	10	300	13	390	
KME BBH	13	10	130	13	169	inkl. 2 KR in Containerbau.
KME BON	23	10	230	13	299	
KME DUI	24	10	240	13	312	
KME DUS	24	10	240	13	312	
KME ESS	26	10	260	13	338	
KME EUS	18	10	180	13	234	
KME KOE I	25	10	250	13	325	
KME KOE II	23 (15)	10	230 (150)	13	299 (195)	inkl. KR für Sek. II, 8 KR werden lt. Schulträger der Sek. II zugerechnet.
KME KRE	22	10	220	13	286	
KME LEI	18	10	180	13	234	
KME LIN	11	10	110	13	143	
KME MOE	17	10	170	13	221	
KME OBE	11	10	110	13	143	
KME PUL	15	10	150	13	195	
KME ROE	22	10	220	13	286	
KME STA	29	10	290	13	377	Neubau/Erweiterungsbau für die Dependance in Bonn in Planung.
KME WIE	15	10	150	13	195	
KME WUP	24	10	240	13	312	
SE AAC	10	10	100	13	130	
SE DUE	24	10 (8)	240 (192)	13 (11)	312 (264)	Aufgrund der hohen Zahl von SuS mit ipF wird ein KFR (KFH) von 8 (11) angestrebt. 2 KR durch Umwidmung Lernmittelraum konnte nicht realisiert werden.
SE DUI	22	10	220	13	286	
SE DUS	22	10	220	13	286	
SE KOE	16	10	160	13	208	
SQ BOR	12	13	156	17	204	
SQ DUS	13	13	169	17	221	
SQ ESS	18	13	234	17	306	
SQ KOE	9 (11)	13	117 (143)	17	153 (187)	2 KR in Containerbau in Planung.
SQ STO	18	13	234	17	306	

Quelle: LVR: Vorlage 14/2099, 14/3218 sowie Rückfragen beim Schulträger; eigene Zusammenstellung.

Da aktuell kein Schulneubau (im Sinne der Erschließung eines neuen Schulstandorts) seitens des LVR geplant ist, kann im Folgenden davon ausgegangen werden, dass sich die Schülerinnen und Schüler zukünftig – zumindest mittelfristig – entsprechend der bisherigen Wohnorte und Einzugsbereiche auf die vorhandenen Schulen des LVR verteilen werden. Diese Verteilung hätte dann die in Tabelle 19 dargestellten Folgen für die Kapazitäten der einzelnen Schulen.

Die Berechnungen zeigen, dass, wie bereits erwähnt, kein Förderschulstandort des LVR vor einer drohenden Schließung steht. An allen Standorten wird – bedingt durch den Bevölkerungsaufwuchs – eine steigende Schülerzahl bis 2029/30 erwartet. Allerdings sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schulen bzw. Schulen nach Förderschwerpunkt unterschiedlich. Lediglich elf der 35 Schulen werden im Schuljahr 2029/30 noch ausreichend Kapazitäten haben, um entsprechend des KFR noch mindestens eine weitere Lerngruppe bilden zu können. Dies sind vor allem die sechs Schulen des Förderschwerpunkts HK und drei der vier bzw. fünf SE-Schulen. Die SE DUE wird, unabhängig des zugrunde gelegten KFR von 10 oder 8, zum Schuljahr 2029/30 ihre Kapazitätsgrenze übersteigen. Im besonderen Maße von der steigenden Schülerzahl betroffen sind die Schulen des Förderschwerpunkts Sprache (SQ) in der Sek. I. Dies ist maßgeblich auf die zuletzt rasant angestiegene Zahl der Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt zurückzuführen (vgl. dazu auch Abschnitt 5.1 und 5.3). Zudem fällt auf, dass nur die KME WUP und die KME DUS zum Schuljahr 2029/20 noch freie Kapazitäten haben werden. Alle anderen Schulen des Förderschwerpunkts KME werden ‚voll-' bzw. ‚überlaufen'. Für einige Schulen trifft dies bereits zum Basisjahr zu, d.h. sie sind jetzt schon über ihrer Kapazitätsgrenze – gemessen am KFR – belegt. Zwei Schulen sogar gemessen am KFH.

Wird für die Abschätzung der Über- bzw. Unterkapazität statt des KFR der KFH verwendet, erscheint die Lage – gerade an den KME-Schulen – etwas entspannter. Doch es ist zu vermuten, dass sich diese langfristig, d.h. nach 2029/30, verschärfen wird, wenn bis dahin keine kapazitätserweiternden Maßnahmen vorgenommen werden. Denn auch nach 2029/30 wird von einer steigenden Bevölkerungszahl ausgegangen. Zudem wurde bereits eingangs in diesem Abschnitt erwähnt, dass aus unterschiedlichen Gründen eine Lerngruppe von 13 Schülerinnen und Schülern als unrealistisch erscheint.

Bezogen auf die Schulen des Förderschwerpunkts SQ (in der Sek. I) hat die Wahl der Berechnungsgrundlage, KFR oder KFH, keine Auswirkung auf die Interpretation der Ergebnisse. Fünf bzw. drei Schulen sind bereits jetzt schon überbelegt und die Situation wird sich bis zum Schuljahr 2029/30 noch verschärfen.

Tabelle 19: Abgleich der prognostizierten Schülerzahl am Förderschulstandort mit dem Schulraumbestand, ausgewählte Schuljahre

						Schülerinnen und Schüler (P)				Über- (+) bzw. Unterkapazität (-) bei Standardbelegung				Über- (+) bzw. Unterkapazität (-) bei Maximalbelegung			
						Ist	Prognose			Ist	Prognose			Ist	Prognose		
Schule	KR	KFR	SuS S	KFH	SuS M	2018	2019	2024	2029	2018	2019	2024	2029	2018	2019	2024	2029
HK AAC	22	10	220	13	286	102	99	108	111	118	121	112	109	184	187	178	175
HK DUS	44	10	440	13	572	174	197	216	224	266	243	224	216	398	375	356	348
HK ESS	38	10	380	13	494	187	201	221	227	193	179	159	153	307	293	273	267
HK EUS V1	*22*	*10*	*220*	*13*	*286*	*94*	*108*	*115*	*120*	*126*	*112*	*105*	*100*	*192*	*178*	*171*	*166*
HK EUS V2	*22*	*8*	*176*	*11*	*242*	*94*	*108*	*115*	*120*	*82*	*68*	*61*	*56*	*148*	*134*	*127*	*122*
HK KOE	32	10	320	13	416	221	237	260	269	99	83	60	51	195	179	156	147
HK KRE	22	10	220	13	286	178	186	203	209	42	34	17	11	108	100	83	77
KME AAC	30	10	300	13	390	295	297	317	337	5	3	-17	-37	95	93	73	53
KME BBH	13	10	130	13	169	155	152	161	172	-25	-22	-31	-42	14	17	8	-3
KME BON	23	10	230	13	299	226	224	239	253	4	6	-9	-23	73	75	60	46
KME DUI	24	10	240	13	312	209	205	218	232	31	35	22	8	103	107	94	80
KME DUS	24	10	240	13	312	190	190	203	216	50	50	37	24	122	122	109	96
KME ESS	26	10	260	13	338	253	257	274	292	7	3	-14	-32	85	81	64	46
KME EUS	18	10	180	13	234	185	187	198	211	-5	-7	-18	-31	49	47	36	23
KME KOE I	25	10	250	13	325	221	235	251	268	29	15	-1	-18	104	90	74	57
KME KOE II*	15	10	150	13	195	182	201	222	235	-32	-51	-72	-85	13	-6	-27	-40
KME KRE	22	10	220	13	286	229	227	242	257	-9	-7	-22	-37	57	59	44	29
KME LEI	18	10	180	13	234	173	170	180	193	7	10	0	-13	61	64	54	41
KME LIN	11	10	110	13	143	152	154	165	176	-42	-44	-55	-66	-9	-11	-22	-33
KME MOE	17	10	170	13	221	165	163	173	185	5	7	-3	-15	56	58	48	36
KME OBE	11	10	110	13	143	152	149	160	169	-42	-39	-50	-59	-9	-6	-17	-26
KME PUL	15	10	150	13	195	169	175	185	197	-19	-25	-35	-47	26	20	10	-2
KME ROE	22	10	220	13	286	220	232	246	263	0	-12	-26	-43	66	54	40	23
KME STA	29	10	290	13	377	291	291	309	329	-1	-1	-19	-39	86	86	68	48
KME WIE	15	10	150	13	195	165	163	173	185	-15	-13	-23	-35	30	32	22	10
KME WUP	24	10	240	13	312	185	182	194	207	55	58	46	33	127	130	118	105
SE AAC	10	10	100	13	130	0	0	0	0	.	.	.	.	.	.	.	.
SE DUE V1	*24*	*10*	*240*	*13*	*312*	*216*	*227*	*245*	*252*	*24*	*13*	*-5*	*-12*	*96*	*85*	*67*	*60*
SE DUE V2	*24*	*8*	*192*	*11*	*264*	*216*	*227*	*245*	*252*	*-24*	*-35*	*-53*	*-60*	*48*	*37*	*19*	*12*
SE DUI	22	10	220	13	286	93	98	107	110	127	122	113	110	193	188	179	176
SE DUS	22	10	220	13	286	92	96	105	108	128	124	115	112	194	190	181	178
SE KOE	16	10	160	13	208	44	47	51	53	116	113	109	107	164	161	157	155

Fortsetzung Tabelle 19

						Schülerinnen und Schüler (P)				Über- (+) bzw. Unterkapazität (-) bei Standardbelegung				Über- (+) bzw. Unterkapazität (-) bei Maximalbelegung			
						Ist	Prognose			Ist	Prognose			Ist	Prognose		
Schule	KR	KFR	SuS S	KFH	SuS M	2018	2019	2024	2029	2018	2019	2024	2029	2018	2019	2024	2029
SQ BOR	12	13	156	17	204	168	171	176	195	-12	-15	-20	-39	36	33	28	9
SQ DUS	13	13	169	17	221	246	255	262	289	-77	-86	-93	-120	-25	-34	-41	-68
SQ ESS	18	13	234	17	306	184	190	194	216	50	44	40	18	122	116	112	90
SQ KOE V1	*9*	*13*	*117*	*17*	*153*	*180*	*186*	*191*	*212*	*-63*	*-69*	*-74*	*-95*	*-27*	*-33*	*-38*	*-59*
SQ KOE V2	*11*	*13*	*143*	*17*	*187*	*180*	*186*	*191*	*212*	*-37*	*-43*	*-48*	*-69*	*7*	*1*	*-4*	*-25*
SQ STO	18	13	234	17	306	234	240	245	271	0	-6	-11	-37	72	66	61	35

Quelle: LVR und eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten.

*Hinweise: KR = Klassenräume; KFR = Klassenfrequenzrichtwert; SuS S = Zahl der Schülerinnen und Schüler bei Standardbelegung (KR × KFR); KFH = Klassenfrequenzhöchstwert; SuS S = Zahl der Schülerinnen und Schüler bei Maximalbelegung (KR × KFH); *exkl. 8 KR für die Sekundarstufe II. V1, 2 = Variante 1, 2 (Variation in der Zahl der KR oder in dem KFR bzw. KFH)*

12 Identifikation von Steuerungsmaßnahmen durch den Schulträger

Die Analysen des vorangegangenen Kapitels haben gezeigt, dass der LVR als Schulträger in Zukunft – allein bedingt durch den Bevölkerungsaufwuchs – massiv in die Erhaltung und Schaffung von Schulplätzen investieren muss. Lediglich ein bereits kurzfristiger Rückgang des Förderanteils bei gleichzeitig erhöhten Inklusionsbemühungen seitens des Landes würden das aktuelle System erhalten können. Wie aber Analysen der Kapitel 4 und 5 gezeigt haben, ist damit in naher Zukunft nicht zu rechnen: Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf steigt seit Jahren kontinuierlich an; die Inklusionsanteile stagnieren in einigen Förderschwerpunkten oder sind sogar rückläufig. Die bestehende Förderschulstruktur des Landschaftsverbands Rheinland muss daher an die aktuellen und zukünftigen Entwicklungen angepasst werden. Im Rahmen dieses Kapitels wird daher abschließend kurz diskutiert, an welchen Stellen steuernd eingegriffen werden muss. Ob die hier diskutierten und vorgeschlagenen Veränderungen durchführbar sind, obliegt nicht der Einschätzung der Gutachterinnen. Dies ist durch den Schulträger zu prüfen.

12.1 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Die Förderschulen des Schwerpunktes Hören und Kommunikation sind mittel- bis langfristig nicht von Kapazitätsengpässen bedroht. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen ist in den letzten fünf Jahren (vgl. auch Tabelle 6 in Abschnitt 5.3) zwar gestiegen, allerdings ist der Anstieg in der Präsenzschülerzahl moderat und der Zuwachs betrifft primär die Zahl der Kinder in der Frühförderung (vgl. dazu auch Tabelle 28 und Tabelle 29 im Anhang). Lediglich der Standort Krefeld muss im Rahmen eines Monitorings zukünftig stärker überwacht werden. Da dort die Präsenzschülerzahl zum Schuljahr 2029/30 gegen die Kapazitätsgrenze von 10 Schülerinnen und Schülern je Klasse konvergiert und somit ggf. Erweiterungsmaßnahmen notwendig werden.

Abbildung 20: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an HK-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30

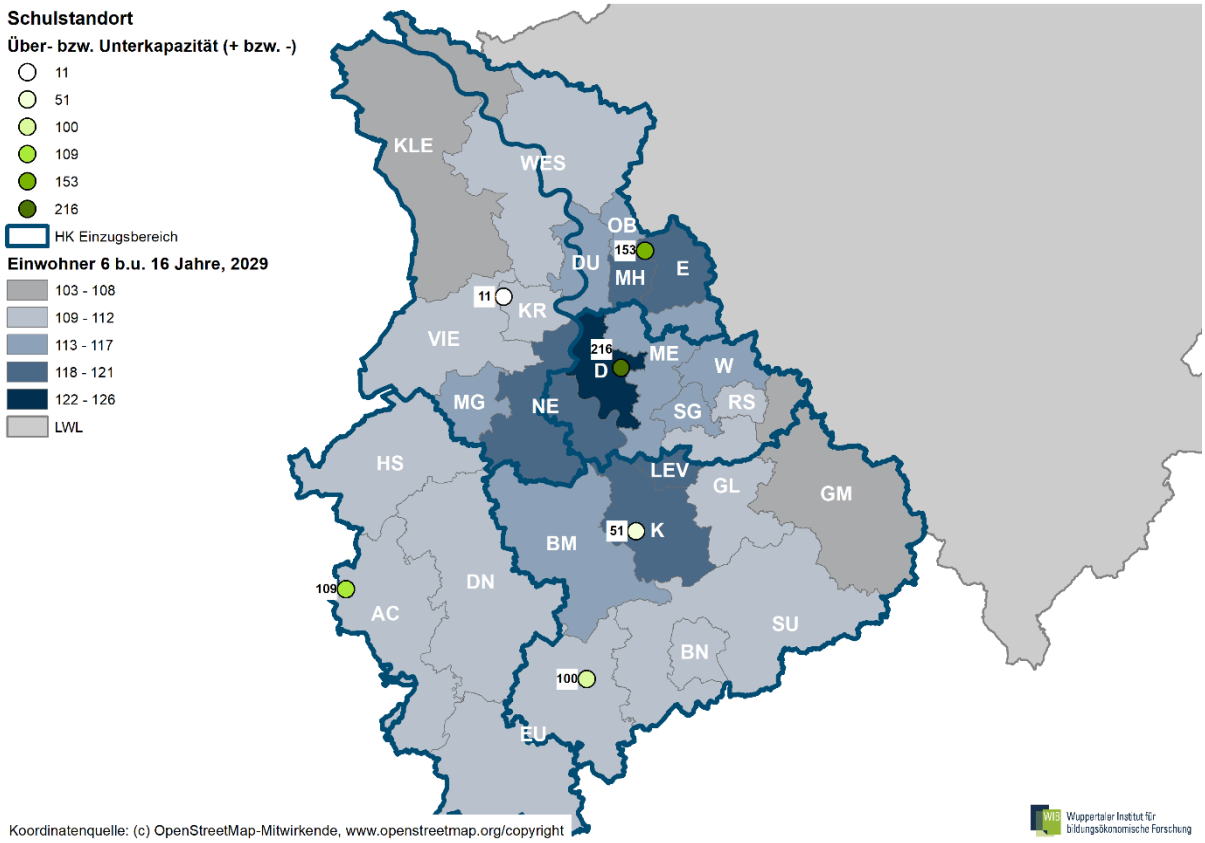

Quellen: LVR, IT.NRW: Gemeindemodellrechnung und Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-9k08 und eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten; eigene Darstellung.

12.2 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung zeigt die Prognose, dass nur zwei der insgesamt 19 LVR-Förderschulen zum Schuljahr 2029/30 eine minimale Kapazitätsreserve haben werden. Alle anderen Schulen sind bis spätestens zu diesem Schuljahr gegen diese Grenze konvergiert, d.h. sie haben weniger als zehn Schulplätze zur Verfügung. Einzelne KME-Schulen sind bereits zum Schuljahr 2018/19 über ihrer eigentlichen Kapazitätsgrenze. Besonders betroffen sind, bezogen auf die absolute Höhe der zukünftig fehlenden Schulplätze, die Schulen KME KOE II, KME LIN und die KME OBE. Die Zahlen zeigen, dass der Schulträger auch im Wege eines Neuzuschnitts der Einzugsbereiche hier langfristig keine Entlastung schaffen kann. Eine Erhöhung der Raumkapazitäten durch Erweiterungsbauten in massiver oder mobiler Bauweise wäre an fast jedem Standort die Folge. Alternativ kann die Zahl der in der Summe für 2029/30 fehlenden 557 Schulplätze auch durch z.B. drei neue Schulbauten der Größenordnung KME EUS (Standardbelegung von 180 Schülerinnen und Schüler) ausgeglichen werden. Vor diesem Hintergrund müsste der Schulträger ca. drei neue

Schulstandorte erschließen und die Einzugsbereiche der Schulen anpassen. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung wären mögliche Schulstandorte im Raum Köln (K, LEV), Neuss (NE, MG, HS) und im Ruhrgebiet (DU, MH, ME) zu verorten.

Abbildung 21: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an KME-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30

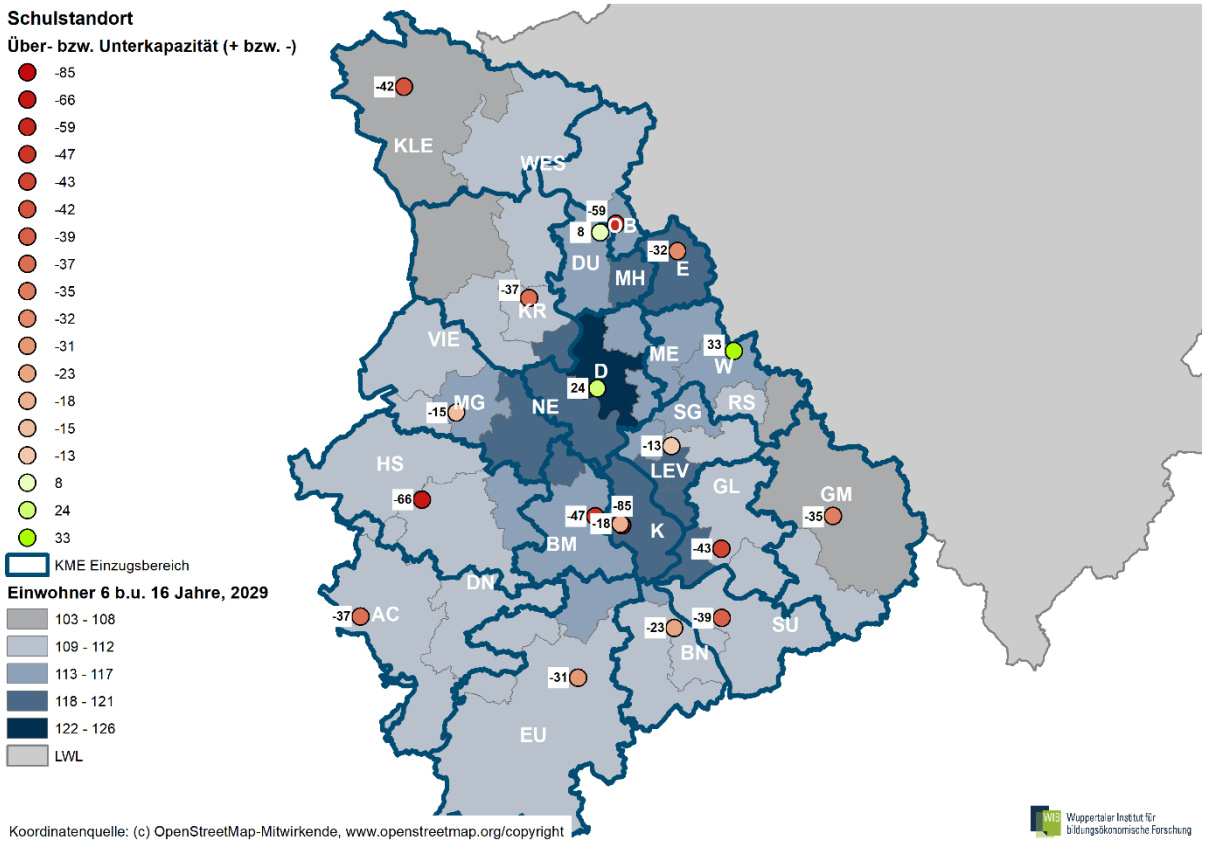

Quellen: LVR, IT.NRW: Gemeindemodellrechnung und Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-9k08 und eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten, eigene Darstellung.

12.3 Förderschwerpunkt Sehen

Im Förderschwerpunkt Sehen stößt bis 2029/30 lediglich der Standort Düren an seine Kapazitätsgrenze. Da dieser Standort jedoch auf Grund der besonderen Schülerschaft für das gesamte LVR-Gebiet zuständig ist, lässt sich hier durch eine Änderung der Einzugsbereiche keine Entlastung schaffen. Da die Schule bereits 1845 gegründet wurde, viele Räume die erforderliche Größe von 57m² nicht aufweisen und Teile der Gebäude unter Denkmalschutz stehen (vgl. Vorlage 14/2099), wird es für den Schulträger schwierig sein, weitere Kapazitäten im Bestand zu schaffen. Daher bedarf der Standort Düren einer genaueren Betrachtung durch den Schulträger und der Prüfung, ob ggf. Erweiterungs- oder Neubauten möglich sind. Zudem sollte geprüft werden, inwiefern der Standort SE AAC wieder für Präsenzschülerinnen und -schüler ‚reaktiviert' werden könnte. Dies auch daher, da nach Angaben des Schulträgers

Schülerinnen und Schüler aus der Region Aachen mit dem ausdrücklichen Wunsch nach einer Beschulung in einer Förderschule in der SE DUE unterrichtet werden.

Abbildung 22: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an SE-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30

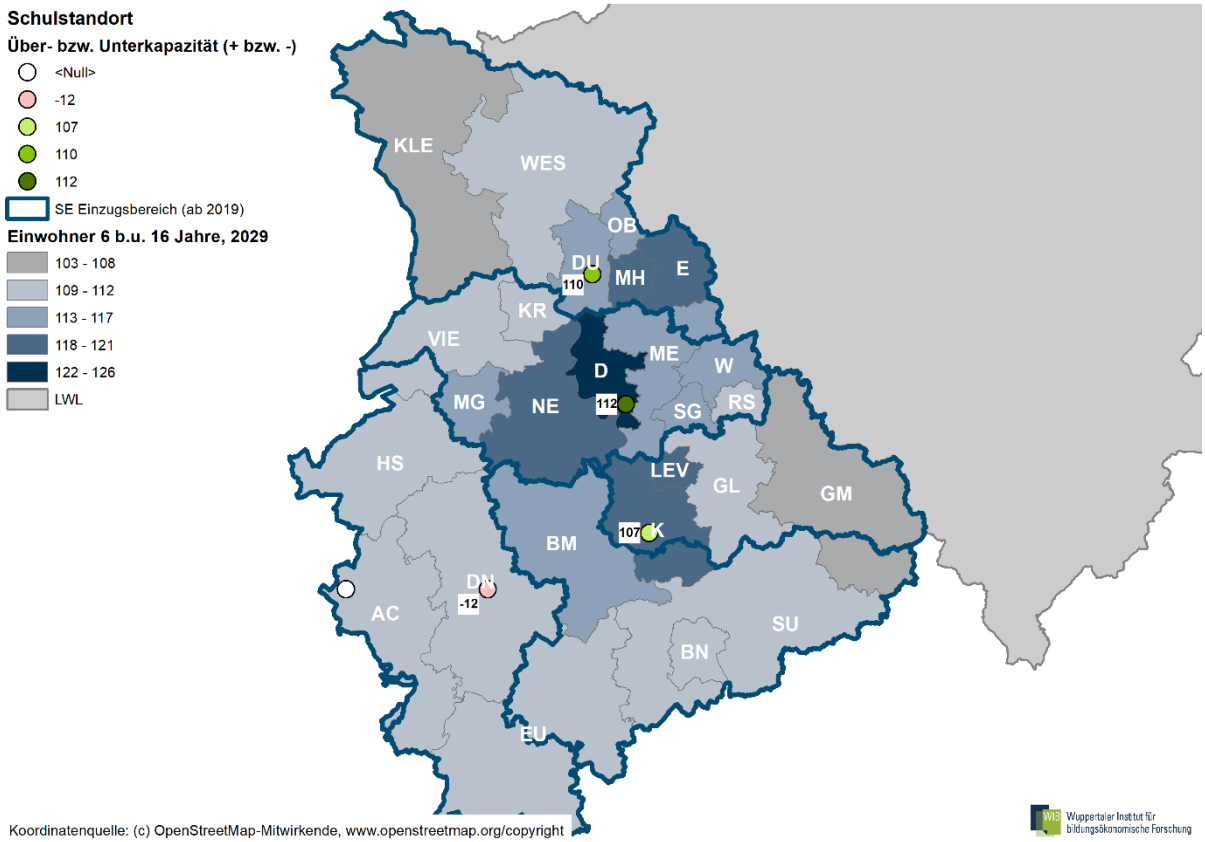

Quellen: LVR, IT.NRW: Gemeindemodellrechnung und Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-9k08 und eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten, eigene Darstellung.

12.4 Förderschwerpunkt Sprache (in der Sek. I)

Die Schulen des Förderschwerpunkts Sprache (in der Sek. I) bedürfen einer genaueren und besonderen Beachtung durch den Schulträger. Zum einen finden sich bisher rd. 25% aller Schülerinnen und Schüler des Rheinlands mit diesem Förderschwerpunkt nicht an den LVR-Förderschulen, sondern an öffentlichen Förderschulen anderer Schulträger (vgl. dazu Abschnitt 5.3). Zum anderen steigt die Schülerzahl in diesem Förderschwerpunkt überproportional stark an (vgl. dazu Abschnitt 5.1 und 5.2). Die Folge ist, ähnlich wie bei den KME-Schulen, dass diese bereits jetzt schon an ihre Kapazitätsgrenze stoßen. Entwickelt sich die Schülerzahl entlang des Bevölkerungswachstums, so wird sich diese Situation an den Schulen bis 2029/30 weiter verschärfen – und zwar auch dann, wenn der Klassenfrequenzhöchstwert als Kriterium zugrunde gelegt wird. Der erste Grund stellt zudem ein zusätzliches planerisches Risiko für den Schulträger dar, da nicht gesichert gesagt werden kann, ob auch in Zukunft rd. 25% der Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Sprache in der Sek. I andere als die LVR-

Schulen besuchen werden. Aus diesen Gründen wird der Schulträger an den SQ-Schulen nicht um kapazitätserweiternde Maßnahmen herumkommen bzw. die Erschließung neuer Schulstandorte in den Blick nehmen müssen. Insgesamt werden zum Schuljahr 2029/30 rd. 273 Schulplätze fehlen. Vor dem Hintergrund der angenommenen Bevölkerungsentwicklung wäre daher eine Sondierung im Raum Neuss (NE, MG) und im Raum Köln (K, LEV, GL) sinnvoll.

Abbildung 23: Über- bzw. Unterkapazität (+ bzw. -) an SQ-Schulen des LVR, Schuljahr 2029/30

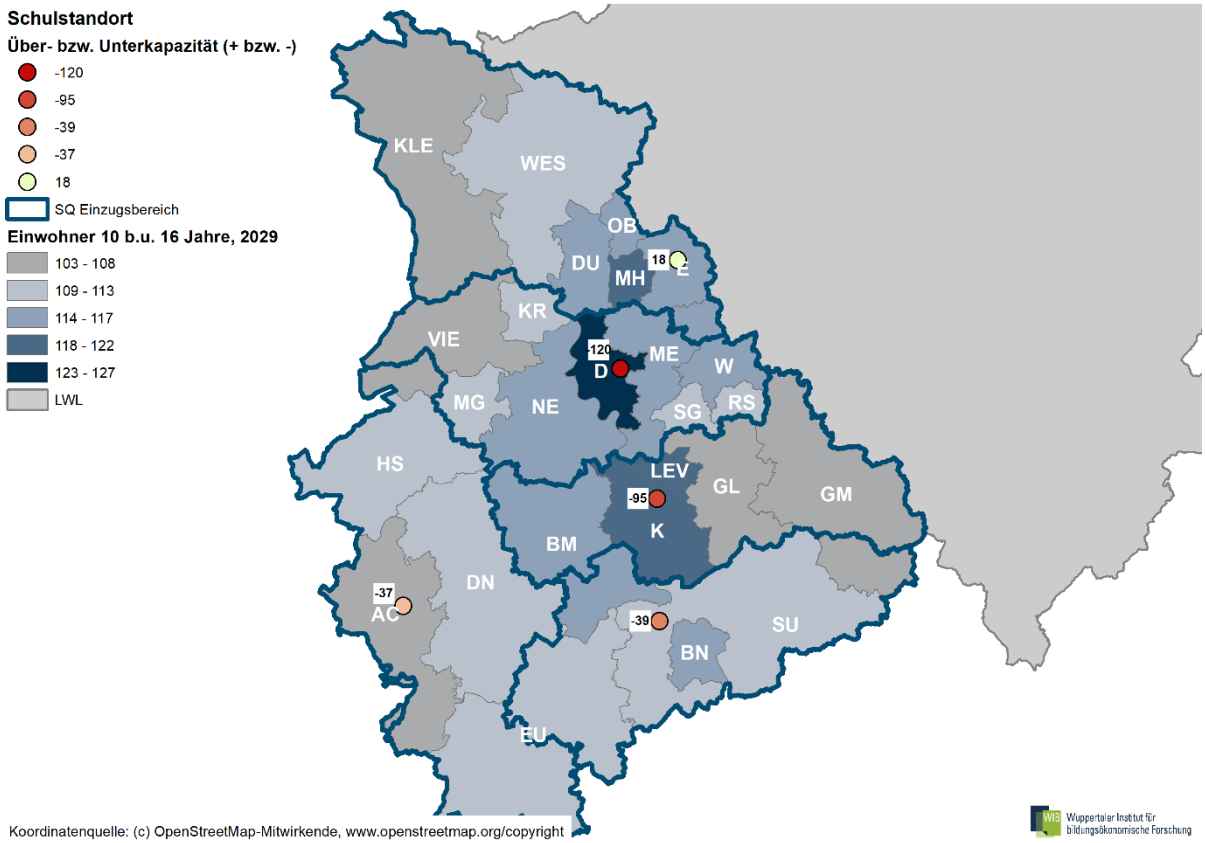

Quellen: LVR, IT.NRW: Gemeindemodellrechnung und Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-9k08 und eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten, eigene Darstellung.

12.5 Abschließende Bemerkung

Die Ergebnisse verdeutlichen, wie wichtig die Wohnortinformation im Vergleich zu Schulstandortinformation ist. Sie ermöglicht es dem Schulträger, die Standorte für neue Schulen und neue bzw. bestehende Einzugsbereiche regional so zu wählen, dass diejenigen Standorte entlastet werden, die von steigenden Schülerzahlen bedroht sind. Dabei wird der Zuwachs der Schülerzahl an den Schulen nicht, wie bisher, proportional zur bisherigen Auslastung auf die Schulen verteilt, sondern richtet sich ausdrücklich nach regional unterschiedlichen Aufwüchsen in der Bevölkerung in Verbindung mit der regional unterschiedlichen Anwahl von Schulen. Ein gutes Beispiel hierfür ist die KME BBH mit Standort in Bedburg-Hau im Kreis Kleve. Auf

Grund des moderaten Bevölkerungszuwachs im Kreis Kleve und im angrenzenden Kreis Wesel (vgl. Abbildung 21) sowie der bisherigen Anwahl dieser Schule – rd. 82% aller Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt KME aus dem Kreis Kleve besuchen auch an die Schule in Bedburg Hau – wird ein geringerer Zuwachs in der Schülerzahl erwartet, als es die bisherige Entwicklung an der Schule vermuten lässt bzw. als durch den LVR mit dem bestehenden Verfahren prognostiziert wurde (vgl. Tabelle 16, Spalten [5, 2029] und [8]). Ähnliche Abweichungen finden sich auch in die andere Richtung, so z.B. am Standort KME ESS oder SQ KOE.

13 Fazit des zweiten Teils

Sowohl die Analysen des ersten Teils dieses Gutachtens als auch die Beschreibung und Auswertung des Prognoseverfahrens haben gezeigt, dass die Schulentwicklungsplanung aus Sicht des Schulträgers LVR vielen Herausforderungen begegnen muss. Diese beruhen zu einem großen Teil auf der nicht vorhandenen ‚optimalen' Datengrundlage und der Entwicklung der zentralen Kennzahlen wie Förderanteil oder Förderschulbesuchsanteil. Die hier durchgeführte Prognose der zukünftig zu erwartenden Schülerzahl basiert auf zentralen Annahmen hinsichtlich dieser Anteile, deren Gültigkeit nur bedingt und nur im Zeitverlauf überprüft und diskutiert werden kann bzw. muss.

Doch auch wenn die Prognose der Schülerzahl, wie in diesem Gutachten gezeigt, lediglich durch die Bevölkerungsentwicklung getrieben wird, verdeutlicht sie die organisatorischen Herausforderungen, vor denen der Schulträger mittelfristig stehen wird: Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf steigt und der LVR muss in fast allen Förderschwerpunkten massiv in die Erhaltung und Schaffung des Schulplatzangebots investieren. Bis zum Schuljahr 2029/30 steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in der Primarstufe um rd. 14% und jene in der Sekundarstufe I um rd. 13,5% im Vergleich zum Schuljahr 2018/19. Lediglich elf der 35 Schulen werden im Schuljahr 2029/30 noch ausreichend Kapazitäten haben, um entsprechend des jeweiligen Klassenfrequenzrichtwerts die zur Beschulung anstehenden Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu können. Dies sind vor allem die sechs Schulen des Förderschwerpunkts HK und drei der fünf SE-Schulen (inkl. Standort Düren). Die KME und SQ-Schulen stoßen zum Teil bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenze und die Situation wird sich zukünftig noch weiter verschärfen.

Die Analysen zeigen daneben, dass die SEP aus Sicht des Schulträgers vielen technischen Herausforderungen begegnen muss. Zukünftig müssen regelmäßig Aktualisierungen der externen und internen Datenquellen und Berechnungen erfolgen, die sich auf alle Kennzahlen (Beschulungsquoten sowie Förderanteile und Förderschulbesuchsanteile je Förderschwerpunkt und Jahrgangsstufe) und insbesondere auf die Wohnorte der LVR-Schülerinnen und Schüler beziehen. Letzteres bringt neue technische und methodische Anforderungen mit sich, aber eben auch eine genauere regionale Abschätzung der Schulplatzbedarfe. Für die empfohlene Implementierung des optimalen Prognosemodells (vgl. Abschnitt 7.1) ist der LVR zudem auf Datenzulieferungen anderer Stellen, insbesondere des MSB, angewiesen. Denn dort liegen wohnortbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf differenziert nach Schulträgergebieten vor, die dem LVR jedoch aktuell noch nicht zur Verfügung stehen.

Literaturverzeichnis

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung in Deutschland 2014, Bielefeld: Bertelsmann.

IT.NRW (2019): NRW (ge)zählt: Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2018 bis 2040/2060. Hrsg.: Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Statistisches Landesamt, Düsseldorf.

Malecki, A. (2013) Sonderpädagogische Förderung in Deutschland – eine Analyse der Datenlage in der Schulstatistik, Wirtschaft und Statistik, Ausgabe Mai 2013, S. 356-365, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

MSB (2019): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2018/19. Hrsg.: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

MSB (2018): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2017/18. Hrsg.: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

MSB (2018-1): Vorausberechnung der Schülerzahl und der Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger bis zum Schuljahr 2049/50. Hrsg.: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

MSB (2017): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2016/17. Hrsg.: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

MSW (2016): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2015/16. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

MSW (2015): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2014/15. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

MSW (2014): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2013/14. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

MSW (2013): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion - 2012/13. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

MSW (2012): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen - Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion - 2011/12. Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Anhang

Tabellen

Tabelle 20: Förderanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungs-störungen (LES)			Sinnes-schädigungen				Zusammen			
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES zu-sam-men	Sons-tige	Zu-sam-men	Schülerin-nen und Schüler insgesamt
					Primarstufe						
1991	1,3	0,3	0,9	0,2	0,2	0,4	0,3	2,6	1,2	3,7	760.251
1992	1,4	0,3	1,0	0,2	0,2	0,4	0,3	2,7	1,2	3,9	774.462
1993	1,4	0,4	1,0	0,3	0,2	0,5	0,4	2,8	1,2	4,0	792.596
1994	1,4	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,8	1,2	4,0	816.507
1995	1,4	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,7	1,2	4,0	841.182
1996	1,3	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,6	1,2	3,8	862.068
1997	1,3	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,7	1,3	3,9	877.955
1998	1,4	0,4	1,0	0,2	0,2	0,5	0,4	2,8	1,3	4,1	877.001
1999	1,5	0,5	1,0	0,3	0,2	0,5	0,4	3,0	1,3	4,3	872.829
2000	1,6	0,5	1,0	0,3	0,2	0,5	0,4	3,2	1,4	4,6	862.632
2001	1,7	0,5	1,1	0,3	0,2	0,5	0,4	3,3	1,4	4,8	838.790
2002	1,7	0,6	1,1	0,3	0,2	0,6	0,4	3,4	1,5	5,0	821.986
2003	1,7	0,6	1,2	0,3	0,2	0,6	0,4	3,5	1,5	5,0	817.898
2004	1,6	0,6	1,2	0,3	0,2	0,6	0,5	3,4	1,6	5,0	807.020
2005	1,5	0,6	1,3	0,3	0,2	0,7	0,5	3,5	1,6	5,1	796.742
2006	1,6	0,7	1,4	0,3	0,2	0,7	0,5	3,7	1,7	5,4	782.416
2007	1,7	0,8	1,5	0,3	0,2	0,8	0,5	4,0	1,8	5,8	762.620
2008	1,8	0,9	1,6	0,4	0,2	0,8	0,5	4,3	1,9	6,2	737.394
2009	1,7	1,0	1,8	0,4	0,2	0,8	0,5	4,5	2,0	6,5	722.551
2010	1,7	1,1	1,9	0,4	0,3	0,9	0,6	4,6	2,1	6,7	703.441
2011	1,6	1,2	1,9	0,4	0,3	0,9	0,6	4,7	2,1	6,8	691.198
2012	1,5	1,3	2,0	0,4	0,3	0,9	0,6	4,8	2,2	7,0	676.382
2013	1,5	1,5	2,1	0,5	0,3	0,9	0,6	5,1	2,2	7,3	660.602
2014	1,4	1,5	2,1	0,5	0,3	0,9	0,6	5,0	2,3	7,3	659.505
2015	1,4	1,5	2,0	0,5	0,3	0,9	0,6	4,9	2,4	7,3	653.380
2016	1,4	1,5	1,9	0,5	0,3	1,0	0,6	4,7	2,4	7,1	667.046
2017	1,4	1,4	1,9	0,5	0,3	1,1	0,6	4,7	2,5	7,2	674.239
2018	1,5	1,4	1,9	0,5	0,3	1,2	0,6	4,8	2,6	7,3	673.449

Fortsetzung Tabelle 20

Jahr	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler insgesamt
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES zusammen	Sonstige	Zusammen	
					Sekundarstufe I						
1991	3,1	0,4	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,3	4,9	1.044.221
1992	3,1	0,4	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,3	4,9	1.069.603
1993	3,1	0,4	0,1	0,1	0,0	0,8	0,3	3,6	1,3	4,9	1.093.169
1994	3,1	0,4	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,7	1,3	4,9	1.112.359
1995	3,1	0,4	0,1	0,1	0,0	0,8	0,3	3,7	1,2	4,9	1.134.726
1996	3,0	0,4	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,2	4,8	1.154.704
1997	3,0	0,5	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,2	4,8	1.175.057
1998	2,9	0,5	0,1	0,1	0,1	0,8	0,3	3,6	1,3	4,8	1.191.648
1999	3,0	0,5	0,1	0,1	0,0	0,8	0,3	3,6	1,3	4,9	1.210.027
2000	3,0	0,6	0,1	0,1	0,0	0,8	0,3	3,7	1,3	5,0	1.233.763
2001	3,1	0,6	0,1	0,1	0,0	0,9	0,3	3,9	1,4	5,2	1.264.080
2002	3,2	0,7	0,2	0,1	0,0	0,9	0,3	4,0	1,4	5,4	1.288.271
2003	3,3	0,7	0,2	0,1	0,0	0,9	0,3	4,1	1,4	5,5	1.298.740
2004	3,3	0,7	0,2	0,1	0,1	0,9	0,4	4,2	1,5	5,7	1.292.247
2005	3,2	0,8	0,2	0,1	0,1	1,0	0,4	4,2	1,5	5,7	1.271.530
2006	3,1	0,8	0,2	0,1	0,1	1,0	0,4	4,1	1,6	5,7	1.248.006
2007	3,0	0,8	0,2	0,1	0,1	1,0	0,4	4,1	1,6	5,7	1.227.551
2008	3,0	0,9	0,2	0,1	0,1	1,1	0,4	4,1	1,7	5,7	1.203.503
2009	3,0	1,0	0,2	0,1	0,1	1,1	0,4	4,2	1,7	5,9	1.180.317
2010	3,1	1,1	0,2	0,1	0,1	1,2	0,5	4,5	1,9	6,3	1.101.646
2011	3,0	1,2	0,3	0,1	0,1	1,2	0,5	4,5	1,9	6,4	1.087.167
2012	3,0	1,3	0,3	0,1	0,1	1,3	0,5	4,6	1,9	6,6	1.062.202
2013	3,0	1,5	0,4	0,2	0,1	1,3	0,5	4,9	2,0	6,9	1.040.610
2014	3,0	1,7	0,4	0,2	0,1	1,3	0,5	5,1	2,1	7,2	1.018.552
2015	2,9	1,9	0,5	0,2	0,1	1,4	0,6	5,4	2,2	7,6	1.007.109
2016	3,0	2,0	0,6	0,2	0,1	1,4	0,6	5,6	2,3	7,9	1.003.435
2017	3,1	2,1	0,7	0,2	0,1	1,5	0,6	5,9	2,4	8,3	987.013
2018	3,2	2,3	0,8	0,2	0,1	1,5	0,6	6,2	2,4	8,7	977.588

Quelle: MSB (2019).

Hinweis: Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Tabelle 21: Inklusionsanteil (in %) nach Förderschwerpunkt und Schulstufe, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungs-störungen (LES)			Sinnes-schädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpäd. Unterstützung
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES zusammen	Sonstige	Zusammen	
					Primarstufe						
1991	2,5	4,0	1,2	0,5	0,9	4,5	5,2	2,2	3,4	2,6	28.430
1992	2,0	4,7	2,7	0,6	0,8	4,9	5,9	2,6	3,8	3,0	29.887
1993	3,3	4,2	3,7	0,6	0,5	4,9	7,1	3,5	4,1	3,7	31.568
1994	5,2	6,4	3,6	0,9	0,8	5,9	7,8	4,8	4,8	4,8	32.892
1995	9,1	16,3	4,0	2,0	1,3	7,2	11,3	8,3	6,5	7,8	33.490
1996	12,7	19,2	7,5	4,8	3,6	9,0	14,8	11,8	9,1	11,0	33.088
1997	16,1	19,6	8,5	6,3	3,8	10,0	17,9	13,9	10,9	12,9	34.631
1998	17,4	19,9	8,8	6,7	4,4	9,9	19,1	14,7	11,3	13,7	35.615
1999	20,5	20,7	9,4	8,5	7,9	9,8	20,4	16,8	12,5	15,5	37.801
2000	22,0	22,1	10,0	7,9	7,2	9,6	20,6	18,1	12,3	16,3	39.464
2001	23,5	21,7	9,5	7,7	6,6	8,8	20,4	18,7	11,8	16,6	39.959
2002	24,8	23,1	9,6	8,9	6,6	8,4	21,0	19,5	11,9	17,2	40.888
2003	25,6	23,3	10,5	9,7	7,0	8,2	20,4	20,1	11,8	17,5	40.884
2004	26,7	24,8	10,7	10,1	5,6	7,7	22,1	20,6	11,9	17,9	40.598
2005	27,9	26,1	11,3	11,3	6,2	7,1	22,0	21,4	11,9	18,3	40.620
2006	27,9	27,8	12,2	10,6	6,8	6,2	21,2	22,0	11,1	18,5	42.274
2007	29,3	27,1	12,9	10,9	6,8	5,9	21,7	22,7	11,3	19,2	44.545
2008	31,4	28,1	14,1	10,4	7,7	6,0	22,8	24,2	11,6	20,3	46.006
2009	35,7	30,7	16,6	11,1	8,5	7,0	24,9	27,0	12,7	22,6	47.045
2010	39,5	33,7	19,4	11,8	8,8	8,2	25,8	30,0	13,7	24,9	47.070
2011	46,4	37,1	23,3	13,3	10,6	9,7	27,5	34,5	15,3	28,5	46.892
2012	54,4	44,9	27,3	17,0	12,0	11,9	30,1	40,7	17,9	33,6	47.569
2013	61,8	50,0	31,1	19,4	13,9	15,7	31,4	45,7	20,5	38,0	48.532
2014	66,3	51,7	32,7	21,9	15,4	18,4	34,8	47,9	23,3	40,2	48.342
2015	70,7	51,4	32,3	23,4	15,6	21,7	36,9	48,9	25,4	41,3	47.486
2016	72,4	49,5	32,5	21,7	16,6	22,8	35,9	49,2	25,1	41,1	47.670
2017	72,5	45,4	31,7	21,5	16,5	22,4	34,8	48,0	24,6	39,8	48.299
2018	72,3	44,4	31,5	21,1	16,4	23,0	32,9	48,2	24,2	39,8	49.307

Fortsetzung Tabelle 21

Jahr	Lern- und Entwicklungs-störungen (LES)			Sinnes-schädigungen				Zusammen			Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpäd. Unterstützung
	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES zusammen	Sonstige	Zusammen	
					Sekundarstufe I						
1991	0,4	2,8	-	-	-	-	-	0,7	-	0,5	50.874
1992	0,5	3,4	0,4	0,2	-	0,3	3,6	0,8	1,1	0,9	52.123
1993	0,5	3,4	0,5	0,2	-	0,5	4,6	0,9	1,4	1,0	53.401
1994	0,6	3,1	1,1	0,4	-	0,5	4,9	0,9	1,5	1,1	54.736
1995	0,5	2,3	0,5	0,9	0,4	0,2	3,4	0,7	1,0	0,8	55.311
1996	0,6	2,2	0,7	0,5	0,6	0,3	3,2	0,8	1,0	0,8	55.883
1997	0,7	2,0	1,0	0,4	0,6	0,3	3,5	0,9	1,1	0,9	56.415
1998	1,6	5,9	5,2	1,5	2,0	1,6	7,1	2,3	2,9	2,5	57.499
1999	2,0	6,7	5,9	2,5	8,4	1,9	7,7	2,8	3,6	3,0	59.233
2000	2,3	8,0	7,1	3,6	9,0	2,1	8,9	3,3	4,1	3,5	62.213
2001	2,6	8,5	8,1	3,8	11,4	2,0	9,5	3,8	4,3	3,9	66.030
2002	2,9	9,2	9,0	5,0	13,1	2,3	9,0	4,1	4,5	4,2	69.458
2003	3,3	9,1	8,3	4,4	12,1	2,1	8,8	4,4	4,3	4,4	72.040
2004	3,8	9,5	9,3	5,1	11,1	2,2	9,3	5,0	4,5	4,8	73.117
2005	4,6	10,2	12,8	6,3	12,0	2,0	8,8	6,0	4,4	5,5	72.666
2006	5,5	10,9	13,0	7,6	11,4	2,0	8,9	6,9	4,5	6,2	71.452
2007	6,5	11,3	13,2	7,2	12,7	1,9	9,7	7,8	4,6	6,9	69.897
2008	8,0	11,7	17,1	9,6	12,9	2,1	10,6	9,3	5,1	8,1	69.180
2009	9,4	12,9	18,3	10,2	12,0	2,3	10,7	10,7	5,2	9,1	69.192
2010	11,9	14,9	22,0	13,5	14,2	2,3	12,4	13,2	6,0	11,1	69.543
2011	15,2	18,9	28,8	16,3	17,5	2,7	13,6	17,0	6,8	14,0	69.534
2012	20,3	24,9	36,4	21,3	25,0	3,0	15,0	22,7	8,1	18,4	69.761
2013	27,3	31,0	46,5	27,4	27,2	3,2	17,3	29,9	9,5	23,9	71.568
2014	35,1	38,3	54,8	32,5	30,8	3,6	19,8	37,9	11,0	30,0	73.731
2015	43,3	44,4	60,6	38,0	33,8	5,2	22,0	45,4	13,3	36,0	76.458
2016	49,6	46,8	64,7	40,8	37,1	6,0	22,5	50,3	14,5	39,9	79.192
2017	54,3	48,8	67,8	42,5	37,6	7,3	23,4	54,0	15,8	43,1	81.828
2018	57,1	49,0	67,3	44,4	39,8	7,6	24,8	55,5	16,6	44,5	84.607

Quelle: MSB (2019).

Hinweis: Schüler an allgemeinen Schulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Tabelle 22: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Primarstufe, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	Schüler insgesamt
						Allgemeine Schule					
2011	4838	2945	3082	379	182	513	964	10.865	2038	12.903	645.512
2012	5481	3985	3629	492	210	639	1108	13.095	2449	15.544	632.545
2013	5975	4895	4237	568	256	840	1164	15.107	2828	17.935	617.928
2014	6013	5177	4431	662	286	1009	1354	15.621	3311	18.932	617.675
2015	6202	5003	4201	710	292	1244	1435	15.406	3681	19.087	612.137
2016	6503	4695	4054	659	317	1469	1376	15.252	3821	19.073	625.111
2017	6677	4217	3910	674	328	1569	1341	14.804	3912	18.716	630.767
2018	7222	4110	3906	675	335	1687	1238	15.238	3935	19.173	628.924
						Förderschule					
2011	5637	4542	10.246	2509	1594	4078	2752	20.425	10.933	31.358	31.358
2012	4607	4427	9776	2441	1586	3880	2724	18.810	10.631	29.441	29.441
2013	3679	4456	9514	2406	1615	3701	2652	17.649	10.374	28.023	28.023
2014	3036	4347	9197	2399	1597	3624	2613	16.580	10.233	26.813	26.813
2015	2548	4236	8935	2363	1625	3531	2543	15.719	10.062	25.781	25.781
2016	2437	4360	8596	2422	1648	3933	2541	15.393	10.544	25.937	25.937
2017	2480	4598	8595	2497	1715	4313	2600	15.673	11.125	26.798	26.798
2018	2710	4664	8562	2573	1760	4524	2623	15.936	11.480	27.416	27.416
						Summe					
2011	10.475	7487	13.328	2888	1776	4591	3716	31.290	12.971	44.261	676.870
2012	10.088	8412	13.405	2933	1796	4519	3832	31.905	13.080	44.985	661.986
2013	9654	9351	13.751	2974	1871	4541	3816	32.756	13.202	45.958	645.951
2014	9049	9524	13.628	3061	1883	4633	3967	32.201	13.544	45.745	644.488
2015	8750	9239	13.136	3073	1917	4775	3978	31.125	13.743	44.868	637.918
2016	8940	9055	12.650	3081	1965	5402	3917	30.645	14.365	45.010	651.048
2017	9157	8815	12.505	3171	2043	5882	3941	30.477	15.037	45.514	657.565
2018	9932	8774	12.468	3248	2095	6211	3861	31.174	15.415	46.589	656.340
						Förderanteil					
2011	1,55%	1,11%	1,97%	0,43%	0,26%	0,68%	0,55%	4,62%	1,92%	6,54%	
2012	1,52%	1,27%	2,02%	0,44%	0,27%	0,68%	0,58%	4,82%	1,98%	6,80%	
2013	1,49%	1,45%	2,13%	0,46%	0,29%	0,70%	0,59%	5,07%	2,04%	7,11%	
2014	1,40%	1,48%	2,11%	0,47%	0,29%	0,72%	0,62%	5,00%	2,10%	7,10%	
2015	1,37%	1,45%	2,06%	0,48%	0,30%	0,75%	0,62%	4,88%	2,15%	7,03%	
2016	1,37%	1,39%	1,94%	0,47%	0,30%	0,83%	0,60%	4,71%	2,21%	6,91%	
2017	1,39%	1,34%	1,90%	0,48%	0,31%	0,89%	0,60%	4,63%	2,29%	6,92%	
2018	1,51%	1,34%	1,90%	0,49%	0,32%	0,95%	0,59%	4,75%	2,35%	7,10%	
						Förderschulbesuchsanteil					
2011	53,81%	60,67%	76,88%	86,88%	89,75%	88,83%	74,06%	65,28%	84,29%	70,85%	
2012	45,67%	52,63%	72,93%	83,23%	88,31%	85,86%	71,09%	58,96%	81,28%	65,45%	
2013	38,11%	47,65%	69,19%	80,90%	86,32%	81,50%	69,50%	53,88%	78,58%	60,98%	
2014	33,55%	45,64%	67,49%	78,37%	84,81%	78,22%	65,87%	51,49%	75,55%	58,61%	
2015	29,12%	45,85%	68,02%	76,90%	84,77%	73,95%	63,93%	50,50%	73,22%	57,46%	
2016	27,26%	48,15%	67,95%	78,61%	83,87%	72,81%	64,87%	50,23%	73,40%	57,62%	
2017	27,08%	52,16%	68,73%	78,74%	83,95%	73,33%	65,97%	51,43%	73,98%	58,88%	
2018	27,29%	53,16%	68,67%	79,22%	84,01%	72,84%	67,94%	51,12%	74,47%	58,85%	

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 23: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Sek. I, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	Schüler insgesamt
						Allgemeine Schule					
2011	4655	2265	814	207	107	232	511	7734	1057	8791	930.518
2012	6071	3312	1156	289	165	259	600	10.539	1313	11.852	908.877
2013	8023	4628	1713	406	180	273	729	14.364	1588	15.952	888.014
2014	10.136	6259	2430	519	212	340	891	18.825	1962	20.787	868.284
2015	12.206	8020	3264	651	261	592	1034	23.490	2538	26.028	858.698
2016	14.233	8935	3974	788	309	701	1089	27.142	2887	30.029	855.252
2017	15.860	9851	4693	842	321	868	1156	30.404	3187	33.591	839.371
2018	17.057	10.393	5066	908	345	931	1266	32.516	3450	35.966	829.357
						Förderschule					
2011	27.401	8464	2090	1235	570	9063	4090	37.955	14.958	52.913	52.913
2012	24.854	8387	2073	1219	561	8950	4055	35.314	14.785	50.099	50.099
2013	22.104	8554	2022	1200	548	9053	4049	32.680	14.850	47.530	47.530
2014	19.240	8346	2049	1198	560	9200	4078	29.635	15.036	44.671	44.675
2015	16.335	8265	2169	1194	571	9415	4079	26.769	15.259	42.028	42.043
2016	14.587	8272	2222	1256	576	9438	4155	25.081	15.425	40.506	40.533
2017	13.285	8478	2294	1253	586	9384	4157	24.057	15.380	39.437	39.461
2018	12.658	8961	2514	1236	570	9583	4212	24.133	15.601	39.734	39.762
						Summe					
2011	32.056	10.729	2904	1442	677	9295	4601	45.689	16.015	61.704	983.431
2012	30.925	11.699	3229	1508	726	9209	4655	45.853	16.098	61.951	958.976
2013	30.127	13.182	3735	1606	728	9326	4778	47.044	16.438	63.482	935.544
2014	29.376	14.605	4479	1717	772	9540	4969	48.460	16.998	65.458	912.959
2015	28.541	16.285	5433	1845	832	10.007	5113	50.259	17.797	68.056	900.741
2016	28.820	17.207	6196	2044	885	10.139	5244	52.223	18.312	70.535	895.785
2017	29.145	18.329	6987	2095	907	10.252	5313	54.461	18.567	73.028	878.832
2018	29.715	19.354	7580	2144	915	10.514	5478	56.649	19.051	75.700	869.119
						Förderanteil					
2011	3,26%	1,09%	0,30%	0,15%	0,07%	0,95%	0,47%	4,65%	1,63%	6,27%	
2012	3,22%	1,22%	0,34%	0,16%	0,08%	0,96%	0,49%	4,78%	1,68%	6,46%	
2013	3,22%	1,41%	0,40%	0,17%	0,08%	1,00%	0,51%	5,03%	1,76%	6,79%	
2014	3,22%	1,60%	0,49%	0,19%	0,08%	1,04%	0,54%	5,31%	1,86%	7,17%	
2015	3,17%	1,81%	0,60%	0,20%	0,09%	1,11%	0,57%	5,58%	1,98%	7,56%	
2016	3,22%	1,92%	0,69%	0,23%	0,10%	1,13%	0,59%	5,83%	2,04%	7,87%	
2017	3,32%	2,09%	0,80%	0,24%	0,10%	1,17%	0,60%	6,20%	2,11%	8,31%	
2018	3,42%	2,23%	0,87%	0,25%	0,11%	1,21%	0,63%	6,52%	2,19%	8,71%	
						Förderschulbesuchsanteil					
2011	85,48%	78,89%	71,97%	85,64%	84,19%	97,50%	88,89%	83,07%	93,40%	85,75%	
2012	80,37%	71,69%	64,20%	80,84%	77,27%	97,19%	87,11%	77,02%	91,84%	80,87%	
2013	73,37%	64,89%	54,14%	74,72%	75,27%	97,07%	84,74%	69,47%	90,34%	74,87%	
2014	65,50%	57,14%	45,75%	69,77%	72,54%	96,44%	82,07%	61,15%	88,46%	68,24%	
2015	57,23%	50,75%	39,92%	64,72%	68,63%	94,08%	79,78%	53,26%	85,74%	61,76%	
2016	50,61%	48,07%	35,86%	61,45%	65,08%	93,09%	79,23%	48,03%	84,23%	57,43%	
2017	45,58%	46,25%	32,83%	59,81%	64,61%	91,53%	78,24%	44,17%	82,84%	54,00%	
2018	42,60%	46,30%	33,17%	57,65%	62,30%	91,15%	76,89%	42,60%	81,89%	52,49%	

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 24: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, PS+Sek. I, NRW, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	Schüler insgesamt
						Allgemeine Schule					
2011	9493	5210	3896	586	289	745	1475	18.599	3095	21.694	1.576.030
2012	11.552	7297	4785	781	375	898	1708	23.634	3762	27.396	1.541.422
2013	13.998	9523	5950	974	436	1113	1893	29.471	4416	33.887	1.505.942
2014	16.149	11.436	6861	1181	498	1349	2245	34.446	5273	39.719	1.485.959
2015	18.408	13.023	7465	1361	553	1836	2469	38.896	6219	45.115	1.470.835
2016	20.736	13.630	8028	1447	626	2170	2465	42.394	6708	49.102	1.480.363
2017	22.537	14.068	8603	1516	649	2437	2497	45.208	7099	52.307	1.470.138
2018	24.279	14.503	8972	1583	680	2618	2504	47.754	7385	55.139	1.458.281
						Förderschule					
2011	33.038	13.006	12.336	3744	2164	13.141	6842	58.380	25.891	84.271	84.271
2012	29.461	12.814	11.849	3660	2147	12.830	6779	54.124	25.416	79.540	79.540
2013	25.783	13.010	11.536	3606	2163	12.754	6701	50.329	25.224	75.553	75.553
2014	22.276	12.693	11.246	3597	2157	12.824	6691	46.215	25.269	71.484	71.488
2015	18.883	12.501	11.104	3557	2196	12.946	6622	42.488	25.321	67.809	67.824
2016	17.024	12.632	10.818	3678	2224	13.371	6696	40.474	25.969	66.443	66.470
2017	15.765	13.076	10.889	3750	2301	13.697	6757	39.730	26.505	66.235	66.259
2018	15.368	13.625	11.076	3809	2330	14.107	6835	40.069	27.081	67.150	67.178
						Summe					
2011	42.531	18.216	16.232	4330	2453	13.886	8317	76.979	28.986	105.965	1.660.301
2012	41.013	20.111	16.634	4441	2522	13.728	8487	77.758	29.178	106.936	1.620.962
2013	39.781	22.533	17.486	4580	2599	13.867	8594	79.800	29.640	109.440	1.581.495
2014	38.425	24.129	18.107	4778	2655	14.173	8936	80.661	30.542	111.203	1.557.447
2015	37.291	25.524	18.569	4918	2749	14.782	9091	81.384	31.540	112.924	1.538.659
2016	37.760	26.262	18.846	5125	2850	15.541	9161	82.868	32.677	115.545	1.546.833
2017	38.302	27.144	19.492	5266	2950	16.134	9254	84.938	33.604	118.542	1.536.397
2018	39.647	28.128	20.048	5392	3010	16.725	9339	87.823	34.466	122.289	1.525.459
						Förderanteil					
2011	2,56%	1,10%	0,98%	0,26%	0,15%	0,84%	0,50%	4,64%	1,75%	6,38%	
2012	2,53%	1,24%	1,03%	0,27%	0,16%	0,85%	0,52%	4,80%	1,80%	6,60%	
2013	2,52%	1,42%	1,11%	0,29%	0,16%	0,88%	0,54%	5,05%	1,87%	6,92%	
2014	2,47%	1,55%	1,16%	0,31%	0,17%	0,91%	0,57%	5,18%	1,96%	7,14%	
2015	2,42%	1,66%	1,21%	0,32%	0,18%	0,96%	0,59%	5,29%	2,05%	7,34%	
2016	2,44%	1,70%	1,22%	0,33%	0,18%	1,00%	0,59%	5,36%	2,11%	7,47%	
2017	2,49%	1,77%	1,27%	0,34%	0,19%	1,05%	0,60%	5,53%	2,19%	7,72%	
2018	2,60%	1,84%	1,31%	0,35%	0,20%	1,10%	0,61%	5,76%	2,26%	8,02%	
						Förderschulbesuchsanteil					
2011	77,68%	71,40%	76,00%	86,47%	88,22%	94,63%	82,27%	75,84%	89,32%	79,53%	
2012	71,83%	63,72%	71,23%	82,41%	85,13%	93,46%	79,88%	69,61%	87,11%	74,38%	
2013	64,81%	57,74%	65,97%	78,73%	83,22%	91,97%	77,97%	63,07%	85,10%	69,04%	
2014	57,97%	52,60%	62,11%	75,28%	81,24%	90,48%	74,88%	57,30%	82,74%	64,28%	
2015	50,64%	48,98%	59,80%	72,33%	79,88%	87,58%	72,84%	52,21%	80,28%	60,05%	
2016	45,08%	48,10%	57,40%	71,77%	78,04%	86,04%	73,09%	48,84%	79,47%	57,50%	
2017	41,16%	48,17%	55,86%	71,21%	78,00%	84,90%	73,02%	46,78%	78,87%	55,87%	
2018	38,76%	48,44%	55,25%	70,64%	77,41%	84,35%	73,19%	45,62%	78,57%	54,91%	

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 25: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Primarstufe, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	Schüler insgesamt
						Allgemeine Schule					
2011	2413	1750	1674	172	73	282	547	5837	1074	6911	338.150
2012	2604	2211	1868	223	86	352	602	6683	1263	7946	333.221
2013	2778	2680	2155	251	107	443	621	7613	1422	9035	327.506
2014	2822	2889	2299	320	126	538	724	8010	1708	9718	329.314
2015	3112	2891	2241	339	118	665	820	8244	1942	10.186	327.945
2016	3290	2803	2263	304	136	761	813	8356	2014	10.370	335.650
2017	3513	2536	2228	321	133	833	783	8277	2070	10.347	340.075
2018	3728	2499	2284	330	139	913	694	8511	2076	10.587	339.346
						Förderschule					
2011	2462	2335	4983	1375	803	2659	1527	9780	6364	16.144	16.144
2012	2158	2299	4742	1368	824	2521	1515	9199	6228	15.427	15.427
2013	1757	2375	4704	1332	854	2401	1479	8836	6066	14.902	14.902
2014	1510	2327	4584	1308	842	2379	1484	8421	6013	14.434	14.434
2015	1357	2318	4484	1276	857	2278	1446	8159	5857	14.016	14.016
2016	1285	2461	4265	1281	880	2473	1425	8011	6059	14.070	14.070
2017	1336	2692	4255	1330	894	2799	1423	8283	6446	14.729	14.729
2018	1450	2719	4230	1347	920	2899	1453	8399	6619	15.018	15.018
						Summe					
2011	4875	4085	6657	1547	876	2941	2074	15.617	7438	23.055	354.294
2012	4762	4510	6610	1591	910	2873	2117	15.882	7491	23.373	348.648
2013	4535	5055	6859	1583	961	2844	2100	16.449	7488	23.937	342.408
2014	4332	5216	6883	1628	968	2917	2208	16.431	7721	24.152	343.748
2015	4469	5209	6725	1615	975	2943	2266	16.403	7799	24.202	341.961
2016	4575	5264	6528	1585	1016	3234	2238	16.367	8073	24.440	349.720
2017	4849	5228	6483	1651	1027	3632	2206	16.560	8516	25.076	354.804
2018	5178	5218	6514	1677	1059	3812	2147	16.910	8695	25.605	354.364
						Förderanteil					
2011	1,38%	1,15%	1,88%	0,44%	0,25%	0,83%	0,59%	4,41%	2,10%	6,51%	
2012	1,37%	1,29%	1,90%	0,46%	0,26%	0,82%	0,61%	4,56%	2,15%	6,70%	
2013	1,32%	1,48%	2,00%	0,46%	0,28%	0,83%	0,61%	4,80%	2,19%	6,99%	
2014	1,26%	1,52%	2,00%	0,47%	0,28%	0,85%	0,64%	4,78%	2,25%	7,03%	
2015	1,31%	1,52%	1,97%	0,47%	0,29%	0,86%	0,66%	4,80%	2,28%	7,08%	
2016	1,31%	1,51%	1,87%	0,45%	0,29%	0,92%	0,64%	4,68%	2,31%	6,99%	
2017	1,37%	1,47%	1,83%	0,47%	0,29%	1,02%	0,62%	4,67%	2,40%	7,07%	
2018	1,46%	1,47%	1,84%	0,47%	0,30%	1,08%	0,61%	4,77%	2,45%	7,23%	
						Förderschulbesuchsanteil					
2011	50,50%	57,16%	74,85%	88,88%	91,67%	90,41%	73,63%	62,62%	85,56%	70,02%	
2012	45,32%	50,98%	71,74%	85,98%	90,55%	87,75%	71,56%	57,92%	83,14%	66,00%	
2013	38,74%	46,98%	68,58%	84,14%	88,87%	84,42%	70,43%	53,72%	81,01%	62,26%	
2014	34,86%	44,61%	66,60%	80,34%	86,98%	81,56%	67,21%	51,25%	77,88%	59,76%	
2015	30,36%	44,50%	66,68%	79,01%	87,90%	77,40%	63,81%	49,74%	75,10%	57,91%	
2016	28,09%	46,75%	65,33%	80,82%	86,61%	76,47%	63,67%	48,95%	75,05%	57,57%	
2017	27,55%	51,49%	65,63%	80,56%	87,05%	77,06%	64,51%	50,02%	75,69%	58,74%	
2018	28,00%	52,11%	64,94%	80,32%	86,87%	76,05%	67,68%	49,67%	76,12%	58,65%	

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 26: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, Sek. I, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	Schüler insgesamt
					Allgemeine Schule						
2011	2098	1488	515	121	55	103	336	4101	615	4716	475.642
2012	2822	2093	703	162	94	132	361	5618	749	6367	465.125
2013	3778	2865	970	226	85	140	407	7613	858	8471	455.700
2014	4755	3766	1363	291	96	171	506	9884	1064	10.948	447.574
2015	5729	4805	1793	356	118	277	626	12.327	1377	13.704	444.629
2016	6805	5258	2138	419	133	348	642	14.201	1542	15.743	444.998
2017	7647	5739	2463	455	128	448	638	15.849	1669	17.518	439.762
2018	8362	5994	2699	483	143	458	713	17.055	1797	18.852	436.750
					Förderschule						
2011	13.217	5252	1174	547	256	5602	2225	19.643	8630	28.273	28.273
2012	11.983	5211	1141	538	228	5570	2237	18.335	8573	26.908	26.908
2013	10.673	5349	1095	530	223	5628	2175	17.117	8556	25.673	25.673
2014	9279	5139	1082	527	242	5719	2215	15.500	8703	24.203	24.207
2015	8071	5033	1169	570	270	5892	2244	14.273	8976	23.249	23.264
2016	7374	5115	1249	598	261	5973	2298	13.738	9130	22.868	22.895
2017	6645	5297	1330	577	267	5837	2338	13.272	9019	22.291	22.315
2018	6359	5635	1372	576	268	5985	2358	13.366	9187	22.553	22.581
					Summe						
2011	15.315	6740	1689	668	311	5705	2561	23.744	9245	32.989	503.915
2012	14.805	7304	1844	700	322	5702	2598	23.953	9322	33.275	492.033
2013	14.451	8214	2065	756	308	5768	2582	24.730	9414	34.144	481.373
2014	14.034	8905	2445	818	338	5890	2721	25.384	9767	35.151	471.781
2015	13.800	9838	2962	926	388	6169	2870	26.600	10.353	36.953	467.893
2016	14.179	10.373	3387	1017	394	6321	2940	27.939	10.672	38.611	467.893
2017	14.292	11.036	3793	1032	395	6285	2976	29.121	10.688	39.809	462.077
2018	14.721	11.629	4071	1059	411	6443	3071	30.421	10.984	41.405	459.331
					Förderanteil						
2011	3,04%	1,34%	0,34%	0,13%	0,06%	1,13%	0,51%	4,71%	1,83%	6,55%	
2012	3,01%	1,48%	0,37%	0,14%	0,07%	1,16%	0,53%	4,87%	1,89%	6,76%	
2013	3,00%	1,71%	0,43%	0,16%	0,06%	1,20%	0,54%	5,14%	1,96%	7,09%	
2014	2,97%	1,89%	0,52%	0,17%	0,07%	1,25%	0,58%	5,38%	2,07%	7,45%	
2015	2,95%	2,10%	0,63%	0,20%	0,08%	1,32%	0,61%	5,69%	2,21%	7,90%	
2016	3,03%	2,22%	0,72%	0,22%	0,08%	1,35%	0,63%	5,97%	2,28%	8,25%	
2017	3,09%	2,39%	0,82%	0,22%	0,09%	1,36%	0,64%	6,30%	2,31%	8,62%	
2018	3,20%	2,53%	0,89%	0,23%	0,09%	1,40%	0,67%	6,62%	2,39%	9,01%	
					Förderschulbesuchsanteil						
2011	86,30%	77,92%	69,51%	81,89%	82,32%	98,19%	86,88%	82,73%	93,35%	85,70%	
2012	80,94%	71,34%	61,88%	76,86%	70,81%	97,69%	86,10%	76,55%	91,97%	80,87%	
2013	73,86%	65,12%	53,03%	70,11%	72,40%	97,57%	84,24%	69,22%	90,89%	75,19%	
2014	66,12%	57,71%	44,25%	64,43%	71,60%	97,10%	81,40%	61,06%	89,11%	68,85%	
2015	58,49%	51,16%	39,47%	61,56%	69,59%	95,51%	78,19%	53,66%	86,70%	62,92%	
2016	52,01%	49,31%	36,88%	58,80%	66,24%	94,49%	78,16%	49,17%	85,55%	59,23%	
2017	46,49%	48,00%	35,06%	55,91%	67,59%	92,87%	78,56%	45,58%	84,38%	55,99%	
2018	43,20%	48,46%	33,70%	54,39%	65,21%	92,89%	76,78%	43,94%	83,64%	54,47%	

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 27: Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Förderort, nur öff. Schulen, PS+Sek. I, LVR, Schuljahre 2011/12 bis 2018/19

	Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen				Zusammen			Schülerinnen und
Jahr	LE	ESE	SQ	HK	SE	GE	KME	LES	Sonstige	Zusammen	Schüler insgesamt
						Allgemeine Schule					
2011	4511	3238	2189	293	128	385	883	9938	1689	11.627	813.792
2012	5426	4304	2571	385	180	484	963	12.301	2012	14.313	798.346
2013	6556	5545	3125	477	192	583	1028	15.226	2280	17.506	783.206
2014	7577	6655	3662	611	222	709	1230	17.894	2772	20.666	776.888
2015	8841	7696	4034	695	236	942	1446	20.571	3319	23.890	772.574
2016	10.095	8061	4401	723	269	1109	1455	22.557	3556	26.113	780.648
2017	11.160	8275	4691	776	261	1281	1421	24.126	3739	27.865	779.837
2018	12.090	8493	4983	813	282	1371	1407	25.566	3873	29.439	776.096
						Förderschule					
2011	15.679	7587	6157	1922	1059	8261	3752	29.423	14.994	44.417	44.417
2012	14.141	7510	5883	1906	1052	8091	3752	27.534	14.801	42.335	42.335
2013	12.430	7724	5799	1862	1077	8029	3654	25.953	14.622	40.575	40.575
2014	10.789	7466	5666	1835	1084	8098	3699	23.921	14.716	38.637	38.641
2015	9428	7351	5653	1846	1127	8170	3690	22.432	14.833	37.265	37.280
2016	8659	7576	5514	1879	1141	8446	3723	21.749	15.189	36.938	36.965
2017	7981	7989	5585	1907	1161	8636	3761	21.555	15.465	37.020	37.044
2018	7809	8354	5602	1923	1188	8884	3811	21.765	15.806	37.571	37.599
						Summe					
2011	20.190	10.825	8346	2215	1187	8646	4635	39.361	16.683	56.044	858.209
2012	19.567	11.814	8454	2291	1232	8575	4715	39.835	16.813	56.648	840.681
2013	18.986	13.269	8924	2339	1269	8612	4682	41.179	16.902	58.081	823.781
2014	18.366	14.121	9328	2446	1306	8807	4929	41.815	17.488	59.303	815.529
2015	18.269	15.047	9687	2541	1363	9112	5136	43.003	18.152	61.155	809.854
2016	18.754	15.637	9915	2602	1410	9555	5178	44.306	18.745	63.051	817.613
2017	19.141	16.264	10.276	2683	1422	9917	5182	45.681	19.204	64.885	816.881
2018	19.899	16.847	10.585	2736	1470	10.255	5218	47.331	19.679	67.010	813.695
						Förderanteil					
2011	2,35%	1,26%	0,97%	0,26%	0,14%	1,01%	0,54%	4,59%	1,94%	6,53%	
2012	2,33%	1,41%	1,01%	0,27%	0,15%	1,02%	0,56%	4,74%	2,00%	6,74%	
2013	2,30%	1,61%	1,08%	0,28%	0,15%	1,05%	0,57%	5,00%	2,05%	7,05%	
2014	2,25%	1,73%	1,14%	0,30%	0,16%	1,08%	0,60%	5,13%	2,14%	7,27%	
2015	2,26%	1,86%	1,20%	0,31%	0,17%	1,13%	0,63%	5,31%	2,24%	7,55%	
2016	2,29%	1,91%	1,21%	0,32%	0,17%	1,17%	0,63%	5,42%	2,29%	7,71%	
2017	2,34%	1,99%	1,26%	0,33%	0,17%	1,21%	0,63%	5,59%	2,35%	7,94%	
2018	2,45%	2,07%	1,30%	0,34%	0,18%	1,26%	0,64%	5,82%	2,42%	8,24%	
						Förderschulbesuchsanteil					
2011	77,66%	70,09%	73,77%	86,77%	89,22%	95,55%	80,95%	74,75%	89,88%	79,25%	
2012	72,27%	63,57%	69,59%	83,20%	85,39%	94,36%	79,58%	69,12%	88,03%	74,73%	
2013	65,47%	58,21%	64,98%	79,61%	84,87%	93,23%	78,04%	63,02%	86,51%	69,86%	
2014	58,74%	52,87%	60,74%	75,02%	83,00%	91,95%	75,05%	57,21%	84,15%	65,15%	
2015	51,61%	48,85%	58,36%	72,65%	82,69%	89,66%	71,85%	52,16%	81,72%	60,94%	
2016	46,17%	48,45%	55,61%	72,21%	80,92%	88,39%	71,90%	49,09%	81,03%	58,58%	
2017	41,70%	49,12%	54,35%	71,08%	81,65%	87,08%	72,58%	47,19%	80,53%	57,05%	
2018	39,24%	49,59%	52,92%	70,29%	80,82%	86,63%	73,04%	45,98%	80,32%	56,07%	

Quellen: MSB (2019)-MSB (2017) und MSW(2016)-MSW(2012); eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung.

Tabelle 28: Präsenzschülerinnen und -schüler an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19

Schulnr.	Schulstandort	FSP	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
155159	Aachen	HK	134	142	139	129	132	147	117	110	105	102	101	100	104	90	102
194736	Düsseldorf	HK	221	210	209	197	196	191	202	203	184	188	185	174	175	163	174
194748	Essen	HK	256	248	246	239	234	232	221	210	198	191	189	183	185	188	187
154623	Euskirchen	HK	100	103	109	114	123	118	113	114	109	103	107	106	108	99	94
154106	Köln	HK	212	201	213	211	196	190	202	201	195	190	194	213	221	221	221
194761	Krefeld	HK	189	185	178	175	160	155	156	169	171	172	165	187	189	182	178
		HK insg.	1112	1089	1094	1065	1041	1033	1011	1007	962	946	941	963	982	943	956
155147	Aachen	KME	250	266	277	275	270	261	264	286	289	283	282	289	280	290	295
183647	Bedburg-Hau	KME	130	129	129	131	136	141	148	145	145	146	163	161	166	164	155
154040	Bonn	KME	221	223	228	232	241	228	221	224	214	214	223	223	222	235	226
151993	Duisburg	KME	250	257	257	201	201	209	215	204	204	200	202	196	202	212	209
151877	Düsseldorf	KME	220	219	216	208	211	215	221	217	210	204	202	193	191	186	190
152353	Essen	KME	274	266	267	246	238	225	224	221	217	218	209	216	235	234	253
154593	Euskirchen	KME	133	144	148	155	167	169	169	182	195	191	192	184	186	188	185
185139	Köln I	KME	301	297	286	278	273	278	267	258	240	238	242	233	228	222	221
184305	Köln II	KME	253	261	257	277	282	286	284	289	294	282	286	280	264	269	276
152419	Krefeld	KME	245	245	242	234	215	203	210	208	197	193	194	201	220	223	229
183659	Leichlingen	KME	188	189	186	171	164	161	165	147	154	144	138	147	157	171	173
195066	Linnich	KME			50	87	107	127	157	172	168	163	155	153	167	154	152
152511	Mönchengladbach	KME	197	186	186	184	188	182	180	168	181	167	188	184	172	169	165
195443	Oberhausen	KME				83	108	120	120	129	126	127	128	129	128	139	152
184275	Pulheim	KME	173	171	174	191	190	177	176	187	191	193	188	195	186	177	169
154957	Rösrath	KME	187	190	199	204	203	207	209	201	213	209	205	215	220	220	220
183751	St. Augustin	KME	302	303	284	292	280	252	264	263	270	268	284	285	293	280	291
187513	Wiehl	KME	148	155	160	164	163	166	166	158	172	168	166	159	147	155	165
152900	Wuppertal	KME	217	220	213	200	185	172	162	168	161	163	170	173	178	185	185
		KME insg.	3689	3721	3759	3813	3822	3779	3822	3827	3841	3771	3817	3816	3842	3873	3911
155240	Aachen	SE	75	78	76	78	73	62	51	39	12	0	0	0	0	0	0
152006	Duisburg	SE	90	87	95	96	83	81	73	75	70	79	80	78	81	89	93
155470	Düren	SE	168	169	175	175	174	185	189	193	191	186	191	205	205	213	216
151841	Düsseldorf	SE	88	85	94	92	93	91	93	85	92	100	97	105	95	93	92
154428	Köln	SE	96	80	77	76	63	64	66	62	41	47	45	45	48	49	44
		SE insg.	517	499	517	517	486	483	472	454	406	412	413	433	429	444	445
199655	Bornheim	SQ												130	144	159	168
187434	Düsseldorf	SQ	179	178	202	207	200	192	215	222	210	226	221	233	232	242	246
189467	Essen	SQ	181	189	198	193	174	177	169	166	165	158	160	155	185	182	184
186144	Köln	SQ	216	232	230	229	248	233	245	242	236	216	213	121	135	149	180
189765	Stolberg	SQ	208	215	250	270	286	281	271	260	254	238	230	235	250	238	234
		SQ insg.	784	814	880	899	908	883	900	890	865	838	824	874	946	970	1012
		SuS insg.	6102	6123	6250	6294	6257	6178	6205	6178	6074	5967	5995	6086	6199	6230	6324

Quelle: LVR.

Tabelle 29: Kinder in der Frühförderung an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19

Schulnr.	Schulstandort	FSP	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
155159	Aachen	HK	66	68	76	80	79	85	91	73	83	79	79	81	85	99	97
194736	Düsseldorf	HK	173	179	147	122	127	151	195	187	190	195	192	186	176	173	158
194748	Essen	HK	106	112	138	172	172	146	154	146	155	143	139	113	121	144	147
154623	Euskirchen	HK	36	33	35	32	39	50	48	47	48	50	57	53	60	58	55
154106	Köln	HK	190	197	174	204	224	233	270	245	243	246	250	271	266	272	291
194761	Krefeld	HK	81	93	97	121	124	129	125	137	130	127	117	126	126	132	133
		HK insg.	652	682	667	731	765	794	883	835	849	840	834	830	834	878	881
155240	Aachen	SE	71	56	60	65	59	50	42	50	66	72	74	76	102	96	100
152006	Duisburg	SE	157	151	153	133	130	133	134	129	125	128	131	136	144	148	164
155470	Düren	SE	73	81	80	70	65	75	72	60	89	96	89	98	84	83	98
151841	Düsseldorf	SE	177	202	190	180	188	197	190	190	191	190	193	193	189	205	197
154428	Köln	SE	145	151	156	169	169	186	176	174	179	183	180	189	190	183	182
		SE insg.	623	641	639	617	611	641	614	603	650	669	667	692	709	715	741
		SuS insg.	1275	1323	1306	1348	1376	1435	1497	1438	1499	1509	1501	1522	1543	1593	1622

Quelle: LVR.

Tabelle 30: Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen an LVR-Schulen, nach Schulstandort, Schuljahre 2014/15 bis 2018/19

Schulnr.	Schulstandort	FSP	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
155159	Aachen	HK											78	82	79	82	82
194736	Düsseldorf	HK											106	132	84	121	137
194748	Essen	HK											78	98	96	107	110
154623	Euskirchen	HK											52	53	63	80	71
154106	Köln	HK											182	209	223	223	239
194761	Krefeld	HK											109	106	108	113	118
		HK insg.											605	680	653	726	757
155240	Aachen	SE											54	55	70	71	70
152006	Duisburg	SE											73	78	78	88	96
155470	Düren	SE											26	14	9	12	10
151841	Düsseldorf	SE											64	45	48	49	58
154428	Köln	SE											77	89	88	84	92
		SE insg.											294	281	293	304	326
		SuS insg.											899	961	946	1030	1083

Quelle: LVR.

Hinweis: Für die Schuljahre 2004/05 bis 2013/14 liegen keine Zahlen vor.

Tabelle 31: Prognose der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt, Schuljahre 2019/20 bis 2029/30, Variante 111

	SQ	HK	SE	KME
Schuljahr		Primarstufe		
2019		1360	929	1467
2020		1384	945	1492
2021		1422	972	1534
2022		1467	1002	1582
2023		1504	1027	1623
2024		1530	1045	1650
2025		1550	1058	1671
2026		1553	1061	1675
2027		1553	1061	1675
2028		1546	1056	1668
2029		1538	1051	1659
		Sekundarstufe I		
2019	1370	575	268	2355
2020	1373	577	268	2360
2021	1374	577	268	2362
2022	1384	581	270	2379
2023	1390	584	272	2389
2024	1405	590	274	2414
2025	1431	601	280	2460
2026	1464	615	286	2516
2027	1497	628	292	2573
2028	1527	641	298	2624
2029	1557	654	304	2676
		Summe (Primarstufe und Sek. I)		
2019	1370	1935	1197	3822
2020	1373	1960	1213	3852
2021	1374	1999	1240	3896
2022	1384	2048	1272	3961
2023	1390	2088	1299	4011
2024	1405	2120	1319	4065
2025	1431	2150	1338	4132
2026	1464	2168	1347	4191
2027	1497	2181	1353	4248
2028	1527	2187	1354	4292
2029	1557	2192	1355	4335

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten.

Tabelle 32: Prognose der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt und Wohnort (Kreis/krfr. Stadt), Schuljahre 2019/20 bis 2029/30, Variante 111

Jahr	Unb.	111	112	113	114	116	117	119	120	122	124	154	158	162	166	170	314	315	316	334	358	362	366	370	374	378	382
SQ (Sek. I)																											
2019	1	78	39	105	30	1	7	14	9	12	16	31	69	88	43	45	32	189	4	209	62	80	5	39	3	16	140
2020	1	79	39	106	30	1	7	14	9	12	16	31	69	88	43	45	33	190	4	210	62	80	5	39	3	16	141
2021	1	79	39	106	30	1	7	14	9	12	16	31	69	88	43	45	33	190	4	210	62	80	5	39	3	16	141
2022	1	79	40	107	30	1	7	14	10	12	16	31	70	89	44	45	33	191	4	211	63	81	5	40	3	16	142
2023	1	80	40	107	30	1	7	14	10	12	16	31	70	89	44	45	33	192	4	212	63	81	5	40	3	16	142
2024	1	81	40	108	30	1	7	14	10	12	17	32	71	90	44	46	33	194	4	214	64	82	6	40	3	17	144
2025	1	82	41	110	31	1	7	14	10	13	17	32	72	92	45	47	34	198	4	218	65	83	6	41	3	17	147
2026	1	84	42	113	32	1	7	14	10	13	17	33	74	94	46	48	35	203	4	223	66	85	6	42	3	17	150
2027	1	86	43	115	32	1	7	15	10	13	18	34	75	96	47	49	35	207	4	228	68	87	6	43	3	18	153
2028	2	88	44	118	33	2	8	15	11	14	18	35	77	98	48	50	36	212	5	233	69	89	6	44	3	18	156
2029	2	90	45	120	34	2	8	15	11	14	18	35	78	100	49	51	37	216	5	238	71	91	6	45	3	18	159
HK (Primarstufe und Sek. I)																											
2019	8	131	113	157	75	40	37	44	26	24	56	40	104	72	60	54	47	280	38	94	49	108	56	50	15	46	112
2020	9	133	114	159	76	41	37	45	27	25	57	41	106	73	61	54	48	284	38	95	49	109	57	50	15	47	113
2021	9	135	117	162	77	41	38	46	27	25	58	41	108	74	62	56	49	289	39	97	50	111	58	51	15	48	115
2022	9	139	119	166	79	42	39	47	28	26	59	42	111	76	64	57	50	296	40	99	51	114	59	52	16	49	118
2023	9	142	122	170	81	43	40	48	28	26	60	43	113	77	65	58	51	302	41	101	52	116	60	54	16	50	121
2024	9	144	124	172	82	44	40	49	29	27	61	44	114	79	66	59	52	307	42	103	53	118	61	54	16	51	122
2025	9	146	125	175	83	45	41	49	29	27	62	44	116	80	67	60	53	311	42	104	54	120	62	55	16	52	124
2026	9	147	126	176	84	45	41	50	30	27	63	45	117	80	67	60	53	314	43	105	54	121	63	56	17	52	125
2027	10	148	127	177	84	45	42	50	30	27	63	45	118	81	68	61	53	316	43	106	55	121	63	56	17	52	126
2028	10	149	128	178	85	45	42	50	30	27	63	45	118	81	68	61	54	317	43	106	55	122	63	56	17	52	126
2029	10	149	128	178	85	45	42	50	30	27	63	45	118	81	68	61	54	318	43	106	55	122	63	56	17	52	126
SE (Primarstufe und Sek. I)																											
2019	12	80	65	67	25	29	15	16	9	19	37	22	56	54	24	43	27	146	16	94	78	80	31	25	23	25	76
2020	12	81	66	68	26	30	15	16	9	19	38	23	56	54	25	44	28	148	16	95	79	81	32	26	24	26	77
2021	13	83	67	69	26	30	16	17	9	20	39	23	58	56	25	45	28	151	17	97	81	83	32	26	24	26	79
2022	13	85	69	71	27	31	16	17	10	20	40	24	59	57	26	46	29	155	17	100	83	85	33	27	25	27	81
2023	13	87	70	73	27	32	16	18	10	21	41	24	60	58	26	47	30	158	18	102	85	87	34	27	25	27	82
2024	13	88	71	74	28	32	17	18	10	21	41	25	61	59	27	48	30	161	18	104	86	88	35	28	26	28	84
2025	14	90	72	75	28	33	17	18	10	21	42	25	62	60	27	49	31	163	18	105	87	89	35	28	26	28	85
2026	14	90	73	75	28	33	17	18	10	22	42	25	63	60	27	49	31	164	18	106	88	90	35	28	26	28	85
2027	14	91	73	76	29	33	17	18	10	22	42	25	63	61	27	49	31	165	18	106	88	90	35	29	26	29	86
2028	14	91	73	76	29	33	17	18	10	22	42	25	63	61	27	49	31	166	18	106	88	91	35	29	26	29	86
2029	14	91	73	76	29	33	17	18	10	22	42	25	63	61	27	49	31	166	18	106	88	91	35	29	26	29	86

Fortsetzung Tabelle 32

Jahr	Unb.	111	112	113	114	116	117	119	120	122	124	154	158	162	166	170	314	315	316	334	358	362	366	370	374	378	382
												KME (Primarstufe und Sek. I)															
2019	27	126	193	262	115	70	20	106	23	52	120	154	67	101	73	103	165	492	53	223	129	270	133	82	141	114	406
2020	28	127	195	264	116	71	20	107	24	52	121	155	68	101	74	104	166	497	53	225	130	273	134	83	143	115	409
2021	28	129	197	267	117	72	20	108	24	53	122	157	69	103	75	105	168	503	54	228	131	276	135	84	144	116	414
2022	28	131	200	271	119	73	20	110	24	54	124	160	70	104	76	107	171	511	55	231	133	280	138	85	146	118	421
2023	29	133	203	275	121	74	20	112	25	54	126	162	71	106	77	108	173	517	55	234	135	284	139	86	148	120	426
2024	29	134	206	278	122	75	21	113	25	55	128	164	72	107	78	110	175	524	56	237	137	288	141	87	150	121	431
2025	30	137	209	283	124	76	21	115	25	56	130	166	73	109	79	112	178	533	57	241	139	292	143	89	153	123	438
2026	30	139	212	287	126	77	21	117	26	57	132	169	74	110	80	113	181	541	58	245	141	297	146	90	155	125	445
2027	30	141	215	291	128	78	22	118	26	57	133	171	75	112	81	115	183	549	59	248	143	301	148	91	157	127	451
2028	31	142	217	294	129	79	22	119	26	58	135	173	76	113	82	116	185	555	59	250	145	304	149	92	159	128	455
2029	31	144	219	297	131	80	22	121	27	59	136	175	76	114	83	117	187	561	60	253	146	307	151	93	160	129	460

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der beschriebenen Daten.

Abbildungen

Abbildung 24: Schülerinnen und Schüler an LVR-Schulen nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und Förderschwerpunkt der Schule, Schuljahre 2014/15, 2016/17 bis 2018/19

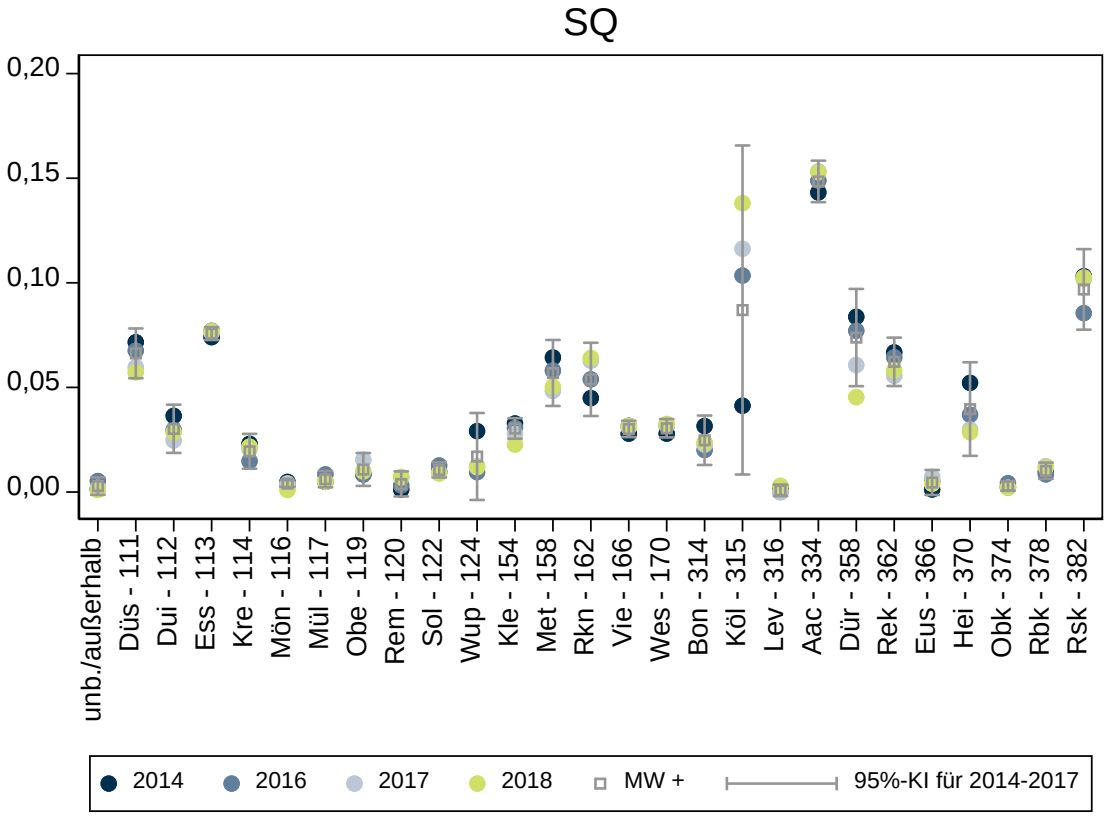

(a) Förderschwerpunkt SQ (nur Sek. I)

Fortsetzung Abbildung 24

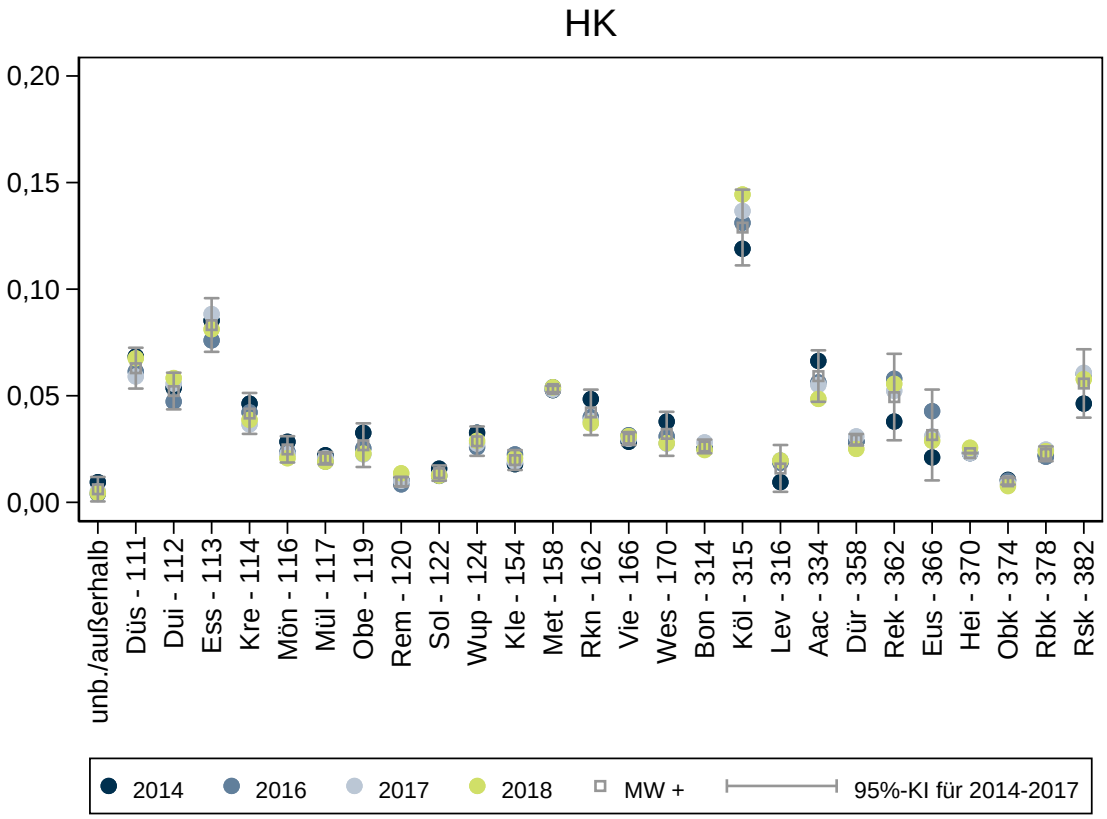

(b) Förderschwerpunkt HK (Primarstufe und Sek. I)

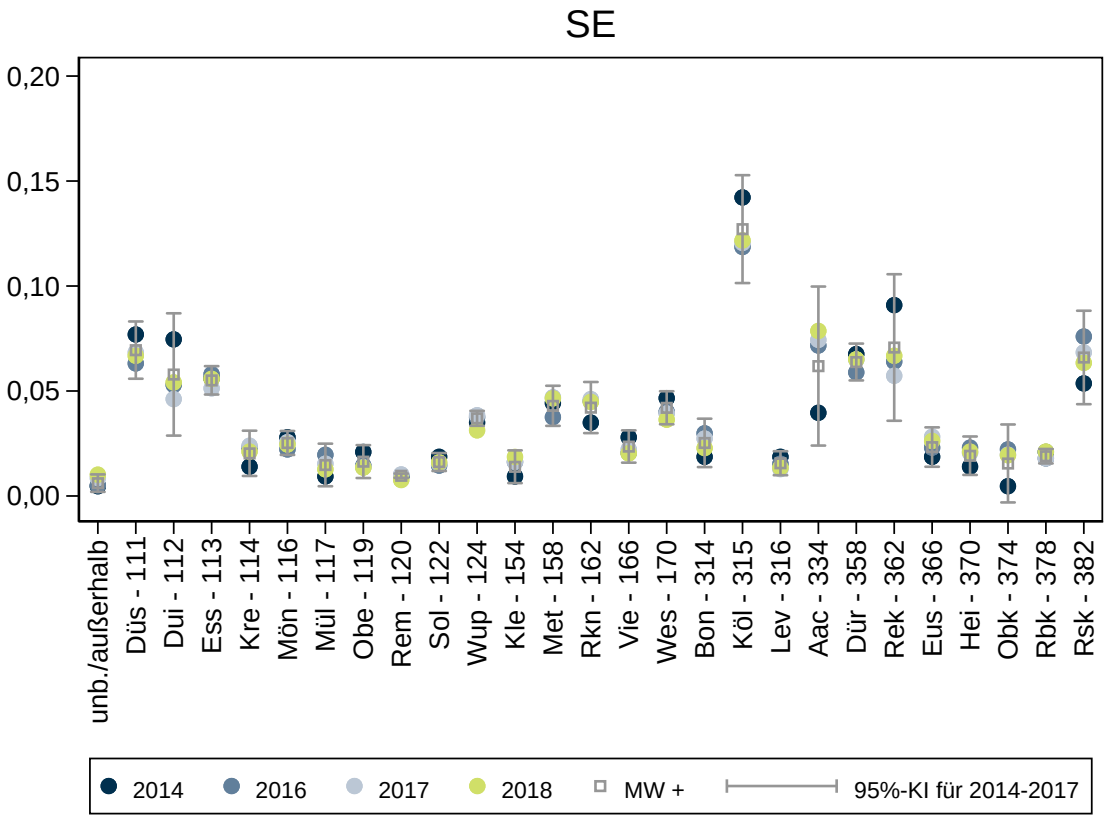

Fortsetzung Abbildung 24

(a) Förderschwerpunkt SE (Primarstufe und Sek. I)

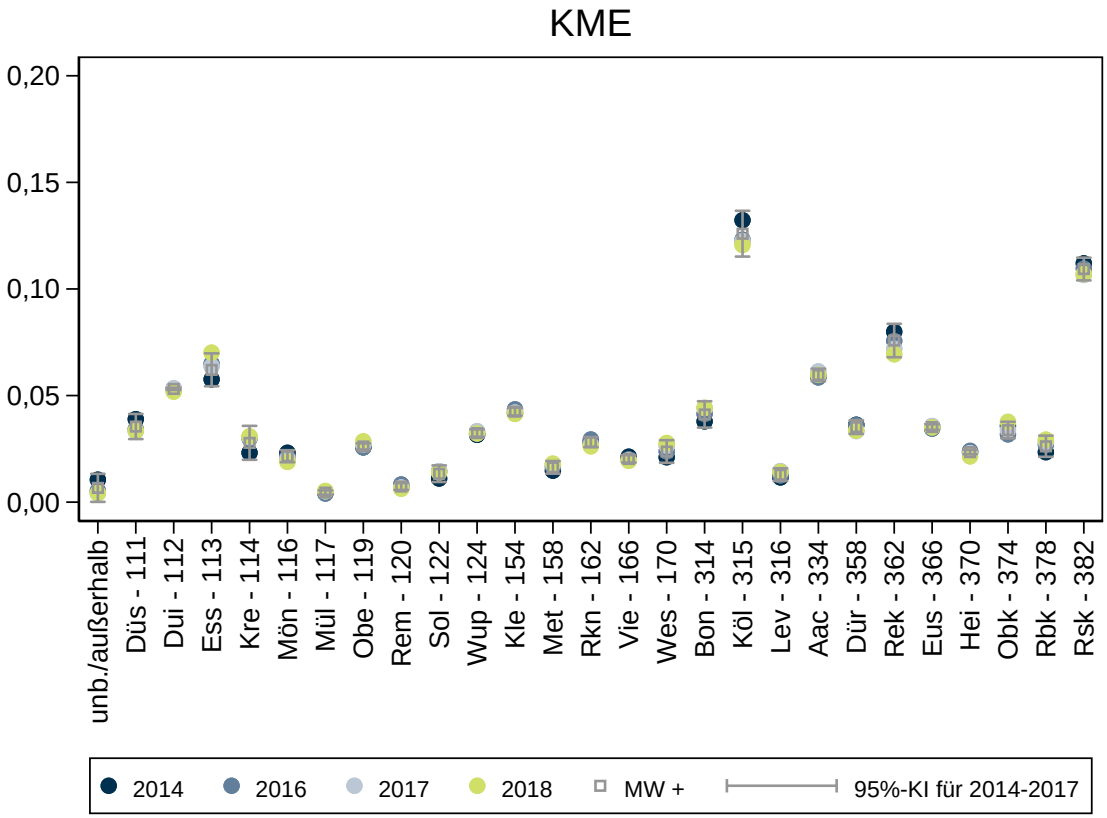

(a) Förderschwerpunkt KME (Primarstufe und Sek. I)

Quelle: LVR; eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweise: In 2017 fehlende Wohnorte der Schülerinnen und Schüler in der Frühförderung der HK Düsseldorf mit Wohnorten aus 2016 imputiert. In 2016 fehlende Wohnorte der Präsenzschülerinnen und -schüler der SE Duisburg mit Wohnorten aus 2017 imputiert. Ohne Schülerinnen und Schüler der Sek. II

Abbildung 25: Schülerinnen und Schüler nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und besuchter LVR-Schule, Förderschwerpunkt SQ (in der Sek. I), Schuljahre 2016/17 bis 2018/19

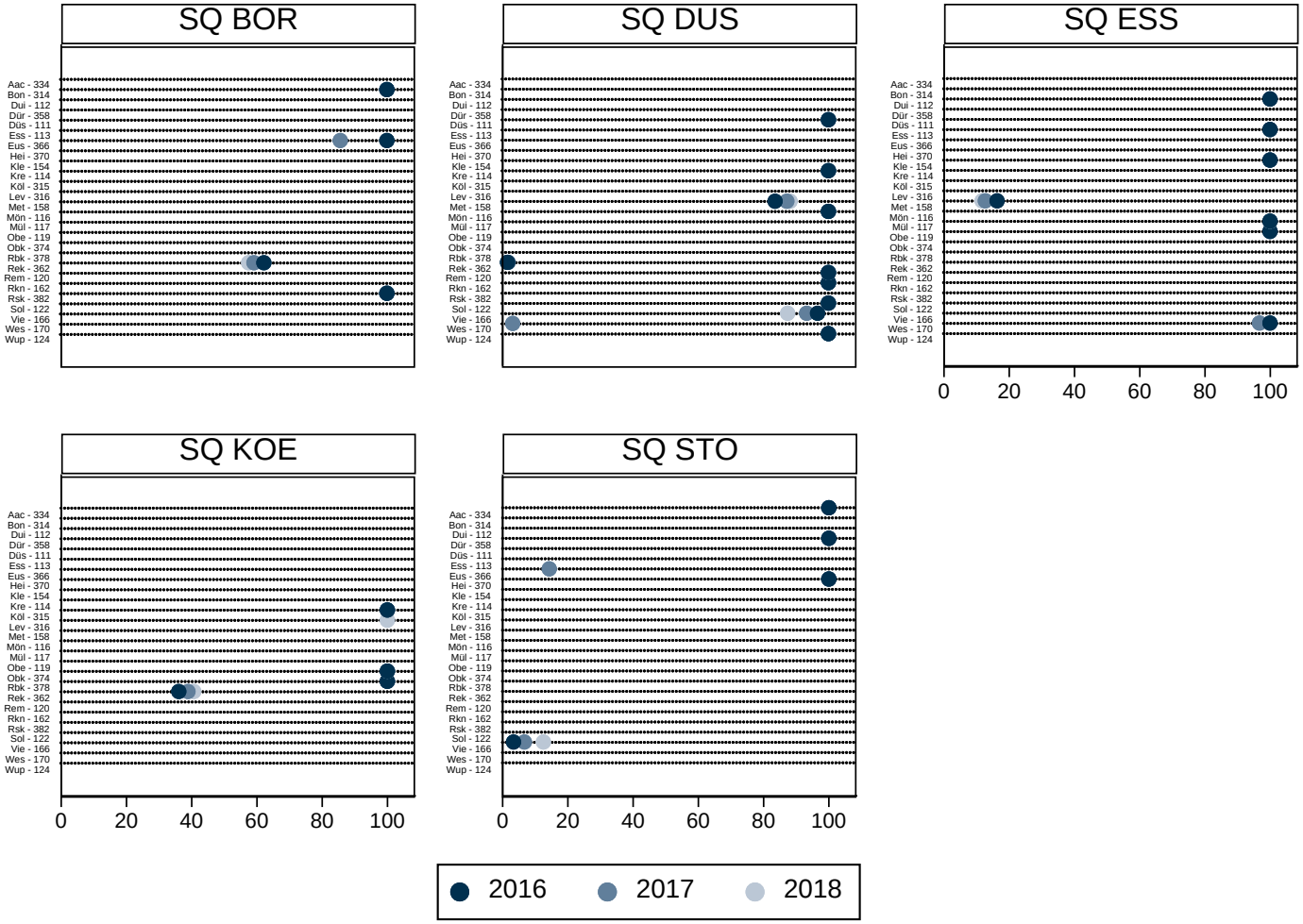

Quelle: LVR; eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Abbildung 26: Schülerinnen und Schüler nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und besuchter LVR-Schule, Förderschwerpunkt HK, Schuljahre 2016/17 bis 2018/19

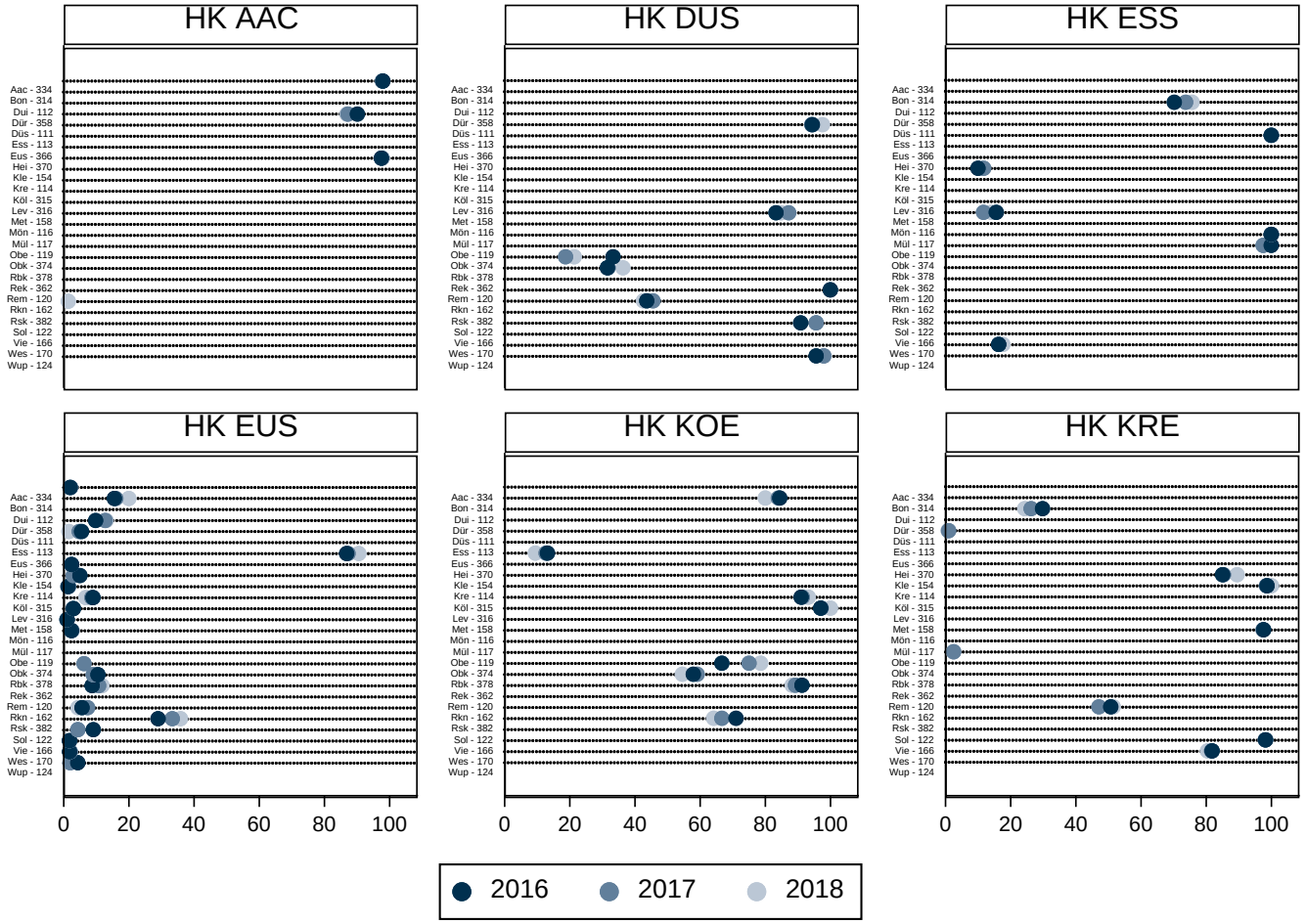

Quelle: LVR; eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: In 2017 fehlende Wohnorte der Schülerinnen und Schüler in der Frühförderung der HK Düsseldorf mit Wohnorten aus 2016 imputiert.

Abbildung 27: Schülerinnen und Schüler nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und besuchter LVR-Schule, Förderschwerpunkt SE, Schuljahre 2016/17 bis 2018/19

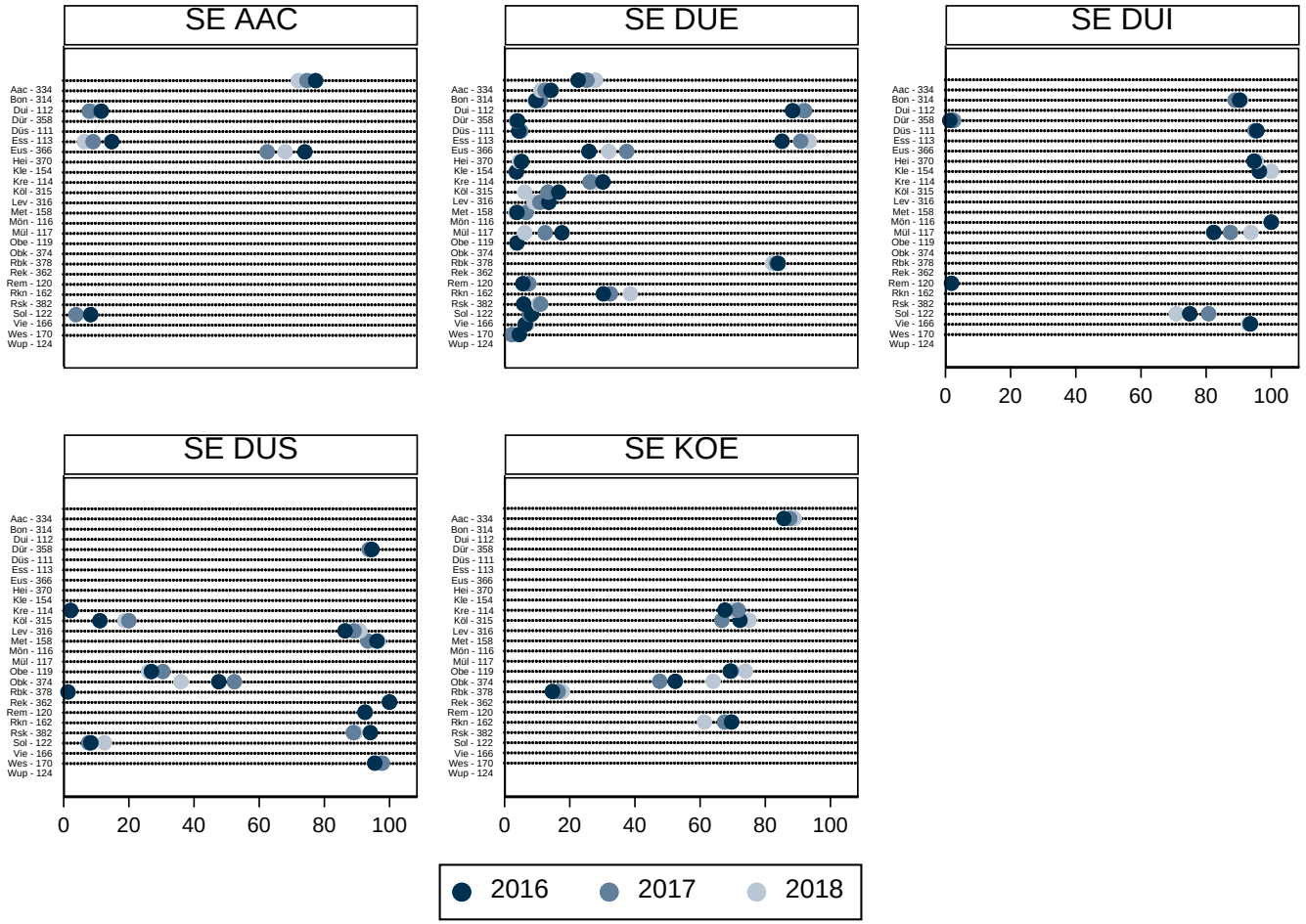

Quelle: LVR; eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: In 2016 fehlende Wohnorte der Präsenzschülerinnen und -schüler der SE Duisburg mit Wohnorten aus 2017 imputiert.

Abbildung 28: Schülerinnen und Schüler nach Wohnort (Kreis/krfr. Stadt) und besuchter LVR-Schule, Förderschwerpunkt KME, Schuljahre 2016/17 bis 2018/19

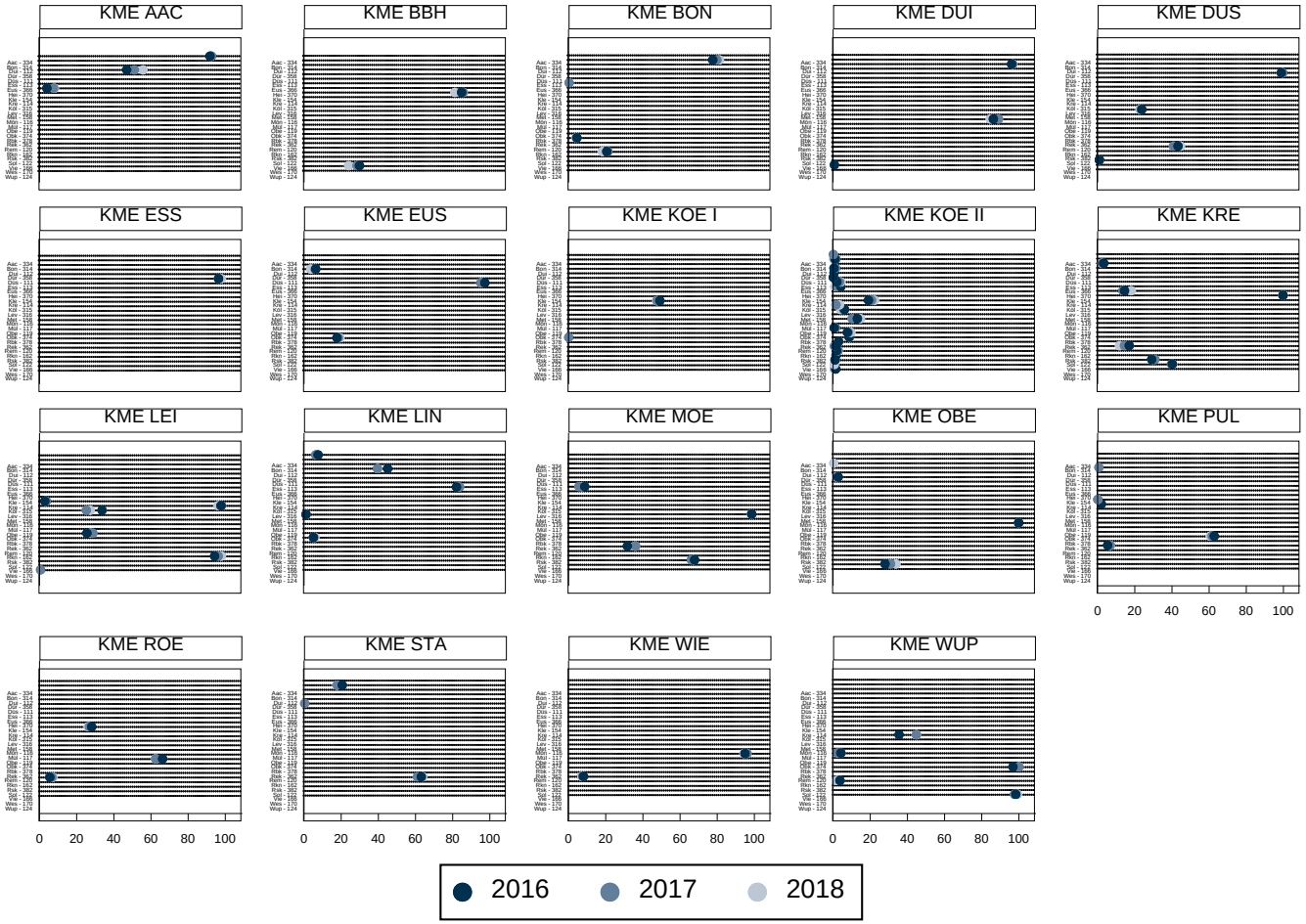

Quelle: LVR; eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

Hinweis: Ohne Schülerinnen und Schüler der Sek. II

Abbildung 29: Anteil der Kinder in Frühförderung an allen Schülerinnen und Schülern an LVR-Schulen, nach Förderschwerpunkt der Schule, Schuljahre 2014/15, 2016/17 bis 2018/19

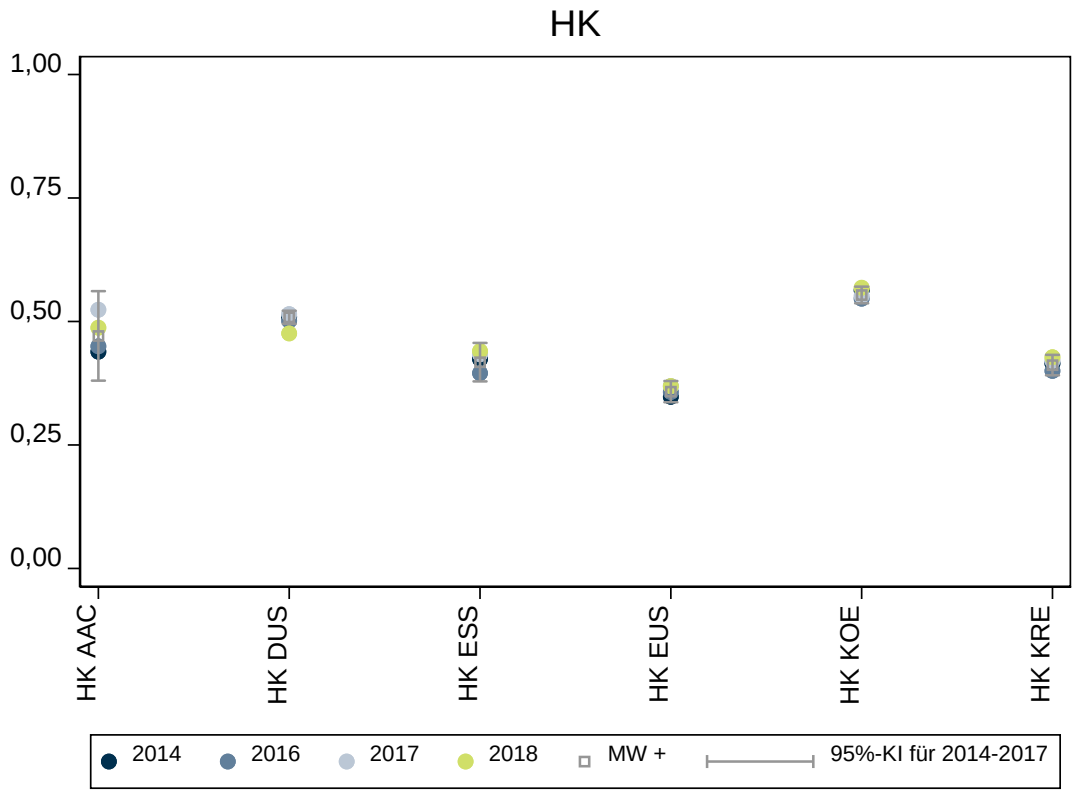

(a) Förderschwerpunkt HK

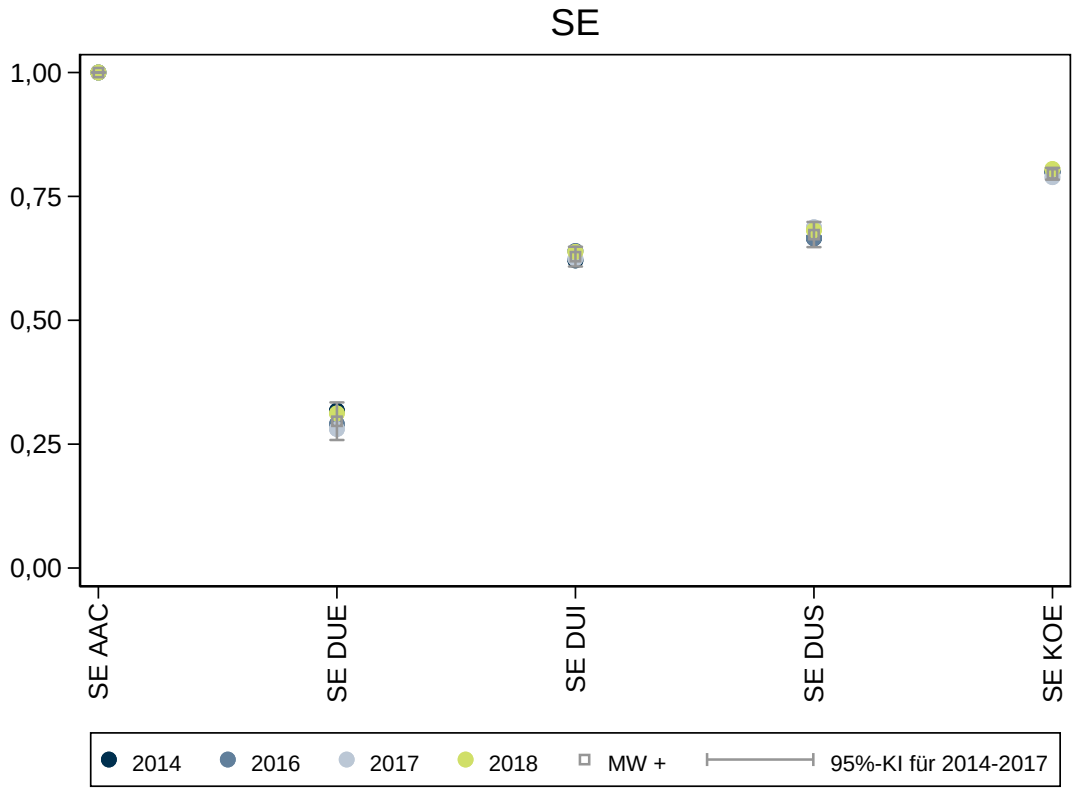

(b) Förderschwerpunkt SE

Quelle: LVR; eigene Zusammenstellung, eigene Berechnung, eigene Darstellung.

TOP 7.2 Vorstellen des Gutachtens des Wuppertaler Instituts (WIB) für bildungsökonomische Forschung der Bergischen Universität Wuppertal

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/191

öffentlich

Datum: 29.03.2021
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Dr. Andrea Weidenfeld

Schulausschuss	**26.04.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**27.05.2021**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**21.06.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Konzept „Schulische Inklusion" – Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen in Vorlage 15/191 zum Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion werden zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

L u b e k

Worum geht es hier? (Text mit der Nummer 15/191)

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen zur Schule gehen können.
Das nennt man Gemeinsames Lernen.
Das schwierige Wort dafür heißt:
Inklusion in der Schule.

Der LVR findet Inklusion in der Schule sehr wichtig.

Hier erklärt der LVR:

So hilft der LVR,
damit viele Kinder mit und ohne Behinderungen
zusammen zur Schule gehen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-5220

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

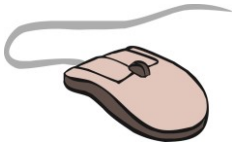

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat im Haushaltsbegleitbeschluss 2017/2018 am 21.12.2016 den Auftrag erhalten, den Prozess der schulischen Inklusion begleitend weiter voranzubringen. Diese Vorlage 15/191 beschreibt das Vorgehen der Verwaltung zur Unterstützung der schulischen Inklusion.

Die Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion wird durch den LVR als Schulträger durch eine Vielzahl an Maßnahmen unterstützt:

Bei der inklusiven Schulentwicklungsplanung bringt der LVR seine Erfahrungen als großer, überregionaler Förderschulträger ein und kann so den schulischen Inklusionsprozess, insbesondere für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek. I) sowie Körperliche und motorische Entwicklung, begleiten.

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Das Angebot „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion" (kurz: SUSI) übernimmt unter dem Motto „Lotsen, vernetzen, informieren" eine Vermittlungsfunktion bei Fragen zum Thema „Schulische Inklusion". Durch eine regionale und sozialraumorientierte Vernetzung relevanter Expert*innen und durch Weitergabe von Expertise, bspw. über die Förderschwerpunkte des LVR, werden Fachleute in ihrer Arbeit unterstützt, um das Gemeinsame Lernen vor Ort zu befördern und zu stärken.

Fachtagungen und digitale Veranstaltungen können je nach Thema, Zielgruppe und Gestaltungen vielfältig wirken. In erster Linie unterstützen Fachveranstaltungen die schulfachliche Arbeit, indem sie Fachkräfte qualifizieren und vernetzen. Sie tragen zur aktiven Auseinandersetzung mit Themen und möglichen Partner*innen bei. Öffentlichkeitsarbeit flankiert alle Aktivitäten des LVR als Schulträger zu schulischer Inklusion.

Die LVR-Schulen sind inklusive Lernorte und als solche Zentren der Unterstützung und Beratung in allen Fragen rund um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Der LVR fördert die Verzahnung seiner Schulen mit allgemeinen Schulen und unterstützt aktiv das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung durch die LVR-Inklusionspauschale, inklusive Kooperationen, Peer-Group-Angebote und das Projekt der Peer-Bildungsberatung sowie das Engagement für eine Öffnung der Förderschulen.

Der LVR als Schulträger beteiligt sich aktiv an der Zusammenarbeit und der Vernetzung von schulischen Akteuren in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Er engagiert sich in Netzwerken und Fachveranstaltungen im Themengebiet Schule und Inklusion in den Kommunen des Rheinlandes. Er beteiligt sich an politischen und

gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen, indem er Positionen und Stellungnahmen erarbeitet, kommuniziert und vertritt.

Diese Vorlage leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf die Zielrichtung 10 „Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen" und Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten".

Begründung der Vorlage Nr. 15/191:

Konzept „Schulische Inklusion“ – Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion

Inhalt

1 Auftrag und Hintergrund 5
2 Fortlaufende Schulentwicklungsplanung 6
3 LVR-Inklusionspauschale 7
4 „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (SUSI) 8
5 Öffentlichkeitsarbeit als Diskursmotor 9
5.1 Fachtagungen 9
5.2 Digitale Veranstaltungen 10
5.3 Aktive Mitgestaltung politischer Prozesse 10
6 LVR-Förderschulen als inklusive Lernorte 11
6.1 Öffnung der Förderschulen 11
6.2 Inklusive Kooperationen für Schüler*innen der LVR-Förderschulen 12
6.3 Peer-Group-Angebote 12
6.4 Peer Bildungsberatung 13
7 Zusammenarbeit in kommunalen Strukturen 14
8 Ausblick 14

1 Auftrag und Hintergrund

Die Verwaltung hat durch den Haushaltsbegleitbeschluss 2017/2018 vom 21.12.2016 den Auftrag erhalten, den Prozess der schulischen Inklusion begleitend weiter voranzubringen. Zu diesem Zweck wurde die Verwaltung beauftragt, ein Beratungsangebot zur Unterstützung der inklusiven Bildung sowie ein Konzept zu entwickeln, mit dem die Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur Inklusion unterstützt werden kann (Antrag 14/140, Zeile 352 ff.). Das Beratungsangebot befindet sich in der Verstetigung (vgl. Vorlage 14/2973 „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion", Beschluss Landschaftsausschuss vom 14.12.2018). Das Konzept zum weiteren Vorgehen der Verwaltung wird im Folgenden ausgeführt.

In den letzten Schuljahren sieht sich der LVR als Schulträger mit stagnierenden Inklusionsquoten und steigenden Schülerzahlen an seinen Förderschulen konfrontiert (vgl. Vorlagen 14/2563 und 14/3218). Mit Beschluss des Antrags 14/217 (Landschaftsausschuss am 08.10.2018) wurde die Verwaltung aus diesem Grund gebeten, „den gegenwärtigen Umsetzungsstand der Inklusion an den Schulen NRW's […] darzustellen […] sowie Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für eine gelingende Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aufzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Wirkungen der gegenwärtigen Situation auf die Aufgaben des LVR als Schulträger und die fortlaufende Schulentwicklungsplanung darzustellen". Die Verwaltung hat daher in Vorlage 14/3401/1[1] eine schulpolitische Positionierung sowie die Ableitung des weiteren Verwaltungshandelns vorgenommen. Das nachfolgend dargestellte Konzept zur Unterstützung der schulischen Inklusion durch den LVR beschränkt sich deshalb auf die konkreten Aktivitäten des LVR und stellt den schulpolitischen Rahmen nicht erneut dar. Vielmehr ist diese Vorlage als Konkretisierung des Verwaltungshandelns zu verstehen, welches in der Positionierung (14/3401/1) aus übergeordneter Perspektive skizziert wurde.

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung des LVR hat im Frühjahr 2019 weiterhin und teils drastisch ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (Vorlage 14/3218). Um den akuten und den künftig drohenden Schulraummangel abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schüler*innen[2] an den Schulen des LVR auszurichten, wurde in Vorlage 14/3817/2 das Konzept „Schulraumkapazität 2030" vorgestellt, welches den weiteren Schritten und Maßnahmen des LVR mit Blick auf die Bereitstellung der erforderlichen Schulanlagen und Gebäude zugrunde liegen wird (Beschluss des Landschaftsausschusses am 23.06.2020).

[1] „Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger" (14/3401/1, Beschluss Landschaftsausschuss 05.07.2019)

[2] Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich" und „männlich" einordnen können oder möchten.

Die Sicherstellung ausreichender Schulraumkapazität in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation sowie Sprache in der Sekundarstufe I ist aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung eine der Kernaufgaben des LVR als Schulträger. Neben der Sicherstellung der Beschulung sind ausreichende räumliche Kapazitäten auch für innovative Schulversuche und für die Öffnung der Förderschulen für Kinder und Jugendliche ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (sog. „umgekehrte Inklusion") erforderlich. Im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030" wird die Verzahnung der Bildungssysteme, die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens sowie insgesamt die bildungspolitische Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems für den LVR als handlungsleitend und prioritär beschrieben. Das hier vorliegende Konzept zur Unterstützung der schulischen Inklusion spiegelt diese Maxime wider. Die Ausführungen in dieser Vorlage konkretisieren die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem durch den LVR als Schulträger.

Die nachfolgend dargestellten „Bausteine" des Konzeptes zur Unterstützung der schulischen Inklusion zeigen die vielfältigen Einflussmöglichkeiten des LVR auf den schulischen Inklusionsprozess auf. Im Sinne einer realistischen Einordnung der Wirkung dieser Maßnahmen ist auch auf die Grenzen der Einflussnahme des LVR hinzuweisen: In NRW besteht ein schulgesetzlich verankertes Wahlrecht der Eltern eines Kindes mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Hinblick auf den Förderort (Gemeinsames Lernen in einer allgemeinen Schule oder Förderschule). Im Rahmen des AO-SF[3]-Verfahrens (Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes) haben die Eltern das Recht auf einen Platz im Gemeinsamen Lernen an einer allgemeinen Schule; die Eltern können sich jedoch auch für eine Förderschule entscheiden. Damit liegt der Wahl der Schulform als Förderort eine bewusste Entscheidung der Eltern zugrunde. Viele Eltern, vor allem der Schüler*innen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen, halten eine Förderschule für den geeigneteren Förderort für ihr Kind. Die Rahmenbedingungen im Gemeinsamen Lernen, z. B. im Hinblick auf Klassengrößen und die sonderpädagogische Expertise vor Ort, kann der LVR nicht beeinflussen. Die Gestaltung des Gemeinsamen Lernens obliegt dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW mit seinen nachgeordneten Behörden (Bezirksregierungen, Schulämter). Der LVR schöpft seine Möglichkeiten, die Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur Inklusion zu befördern, gleichwohl mit einer Vielzahl an Ansätzen aus, die nachfolgend dargestellt werden. Ziel der Bemühungen ist die weitere Verzahnung der Systeme und die qualitätsvolle Weiterentwicklung der schulischen Inklusion, damit diese eine für Eltern attraktive Option der Beschulung für ihr Kind wird und sich mehr Eltern für das Gemeinsame Lernen entscheiden.

2 Fortlaufende Schulentwicklungsplanung

Das Schulgesetz NRW verpflichtet Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, soweit sie Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, dazu, zur Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots eine – mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte -

[3]AO-SF steht kurz für „Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung".

Schulentwicklungsplanung zu betreiben (§ 80 Abs. 1 Schulgesetz NRW). Dabei sollen Schulen und Schulstandorte so geplant werden, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Abs. 2 Schulgesetz NRW) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können (§ 80 Abs. 2 Schulgesetz NRW).

Der LVR-Fachbereich Schulen erhebt regelmäßig die aktuellen Schülerzahlen in den Schulen, analysiert diese jährlich vor dem Hintergrund der vom Land NRW zur Verfügung gestellten weiteren Kennzahlen zur Entwicklung der schulischen Inklusion, prognostiziert die zukünftige Entwicklung und leitet daraus ggf. entstehende Handlungsbedarfe ab (vgl. Vorlagen 14/3218, 14/2563, 14/1850).

Für die Prognose im Rahmen dieser fortlaufenden Schulentwicklungsplanung wurde ein wissenschaftliches Instrument entwickelt (vgl. Vorlage 14/1283), das in den weiteren Vorlagen 14/3218, 14/2563, und 14/1850 verwendet wurde, um die Prognosen zu aktualisieren. Im Herbst 2019 wurde eine wissenschaftliche Überarbeitung und Validierung des Prognose-Instrumentes in Auftrag gegeben, welches seit der zweiten Jahreshälfte 2020 verwendet wird (vgl. Vorlage 15/192). Hiermit verfügt die Verwaltung über ein geprüftes und aktualisiertes Verfahren für die zuverlässige Prognose der künftig zu erwartenden Schülerzahlen, die als belastbare, vertrauenswürdige Grundlage für Entscheidungen des Schulträgers dienen.

Die inklusive Schulentwicklungsplanung ist eine laufende Aufgabe des LVR und aller Schulträger im Rheinland. Sie erfordert den regelmäßigen Austausch mit den Schulträgern der allgemeinen Schulen. Hier bringt der LVR seine Erfahrungen als großer, überregionaler Förderschulträger ein und kann den schulischen Inklusionsprozess, insbesondere für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek. I) sowie Körperliche und motorische Entwicklung, begleiten.

3 LVR-Inklusionspauschale

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen (Vorlage 13/232). Die LVR-Inklusionspauschale ist eine die Landesförderung ergänzende, einzelfallbezogene Förderung (Anreizförderung). Aus dem jährlichen Förderbudget in Höhe von 450.000 EUR erhalten Schulträger finanzielle Unterstützung für Hilfen, die für den konkreten Einzelfall für die Beschulung an der allgemeinen Schule notwendig sind.

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 26.03.2009 beauftragt, Maßnahmen zu ergreifen, um Kindern mit Behinderung den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen und damit das sich aus Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) konstituierende individuelle Recht auf Bildung zu unterstützen, unabhängig von dessen Verankerung im Schulgesetz NRW. Die Verwaltung hat daraufhin mit der LVR-Inklusionspauschale ein neues Instrument entwickelt. Seit der Einführung der LVR-

Inklusionspauschale wird regelmäßig über Umfang und Verwendung der Mittel berichtet (Vorlagen 14/3509, 14/2420, 14/569, 14/1351, 13/3282/1 und 13/1689).

Die Förderung durch den LVR erfolgt immer einzelfallbezogen im Sinne der Stärkung des personenzentrierten Ansatzes, d. h. die Förderleistungen orientieren sich am individuellen Bedarf. Die LVR-Inklusionspauschale umfasst die finanzielle Unterstützung der Schulträger bei Sachausstattungen und baulichen Maßnahmen, wenn diese ein Kind mit Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I aufnehmen oder wenn im Verlauf einer solchen Beschulung ein veränderter Bedarf festgestellt wird.

Die freiwillige Förderung des LVR konzentriert sich auf die Bereiche, bei denen die Schulträger aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben: sächliche Ausstattung und barrierefreie Herrichtung der Räumlichkeiten. Beispielsweise braucht ein pflegebedürftiges Kind einen Pflegebereich in der Schule, weil es mehrmals täglich gewickelt werden muss. Dafür wird u. a. eine Pflegeliege benötigt. Ohne diese Wickelmöglichkeit kann das Kind am Unterricht der allgemeinen Schule faktisch nicht teilnehmen. Ein hörbehindertes Kind braucht in der Regel einen akustisch aufbereiteten Klassenraum (z. B. Akustikdecke, schall-absorbierende Wandpaneele). Ohne diese akustische Aufbereitung ist der Geräuschpegel derart hoch, dass das Kind den Unterrichtsinhalten nur schwer oder gar nicht folgen kann. Ein sehbehindertes Kind benötigt einen spezifischen Arbeitsplatz. Ohne eine individuell angepasste Ausstattung (wie z. B. Arbeitsplatzleuchte, neig- und rollbarer Tisch u. a.) ist die selbstständige Arbeit und Teilnahme im Unterricht nicht möglich. Die bedarfsgerechte Einzelfallförderung mit dem Ziel, den Besuch der allgemeinen Schule zu ermöglichen, bedeutet in diesen Fällen, den aufnehmenden Schulträger entsprechend zu beraten und die baulichen Maßnahmen sowie die Beschaffung der notwendigen Ausstattung finanziell zu unterstützen.

4 „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (SUSI)

Das Angebot der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion“ (kurz: SUSI, vgl. Vorlage 14/2973) des LVR befindet sich seit 2019 an zwei Modellstandorten (Stadt Essen und Kreis Düren) in der Umsetzung und konnte dort bereits verstetigt werden. In einem weiteren Kreis (Kleve) werden derzeit die gemeinsamen Planungen konkretisiert und daneben das Ausrollen des Angebotes in weiteren Städten und Kreisen vorbereitet. SUSI ist ein Angebot, welches unter dem Motto „Lotsen, vernetzen, informieren“ eine Vermittlungsfunktion bei Fragen zum Thema „Schulische Inklusion“ übernimmt. Durch eine regionale und sozialraumorientierte Vernetzung relevanter Expert*innen und durch Weitergabe von Expertise, z. B. zu den Förderschwerpunkten des LVR, werden Fachleute in ihrer Arbeit vor Ort unterstützt, um das Gemeinsame Lernen zu befördern und zu stärken. SUSI verfolgt das Ziel, die Expert*innen vor Ort in den Kommunen so zu befähigen, dass die unterschiedlichsten Fragen zum Themengebiet der schulischen Inklusion beantwortet werden können, die fachkundigen Partner*innen vor Ort bekannt

sind und an diese verwiesen werden kann. Alle Menschen, die mit Fragen zur schulischen Inklusion an die Expert*innen vor Ort herantreten, gleich ob Eltern, Fachkräfte, Schüler*innen, Mitarbeiter*innen in Behörden o. a., sollen fachkundige Antworten oder konkrete Anlaufstellen erhalten, die ihnen kompetente Antworten und Unterstützung geben können, um das Gemeinsame Lernen weiter auszubauen. Neben der Unterstützung vor Ort in den Kommunen wurde im Rahmen des Beratungsangebotes von SUSI begleitend eine zentrale rheinlandweite Hotline und Mailadresse für Interessierte, Fachkräfte sowie Ratsuchende in der Zentralverwaltung des LVR eingerichtet. Die rheinlandweite Hotline sowie Mailadresse sind Serviceleistungen des LVR, die in erster Linie ebenfalls die Funktion haben, zu dem richtigen Beratungsangebot zu lotsen – ggf. nach einer einzelfallbezogenen Recherche. Durch diese Bündelung werden darüber hinaus Beratungsbedarfe aufgedeckt und wichtige Netzwerkpartner*innen identifiziert. Dieses zentrale Angebot wird gemeinsam mit den regionalen Partner*innen weiterentwickelt und sukzessive auf das Rheinland ausgeweitet.

5 Öffentlichkeitsarbeit als Diskursmotor

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss sich in den Köpfen vollziehen: Um schulische Inklusion alltäglich erlebbar zu machen, müssen gelingende Beispiele in den Vordergrund rücken. Aus der Arbeit des LVR als Unterstützer und Förderer der Inklusion ergeben sich hierzu viele Anknüpfpunkte und Informationen. Öffentlichkeitsarbeit flankiert daher alle Aktivitäten des LVR als Schulträger im Thema schulischer Inklusion. Ein aktuelles Beispiel ist die Öffentlichkeitsarbeit für das Angebot der „Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion", für welches Flyer und Veröffentlichungen für das Internet hergestellt wurden. Im LVR wird die Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung für die Weiterentwicklung der Inklusion in der Gesellschaft in vielen weiteren Maßnahmen und Aktivitäten unterstützt und der LVR als Schulträger z. B. bei der Tour, dem Tag und der digitalen Woche der Begegnung als direkter fachlicher Partner der Schulen eng eingebunden.

Als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten spielt der LVR grundsätzlich eine tragende Rolle als Diskursmotor, indem er sozialpolitische Themen in die öffentlichen Diskussionen einbringt. Über gezielte Kommunikationsmaßnahmen kann der LVR die öffentliche Diskussion zum Thema Inklusion anstoßen, Bewusstsein dafür wecken und die öffentliche Wahrnehmung mitgestalten. Mögliche geeignete Instrumente dafür sind z. B. die regelmäßig stattfindenden Fachtagungen, bei denen der LVR ein Forum für Experten- und Erfahrungsaustausch bietet. Die Pressearbeit im Landschaftsverband wird im Zusammenspiel der fachlichen Arbeitseinheiten gestaltet.

5.1 Fachtagungen

Fachtagungen haben vielfältige Wirkungen und können je nach Thema, Zielgruppe und Gestaltungen unterschiedlich wirken. Allgemein gesagt unterstützen Fachveranstaltungen die schulfachliche Arbeit, indem sie Fachkräfte qualifizieren und vernetzen. Sie tragen zur aktiven Auseinandersetzung mit Themen und möglichen Partner*innen bei. Sie tragen bedeutend zur Sichtbarkeit des LVR als Unterstützer der schulischen Inklusion bei. Denn schulische Inklusion vor Ort kann nur gelingen, wenn die Vielzahl an beteiligten

Fachkräften informiert und fortgebildet wird und die Akteure sich vernetzen können. Die spezifischen, aktuellen Themen in den Schulen und in der Beratung entwickeln sich über die Zeit ebenso wie die Fachkräfte weiter.

Zielgruppen für Fachtagungen des Fachbereiches Schulen sind häufig die Fachkräfte (v.a. LVR-Mitarbeitende aus Therapie und Pflege sowie Lehrkräfte) aus den LVR-Förderschulen sowie deren Netzwerkpartner*innen (allgemeine Schulen, Schulträger bzw. Schulaufsicht, Beratungsstellen, andere LVR-Fachdezernate, etc.). In den Fachtagungen werden die Fachkräfte informiert, befähigt und der gegenseitige Austausch angeregt. Die Veranstaltungen werden spezifisch auf die aktuellen Fragen der Zielgruppe zugeschnitten. Ergebnisse aus der Schulentwicklungsplanung werden zur Priorisierung der Themen genutzt und ermöglichen passgenaue, zielgruppenspezifische Angebote. Dokumentationen von Veranstaltungen tragen zur Öffentlichkeits- und Breitenwirkung bei. Sie legen Ergebnisse und Erkenntnisse offen und machen sie so für alle Beteiligten und darüber hinaus Interessierten nutzbar.

5.2 Digitale Veranstaltungen

Im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung und der Ausweitung von digitalen Formaten baut auch der LVR sein Angebot an digitalen Veranstaltungen aus. Diese können wie auch Präsenzveranstaltungen dazu dienen, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, verschiedene Zielgruppen zu vernetzen, zu informieren oder Neues zu erarbeiten. Mit Online-Vorträgen, Webinaren oder Online-Workshops können verschiedene Adressat*innen zu unterschiedlichen Themen standortunabhängig erreicht werden. Seit dem Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 wurden Formate für Fachtagungen bzw. fachlichen Austausch in Vorträgen und Workshops auch digital entwickelt und erfolgreich durchgeführt. Mit diesen Möglichkeiten können sich Fachkräfte und weitere Kooperationspartner*innen z. B. aus Verwaltungen bzw. Schulaufsicht trotz Kontaktbeschränkungen austauschen. Die Unterstützung der schulfachlichen Arbeit und Förderung der Vernetzung wird weiterhin sichergestellt und weiterentwickelt. Aber auch Zielgruppen jenseits von Fachkräften lassen sich mit digitalen Veranstaltungen erreichen, um eine Bewusstseinsbildung für die Weiterentwicklung der Inklusion in der Gesellschaft zu fördern.

5.3 Aktive Mitgestaltung politischer Prozesse

Der LVR als Schulträger beteiligt sich aktiv an der Zusammenarbeit und der Vernetzung von schulischen Akteuren in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Er engagiert sich in Netzwerken und Fachveranstaltungen im Themengebiet Schule und Inklusion, u. a. in den entsprechenden Gremien der Kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für Schule und Bildung NRW sowie in Landtagsanhörungen. Er beteiligt sich an politischen und gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen, indem er Positionen und Stellungnahmen erarbeitet, kommuniziert und vertritt.

6 LVR-Förderschulen als inklusive Lernorte

Die LVR-Schulen sind Zentren der Unterstützung und Beratung in allen Fragen rund um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, Behinderungen und chronischen oder erworbenen Erkrankungen. Der LVR fördert die Verzahnung der LVR-Schulen mit allgemeinen Schulen und unterstützt aktiv das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung – in den Schulen des LVR sowie außerhalb (z. B. mit der LVR-Inklusionspauschale und dem Angebot zur „Systemorientierten Unterstützung der schulischen Inklusion", kurz: „SUSI").

6.1 Öffnung der Förderschulen

Der LVR setzt sich für die Öffnung der Förderschulen ein, d. h. für die Möglichkeit, dass auch Kinder und Jugendliche ohne festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Förderschulen besuchen können. Schulgesetzlich ist dies in NRW nach wie vor nicht zulässig. Die in der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO, zuletzt geändert am 31.1.2020) ermöglichte Einrichtung von Förderschulgruppen für die Förderschwerpunkte der Lern- und Entwicklungsstörungen an einer allgemeinen Schule stellt aus der Sicht des LVR einen Schritt in die richtige Richtung dar. Ein solcher Schritt sollte auch umgekehrt ermöglicht werden. Allgemeine Schulen sollten auch an geöffneten Förderschulen Teilstandorte einrichten können, um auch für Schüler*innen mit intensivem Unterstützungsbedarf ein inklusives Setting zu ermöglichen. Zu beachten ist hier, dass Kinder und Jugendliche mit einer Mehrfachbehinderung oder intensivpädagogischen Unterstützungsbedarfen weit überwiegend insbesondere an Förderschulen beschult werden. Für ihre Beschulung an der allgemeinen Schule müssen erhebliche bauliche, sächliche und personelle und somit finanzielle Anstrengungen unternommen werden, um dort ebenfalls den Bedürfnissen dieser Schüler*innen gerecht werden zu können. Eine Öffnung der Förderschulen der Landschaftsverbände würde aufgrund der bereits vorhandenen Ausstattung ressourcenschonender Inklusion ermöglichen, vor allem aber eine bestmögliche Förderung gewährleisten. Zudem wären die Lerngruppen sowohl heterogen als auch mit Gleichbetroffenen (sog. Peers[4]) des Kindes mit Behinderung zusammengesetzt.

Bei Überlegungen zur Öffnung der Förderschulen ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Öffnung der Förderschulen zusätzliche bzw. frei verfügbare räumliche Kapazitäten erfordern würde. In den meisten LVR-Förderschulen mit den Schwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache bestehen kaum freie Schulraumkapazitäten

[4] „**Peers**, ursprünglich die Bezeichnung für eine ranggleiche Schicht englischer Adeliger, heute ein Begriff für die nicht-verwandten und etwa *gleichaltrigen Kinder und Jugendlichen*, mit denen Heranwachsende aufwachsen. Merkmale der Peers sind unter anderem 1) die gleiche Stellung gegenüber Institutionen (z. B. der Schule); 2) ein verwandter Stand der kognitiven, sozio-moralischen und emotionalen Entwicklung; 3) die Konfrontation mit Entwicklungsaufgaben und (normativen) Lebensereignissen zu etwa dem gleichen Zeitpunkt; 4) die gleichberechtigte Teilhabe an der eigenständigen Kultur der Kinder und Jugendlichen, sowie 5) der Anspruch der Gleichrangigkeit. Daher enthalten die Beziehungen eines Kindes zu seinen Peers einzigartige Impulse für seine Entwicklung, die durch andere Beziehungen nicht zu ersetzen sind (Peer-Forschung)." (Quelle: https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/peers/11291, recherchiert am 15.03.2021)

und die weiterhin steigenden Schülerzahlen aufgrund der demografischen Entwicklung in NRW werden die letzten bestehenden freien Kapazitäten bald ausschöpfen (vgl. Vorlage 15/192). Eine Öffnung der Förderschulen wäre derzeit räumlich nur an Schulen für Schüler*innen mit Sinnesbehinderungen möglich (Sehen, Hören und Kommunikation). Im Bereich der Körperlichen und motorischen Entwicklung sowie Sprache müssten neue räumliche Kapazitäten geschaffen werden – idealerweise durch Kooperationen mit anderen Schulträgern oder ggf. auch durch den LVR selbst.

6.2 Inklusive Kooperationen für Schüler*innen der LVR-Förderschulen

Seit November 2016 werden Kooperationen zwischen LVR-Schulen, allgemeinen Schulen und weiteren Partner*innen durch den LVR finanziell gefördert. Solche Kooperationen gehören an der Mehrzahl der LVR-Schulen seit vielen Jahren zum Schulalltag. Erhebungen der Verwaltung zeigen die bunte Vielfalt und die Möglichkeiten von Kooperationen in den Schulen auf (vgl. 14/1529/1 und 14/3723). Es werden nur Kooperationen unterstützt, in denen sich die Schüler*innen der LVR-Schulen auf Augenhöhe mit denen der allgemeinen Schulen begegnen. In der Begründung als Bestandteil des Förderantrages ist daher die Kooperation zu beschreiben und die gleichberechtigte Teilnahme und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf darzustellen.

Kooperationen bieten für Fachkräfte sowie Kinder und Jugendliche sowohl in der LVR-Schule als auch in der allgemeinen Schule vielfältige Lern- und Entwicklungsimpulse. Im gemeinsamen zielgerichteten Handeln werden Barrieren überwunden und Gemeinsamkeiten entdeckt. Neben der positiven Wirkung für die beteiligten Personen profitieren auch die Institutionen bzw. das System selbst: Schulen öffnen sich, sie bewegen sich aufeinander zu. Durch Vernetzung und Kooperation kann sich das Schulsystem weiterentwickeln; Kooperationen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem, zu dem sich Deutschland in der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet hat.

6.3 Peer-Group-Angebote

Seit März 2016 unterstützt der LVR als Schulträger durch die Übernahme von Beförderungskosten Peer-Group-Angebote, welche die LVR-Förderschulen für Schüler*innen aus dem Gemeinsamen Lernen anbieten (vgl. Vorlage 14/997). In den Peer-Group-Angeboten findet ein gemeinsamer Kompetenzerwerb von Schüler*innen mit ähnlicher Behinderung statt sowie Begegnung und Austausch zwischen den Schüler*innen, die im Alltag in verschiedenen allgemeinen Schulen beschult werden.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen die Wichtigkeit von Peer Group-Erfahrungen für die Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung. Für sinnesgeschädigte Schüler*innen, die an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden, sind Peer Group-Kontakte und –Erfahrungen im Schulalltag häufig kaum möglich. Denn oft sind diese Schüler*innen in der Einzelintegration und damit in vielen Fällen das einzige Kind mit dem Förderschwerpunkt Sehen oder Hören und Kommunikation in einer Klasse; sie lernen nur gemeinsam mit Kindern ohne Seh- bzw. Hörschädigung. Peer-

Erfahrungen sind dann in der Schule nicht direkt vor Ort gegeben. Sie sind aber dringend notwendig für die Auseinandersetzung mit der eigenen Sinnesschädigung, zur gegenseitigen Unterstützung bei Problemsituationen und somit nicht zuletzt der Identitätsfindung an sich. Eine Reihe von Studien verdeutlicht die Notwendigkeit von Kontakten zu gleichbetroffenen Peers.[5]

Aus diesem Grund bieten die LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation bereits seit einigen Jahren unterschiedliche Veranstaltungen für die sinnesgeschädigten Schüler*innen an, die sie im Gemeinsamen Lernen fördern. Neben dem Erfahrungsaustausch mit anderen sinnesgeschädigten Schüler*innen spielt hierbei zurzeit die Kompensation von noch bestehenden Defiziten des inklusiven allgemeinen Schulsystems bei der Kompetenzvermittlung eine wichtige Rolle. Die Peer Group-Angebote finden in der Regel vor Ort an der LVR-Förderschule statt. Die teilnehmenden Schüler*innen reisen dafür aus unterschiedlichen allgemeinen Schulen bzw. unterschiedlichen Wohnorten an. Da sich gezeigt hat, dass das Thema Beförderung häufig aus unterschiedlichen Gründen eine Barriere darstellt, unterstützt der LVR seit 2016 bei der Organisation und der Finanzierung der Schülerbeförderung für die elf LVR-Förderschulen, die Peer Group-Angebote machen.

6.4 Peer Bildungsberatung

Im Rahmen des LVR-weiten Projekts der Sozialräumlichen Erprobung Integrierter Beratung (SEIB, Vorlage 14/2746) beteiligt sich der LVR-Fachbereich Schulen mit der Konzeptionierung und Pilotierung eines Angebots der Peer-Bildungsberatung. Das Projekt endet im Juni 2022.

Der Fokus des Teilprojekts Peer-Bildungsberatung liegt auf der Entwicklung und Erprobung eines dezernatsspezifischen, sozialräumlichen Konzeptes für ein Beratungsangebot - nach einheitlichen, fachübergreifenden Merkmalen und Standards im Sinne der Eckpunkte der Integrierten Beratung - im Bereich der schulischen Inklusion.

Die Grundidee des Projektes ist, dass die im Projekt ausgebildeten „Peer-Bildungsberater*innen" - LVR-Schüler*innen gemeinsam mit Regelschüler*innen - als Diversitätsbotschafter*innen in ihren Sozialräumen wirken: Sie bieten Beratung und Trainings zu den Themen „Diversität" und „Empowerment" für andere Schüler*innen („Peers") an. Diese Inhalte werden vorab in einer gemeinsam mit den Schulen und den Schüler*innen entwickelten, modularen Workshopreihe vermittelt. Die Schüler*innen werden partizipativ an den Projektbausteinen beteiligt und bestimmen mit. Ein geplanter Projektbeirat wird begleitend unterstützen.

Die Erprobung des Teilprojektes findet aktuell in ausgewählten Schulen statt. Es ist beabsichtigt, die bereits mit den LVR-Förderschulen kooperierenden Regelschulen in das

[5] vgl. Ziehmann/Rothardt (2008): Gestaltung des Übergangs von der Frühförderung zur Allgemeinen Grundschule: Beschreibung des Konzepts der Sonderpädagogischen Beratungsstelle an der Schloss-Schule Ilvesheim. blind-sehbehindert, 128, S. 211-252.

Wißmann, (2009): Sehbehinderung und Blindheit. Erziehung und Bildung im Grundschulbereich, Allgemeine Schule. In: Opp/Theunissen (Hrsg.). Handbuch schulische Sonderpädagogik (S. 210-213).

Teilprojekt einzubinden (siehe auch Vorlage 14/3401/1). Darüber hinaus werden die Standorte anderer SEIB-Teilprojekte beachtet, um Synergien zu bündeln. Das Angebot soll sich an LVR-Schüler*innen aller Förderschwerpunkte (Hören und Kommunikation, Sehen, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung) richten. Von Beginn an soll das Angebot barrierefrei aufgebaut werden.

Peer-Bildungsberatung geht von Selbstvertretungen in den Schulen aus und hat Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Fokus. Grundlegend ist es, die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, die lebenslange Bildung, Meinungsfreiheit und Informationszugang sowie Barrierefreiheit als zentrale Punkte gelebter Inklusion zu unterstützen.

7 Zusammenarbeit in kommunalen Strukturen

Auf kommunaler Ebene gibt es vielfältige Strukturen und Gremien, die Entwicklungen und Veränderungen in der Bildungslandschaft gestalten und steuern, beispielsweise Bildungskonferenzen und ihre Arbeitsgruppen. Durch die Mitgliedschaft und Teilnahme der Fachkräfte des LVR an diesen kommunalen Netzwerkstrukturen kann das Fachwissen des LVR an die Beteiligten vor Ort gelangen. Gleichzeitig gewährleistet dieses Engagement den Transfer aktueller Entwicklungen und Haltungen aus den Mitgliedskörperschaften in die Fachabteilungen des LVR.

Die reguläre Beteiligung des LVR an diesen kommunalen Steuerungsinstanzen stellt sicher, dass das Fachwissen zu den LVR-Förderschwerpunkten wahrgenommen, die Berater*innenfunktion bei Bedarf in Anspruch genommen und die Qualität der schulischen Inklusion vor Ort begleitet und verbessert wird. Der LVR wird als Fachinstanz für Schüler*innen mit den Schwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören sowie Sprache (Sek I) wahrgenommen und so seiner fachlichen Verantwortung als Schulträger gerecht. Inklusive Schulentwicklungsprozesse können nur gelingen, wenn vielfältige Akteure auf unterschiedlichen Ebenen abgestimmt handeln, sich austauschen und gegenseitig informieren. Auch Verwaltung und Praxis müssen Hand-in-Hand arbeiten. Vernetztes Denken und Arbeiten ist daher zentral und handlungsleitend für alle Aktivitäten des LVR als Schulträger.

8 Ausblick

Der LVR als Schulträger engagiert sich seit vielen Jahren für die Unterstützung und Weiterentwicklung der schulischen Inklusion. Die inklusive Schulentwicklungsplanung des Fachbereiches Schulen bildet die Grundlage für Schwerpunktsetzungen und Kooperationen. Angebote wie die LVR-Inklusionspauschale, Öffentlichkeitsarbeit, schulfachliche Unterstützung der Schulen und Vernetzungsaktivitäten fördern die Weiterentwicklung des Schulsystems hin zu einem inklusiven Schulsystem. Mit den Förderprogrammen zu inklusiven Kooperationen und Peer-Group-Angeboten werden die LVR-Förderschulen in ihrer Arbeit zusätzlich unterstützt. Die aktive Mitgestaltung

politischer Prozesse und der Rahmenbedingungen im Schulsystem runden die Tätigkeiten auf einer weiteren Ebene ab. Das Projekt der Peer-Bildungsberatung erprobt neue Ansätze der gelebten Inklusion mit Fokus auf den jungen Menschen selbst. Mit den aus dem Antrag 14/140 resultierenden personellen Ressourcen konnten die bestehenden Ansätze intensiviert sowie neue Möglichkeiten zur Unterstützung der schulischen Inklusion aufgebaut werden, konkret vor allem das Unterstützungsangebot SUSI („Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion"). Die beschriebenen vielfältigen und aufeinander abgestimmten Aktivitäten werden fortgeführt, um rheinlandweit die Weiterentwicklung der schulischen Inklusion zu unterstützen.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/190

öffentlich

Datum: 29.03.2021
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ries

Schulausschuss	**26.04.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**27.04.2021**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**27.05.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Inklusionsbarometer 2020

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zum Inklusionsbarometer 2020 werden gemäß Vorlage Nr. 15/190 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Die Aktion Mensch unterstützt viele Projekte
für Menschen mit Behinderungen.
Gemeinsam mit einem Forschungs-Institut
schreibt sie jedes Jahr einen Bericht.
Dieser Bericht heißt: **Inklusions-Barometer**.
Der Bericht zeigt:
So gut können Menschen mit Behinderungen am
Arbeitsmarkt in Deutschland teilhaben.

In den letzten Jahren gab es viele gute Veränderungen:
Weniger Menschen mit Behinderungen sind arbeitslos.

Aber durch die Corona-Pandemie ändert sich dies. Mehr
Menschen mit und ohne Behinderung verlieren ihre
Arbeit.

Besonders viele Menschen mit Behinderungen finden
in der Region des Landschaftsverbandes Rheinland Arbeit.

Aber Menschen mit Behinderungen sind immer noch
deutlich öfter arbeitslos als Menschen ohne Behinderungen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

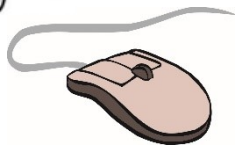

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Aktion Mensch e.V. und das Handelsblatt Research Institute veröffentlichen gemeinsam seit 2013 jährlich ein Inklusionsbarometer, um Fortschritte oder Rückschritte bei der Inklusion in der Arbeitswelt in Deutschland zu messen und langfristig zu beobachten.

Das diesjährige Inklusionsbarometer konzentriert sich auf das Inklusionslagebarometer. Hierfür wurden vorhandene amtliche, statistische Daten zu schwerbehinderten Menschen ausgewertet. Dazu gehören u. a. die Beschäftigungsquote, die Arbeitslosenzahlen, Anträge auf Kündigung und die Besetzung von Pflichtarbeitsplätzen im Jahre 2019.

Erfreulich aus Sicht des LVR-Inklusionsamtes ist, dass sich NRW im interregionalen Vergleich im Bereich der Beschäftigungsquote (5,15 Prozent) weiter mit Hessen zusammen an der Spitze halten kann. Im Gesamtergebnis des interregionalen Vergleichs verliert NRW (Indikator: 105,4) deutlich den Anschluss an die Spitze - Spitzenregion ist Ostdeutschland (Indikator: 112,8).

Aus aktuellem Anlass beinhaltet das Inklusionsbarometer 2020 ausnahmsweise ein Sonderkapitel, das die Auswirkungen der Corona-Pandemie für den Arbeitsmarkt und die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderung im Jahr 2020 näher betrachtet. Bereits im Oktober 2020 lag die Arbeitslosenzahl der Menschen mit Behinderung in Deutschland 13,1 Prozent höher als im Oktober 2019. Damit liegt die Zahl dieser Gruppe aktuell so hoch wie im Durchschnitt des Jahres 2016.

Der aktuelle Indikatorwert des Inklusionslagebarometers ist von 107,7 im Vorjahr auf 107,6 leicht gesunken. Damit stagniert der Wert auf einem hohen Niveau, denn im vergangenen Jahr war nach sieben Jahren stetiger Verbesserung der Inklusionslage in Deutschland ein Rekordwert erreicht worden. Doch in 2019 ist der Inklusionsprozess ins Stocken geraten, nicht zuletzt, weil sich die ersten Anzeichen einer konjunkturellen Abschwächung zeigten.

Die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung hat sich im Jahr 2019 nur geringfügig weiterentwickelt. Die Arbeitslosigkeit unter Menschen mit Behinderung sank und die Erwerbstätigkeit nahm zu. Dennoch lag die Arbeitslosenquote der Menschen mit Behinderung mit 10,9 Prozent immer noch wesentlich höher als die Arbeitslosenquote der Menschen ohne Behinderung (5,0 Prozent). Erstmals seit 2013 ist die Anzahl der Anträge auf Kündigung schwerbehinderter Menschen gestiegen. Hinzu kommt: Die Beschäftigungsquote der Menschen mit Behinderung liegt mit 4,62 Prozent noch immer unter der gesetzlich vorgeschriebenen Fünf-Prozent-Quote.

Die Zusammenfassung des Inklusionsbarometers 2019 berührt die Zielrichtung 9 (Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/190:

Das Inklusionsbarometer „Arbeit" wurde erstmalig im Dezember 2013 von der Aktion Mensch und dem Research Institute des Handelsblattes veröffentlicht. Es gibt Auskunft über den Grad der Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt und wird seitdem jährlich erstellt.

Die Ausgabe 2020 liegt der Vorlage als Anlage bei.

Das Inklusionsbarometer analysiert und bewertet normalerweise die Arbeitsmarktentwicklung des Vorjahres. Aus aktuellem Anlass enthält der Bericht in diesem Jahr zusätzlich ein Sonderkapitel, das die Auswirkungen der Corona-Pandemie für den Arbeitsmarkt und die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderung näher betrachtet.

Die Lage schwerbehinderter Beschäftigter hat sich im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig verändert. Werden alle zehn Teilindikatoren bei der Berechnung des Barometers gleich gewichtet (jeweils zehn Prozent), beträgt der aktuelle Wert des Inklusionslagebarometers 107,6. Der Rekordwert mit 107,7 aus dem Jahr 2018 konnte knapp nicht erreicht werden.

Dem Inklusionsbarometer 2020 können im Vergleich zum Inklusionsbarometer 2019 sowohl positive als auch wenige negative Entwicklungen entnommen werden:

Positive Entwicklung im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr 2018:

- Die Zahl arbeitsloser schwerbehinderter Menschen sank im Jahr 2019 auf ein Rekordtief von 154.696 (2018: 156.621).
- Die Arbeitslosenquote der schwerbehinderten Menschen ist weiterhin von 11,2 Prozent auf 10,9 Prozent gesunken. Sie lag aber immer noch deutlich über der Quote nicht schwerbehinderter Menschen mit 5,0 Prozent (Vorjahr: 5,2 Prozent).
- Die Erwerbsquote der Schwerbehinderten ist im Jahr 2019 erfreulicherweise weiterhin von 43,1 Prozent auf 44 Prozent gestiegen.
- Der Anteil der Arbeitgeber, die mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzen, ist minimal von 74,4 auf 74,5 Prozent gestiegen.
- Der Anteil der Langzeitarbeitslosen (d. h. die Arbeitslosen, die mindestens ein Jahr auf Beschäftigungssuche sind) an allen Arbeitslosen mit Schwerbehinderung konnte von 43,4 Prozent auf 41,6 Prozent im Jahr 2019 gesenkt werden. Dennoch ist die Situation von Menschen mit Behinderung in puncto Langzeitarbeitslosigkeit noch immer wesentlich schlechter als die ihrer Mitmenschen ohne Behinderung. Hier sank der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen auf 32,1 Prozent (Vorjahr: 34,8 Prozent).
- Menschen mit Behinderung sind im Durchschnitt 353 Tage arbeitslos. Das sind sechs Tage weniger als 2018 – und doch ist dieser Zeitraum immer noch 100 Tage länger als bei Menschen ohne Behinderung (253 Tage).

Negative Entwicklung im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr 2018:

- Die Anträge auf Kündigung schwerbehinderter Menschen bei den Integrationsämtern liegen mit 22.436 zwar deutlich unter dem Durchschnitt der Basisjahre, aber erstmals seit 2013 höher als im Vorjahr (2018: 20.945).

- Der Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen, sank erneut, wenn auch moderat, von 39,6 auf 39,2 Prozent.
- Die Beschäftigtenquote der Menschen mit Behinderung sank erneut im Jahr 2019 leicht auf 4,62 Prozent (2018: 4,63 Prozent) und entfernt sich somit weiter von der gesetzlich vorgeschriebenen Fünf-Prozent-Quote. Auffallend bleibt der Unterschied zwischen öffentlichen Arbeitgebern (6,5 Prozent) und privaten Arbeitgebern (4,1 Prozent).

Interregionaler Vergleich

Die regionale Analyse vergleicht die Ergebnisse der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie der Region Ostdeutschland (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) miteinander. Damit werden über 85 Prozent der deutschen Bevölkerung abgedeckt.

Im Gegensatz zum Vorjahr konnten nicht alle Regionen ihren Wert verbessern. Bayern lag knapp, Nordrhein-Westfalen jedoch deutlich unter dem Ergebnis von 2019. Die Spitze verteidigt ein weiteres Mal die Region Ostdeutschland mit einem Wert von 113,9 (Vorjahr: 112,8). Dahinter folgen

- Bayern mit 109,3 (Vorjahr: 109,4),
- Hessen mit 108,0 (Vorjahr: 107,4),
- Niedersachsen mit 107,4 (Vorjahr: 105,9) und
- Baden-Württemberg mit 107,0 (Vorjahr: 107,8).

Neues Schlusslicht ist Nordrhein-Westfalen mit einem Wert von 105,4 (Vorjahr 107,7). Gründe für das schlechte Abschneiden des bevölkerungsreichsten Bundeslands sind der Anstieg der Neuanträge auf Kündigung sowie die deutlich gesunkene Erwerbsquote.

Entwicklungen in den Regionen

- In fünf der sechs Regionen ist die Arbeitslosenquote im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Am niedrigsten ist sie in Baden-Württemberg mit 8,0 Prozent (Vorjahr 7,7 Prozent). Nordrhein-Westfalen liegt mit 13,7 Prozent (Vorjahr: 12,7 Prozent) auf den hinteren Plätzen.
- Die Anträge auf Kündigung sind im vergangenen Jahr nur in zwei der sechs Regionen leicht gesunken – in Ostdeutschland und in Niedersachsen. Den größten Rückschritt hat Nordrhein-Westfalen gemacht: Hier ist die Anzahl der Anträge von 5.337 auf 6.092 angestiegen.
- Die Beschäftigungsquote ist in zwei Regionen – Baden-Württemberg und Ostdeutschland - leicht gesunken. Lediglich Hessen und Nordrhein-Westfalen (5,15 Prozent) überschritten – wie bereits in den Vorjahren - die Fünf-Prozent-Marke.
- Die Situation der Langzeitarbeitslosen mit Behinderung ist weiterhin angespannt. Ihr Anteil an allen arbeitslosen Schwerbehinderten ist zwar in fast allen Regionen gesunken, liegt jedoch überall immer noch deutlich über dem Anteil der Langzeitarbeitslosen an arbeitslosen Menschen ohne Behinderung. In Nordrhein-Westfalen beträgt der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen arbeitslosen Schwerbehinderten beispielsweise 47,5 Prozent (Vorjahr: 49,1 Prozent) gegenüber einem Anteil von 38,7 Prozent bei allen Arbeitslosen.

Das Coronavirus und der Arbeitsmarkt

Das Corona-Virus hat in Deutschland zur tiefsten Wirtschaftskrise seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs geführt. Von dieser negativen Entwicklung sind besonders auch die Menschen mit Behinderung betroffen.

Im Oktober 2020 betrug die Arbeitslosenzahl 173.709 und lag damit mehr als 20.000 Personen bzw. 13,1 Prozent höher als im Oktober 2019. Damit liegt die Zahl der Arbeitslosen aktuell so hoch wie im Durchschnitt des Jahres 2016. Das bedeutet, die seitdem gemachten Fortschritte bei der Einbindung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt sind durch die Folgen der Corona-Pandemie zunichtegemacht.

Vom Anstieg der Arbeitslosenzahlen sind alle Bundesländer betroffen. Allerdings gibt es Regionen, die deutlich stärker betroffen sind als andere. In den wirtschaftlich starken und industriell geprägten Regionen im Süden und Südwesten – Bayern, Baden-Württemberg und Hessen – sowie den vom Tourismus geprägten Regionen wie Hamburg steigen die Arbeitslosenzahlen stärker als in anderen Teilen Deutschlands.

Angesichts der relativ düsteren Arbeitsmarktperspektiven für das Jahr 2021 dürfte die Zahl der arbeitslosen Menschen mit Behinderung im kommenden Jahr weiter ansteigen. Mit Sorge zu betrachten ist, dass einmal arbeitslos gewordene Menschen mit Behinderung sehr viel schwerer in den Arbeitsmarkt zurückkehren als ihre Kolleg*innen ohne Behinderung.

Aktuell steigt die Arbeitslosenzahl der Menschen mit Behinderung langsamer als die der Menschen ohne Behinderung. Menschen mit Behinderung verlieren demnach seit April 2020 seltener ihren Arbeitsplatz als ihre Kolleg*innen ohne Behinderung. Eine mögliche Begründung könnte im besonderen Kündigungsschutz für Menschen mit Behinderung liegen.

Sehr stark betroffen vom Lockdown sind die Inklusionsbetriebe, da viele von ihnen in Branchen angesiedelt sind, die in besonderem Maße unter der Corona-Pandemie leiden. Dazu gehören zum Beispiel die Bereiche Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung/ Catering oder die Hotellerie. Im Mai 2020 lag der Anteil der direkt durch Betriebsschließung oder erzwungene massive Angebotsreduzierung betroffenen Betriebe bei 48 Prozent und damit um zehn Prozentpunkte höher als Ende März 2020. Wie viele andere Unternehmen griffen auch 62 Prozent der Inklusionsbetriebe auf das Kurzarbeitergeld zurück.

Die mit der Corona-Pandemie rasant einhergehende Digitalisierung der Arbeitswelt könnte die Chancen für Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt verbessern und die Inklusion beschleunigen. So kam auch eine Umfrage für das Inklusionsbarometer 2016 mit dem Schwerpunktthema „Digitalisierung in der Arbeitswelt" zu dem Ergebnis, dass 70 Prozent der befragten Arbeitnehmer*innen mit Behinderung und 72 Prozent der Arbeitgeber die Digitalisierung auf dem Arbeitsmarkt eher als Chance für Menschen mit Behinderung betrachten. Jedoch profitieren die Behinderungsgruppen unterschiedlich von der Digitalisierung. Während Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen von der Barrierefreiheit im eigenen Zuhause profitieren können, überwiegen bei Menschen mit

geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen häufig das Fehlen der sozialen Kontakte und gewohnten Arbeitsstrukturen.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Barrierefreie Fassung: www.aktion-mensch.de/inklusionsbarometer

Inklusionsbarometer Arbeit

Ein Instrument zur Messung von Fortschritten bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung auf dem deutschen Arbeitsmarkt

8. Jahrgang (2020)

In Kooperation mit:

Handelsblatt RESEARCH INSTITUTE

AKTION MENSCH

Die Aktion Mensch e.V. ist die größte private Förderorganisation im sozialen Bereich in Deutschland. Seit ihrer Gründung im Jahr 1964 hat sie mehr als vier Milliarden Euro an soziale Projekte weitergegeben. Ziel der Aktion Mensch ist, die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung, Kindern und Jugendlichen zu verbessern und das selbstverständliche Miteinander in der Gesellschaft zu fördern. Mit den Einnahmen aus ihrer Lotterie unterstützt die Aktion Mensch jeden Monat bis zu 1.000 Projekte. Möglich machen dies rund vier Millionen Lotterieteilnehmer. Zu den Mitgliedern gehören: ZDF, Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie, Paritätischer Gesamtverband und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. Seit Anfang 2014 ist Rudi Cerne ehrenamtlicher Botschafter der Aktion Mensch. **www.aktion-mensch.de**

Das Handelsblatt Research Institute ist ein Geschäftsfeld der Handelsblatt Media Group. Es bietet mit einem 32-köpfigen Team aus Ökonomen, Sozialwissenschaftlern und Historikern maßgeschneiderte Recherche- und Forschungsarbeit – von der tagesaktuellen Kurzanalyse über ausführliche Dossiers und Datenanalysen bis hin zu komplexen wissenschaftlichen Studien. Das Research Institute vereint dabei hohe wissenschaftliche Expertise, Erfahrung und handwerkliches Können in der Informationssuche mit journalistischer Kompetenz in der Aufbereitung. Präsident des Instituts ist Professor Bert Rürup, der ehemalige Vorsitzende des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen gelegentlich auf die gleichzeitige Verwendung von weiblicher und männlicher Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen, sofern es sich nicht aus dem Kontext anders ergibt, beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Inhalt

1. Einleitung 4

2. Das Inklusionslagebarometer 5

2.1. Definition von „Menschen mit Behinderung“ 5

2.2. Ziele und Methodik 5

2.3. Ergebnisse 9

2.4. Die Regionen im Vergleich 13

2.5. Das Coronavirus und der Arbeitsmarkt 18

3. Fazit und Ausblick 30

Glossar 32

Rechtlicher Hinweis 34

Impressum 35

1. Einleitung

Das Handelsblatt Research Institute erstellt in Kooperation mit der Aktion Mensch seit 2013 jährlich das Inklusionsbarometer Arbeit, um Fortschritte oder Rückschritte bei der Inklusion in der Arbeitswelt zu messen und langfristig zu beobachten. Insgesamt verbesserte sich die Inklusionslage in den letzten sieben Jahren fast stetig. Die Arbeitslosigkeit unter Menschen mit Behinderung sank und die Erwerbstätigkeit nahm zu. Dennoch lag die Arbeitslosenquote der Menschen mit Behinderung im Jahr 2019 mit 10,9 Prozent immer noch wesentlich höher als die Quote der Menschen ohne Behinderung (5,0 Prozent). Und auch Langzeitarbeitslose mit Behinderung haben es wesentlich schwerer, wieder in den Arbeitsmarkt zu kommen, als Langzeitarbeitslose ohne Behinderung. Hinzu kommt: Die Beschäftigungsquote Schwerbehinderter liegt mit 4,62 Prozent noch immer unter der gesetzlich vorgeschriebenen Fünf-Prozent-Quote. Auch zwölf Jahre nach dem Inkrafttreten des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ (UN-BRK) in Deutschland ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für Schwerbehinderte noch immer mit Hemmnissen verbunden. Dabei ist die Teilhabe am Arbeitsleben für die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderung von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig können es sich Unternehmen in Zeiten des demografischen Wandels und eines zunehmenden Fachkräfteengpasses nicht leisten, leichtfertig auf Arbeitskräftepotenziale zu verzichten. Daher ist es essenziell, die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung zu analysieren sowie Fortschritte und Probleme bei der Inklusion zu erkennen. Ziel ist es, Ansatzpunkte zu identifizieren, mit deren Hilfe die Inklusion vorangetrieben werden kann. In diesem Jahr konzentriert sich unsere Studie auf das Inklusionslagebarometer. Hierfür werden vorhandene amtliche statistische Daten zu schwerbehinderten Menschen ausgewertet. Dazu gehören u. a. die Beschäftigungsquote, die Arbeitslosigkeit, Anträge auf Kündigung und die Besetzung von Pflichtarbeitsplätzen.

Das Inklusionsbarometer analysiert und bewertet in normalen Zeiten die Arbeitsmarktentwicklung des Vorjahres. Aus aktuellem Anlass enthält der Bericht in diesem Jahr jedoch zusätzlich ein Sonderkapitel, das die Corona-Pandemie und ihre schon jetzt erkennbaren Folgen für den Arbeitsmarkt und die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderung näher betrachtet. Das Kapitel bewertet die Entwicklung der diesjährigen monatlichen Arbeitslosenzahlen der Schwerbehinderten, den Anteil der Schwerbehinderten an allen Arbeitslosen sowie die schwierige wirtschaftliche Situation vieler Inklusionsbetriebe. Letztere sind gerade für die Inklusion von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt von großer Bedeutung.

2.
Das Inklusionslagebarometer

2.1.
Definition von „Menschen mit Behinderung“

Die Auswirkungen einer Behinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden (20 - 100) abgestuft festgestellt. In den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit sowie im SGB IX, Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) gilt als schwerbehindert, wer einen Grad der Behinderung von 50 und mehr hat oder von der Bundesagentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt wurde. Nach § 2 Abs. 3 SGB IX sollen Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50, aber wenigstens 30, schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können. Die Gleichstellung erfolgt auf Antrag des Menschen mit Behinderung durch die Bundesagentur für Arbeit.

Die offiziellen Zahlen über die Behinderungsgrade geben aus folgenden Gründen kein vollständiges Bild wieder: Die Angaben zum GdB sind nicht verpflichtend. Möglicherweise wird die Behinderung aus Angst vor Diskriminierung verschwiegen. Die Dunkelziffer bei chronisch erkrankten Personen dürfte hoch sein. Mehrfacherkrankungen und -behinderungen bildet der GdB nicht ab.

2.2.
Ziele und Methodik

Ziel des Inklusionslagebarometers ist es, Auskunft über den aktuellen Grad der Inklusion von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt zu geben. Da es sich beim sozialen Prozess der Inklusion um ein mehrdimensionales Ereignis handelt, besteht das Barometer aus zehn „harten“ Teilindikatoren, die diese Mehrdimensionalität abbilden. Sie basieren auf den jüngsten verfügbaren Zahlen aus den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit und der Integrationsämter.

Mehrdimensional bedeutet in diesem Zusammenhang:

1. die (isolierte) Darstellung der Situation Schwerbehinderter auf dem Arbeitsmarkt,

2. die Berücksichtigung der relativen Position behinderter zu nichtbehinderten Menschen auf dem Arbeitsmarkt und

3. die Einbeziehung der Rolle der Arbeitgeber/ Unternehmen im Inklusionsprozess.

Ein Vorteil dieses aus zehn Teilindikatoren bestehenden Lagebarometers liegt demnach darin, über den komplexen Prozess der Inklusion eine belastbarere Aussage treffen zu können als durch einen einzigen Indikator, bei dem nicht sicher davon auszugehen ist, dass er eine Verbesserung oder Verschlechterung der Lage eindeutig anzeigt. So kann die Statistik der Bundesagentur für Arbeit für ein Jahr einen Anstieg der Anzahl arbeitsloser Schwerbehinderter verzeichnen, während gleichzeitig die Arbeitslosenquote Schwerbehinderter sinkt. Es ist demnach nicht eindeutig zu erkennen, in welche Richtung sich der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung entwickelt hat. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise in einem Jahr die Anzahl an Schwerbehinderten im erwerbsfähigen Alter insgesamt in größerem Umfang ansteigt als die Anzahl

arbeitsloser Schwerbehinderter. Dann wird die Statistik der Bundesagentur für Arbeit in diesem Jahr neben dem Anstieg der Anzahl arbeitsloser Schwerbehinderter gleichzeitig eine sinkende Arbeitslosenquote bei Schwerbehinderten ausweisen.

Ein weiterer Vorteil dieses Ansatzes ist: Im Zeitablauf kann man erkennen, wie sich die Indikatoren relativ zueinander entwickeln. Dadurch können die Felder, auf denen Fortschritte erzielt wurden, von denen unterschieden werden, auf denen weiter Handlungsbedarf besteht.

Hier die Indikatoren im Einzelnen:

Indikatoren	Quelle	Berichtsjahr	Periodizität	Erstellungsdatum
Beschäftigungsquote Schwerbehinderter	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Arbeitsmarkt in Zahlen Beschäftigungsstatistik 2018	jährlich	März 2020
Zahl der Arbeitslosen Schwerbehinderten	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Amtliche Nachrichten der BA, Arbeitsmarkt 2019	jährlich	Juli 2020
Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen Schwerbehinderten	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Amtliche Nachrichten der BA, Arbeitsmarkt 2019	jährlich	Juli 2020
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Amtliche Nachrichten der BA, Arbeitsmarkt 2019	jährlich	Juli 2020
ALQ der Schwerbehinderten in % der Allgemeinen ALQ	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Amtliche Nachrichten der BA, Arbeitsmarkt 2019	jährlich	Juli 2020
Dauer der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in % der allgemeinen Dauer	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Amtliche Nachrichten der BA, Arbeitsmarkt 2019	jährlich	Juli 2020
Erwerbsquote der Schwerbehinderten	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Amtliche Nachrichten der BA, Arbeitsmarkt 2018	jährlich	Juli 2020
Anträge auf Kündigung Schwerbehinderter	Bundesarbeits gemeinschaft der Integrations ämter und Hauptfürsorge stellen (BIH)	BIH-Jahresbericht 2019/2020	jährlich	August 2020
Anteil Der Arbeitgeber, die mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzen	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Arbeitsmarkt in Zahlen Beschäftigungsstatistik 2018	jährlich	März 2020
Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Arbeitsmarkt in Zahlen Beschäftigungsstatistik 2018	jährlich	März 2020

Die Beschäftigtenstatistik schwerbehinderter Menschen stellt auf die Daten ab, die der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX in der aktuellen Fassung zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und zur Berechnung einer unter Umständen fälligen Ausgleichsabgabe anzuzeigen sind. Unternehmen mit mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen ihre Anzeige jährlich bis zum 31. März bei der Agentur für Arbeit einreichen. Die Veröffentlichung vom Frühjahr 2020 weist für das Jahr 2018 eine Gesamtzahl von 168.693 Unternehmen aus, die unter die Beschäftigungspflicht fielen (Vorjahr: 164.631 Unternehmen). Bei ihnen waren zum Stichtag 1.128.771 Schwerbehinderte beschäftigt (Vorjahr: 1.101.131). Das Beschäftigungssoll beträgt 1.178.857, sodass sich eine Lücke von 50.086 Personen ergibt (Vorjahr: 44.980). Diese noch einmal größer werdende Beschäftigungslücke gilt es zu schließen, um zumindest die gesamtwirtschaftliche Pflichtquote von fünf Prozent zu erfüllen.

Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen mit einer Behinderung, die bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Mitarbeitern beschäftigt sind, werden über das Anzeigeverfahren grundsätzlich nicht erfasst. So ist die Beschäftigungsstatistik zum Gesamtumfang der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nur eingeschränkt aussagekräftig.
Die Arbeitgeber, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen und von der gesetzlichen Pflichtquote befreit sind, müssen nur alle fünf Jahre und nur nach Aufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer repräsentativen Teilerhebung (Stichprobenerhebung) Anzeige erstatten. Die aktuelle „Teilerhebung nach § 80 Abs. 4 SGB IX zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bei nicht anzeigepflichtigen Arbeitgebern“ in der alten Fassung, veröffentlicht im April 2017, weist für das Jahr 2015 eine Gesamtzahl von 167.700 Beschäftigten mit Behinderung in Deutschland aus. Gegenüber dem Jahr 2010 ist dies eine Zunahme von fast 30.000 Personen.

Die zehn Teilindikatoren werden jeweils berechnet, indem der aktuelle Wert in Beziehung zu einem Fünf-Jahres-Durchschnittswert gesetzt wird (2006-10). Da das Inklusionslagebarometer in diesem Jahr zum achten Mal berechnet wird, wird der historische Fünf-Jahres-Durchschnittswert unverändert übernommen. So sind die aktuellen Ergebnisse mit denen des Vorjahres vergleichbar. Für diesen Fünf-Jahres-Durchschnitt als Basis spricht, dass damit das Risiko einer Verzerrung durch die Wahl eines einzigen Basisjahres (Normaljahr) minimiert wird.

$$\text{Indikator} = \frac{\text{Aktueller Wert}}{\text{Fünf-Jahres-Basisdurchschnittswert}} \times 100$$

Liegt der Wert über 100, ist die aktuelle Lage besser als im Fünf-Jahres-Basiszeitraum, liegt der Wert unter 100, hat sich die Lage für Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt verschlechtert.

Die Werte für die Teilindikatoren lauten:

Indikatoren	Teilindikator-Wert	-	Aktueller Wert	Fünf-Jahres-Ø
Beschäftigungsquote Schwerbehinderter	106,0	-	4,62 %	4,36 %
Zahl der Arbeitslosen Schwerbehinderten	111,0	gespiegelt*	154.696	173.722
Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen Schwerbehinderten	109,7	gespiegelt*	41,61 %	46,07 %
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten	126,8	gespiegelt*	10,90 %	14,90 %
ALQ der Schwerbehinderten in % der Allgemeinen ALQ	82,3	gespiegelt*	175,80 %	149,33 %
Dauer der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in % der allgemeinen Dauer	99,9	gespiegelt*	139,50 %	139,44 %
Erwerbsquote der Schwerbehinderten	118,3	-	44,00 %	37,20 %
Anträge auf Kündigung Schwerbehinderter	114,8	gespiegelt*	22.436	26.338
Anteil der Arbeitgeber, die mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzen	102,9	-	74,50 %	72,40 %
Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen	104,3	-	39,20 %	37,60 %

* gespiegelt: Indikatorwert wird an der 100er-Achse gespiegelt, um die negative/positive Veränderung deutlich zu machen. Beispiel: Die Abnahme der Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter von 156.621 auf 154.696 würde einen negativen Indikatorwert von 89,0 ergeben, stellt aber tatsächlich eine Verbesserung dar. Der Wert beträgt demnach 111,0.

2.3.
Ergebnisse

Abb. 1: Inklusionslagebarometer

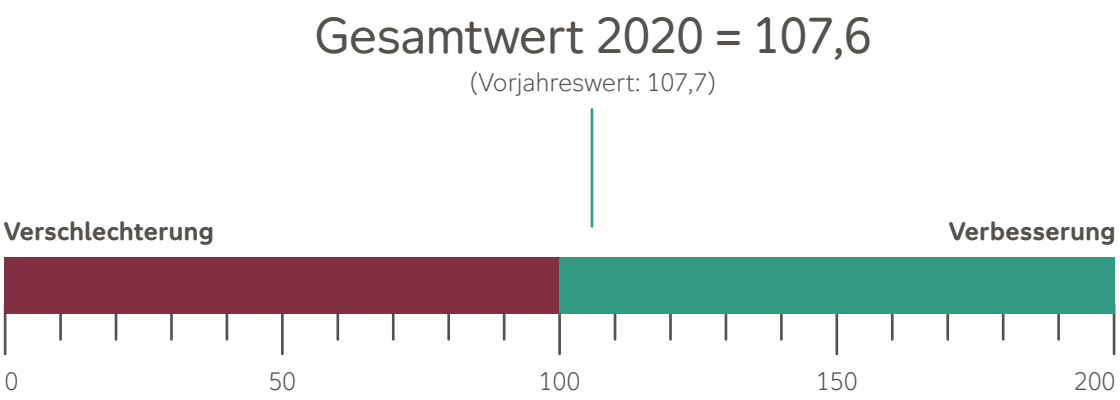

Quellen: eigene Berechnungen, Basisdaten: BfA, BIH

Werden alle zehn Teilindikatoren bei der Berechnung des Barometers gleich gewichtet (jeweils zehn Prozent), beträgt der aktuelle Wert des Inklusionslagebarometers **107,6** nach 107,7 im Vorjahr. Damit stagniert der Wert auf einem hohen Niveau, denn im vergangenen Jahr war ein Rekordwert erreicht worden. Doch in 2019 ist der Inklusionsprozess ins Stocken geraten, nicht zuletzt, weil sich die „Großwetterlage“ auf dem Arbeitsmarkt eingetrübt hat.

Abb. 2: Indikatorwerte Inklusionslagebarometer

Indikatoren	Aktueller Wert 2020	Werte 2019	Veränderung zum Vorjahr
Beschäftigungsquote Schwerbehinderter	106,0	106,2	↓
Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten	111,0	109,8	↑
Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen arbeitslosen Schwerbehinderten	109,7	105,8	↑
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten	126,8	124,8	↑
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten in % der allgemeinen ALQ	82,3	84,6	↓
Dauer der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in % der allgemeinen Dauer	99,9	100,6	↓
Erwerbsquote der Schwerbehinderten	118,3	115,9	↑
Anträge auf Kündigung Schwerbehinderter	114,8	121,5	↓
Anteil der Arbeitgeber, die mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzen	102,9	102,7	↑
Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen	104,3	105,3	↓
Gesamtwert	**107,6**	**107,7**	↓

Quellen: eigene Berechnungen, Basisdaten: BfA, BIH

Fünf Indikatoren haben sich im Vergleich zum Vorjahr verbessert, fünf Indikatoren fielen schlechter aus.

Die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten ist im Jahr 2019 auf ein Rekordtief von 154.696 gesunken (Vorjahr: 156.621). Durch diese positive Entwicklung stieg der Indikatorwert von 109,8 auf 111,0. Korrespondierend dazu sank die Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten ein weiteres Mal von 11,2 Prozent auf nun 10,9 Prozent. Der Indikatorwert erreicht in diesem Jahr 126,8 (Vorjahr: 124,8). Diese Entwicklung ist auf die noch gute konjunkturelle Lage im Jahr 2019 zurückzuführen. Allerdings verlangsamt sich der Abbau der Arbeitslosigkeit, es zeigen sich erste Spuren einer konjunkturellen Abschwächung; der zehn Jahre andauernde Wirtschaftsaufschwung lief im vergangenen Jahr aus: War die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten im Jahr 2018 noch um fast 6.000 gesunken, so ging sie im vergangenen Jahr nur noch um knapp 2.000 zurück. Auch die Arbeitslosenquote sank nicht so stark wie in den Vorjahren.

Die Frühverrentung hat noch immer einen großen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosenzahl und -quote. 44 Prozent der schwerbehinderten Menschen in Arbeitslosigkeit waren nach den jüngsten Angaben der Bundesagentur für Arbeit mindestens 55 Jahre alt, während bei allen arbeitslosen Erwerbspersonen diese Altersgruppe nur halb so stark vertreten ist (22 Prozent).[1] Im Regelfall geht dem Eintritt in den vorgezogenen Ruhestand eine Phase des Bezugs von Arbeitslosengeld voraus.

Insgesamt profitieren Menschen mit Behinderung – wie bereits in den meisten Jahren zuvor – offenbar nicht im selben Umfang von der guten wirtschaftlichen Lage wie Menschen ohne Behinderung. Denn auch die allgemeine Arbeitslosenquote ging 2019 im Vergleich zum Vorjahr von 5,2 auf 5,0 Prozent zurück. Der Abstand zur Quote der Schwerbehinderten wird damit erneut größer. Entsprechend sank der Indikatorwert für die Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten in Prozent der allgemeinen Arbeitslosenquote von 84,6 auf den absoluten Tiefstand von 82,3.[2] Allerdings deutet die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im laufenden Jahr darauf hin, dass sich die Schere in 2020 etwas schließen könnte: Aufgrund der Corona-Pandemie erhöhen sich zwar die Arbeitslosenzahlen bei Menschen mit Behinderung, jedoch steigt die Anzahl der Arbeitslosen in der Gesamtbevölkerung im Vergleich dazu noch deutlicher (siehe Kapitel 2.5.).

Erfreulich: Die Erwerbsquote ist erneut angestiegen, sie liegt nun bei 44,0 Prozent. Der Indikator verbessert sich von 115,9 auf 118,3. Der Anstieg ist vor allem auf einen Zuwachs bei den Beschäftigten zurückzuführen. 1.267.752 Menschen hatten einen Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt, ein Zuwachs von 26.411 gegenüber dem Vorjahr. Die Bundesagentur für Arbeit kam im vergangenen Jahr in ihrem Bericht unter anderem zu dem Ergebnis, dass die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen „in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist“ und „stärker zugenommen“ hat als die Zahl der Menschen mit Behinderung in der Bevölkerung.[3] Tatsächlich steigt die Erwerbsbeteiligung, während der Anteil der Menschen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 65 Jahren leicht zurückgeht.

Die Anträge auf Kündigung Schwerbehinderter bei den Integrationsämtern liegen mit 22.436 zwar deutlich unter dem Durchschnitt der Basisjahre, aber erstmals seit 2013 höher als im Vorjahr (Vorjahr: 20.945). Der Indikator verschlechtert sich deutlich von 121,5 auf 114,8. Eine Erklärung könnte sein: Mehr Unternehmen als in den Vorjahren planen infolge der konjunkturellen Eintrübung im Verlauf des Jahres 2019 Entlassungen.

Der Anteil der Arbeitgeber, die mindestens einen oder alle Pflichtarbeitsplätze besetzen, variiert nur leicht zum vergangenen Jahr. So erhöhte sich der Anteil der Unternehmen, die mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzen, minimal von 74,4 auf 74,5 Prozent, wodurch der Indikatorwert auf 102,9 steigt (Vorjahr: 102,7). Der Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen, sank jedoch erneut, wenn auch moderat, von 39,6 auf 39,2 Prozent. Der Indikatorwert fiel daher von 105,3 auf 104,3.

1 Bundesagentur für Arbeit (2020): Statistik Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung, Deutschland 2019, Nürnberg.

2 Für die Berechnung des Inklusionsbarometers wird die Quote, der „personenübergreifenden Referenzgruppe“.

3 Bundesagentur für Arbeit. (2019). Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt, April 2019: Situation schwerbehinderter Menschen, S. 4.

Häufig begründen Unternehmen die Nichtbesetzung der Pflichtarbeitsplätze damit, dass sich Menschen mit Behinderung nicht auf die ausgeschriebenen Stellen bewerben würden. Kritiker halten diese Argumentation allerdings für nicht stichhaltig. Es gebe viele Initiativen und Netzwerke, die Kontakte zu Menschen mit Behinderung herstellen könnten, um geeignete Bewerber zu identifizieren. Viele Unternehmen nutzen diese Angebote jedoch nicht und bezahlen stattdessen die vorgeschriebene Ausgleichsabgabe, die für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz zu leisten ist.[4] Hinzu kommt: Oft fehlen auch die Kenntnisse über Fördermöglichkeiten. Das gilt insbesondere für Klein- und mittelständische Unternehmen, die zudem häufig nicht über die entsprechenden Strukturen verfügen, um Inklusion zu forcieren.

Kleine Rückschritte gab es auch bei der Beschäftigungsquote Schwerbehinderter. Sie sank erneut leicht auf 4,62 Prozent (Vorjahr: 4,63 Prozent) und entfernt sich somit weiter von der gesetzlich vorgeschriebenen Fünf-Prozent-Quote. Der Indikator sank um 0,2 Punkte auf 106,0. Auffallend bleibt der Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Arbeitgebern: Während die öffentlichen Arbeitgeber die Mindestquote mit 6,5 Prozent übererfüllen, tun sich private Unternehmen nach wie vor schwer mit der Pflichtquote. Sie liegen mit 4,1 Prozent deutlich unter dem Soll.

Nach den aktuell verfügbaren Zahlen von 2018 fallen 168.693 Unternehmen unter die Beschäftigungspflicht. Dies sind 4.062 mehr als im Vorjahr. Lediglich knapp 600 dieser Unternehmen haben zwischen 20 und 39 Beschäftigte. Demgegenüber haben mehr als 1.700 Unternehmen zwischen 60 und 249 Beschäftigte. Sie besetzen nun erstmals (mindestens) einen Pflichtarbeitsplatz. Diese mittelständischen Unternehmen – das Rückgrat der deutschen Volkswirtschaft – wurden bisher nur unzureichend in den Inklusionsprozess einbezogen und bieten ein großes Potenzial für steigende Beschäftigungszahlen von Menschen mit Behinderung.

Ein gravierendes Problemfeld bleibt die Langzeitarbeitslosigkeit. So konnte zwar der Anteil der Langzeitarbeitslosen (d. h. die Arbeitslosen, die mindestens ein Jahr auf Beschäftigungssuche sind) an allen Arbeitslosen mit Schwerbehinderung von 43,4 Prozent auf nun 41,6 Prozent gesenkt werden – damit entwickelt sich der Indikatorwert positiv von 105,8 auf nun 109,7. Allerdings ist die Dauer der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter im Verhältnis zur allgemeinen Dauer wieder angestiegen: Der Indikatorwert sank leicht auf 99,9 (Vorjahr: 100,6). Er liegt damit wieder auf dem Niveau der Basisjahre. Die Fortschritte in puncto Langzeitarbeitslosigkeit fallen demnach kleiner aus, als auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Hier sank der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen auf 32,1 Prozent (Vorjahr: 34,8 Prozent). Damit bleibt die Situation für Langzeitarbeitslose mit Behinderung insgesamt wesentlich schwieriger als die ihrer Mitmenschen ohne Behinderung. Zudem sind Menschen mit Behinderung im Durchschnitt 353 Tage arbeitslos. Das sind sechs Tage weniger als 2018 – und doch ist dieser Zeitraum immer noch 100 Tage länger als bei Menschen ohne Behinderung (253 Tage).

Die Abgangsrate für schwerbehinderte Menschen lag in 2019 bei 20,1 Prozent. Das heißt, gut ein Fünftel der Arbeitslosen hat im vergangenen Jahr einen neuen Arbeitsplatz gefunden. Gegenüber dem Vorjahr hat die Abgangsrate leicht um 0,2 Prozentpunkte zugenommen. Von 100 arbeitslosen Schwerbehinderten haben demnach 20 Arbeitsuchende im vergangenen Jahr eine neue Stelle gefunden. Im Vergleich dazu lag die Abgangsrate von Menschen ohne Behinderung mit 26,6 Prozent in 2019 deutlich höher: Hier haben fast 27 von 100 Arbeitslosen eine neue Beschäftigung gefunden.[5] Das bedeutet, schwerbehinderten Menschen, die einmal arbeitslos sind, fällt eine neue Beschäftigungsaufnahme deutlich schwerer als Arbeitslosen ohne Behinderung.

4 Vgl. Süddeutsche Zeitung, 29.9.2020.

5 Bundesagentur für Arbeit (2020): Statistik Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung, Deutschland 2019, Nürnberg.

Das Problem: Die Dauer der Arbeitslosigkeit kann selbst als wesentliches Vermittlungshemmnis wirken, gewissermaßen selbstverstärkend.[6] Gründe hierfür sind unter anderem die unterschiedlichen Altersstrukturen, denn Menschen mit einer Schwerbehinderung sind im Durchschnitt älter. Damit besitzen sie in der Sprache der Arbeitsvermittler „multiple Vermittlungshemmnisse“: höheres Lebensalter und Schwerbehinderung, zusätzlich zu möglichen weiteren Hemmnissen wie Qualifikationseinschränkungen.

Auch infrastrukturelle Hindernisse für Menschen mit Behinderung können den Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren. Steht zum Beispiel nur ein begrenzter oder gar kein barrierefreier öffentlicher Nahverkehr zur Verfügung, kann es selbst innerhalb einer Stadt schwierig werden, den potenziellen Arbeitsplatz zu erreichen.[7] Zudem schränken fehlende Infrastrukturen häufig auch die bundesweite Mobilität stark ein, sodass für Menschen mit Behinderung ein Umzug in Regionen mit hohem Arbeitskräftebedarf problematisch sein kann.[8]

Das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit steigt, je mehr solcher Vermittlungshindernisse vorliegen. Die infolge der Corona-Pandemie in Gang gekommene Diskussion über eine Ausweitung der Home-Office-Möglichkeiten könnte jedoch diese infrastrukturellen Hemmnisse für einen Teil der Erwerbstätigen beseitigen oder zumindest verringern (siehe Kapitel 2.5.).

2.4.
Die Regionen im Vergleich

Bei der Fortschreibung der regionalen Analyse werden die Ergebnisse der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie der Region Ostdeutschland (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) miteinander verglichen. Damit werden über 85 Prozent der deutschen Bevölkerung abgedeckt. Durch den Vergleich von Bundesländern und Regionen unterschiedlicher Wirtschaftsstärke und -struktur gewinnt man ergänzende und differenzierende Erkenntnisse, die das Bild der aggregierten Makroebene schärfen.

6 Klingert, Isabell/ Lenhart, Julia. (2018). Jobcenter-Strategien zur Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen, IAB-Forschungsbericht 3/2017, S. 16.

7 Klingert, Isabell/ Lenhart, Julia. (2018). Jobcenter-Strategien zur Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen, IAB-Forschungsbericht 3/2017, S. 18.

8 Kubis, Alexander/ Rebien, Martina (2019). Langzeitarbeitslosigkeit in Zeiten von Fachkräfteengpässen, Wirtschaftspolitische Blätter, Jg. 66, H. 1, S. 39-57, 45.

Inklusionsbarometer

Abb. 3: Inklusionslagebarometer regional 2020

Indikatoren	Baden-Württemberg	Bayern	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Ostdeutschland
Beschäftigungsquote Schwerbehinderter	102,2	117,0	110,3	106,3	110,8	103,7
Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten	115,0	101,0	113,8	108,4	91,7	129,7
Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen arbeitslosen Schwerbehinderten	109,7	113,6	112,0	106,1	109,9	109,6
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten	126,4	127,6	127,7	123,8	113,8	142,9
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten in % der allgemeinen ALQ	93,7	87,4	91,5	83,6	85,5	102,8
Dauer der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in % der allgemeinen Dauer	97,9	94,1	96,1	99,8	106,1	94,1
Erwerbstätigenquote der Schwerbehinderten	107,7	138,6	123,1	111,1	111,8	123,1
Anträge auf Kündigung Schwerbehinderter	121,9	100,0	106,3	129,4	109,0	126,3
Anteil der Arbeitgeber, die mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzen	100,5	102,4	100,5	103,5	104,8	104,1
Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen	95,3	111,4	98,9	101,9	110,1	102,5
Inklusionslage	**107,0**	**109,3**	**108,0**	**107,4**	**105,4**	**113,9**

Abb. 4: Inklusionslagebarometer regional 2019

Indikatoren	Baden-Württemberg	Bayern	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Ostdeutschland
Beschäftigungsquote Schwerbehinderter	103,8	116,5	109,8	106,1	110,7	104,4
Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten	115,0	102,4	109,7	106,0	92,2	126,2
Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen arbeitslosen Schwerbehinderten	103,8	110,0	106,4	101,8	107,0	109,6
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten	125,2	127,6	122,5	120,2	113,2	139,2
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten in % der allgemeinen ALQ	92,0	86,3	87,4	83,5	88,2	104,0
Dauer der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in % der allgemeinen Dauer	97,2	92,8	97,8	101,2	107,8	95,5
Erwerbstätigenquote der Schwerbehinderten	111,3	141,6	122,4	105,2	123,4	117,0
Anträge auf Kündigung Schwerbehinderter	130,2	103,8	116,0	128,7	120,2	125,0
Anteil der Arbeitgeber, die mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzen	101,0	101,7	101,2	102,9	104,4	104,0
Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen	98,2	111,4	101,1	103,6	110,2	103,1
Inklusionslage	**107,8**	**109,4**	**107,4**	**105,9**	**107,7**	**112,8**

Quelle: eigene Berechnung, Basisdaten: BfA, BIH

Im Gegensatz zum Vorjahr konnten nicht alle Regionen ihren Wert verbessern. Bayern lag knapp, Nordrhein-Westfalen jedoch deutlich unter dem Ergebnis von 2019. Die Spitze verteidigt ein weiteres Mal die Region Ostdeutschland mit einem Wert von 113,9 (Vorjahr: 112,8). Dahinter folgen Bayern mit 109,3 (Vorjahr: 109,4), Hessen mit 108,0 (Vorjahr: 107,4) und Niedersachsen, das sich mit 107,4 (Vorjahr: 105,9) am stärksten verbessern konnte, sowie Baden-Württemberg mit 107,0 (Vorjahr: 107,8). Neues Schlusslicht ist Nordrhein-Westfalen mit einem Wert von 105,4 (Vorjahr 107,7). Gründe für das schlechte Abschneiden des bevölkerungsreichsten Bundeslands sind der starke Anstieg der Neuanträge auf Kündigung sowie die deutlich gesunkene Erwerbsquote.

In fünf der sechs Regionen ist die Arbeitslosenquote im Vergleich zum Vorjahr gesunken – in Bayern blieb sie unverändert. Am niedrigsten ist sie in Baden-Württemberg mit 8,0 Prozent, gefolgt von Hessen mit 8,4 Prozent. Auch Bayern erreicht mit 8,9 Prozent erneut eine einstellige Arbeitslosenquote. Auf den hinteren Plätzen liegen Niedersachsen (10,4 Prozent), Ostdeutschland (12,4 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (13,7 Prozent).[9] Dabei sank die Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten in vier Bundesländern sogar stärker als die allgemeine Arbeitslosenquote. In den beiden größten Regionen allerdings öffnete sich die Schere weiter: Der Indikatorwert für die Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten in Prozent der allgemeinen Arbeitslosenquote fällt in Ostdeutschland von 104,0 auf 102,8, in Nordrhein-Westfalen sogar von 88,2 auf 85,5.

Die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten ist lediglich in vier Regionen weiter gesunken. In Bayern und Nordrhein-Westfalen hat sich die Zahl der Arbeitslosen dagegen leicht erhöht. Die nachlassende gesamtwirtschaftliche Dynamik ist nicht mehr stark genug, um in allen Regionen des Landes die Arbeitslosenzahlen zu senken. Einen positiven Trend stellt der Rückgang der Dauer der Arbeitslosigkeit in vier Regionen bzw. eine Annäherung der Suchdauer von Menschen mit und ohne Behinderung in zumindest drei von sechs Regionen dar. Lediglich in Niedersachsen sind Schwerbehinderte länger als vor einem Jahr arbeitsuchend, in Nordrhein-Westfalen genauso lange wie zuvor. In Ostdeutschland benötigen die arbeitslosen Schwerbehinderten immer noch ein Drittel mehr Zeit, um eine neue Beschäftigung zu finden. Während hier Menschen ohne Behinderung im Durchschnitt 261 Tage arbeitslos waren, waren es für Menschen mit Behinderung 349 Tage (88 Tage mehr). In Nordrhein-Westfalen dauert es noch länger: 432 Tage für Menschen mit Behinderung versus 315 Tage für Menschen ohne Behinderung. In Bayern suchen schwerbehinderte Arbeitslose zwar weniger lang als in anderen Bundesländern, benötigen jedoch immer noch fast zwei Drittel mehr Zeit bis sie einen Job haben als ihre Kolleginnen und Kollegen ohne Behinderung (282 Tage statt 169 Tage).

Auch wenn sich der Abstand zwischen Arbeitsuchenden mit und ohne Behinderung ein Stück weit verringert, zeigen die Zahlen, dass Menschen mit Behinderung immer noch wesentlich mehr Zeit benötigen, um eine neue Arbeitsstelle zu finden. Im Durchschnitt suchen sie ebenso wie im Vorjahr 100 Tage länger als ihre Kollegen ohne Behinderung. Hier besteht weiterhin großer Handlungsbedarf, um auf der einen Seite Arbeitsuchende mit Behinderung besser zu unterstützen und auf der anderen Seite mögliche Vorurteile seitens potenzieller Arbeitgeber abzubauen.

9 Die Arbeitslosenquoten sind vom HRI berechnet, da die Bundesagentur für Arbeit keine Quoten auf Ebene der Bundesländer ausweist.

Die Anträge auf Kündigung sind im vergangenen Jahr nur in zwei der sechs Regionen gesunken – in Ostdeutschland und in Niedersachsen – und auch dort nur leicht. Den größten Rückschritt hat Nordrhein-Westfalen gemacht: Hier ist die Anzahl der Anträge von 5.337 auf 6.092 angestiegen; der Indikatorwert sank von 120,2 auf 109,0. Baden-Württemberg verschlechterte sich ebenfalls von 130,2 auf 121,9 (2.725 Anträge auf Kündigung im Vergleich zu 2.437 im Vorjahr). Den niedrigsten Wert weist erneut Bayern auf. Der Wert sank einmal mehr von 103,8 auf 100,0. Zurückzuführen ist dies auf eine Zunahme der Kündigungsanträge von 3.421 auf 3.557.

Negativ sticht heraus, dass die Beschäftigungsquote insgesamt noch immer nicht die gesetzlich vorgeschriebenen fünf Prozent erreicht hat. Immerhin ist sie jedoch nur in zwei Regionen zurückgegangen: In Baden-Württemberg sank sie von 4,26 im Vorjahr auf nun 4,19 Prozent, in Ostdeutschland von 4,53 auf 4,50 Prozent. Lediglich Hessen und Nordrhein-Westfalen (5,15 Prozent) überschritten – wie bereits in den Vorjahren – die Fünf-Prozent-Marke. Beim Spitzenreiter Hessen stieg die Quote leicht von 5,14 auf 5,16 Prozent an. Auch Niedersachsen konnte sich leicht verbessern, liegt mit 4,23 Prozent aber immer noch deutlich unter der geforderten Beschäftigungsquote.

Die Situation der Langzeitarbeitslosen mit Behinderung ist weiterhin angespannt. Ihr Anteil an allen arbeitslosen Schwerbehinderten ist zwar in fast allen Regionen gesunken – in Ostdeutschland verharrt er bei 42,3 Prozent –, liegt jedoch überall immer noch deutlich über dem Anteil der Langzeitarbeitslosen an arbeitslosen Menschen ohne Behinderung. In Nordrhein-Westfalen beträgt der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen arbeitslosen Schwerbehinderten beispielsweise 47,5 Prozent gegenüber einem Anteil von 38,7 Prozent bei allen Arbeitslosen. In Niedersachsen sind es 43,4 Prozent im Vergleich zu 34,0 Prozent. In Bayern sind dagegen immerhin „nur“ 34,0 Prozent der Arbeitslosen mit Behinderung langzeitarbeitslos. Hier macht sich offenbar die deutlich bessere Arbeitsmarktlage in Bayern, die auch Menschen mit Behinderung mehr Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet, positiv bemerkbar. Trotzdem: Auch in dem süddeutschen Bundesland liegt mit 20,7 Prozent der Anteil der Langzeitarbeitslosen an nichtbehinderten Arbeitslosen deutlich niedriger.

2.5.
Das Coronavirus und der Arbeitsmarkt

Das Corona-Virus hat in Deutschland zur tiefsten Wirtschaftskrise seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs geführt. Laut der jüngsten Konjunkturprognose des Handelsblatt Research Institutes (HRI) vom September 2020 schrumpft das Bruttoinlandsprodukt, d. h. die Summe der gesamtwirtschaftlichen Leistung, in diesem Jahr um 6,6 Prozent.

Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sind gravierend. In diesem Jahr dürften laut HRI im Jahresdurchschnitt 2,75 Millionen Menschen arbeitslos sein, das wäre eine halbe Million mehr als im Vorjahr. Im Jahr 2021 dürfte die Arbeitslosigkeit zunächst weiter ansteigen und im Jahresmittel bei 3,13 Millionen liegen. Das wäre dann der höchste Stand seit 2010, als die Zahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt bei 3,23 Millionen lag.[10] Entwickelt sich die Arbeitslosigkeit der Menschen mit Behinderung im Gleichschritt, dann erhöht sich ihre Arbeitslosenzahl im Jahresdurchschnitt 2020 auf knapp 189.000. Im nächsten Jahr würde die Arbeitslosigkeit unter diesen Annahmen auf über 200.000 Personen ansteigen. Allerdings sinkt der Anteil der schwerbehinderten Arbeitslosen an allen Arbeitslosen, sodass diese Maximalwerte mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden (vgl. Abb. 8 auf Seite 23). Trotzdem könnte die Arbeitslosenzahl am Ende dieses Jahres bei knapp 180.000 liegen. Aktuell (Oktober 2020) gibt es bereits knapp 174.000 arbeitslose Schwerbehinderte.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich 2019 das Ende des zehn Jahre andauernden Wirtschaftsaufschwungs in Deutschland abzeichnete. Die Corona-Krise also auf eine Volkswirtschaft und einen Arbeitsmarkt traf, die sich bereits im konjunkturellen Abschwung befunden haben.

Zudem befindet sich der deutsche Arbeitsmarkt aktuell in einem Prozess des sich beschleunigenden technologischen Wandels (Digitalisierung, Elektrifizierung des Automobilverkehrs), was vorübergehend zu einer höheren Arbeitslosigkeit führen könnte. In Kombination mit der Corona-Rezession könnte es „typischerweise zur Verfestigung von Arbeitslosigkeit“ kommen, so der skeptische Ausblick des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) aus Nürnberg.[11]

Von dieser negativen Entwicklung sind auch die Menschen mit Behinderung betroffen. Bereits im Jahr 2019 zeigten sich erste Spuren einer konjunkturellen Abschwächung auf dem Arbeitsmarkt, die auf die schleppende Konjunkturentwicklung zurückzuführen waren: So ist die Arbeitslosenzahl im Jahresdurchschnitt nur noch um knapp 2.000 zurückgegangen, im Jahr davor waren noch fast 6.000 Arbeitslose weniger zu verzeichnen. Gleichzeitig stieg 2019 zum ersten Mal seit 2013 die Zahl der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung schwerbehinderter Menschen bei den Integrationsämtern wieder an. Ein Anzeichen dafür, dass mehr Unternehmen als zuvor Entlassungen planen.

Zwar sank die Arbeitslosenzahl saisonal bedingt in den ersten drei Monaten des Jahres 2020, lag jedoch bereits leicht über den Werten des Jahres 2019 (vgl. Abb. 5).

10 Handelsblatt, 18.9.2020.

11 IAB-Forum 3.9.2020: Befunde der IAB-Forschung zur Corona-Krise – Zwischenbilanz und Ausblick, S. 8.

Abb. 5: Arbeitslosenzahl der Schwerbehinderten in Deutschland

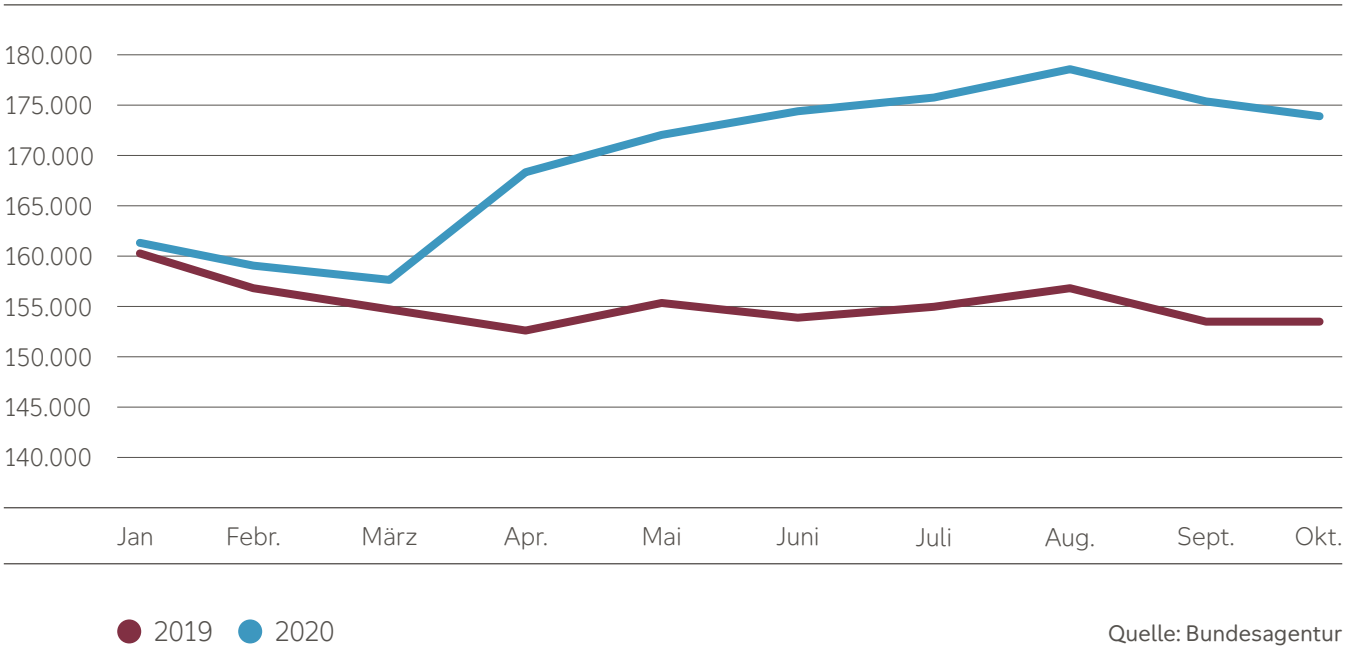

Quelle: Bundesagentur

Nach der Verkündung des bundesweiten Lockdowns Mitte März 2020 – durch den das Wirtschaftsleben weitgehend eingefroren wurde, um die Ausbreitung der Pandemie zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen – zeigen die beiden Zeitreihen einen deutlich unterschiedlichen Verlauf.

Im April 2019 war die Arbeitslosenzahl im Vergleich zum Vormonat März noch um mehr als 2.000 gesunken. Im April 2020 dagegen stieg die Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Vormonat um mehr als 10.000 auf knapp 168.000 Personen an. Im Oktober 2020 betrug die Arbeitslosenzahl 173.709 und lag damit mehr als 20.000 Personen bzw. 13,1 Prozent höher als im Oktober 2019; der Rückgang gegenüber dem Vormonat ist saisonal bedingt. Damit liegt die Zahl der Arbeitslosen aktuell so hoch wie im Durchschnitt des Jahres 2016. Das bedeutet, die seitdem gemachten Fortschritte bei der Einbindung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt sind durch die Folgen der Corona-Pandemie zunichte gemacht.

Vom Anstieg der Arbeitslosenzahlen sind alle Bundesländer betroffen, wie der Vergleich der Werte für Oktober 2019 und Oktober 2020 zeigt (vgl. Abb. 6).

Abb. 6: Arbeitslosenzahlen der Schwerbehinderten im Oktober 2019 und Oktober 2020

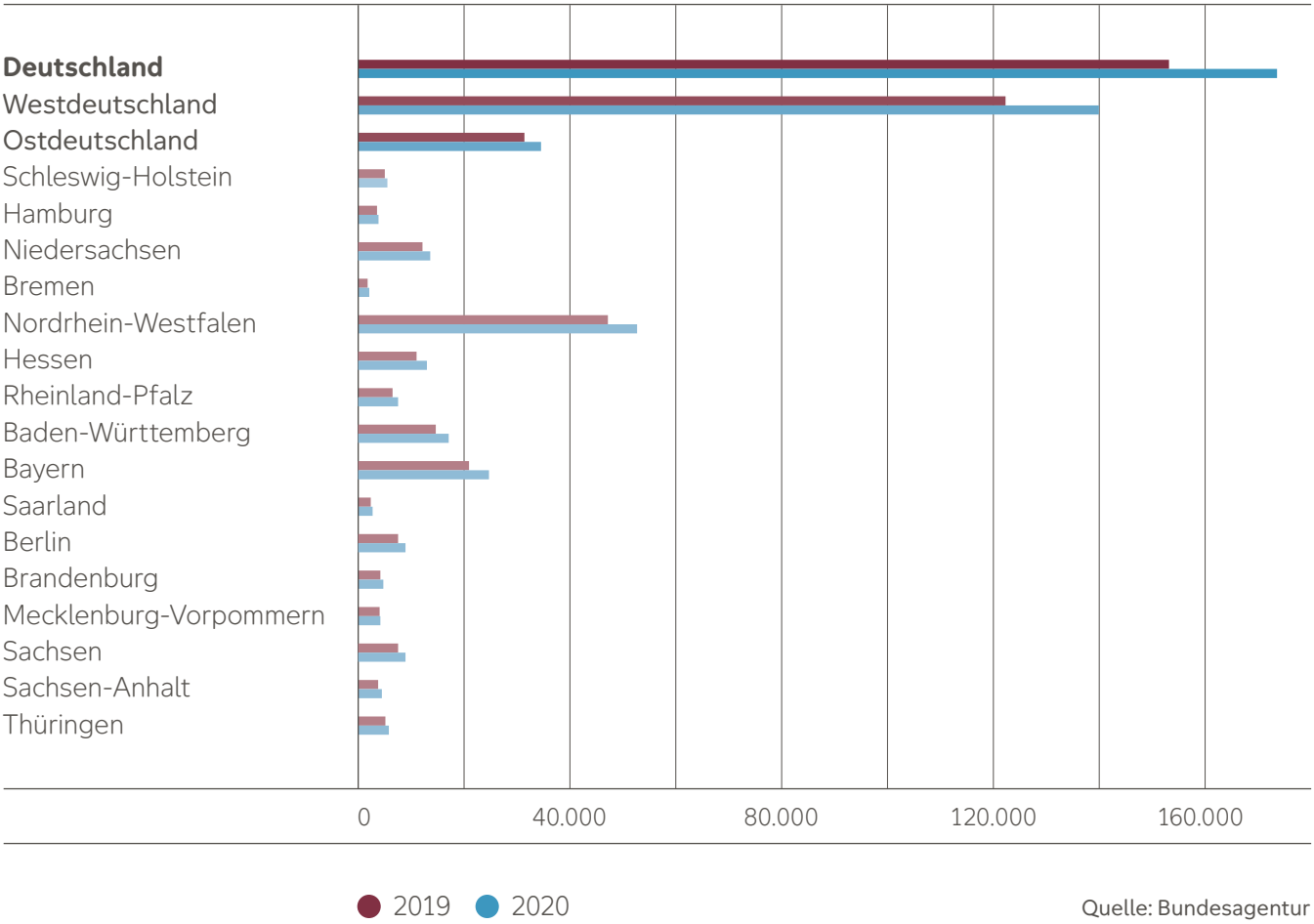

Quelle: Bundesagentur

Allerdings gibt es Regionen, die deutlich stärker betroffen sind als andere (vgl. Abb. 7).

Abb. 7: Anstieg der Arbeitslosenzahlen der Schwerbehinderten zwischen Oktober 2019 und Oktober 2020

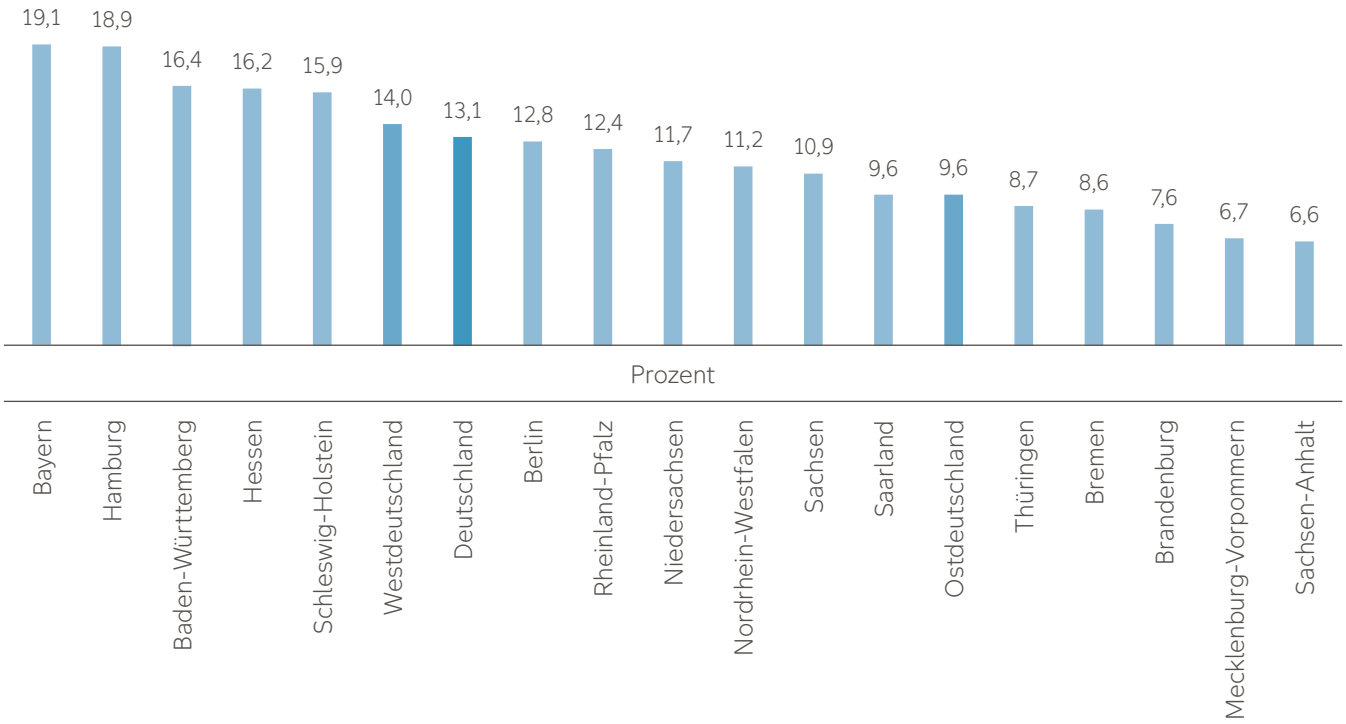

Quellen: Bundesagentur, eigene Berechnung

Das IAB hat herausgearbeitet, dass von der negativen Arbeitsmarktentwicklung vor allem solche Regionen betroffen sind, in denen Branchen angesiedelt sind, die unter dem Lockdown stark zu leiden hatten.[12] Allerdings ist dies nicht der einzige Grund der regional unterschiedlichen Entwicklung.

In den wirtschaftlich starken und industriell geprägten Regionen im Süden und Südwesten – Bayern, Baden-Württemberg und Hessen – steigen die Arbeitslosenzahlen stärker als in anderen Teilen Deutschlands. Hier überlagern sich die durch die Corona-Pandemie bedingte Konjunkturkrise und die Strukturkrise, zum Beispiel in der Automobil- und Automobilzulieferindustrie sowie im Maschinenbau. Die Arbeitslosenzahlen stiegen an, weil z. B. befristete Arbeitsverhältnisse nicht verlängert wurden.

Daneben lagen auch im Stadtstaat Hamburg und im Bundesland Schleswig-Holstein die Zuwächse der Arbeitslosenzahlen über dem westdeutschen Durchschnitt. Beide Regionen sind stark vom Tourismus geprägt, zudem arbeiten viele Schleswig-Holsteiner in Hamburg. Den geringsten Anstieg verzeichnen die ostdeutschen Bundesländer, Bremen und das Saarland.

Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt wären vermutlich noch gravierender, d. h. die Arbeitslosenzahl höher, wenn die Bundesregierung nicht eine großzügige Kurzarbeiterregelung in Kraft gesetzt hätte, die es den Unternehmen ermöglicht, bis Ende des Jahres 2021 auf betriebsbedingte Kündigungen zu verzichten. Das IAB hat im Rahmen einer Sonderauswertung zwischen dem 1. April und 15. Mai 2020 herausgefunden, dass besonders häufig mittlere (50-249 Beschäftigte) und große Betriebe (ab 250 Beschäftigte) sowie Betriebe des verarbeitenden Gewerbes Kurzarbeit angemeldet und damit Kündigungen ausgeschlossen haben.[13] Die Menschen mit Behinderung wurden dabei nicht gesondert erfasst.

Dennoch: Angesichts der relativ düsteren Arbeitsmarktperspektiven für das Jahr 2021 dürfte die Zahl der arbeitslosen Menschen mit Behinderung im kommenden Jahr weiter ansteigen.

12 Vgl. IAB-Forum 4.9.2020, Warum der coronabedingte Anstieg der Arbeitslosigkeit in manchen Regionen deutlich höher ausfällt als in anderen.

13 IAB-Forum 3.9.2020: Befunde der IAB-Forschung zur Corona-Krise – Zwischenbilanz und Ausblick.

Ob sich die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten mittelfristig besser oder schlechter entwickelt als der allgemeine Arbeitsmarkt, ist noch nicht absehbar. Aktuell steigt die Arbeitslosenzahl der Menschen mit Behinderung langsamer als die der Menschen ohne Behinderung. Das bedeutet, der Anteil der arbeitslosen Schwerbehinderten an allen Arbeitslosen sinkt seit Beginn der Corona-Pandemie (vgl. Abb. 8).

Abb. 8: Anteil der arbeitslosen Schwerbehinderten an allen Arbeitslosen

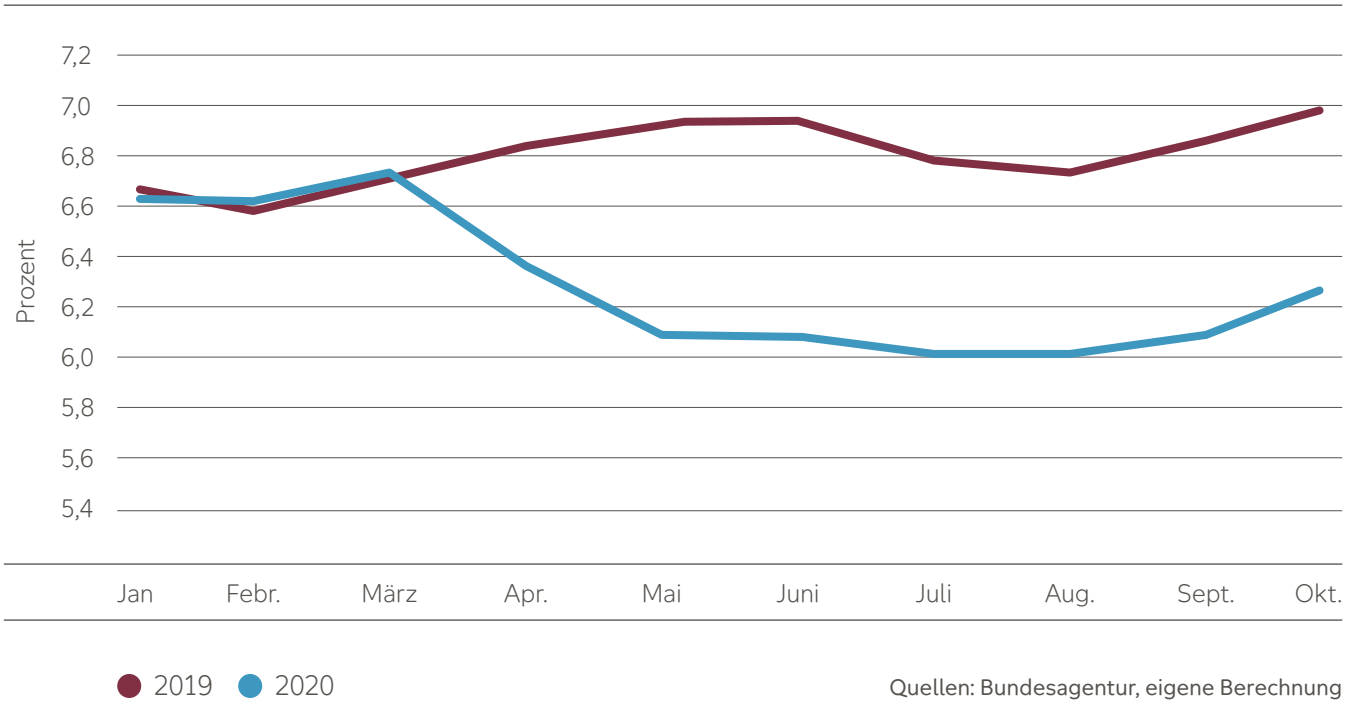

Quellen: Bundesagentur, eigene Berechnung

Im März der Jahre 2019 und 2020 betrug der Anteil der arbeitslosen Schwerbehinderten an allen Arbeitslosen jeweils 6,7 Prozent. Im April 2020 sank dieser auf 6,4 Prozent ab (April 2019: 6,9 Prozent); aktuell (Oktober 2020) liegt er bei 6,3 Prozent. Menschen mit Behinderung verlieren demnach seit April 2020 seltener ihren Arbeitsplatz als ihre Kolleginnen und Kollegen ohne Behinderung. Diese Entwicklung zeigte sich in allen Bundesländern (vgl. Abb. 9).

Abb. 9: Anteil der arbeitslosen Schwerbehinderten an allen Arbeitslosen im Oktober 2019 und Oktober 2020

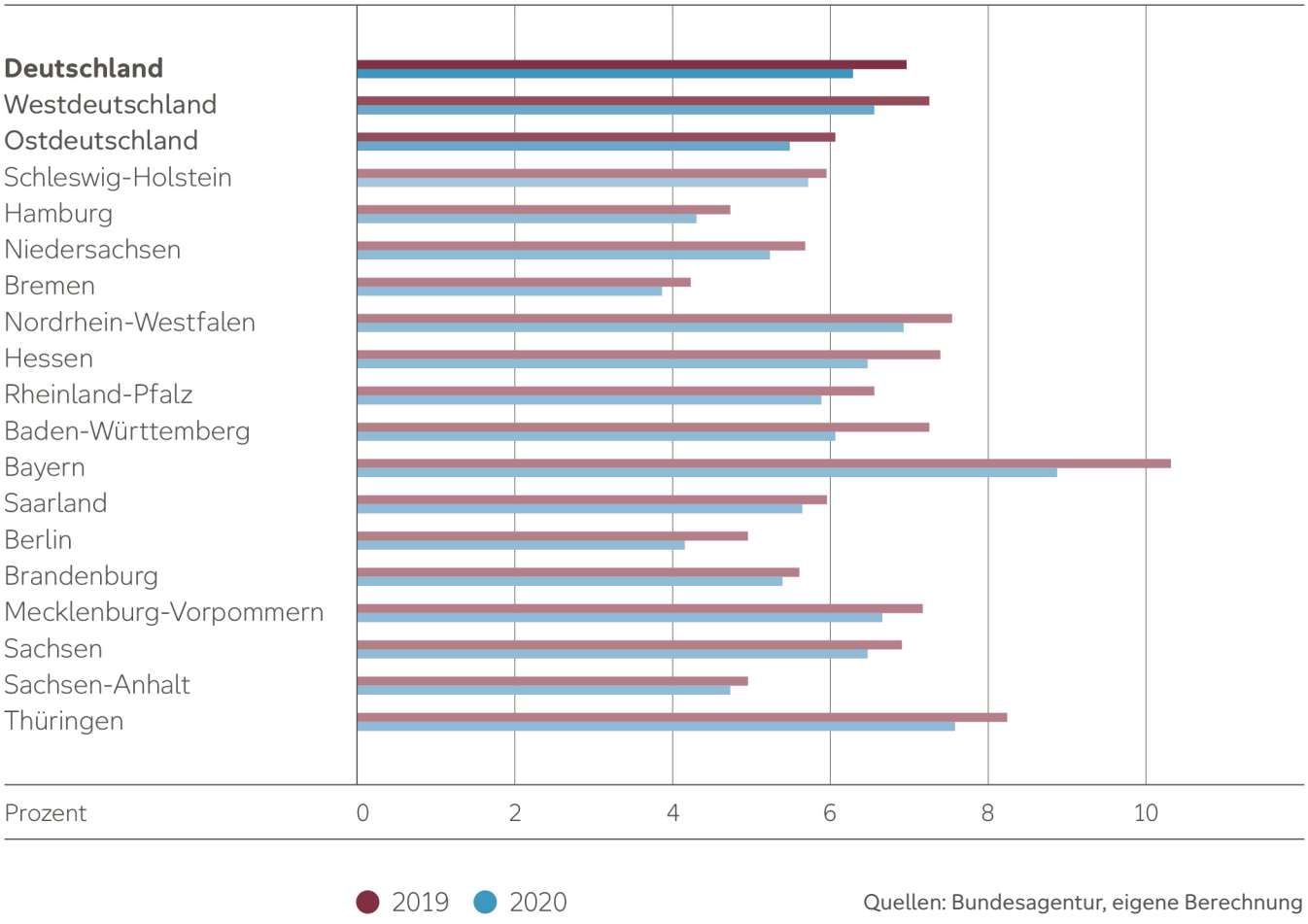

Quellen: Bundesagentur, eigene Berechnung

Die höchsten Anteile der arbeitslosen Schwerbehinderten an allen Arbeitslosen wiesen sowohl im Oktober 2019 wie auch im Oktober 2020 die Bundesländer Bayern und Thüringen auf.

Ein Grund für den sinkenden Anteil an den Arbeitslosen könnte im besonderen Kündigungsschutz liegen, der die Kündigung des Arbeitsverhältnisses an die vorherige Zustimmung des Integrationsamtes bindet. Dadurch kann das Verfahren zumindest verlangsamt oder die Kündigung sogar verhindert werden. Angesichts der Probleme, die einmal arbeitslos gewordene Menschen mit Behinderung haben, wieder eine Anstellung zu finden, könnte sich dieses Instrument insbesondere dann bewähren, wenn die Konjunktur sich schneller als erwartet erholt und ein geplanter Personalabbau in den Unternehmen schließlich überflüssig wird.

Aber selbst, wenn der Anteil der arbeitslosen Schwerbehinderten an allen Arbeitslosen seit April sinkt, sind die Folgen der Corona-Pandemie mit Sorge zu betrachten. Zum einen ist die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung auf dem Niveau des Jahres 2016, damit sind alle seither erreichten Fortschritte verloren. Zum anderen finden einmal arbeitslos gewordene Menschen mit Behinderung sehr viel schwerer in den Arbeitsmarkt zurück als ihre Kolleginnen und Kollegen ohne Behinderung.

Sehr stark vom Lockdown sind aktuell die Inklusionsbetriebe betroffen. Denn ein Teil der rund 650 gemeinnützigen Inklusionsfirmen in Deutschland ist in Branchen angesiedelt, die in besonderem Maße unter Umsatzeinbußen infolge der Corona-Pandemie leiden. Dazu gehören zum Beispiel die Bereiche Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung/Catering oder die Hotellerie.

Aufgrund ihrer Rechtsform der Gemeinnützigkeit konnten diese Unternehmen in der Vergangenheit keine nennenswerten Rücklagen bilden; zudem hatten sie in vielen Bundesländern für Monate keinen Zugang zu den allgemeinen Soforthilfen für die Wirtschaft („Rettungsschirm“).[14] Erst im Juli 2020 wurden die staatlichen Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen auf den Weg gebracht. Sie stehen auch gemeinnützigen Inklusionsunternehmen offen. Darüber hinaus gibt es ab 1. Januar 2021 ein zusätzliches 100-Millionen-Euro-Programm mit Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe und ähnliche Einrichtungen.[15]

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen (BAG IF) hat in einer Umfrage vom 8. bis 15. Mai 2020 die Auswirkungen des Lockdowns auf die Inklusionsbetriebe untersucht. Dabei handelte es sich um die zweite Umfrage der BAG IF zu diesem Thema; die erste Umfrage stammte von Ende März 2020.[16] Rund 400 Inklusionsbetriebe wurden in diesem Zeitraum befragt, 88 Prozent wiesen dabei den Status der Gemeinnützigkeit auf. Es handelt sich in der Regel um mittelständische Betriebe – 72 Prozent hatten höchsten 50 Mitarbeiter, 70 Prozent erreichten einen Jahresumsatz von maximal einer Million Euro. Ein knappes Drittel der befragten Unternehmen (29 Prozent) war in den Bereichen Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung/Catering oder Hotellerie angesiedelt.

14 Vgl. https://www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/soforthilfe.html.

15 Vgl. https://bag-if.de/staatliche-hilfen-fuer-inklusionsunternehmen-kommen-spaet-aber-sie-kommen/.

16 BAG IF: 2. Umfrage über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Inklusionsbetriebe, 8.-15.5.2020.

Mitte Mai lag der Anteil der direkt durch Betriebsschließung oder erzwungene massive Angebotsreduzierung betroffenen Betriebe bei 48 Prozent und damit um zehn Prozentpunkte höher als Ende März (vgl. Abb. 10). Obwohl es seit dem 19. April 2020 bereits erste Lockerungen der Maßnahmen gegeben hatte, zeigten diese noch keine Wirkung.

Abb. 10: Betroffenheit von Inklusionsbetrieben durch den Lockdown im Mai 2020

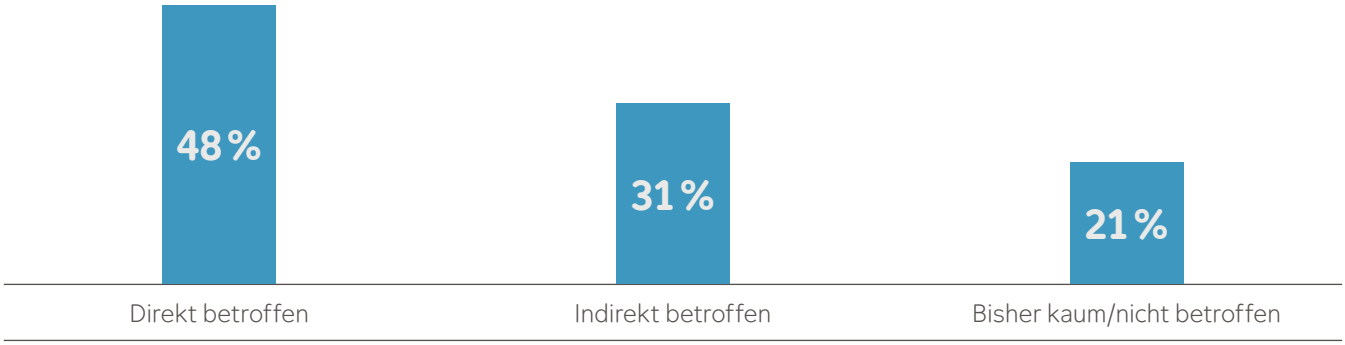

Quelle: BAG IF

Laut Umfrage waren zudem 31 Prozent der Unternehmen von den Einschränkungen des Wirtschaftslebens zumindest „indirekt betroffen“, zum Beispiel durch eine Unterbrechung der Lieferketten oder weil die Kunden ihre Aufträge stornierten. Lediglich 21 Prozent gaben an, „bisher kaum“ oder „nicht betroffen“ zu sein.

Die „Betroffenheit“ ist in Abhängigkeit von der Branche, in der das Unternehmen tätig ist, durchaus unterschiedlich. Im Gastgewerbe waren 95 Prozent der Unternehmen durch die Maßnahmen direkt betroffen, im Lebensmitteleinzelhandel dagegen nur vier Prozent. Außerdem: Nicht immer war das gesamte Unternehmen betroffen; bei 43 Prozent der Befragten waren es nur Teilbereiche.

Probleme im operativen Tagesgeschäft resultierten vor allem aus dem unklaren Planungshorizont – wie lange hält der Lockdown an? – (26 Prozent), der Einführung von Pandemieplänen und Schutzmaßnahmen im Unternehmen (24 Prozent) und der Personaleinsatzplanung (21 Prozent).

Wie viele andere Unternehmen griffen auch 62 Prozent der Inklusionsbetriebe zur Krisenlinderung auf das Instrument des Kurzarbeitergelds zurück. Lediglich zehn Prozent hatten bis Mitte Mai bereits „Arbeitsverhältnisse beendet“.

Mehr als die Hälfte der befragten Unternehmen (52 Prozent) schloss im Mai 2020 eine Insolvenz aus, die andere (knappe) Hälfte der Befragten sah ein kleines bis sehr großes Insolvenzrisiko. Allerdings wollten nur 30 Prozent der Inklusionsbetriebe zu diesem Zeitpunkt ein Risiko für den Erhalt aller Arbeitsplätze ausschließen. Ob sich die Risiken bewahrheiten, wird auch davon abhängen, ob die Betriebe für den zweiten Lockdown im November 2020 – wie angekündigt – zumindest teilweise eine finanzielle Entschädigung aus dem Bundeshaushalt erhalten. Für die im gastronomischen Bereich tätigen Unternehmen ist schon jetzt absehbar, dass das Geschäft mit den Weihnachtsfeiern zum größten Teil ausfallen wird.[17]

Das ökonomische Überleben der Inklusionsbetriebe in der Wirtschaftskrise ist für die Arbeitsmarktchancen von Schwerbehinderten aus drei Gründen besonders wichtig. Inklusionsbetriebe sind marktorientierte Wirtschaftsunternehmen mit inklusivem Kern, die rechtlich zum allgemeinen Arbeitsmarkt gehören. Inklusionsunternehmen zeichnen sich als „Leuchttürme einer sozialen Marktorientierung aus, indem sie mit einer hohen Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen den Ansprüchen der Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität des freien Marktes genügen“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen e.V.).[18] Zudem schaffen sie sozialversicherungspflichtige und tariflich abgesicherte Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung. Sie müssen sich dabei im Wettbewerb wie jedes andere Unternehmen auch behaupten. Schließlich beschäftigen Inklusionsbetriebe mindestens 30 Prozent schwerbehinderte Menschen, ihr Anteil an allen beschäftigten Mitarbeitern soll 50 Prozent nicht übersteigen.[19] Demgegenüber müssen Unternehmen mit mindestens 20 Mitarbeitern im Allgemeinen lediglich fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzen. Eine Verpflichtung, der bei weitem nicht alle nachkommen.

Die kurz- und mittelfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt sind im Ergebnis eher pessimistisch. Der Blick in die Zukunft über das Jahr 2021 hinaus stimmt jedoch optimistischer.

Eine dauerhafte Folge der Corona-Pandemie dürfte die beschleunigte Digitalisierung der Arbeitswelt sein. Millionen Menschen arbeiten seit dem Frühjahr 2020 im Home-Office. Laut einer im März 2020 durchgeführten Umfrage des Digitalverbands Bitkom ging fast jeder zweite Erwerbstätige seiner Arbeit zumindest zeitweise von zu Hause aus nach.[20] In einer Umfrage des Fraunhofer Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) und der Deutschen Gesellschaft für Personalführung (DGFP)[21] gaben 70 Prozent der befragten Unternehmen an, dass ihre Büro-Mitarbeiter während der Corona-Phase im Frühjahr komplett oder größtenteils von zu Hause gearbeitet haben. Vor der Krise waren es lediglich 15 beziehungsweise 17 Prozent der Befragten.

Hält dieser Trend auch nach dem Abflauen der Pandemie an, dürfte das zu dauerhaften Veränderungen führen. Laut einer Umfrage der Bertelsmann-Stiftung[22] aus dem Juli 2020 gehen 85 Prozent der befragten Experten für Digitalisierung, Technologie und künstliche Intelligenz davon aus, dass Home-Office und/oder mobile Arbeit sich als alternative Arbeitsform etablieren wird und dass digitale (Kommunikations-)Tools zum allgegenwärtigen Arbeitsmittel werden. 92 Prozent der Experten erwarten, dass die Corona-Krise die digitale Transformation in Unternehmen beschleunigen wird.

17 Kölner Stadt-Anzeiger, 5.10.2020.

18 Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen e.V.: Inklusion im Arbeitsmarkt

19 BAG IF (Hg.) (2019): Inklusion durch Arbeit. Mehr Teilhabe im allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung, Berlin; https://www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de/de/inklusionsbetriebe/.

20 BITKOM (2020): Corona-Pandemie: Arbeit im Homeoffice nimmt deutlich zu

21 Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation & Deutsche Gesellschaft für Personalführung (2020): Arbeiten in der Corona-Pandemie – Auf dem Weg zum New Normal.

22 Bertelsmann-Stiftung (2020): Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Arbeitswelt: Was bleibt und was nicht?

Für Unternehmen gibt es rationale ökonomische Gründe, verstärkt auf Home-Office sowie Web- und Videokonferenzen zu setzen. So lassen sich u. a. durch den Wegfall von Dienstreisen und Büroflächen Reise- und Mietkosten sowie Zeit einsparen bzw. effizienter nutzen.

Für Menschen mit Behinderung könnte diese Entwicklung die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern und Inklusion beschleunigen. So kam auch eine Umfrage für das Inklusionsbarometer Arbeit 2016[23] mit dem Schwerpunktthema „Digitalisierung in der Arbeitswelt“ zu dem Ergebnis, dass 70 Prozent der befragten Arbeitnehmer mit Behinderung und 72 Prozent der Arbeitgeber die Digitalisierung auf dem Arbeitsmarkt eher als Chance für Menschen mit Behinderung betrachten, während nur 16 bzw. 12 Prozent darin ein Risiko sehen. Viele der befragten Arbeitnehmer und Arbeitgeber nannten als größte Vorteile der Digitalisierung die Entwicklung digitaler Hilfsmittel für körperlich Beeinträchtigte, die Übernahme von körperlich anstrengenden Arbeiten durch Maschinen sowie die digitale Barrierefreiheit. Zudem gaben 64 Prozent der Arbeitnehmer mit Behinderung bzw. 78 Prozent der Arbeitgeber die räumliche Flexibilität beim Arbeitsort als einen der größten Vorteile an.

Und so ist auch der bedeutendste kurzfristige Vorteil durch die Corona-Pandemie die gestiegene Home-Office-Möglichkeit. Wie im Inklusionsbarometer 2016 festgestellt, „schaffen virtuelle Arbeitsplätze […] mehr Möglichkeiten zur Home-Office-Tätigkeit, wovon Menschen mit Behinderung in besonderem Maße profitieren können, weil z. B. ‚Barrierefreiheit im heimatlichen Büro wesentlich leichter zu gewährleisten ist als in einem Betrieb‘“. Bedingung hierfür ist jedoch, dass die Digitalisierung barrierefrei erfolgen muss, um eine digitale Spaltung gerade für Menschen mit Einschränkungen zu verhindern. „Digitale Inklusion bedeutet einerseits Inklusion mit digitalen Medien zu unterstützen bzw. zu ermöglichen (z. B. Kommunikation mittels einer App für Menschen ohne eigene Lautsprache) und andererseits Inklusion in die digitale Gesellschaft zu unterstützen (z. B. durch die Verwendung einer Sprachausgabe können auch Menschen mit eingeschränktem Seh- oder Lesevermögen Texte lesen). Ziel der digitalen Inklusion ist es – mit Unterstützung von digitalen Medien – allen Menschen zu ermöglichen, an der digitalen Gesellschaft, an der Nutzung des Internets und der Nutzung digitaler Tools und Technik teilhaben zu lassen.“[24] Unternehmen könnten von einer barrierefreien Digitalisierung doppelt profitieren: Zum einen ermöglicht sie ihnen, aus einem größeren Pool an potenziellen Mitarbeitern zu wählen, zum anderen vergrößert Digitalisierung das Kundensegment des Unternehmens. Home-Office darf jedoch nicht zu einer Exklusion der Menschen mit Behinderungen führen. Ideal ist ein Wechsel zwischen Präsenzzeiten im Unternehmen und Home-Office-Tätigkeit.

23 Handelsblatt Research Institute (2016): Inklusionsbarometer 2016.

24 Karl Bäck (2018): Barrierefreiheit durch Digitalisierung. Österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zudem müssen bei der weiteren Etablierung von Home-Office-Tätigkeiten auch Unterschiede in Abhängigkeit von der Art der Behinderung berücksichtigt werden. Die zunehmende Home-Office-Verbreitung wird insbesondere Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen helfen. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Sehbehinderungen sparen sich an den Tagen, an denen sie zu Hause arbeiten, den Weg zum Arbeitsplatz. Zudem ist ihr Zuhause meist sehr gut ihrer spezifischen Beeinträchtigung angepasst.

Allerdings befürchteten die Befragten der Umfrage für das Inklusionsbarometer Arbeit durch die Digitalisierung auch Nachteile für Menschen mit einer Lernbehinderung, da es keine Schulungen gibt, um sie in die digitale Zukunft mitzunehmen.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt ein Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales[25]. Für Menschen mit psychischen oder geistigen Einschränkungen bringt die Digitalisierung des Arbeitslebens ebenfalls nur geringe Vorteile oder sogar Nachteile mit sich. Die sich ständig ändernden Arbeitsweisen und -bedingungen können bei ihnen eine Überforderung auslösen. Die Technologien sind oftmals zu komplex, um zur Gänze erfasst und bedient werden zu können. Zudem zeigt die Studie des Villingen Institute of Public Health[26], dass häufigeres Arbeiten im Home-Office für Menschen mit geistigen und psychischen Erkrankungen durch den Wegfall sozialer Kontakte problematisch ist.

Im Ergebnis bedeutet das: Die beschleunigte Digitalisierung kann als Folge der Corona-Pandemie eine Chance für Menschen mit Behinderung darstellen. Die kurz- und mittelfristigen Konsequenzen des Digitalisierungsschubs unterscheiden sich jedoch je nach Art der Behinderung. Während Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen von der Barrierefreiheit im eigenen Zuhause profitieren können, überwiegen bei Menschen mit geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen häufig das Fehlen von sozialen Kontakten und gewohnten Arbeitsstrukturen.

25 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Chancen und Risiken der Digitalisierung der Arbeitswelt für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.

26 Villingen Institute of Public Health (VIPH) (2020): Die Situation von Menschen mit geistiger Behinderung in Zeiten der COVID-19-Pandemie aus Sicht der Betroffenen, ihrer Angehörigen und Betreuungskräfte. Ergebnisse einer qualitativen Public-Health-Studie.

3.
Fazit und Ausblick

Das Inklusionslagebarometer liegt aktuell mit 107,6 Punkten nur knapp unter seinem Höchstwert aus dem Vorjahr (107,7). Während 2019 noch alle Regionen ihr Ergebnis verbessern konnten, ergibt sich in diesem Jahr ein gespaltenes Bild: Verbesserungen in drei Regionen stehen Verschlechterungen in drei Bundesländern gegenüber. Die Spitze verteidigt ein weiteres Mal Ostdeutschland mit einem Wert von 113,9 (Vorjahr: 112,8). Schlusslicht ist in diesem Jahr Nordrhein-Westfalen mit einem Wert von 105,4 (Vorjahr: 107,7).

Bei isolierter Betrachtung hat sich die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung – mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen – im vergangenen Jahr 2019 weiter positiv entwickelt. Arbeitslosenzahl und Arbeitslosenquote sind gesunken, die Dauer der Arbeitslosigkeit hat sich verkürzt und die Erwerbsquote ist weiter angestiegen. Vergleicht man jedoch die Arbeitsmarktchancen von Schwerbehinderten mit denen von Kolleginnen und Kollegen ohne Behinderung fällt auf, dass der Abstand wieder größer wird. Der Aufholprozess der vergangenen Jahre ist zum Erliegen gekommen.

Bereits zu Beginn des Jahres 2020 war absehbar, dass der zehn Jahre währende stetige Aufschwung auf dem deutschen Arbeitsmarkt, an dem auch Menschen mit Behinderung teilhatten, infolge der konjunkturellen Schwächephase (vorübergehend) zu Ende gehen würde. Der Beschäftigungsaufbau hat sich schon 2019 verlangsamt und die Arbeitslosigkeit ist erstmals seit langem gegen Jahresende wieder leicht angestiegen. Obwohl sich der Arbeitsmarkt ein Stück weit von der Konjunktur abgekoppelt hat – es dominieren strukturelle Einflüsse (langfristige Entwicklungen, wie z. B. der Fachkräftemangel infolge des Renteneintritts der Babyboomer), ein Trend, der sich in der Zukunft noch verstärken wird –, war zu erwarten, dass sich auch der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung im Jahr 2020 eintrüben würde.

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Inklusion am Arbeitsmarkt

Die Corona-Pandemie, die das Wirtschaftsleben seit Mitte März des Jahres 2020 bestimmt, hat bislang weitaus gravierendere Folgen für den Arbeitsmarkt als zu Jahresbeginn absehbar war. Zu diesem Zeitpunkt gingen Beobachter noch von einer kurzfristigen Beeinträchtigung der Volkswirtschaft aus. Die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten liegt im Oktober 2020 bei 173.709 und damit gut 13 Prozent bzw. 20.000 Personen höher als im Vojahresmonat. Selbst wenn der Anteil der arbeitslosen Schwerbehinderten an allen Arbeitslosen seit April sinkt – d. h. Menschen ohne Behinderung aktuell häufiger arbeitslos werden –, ist diese Entwicklung mit Sorge zu betrachten, finden einmal arbeitslos gewordene Menschen mit Behinderung doch sehr viel schwerer in den Arbeitsmarkt zurück als ihre Kolleginnen und Kollegen ohne Behinderung.

Vor diesem Hintergrund ist auch die aktuelle Situation der Inklusionsbetriebe, die einen besonders hohen Anteil von Menschen mit Behinderung beschäftigen, problematisch zu bewerten. Viele dieser Betriebe sind in Branchen wie Gastronomie, Hotellerie und Catering tätig, die in besonderem Maße vom Lockdown im März und dem Teil-Lockdown im November sowie von den andauernden Beschränkungen des Wirtschaftslebens betroffen sind. Als gemeinnützige Unternehmen ohne nennenswerte finanzielle Rücklagen ausgestattet, sind sie ökonomisch besonders verwundbar, zumal sie erst vergleichsweise spät unter den staatlichen „Rettungsschirm" schlüpfen konnten.

Nach dem Ende der Corona-Pandemie wird es eine geraume Zeit dauern, um die durch das Virus verursachten ökonomischen Schäden zu beheben. Erst im Verlauf des Jahres 2022 wird Deutschland nach den Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute wieder das Wohlstandsniveau vom Ende des Jahres 2019 erreicht haben. Voraussetzung dafür ist ein wirksamer Corona-Impfstoff, der ein Abebben der Pandemie begünstigen würde. Da der Arbeitsmarkt ein „nachlaufender Indikator" ist, dürfte die Erholung hier noch etwas länger dauern.

Positiv zu Buche schlägt, dass der grundsätzliche Trend am Arbeitsmarkt weiterhin intakt ist: Aufgrund der demografischen Entwicklung schrumpft das Arbeitskräfteangebot – die Babyboomer gehen in Rente.[27] Damit sind auch die Arbeitsmarktaussichten für Menschen mit Behinderung, noch dazu vor dem Hintergrund eines zunehmenden Fachkräftemangels, weiterhin gut. Vor allem die Alterung der Gesellschaft mit der heute schon erkennbaren Arbeitskräfteknappheit dürfte zu weiter sinkenden Arbeitslosenzahlen führen, auch weil Menschen mit Behinderung ihren Arbeitsplatz seltener verlieren, wenn sie ihre Schwerbehinderung während des Berufslebens „erwerben".

Zudem könnte die beschleunigte Digitalisierung aufgrund der Corona-Pandemie für einen Teil der Menschen mit Behinderung die Arbeitsmarktchancen verbessern. Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen könnten bei einer Zunahme der Home-Office-Beschäftigung von der Barrierefreiheit im eigenen Zuhause profitieren. Dies darf jedoch nicht zu einer Exklusion der Menschen mit Behinderungen führen. Ideal ist ein Wechsel zwischen Präsenzzeiten im Unternehmen und Home-Office-Tätigkeit. Bedingung hierfür ist zudem, dass die Digitalisierung barrierefrei erfolgen muss, um eine digitale Spaltung gerade für Menschen mit Einschränkungen zu verhindern. So kam eine Trendstudie von SINUS Markt- und Sozialforschung GmbH im Auftrag der Aktion Mensch[28] in diesem Jahr zu dem Ergebnis, dass Technologie dabei unterstützen kann, „die Möglichkeiten der Selbstbestimmung und Teilhabe für Menschen mit Behinderung zu erhöhen". Die zunehmende Vielfalt der digitalen Anwendungen in den Bereichen Arbeit und Bildung bietet neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung. Hierfür müssen jedoch u. a. sinnvolle technologische Innovationen entwickelt werden, die Inklusion unterstützen. Zudem müssen bei der Entwicklung von technischen Produkten die Bedarfe aller Menschen, auch von Menschen mit Behinderung, erkannt und von Anfang an integriert werden. Des Weiteren ist es wichtig, Menschen mit Behinderung in die Entwicklung von Produkten einzubeziehen.

Hinzu kommt: Insbesondere Menschen mit geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen fehlen im Home-Office häufig soziale Kontakte und gewohnte Arbeitsstrukturen. Für Menschen mit Sinnes- und Mobilitätseinschränkungen sind viele Technologien tendenziell leichter zugänglich als für Menschen mit einer psychischen oder einer Lernbehinderung.

27 Bauer, A. et al. (2019): Konjunktureller Gegenwind für den Arbeitsmarkt, IAB-Kurzbericht 18/2019.

28 SINUS Markt- und Sozialforschung GmbH (2020): Digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Glossar

Arbeitslose
Registrierte Arbeitslose sind Personen, die einen Arbeitsplatz suchen und auch offiziell bei der Arbeitsagentur als arbeitsuchend gemeldet sind. Im Gegensatz zur Erwerbslosenstatistik werden auch die Personen als arbeitslos erfasst, die nur eine geringfügige Beschäftigung („Minijob“) ausüben.

Arbeitslosenquote
Anteil der (registrierten) Arbeitslosen an den (zivilen) Erwerbspersonen (= Erwerbstätige + Arbeitslose).

Beschäftigungsquote
Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (d. h. ohne Selbstständige oder geringfügig Beschäftigte) an der Gesamtbevölkerung. Die Beschäftigungsquote liegt daher niedriger als die Erwerbstätigenquote.

Beschäftigungsquote Schwerbehinderter
Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und verbeamteten Schwerbehinderten (d. h. ohne Selbstständige oder geringfügig Beschäftigte usw.) an den zu besetzenden Pflichtarbeitsplätzen.

Erwerbstätige
Erwerbstätige sind Personen im Alter von 15 Jahren oder älter, die einer oder mehreren, auf wirtschaftlichen Erwerb gerichteten Tätigkeiten nachgehen, unabhängig von der Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit (mindestens eine Stunde).

Erwerbslose
Personen ohne Arbeitsverhältnis, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen. Dies sind auch Personen, die sich nicht arbeitslos melden.

Erwerbspersonen
Alle Personen, die eine unmittelbar oder mittelbar auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen. Die Erwerbspersonen setzen sich zusammen aus den Erwerbstätigen und den Erwerbslosen/Arbeitslosen.

Erwerbspersonenpotenzial
Das Erwerbspersonenpotenzial (= Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter) ist ein Maß für das im Inland maximal zur Verfügung stehende Arbeitskräfteangebot. Es setzt sich zusammen aus den im Inland Erwerbstätigen, den registrierten Arbeitslosen und einer geschätzten Zahl versteckter Arbeitsloser (stille Reserve), unabhängig davon, ob Letztere freiwillig oder unfreiwillig dem Arbeitsmarkt fernbleiben. Damit ist dieses Konzept umfassender als das der Erwerbspersonen, das die stille Reserve explizit nicht berücksichtigt.

Erwerbsquote
Der Anteil der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose) an der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung.

Erwerbstätigenquote
Der Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung.

Inklusionsbetriebe
Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen oder unternehmensinterne Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei den Inklusionsbetrieben (§§ 215 und folgende SGB IX) handelt es sich um eine durch das Schwerbehindertenrecht (Teil 3 SGB IX) geregelte Form der Beschäftigung für schwerbehinderte Menschen, die rechtlich dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen ist. In Inklusionsbetrieben beträgt der Anteil an Mitarbeitern mit einer Schwerbehinderung mindestens 30 bis maximal 50 Prozent.[29]

29 Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH): https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Inklusionsbetriebe/77c437i1p/index.html#

Rechtlicher Hinweis

Die vorstehenden Angaben und Aussagen stellen keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung dar. Die verwendeten Daten stammen aus unterschiedlichen Quellen und wurden als korrekt und verlässlich betrachtet, jedoch nicht unabhängig überprüft; ihre Vollständigkeit und Richtigkeit sind nicht garantiert, und es wird keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden aus deren Verwendung übernommen, soweit nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten unsererseits verursacht.

Alle Meinungen können ohne vorherige Ankündigung und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Die vorstehenden Aussagen werden lediglich zu Informationszwecken des Auftraggebers gemacht und ohne darüber hinausgehende vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt.

Soweit in vorstehenden Angaben Prognosen oder Erwartungen geäußert oder sonstige zukunftsbezogene Aussagen gemacht werden, können diese Angaben mit bekannten und unbekannten Risiken und Ungewissheiten verbunden sein. Es kann daher zu erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Ergebnisse oder Entwicklungen zu den geäußerten Erwartungen kommen. Neben weiteren hier nicht aufgeführten Gründen können sich insbesondere Abweichungen aus der Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Entwicklung der Finanzmärkte und Wechselkurse sowie durch Gesetzesänderungen ergeben.

Das Handelsblatt Research Institute verpflichtet sich nicht, Angaben, Aussagen und Meinungsäußerungen zu aktualisieren.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Handelsblatt Research Institute.

Impressum

Herausgeber
Aktion Mensch e.V.
Heinemannstraße 36
53175 Bonn
Telefon: 0228 2092-0
Fax: 0228 2092-333
info@aktion-mensch.de

Verantwortlich
Christina Marx

Redaktion Aktion Mensch
Dagmar Greskamp
Sandra Vukovic

Handelsblatt Research Institute
Julia Ehlert-Hoshmand (Projektleitung)
Dr. Jörg Lichter

Art Direktion
Sabine Huth

Layout
Nina Leiendecker / Ninamade, Köln

November 2020

Mehr Informationen erhalten Sie unter www.aktion-mensch.de

Aktion Mensch e.V.
Heinemannstr. 36
53175 Bonn
Telefon: 0228 2092-0
info@aktion-mensch.de

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Ergänzungsvorlage Nr. 15/32/1

öffentlich

Datum: 31.03.2021
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde / Herr Stenz

Schulausschuss	**26.04.2021**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/32 dargestellt wird zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Zusammenfassung:

Der Sozialausschuss hat am 23.02.2021 gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der

- Alsbachtal gGmbH
- Gehring Group GmbH

sowie das Sicherungs- und Erweiterungsvorhaben der Inklusionsabteilung

- Frank Schwarz Gastro Group GmbH

beschlossen.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt den Sozialausschuss über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.
- AWO Service & Integration gGmbH
- CariClean gGmbH
- DOMUS gemeinnützige GmbH
- Eu Log Service gGmbH.

Der Schulausschuss erhält diesen Beschluss sowie die Vorlage Nr. 15/32 an den Sozialausschuss zur Kenntnis.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln" des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechts-konvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/32/1:

Der Schulausschuss soll über diesen Beschluss zur Förderung der dargestellten Inklusionsbetriebe sowie die Vorlage Nr. 15/32 an den Sozialausschuss insgesamt in Kenntnis gesetzt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/32:

1. Zusammenfassung der Zuschüsse Seite 3

1.1. Zuschüsse zu Investitionen Seite 3

1.2. Laufende Zuschüsse Seite 3

2. Einleitung Seite 4

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" Seite 4

2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss Seite 5

2.3 Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt Seite 5

3. Gründung der Inklusionsbetriebe

3.1. Alsbachtal gGmbH Seite 6

3.2. Gehring Group GmbH Seite 9

4. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe

4.1. Frank Schwarz Gastro Group GmbH Seite 12

5. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben Seite 17

5.1 Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K. Seite 17

5.2 AWO Service & Integration gGmbH Seite 18

5.3 CariClean gGmbH Seite 19

5.4 DOMUS gemeinnützige GmbH Seite 20

5.5 Eu Log Service gGmbH Seite 21

Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	**Region**	**Branche**	**AP**	**Zuschuss**
Alsbachtal gGmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Hausmeister- und Servicedienstleistungen	3	60.000
Gehring Group GmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Scancenter	11	212.000
Frank Schwarz Gastro Group GmbH	Duisburg	Inklusionsabteilung Speisenproduktion	6+4	140.000
Beschlussvorschlag gesamt			**6+18**	**412.000**

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Arbeitsplätze	18	18	18	18	18
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	41.850	45.360	45.360	45.360	45.360
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	116.610	129.214	131.798	134.434	137.123
Zuschüsse gesamt in €	158.190	174.574	177.158	179.794	182.483

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 147 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.399 Arbeitsplätzen, davon 1.826 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!" zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2021 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!" Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb"

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.
Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2021

Antragsteller	**Region**	**Branche**	**Anzahl AP**	**Vorlage**
Alsbachtal gGmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Hausmeister- und Servicedienstleistungen	3	Soz. 15/32
Gehring Group GmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Scancenter	11	
Frank Schwarz Gastro Group GmbH	Duisburg	Inklusionsabteilung Speisenproduktion	(6)+4	
Bewilligungen im Jahr 2021 gesamt			**18**	

2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt

Tabelle 4: Stand der Erweiterungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2021

Antragsteller	**Region**	**Branche**	**Anzahl AP**	**Zuschuss**
Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.	Mönchen-gladbach	Inklusionsabteilung Verwaltungsdienstleistungen	1	20.000
AWO Service & Integration gGmbH	Solingen	haushaltsnahe und handwerkliche Dienstleistungen	2	40.000
CariClean gGmbH	Köln	Reinigungsdienstleistungen	4	80.000
DOMUS gemeinnützige GmbH	Kleve	Garten- und Landschaftspflege	1	15.600
Eu Log Service gGmbH	Euskirchen	Lager- und Logistikservice, CAP-Markt	2	40.000
Bewilligungen im Jahr 2021 gesamt			**10**	**195.600**

3. Neugründung von Inklusionsbetrieben

3.1. Alsbachtal gGmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die Alsbachtal gGmbH ist ein Tochterunternehmen des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V., welcher hervorgehend aus einer Elternselbsthilfegruppe im Jahr 1965 in Oberhausen gegründet wurde und sich seither für die Interessen von Menschen mit Behinderung einsetzt. Innerhalb der Alsbachtal gGmbH werden seit 2005 die unterschiedlichsten Unterstützungs- und Hilfsangebote gebündelt. Um Hausmeister- und Servicedienstleistungen rund ums Haus ausweiten zu können, ist der Aufbau einer Inklusionsabteilung mit Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe geplant. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX in Höhe von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die Alsbachtal gGmbH

Die Alsbachtal gGmbH bietet vielfältige Unterstützungsdienstleistungen insbesondere für Menschen mit einer körper- oder mehrfachen Behinderung im Raum Oberhausen und Umgebung. Dies umfasst u.a. ein Familienzentrum, Angebote zur Frühförderung, ambulante Hilfe- und Betreuungsangebote, einen Pflegedienst, eine KoKoBe, betreutes und unterstütztes Wohnen sowie Therapie- und Freizeitangebote. Geschäftsführerin der Alsbachtal gGmbH ist Frau Alexandra Niehls. Durch den Aufbau einer Inklusionsabteilung beabsichtigt die Alsbachtal gGmbH Hausmeister- und Servicedienstleistungen, welche bislang teilweise fremdvergeben worden, intern zu erbringen, auszuweiten sowie im Weiteren auch externen Kunden anzubieten. Zusätzlich zu zwei bereits bestehenden Hausmeisterstellen sollen dazu drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe neu geschaffen werden.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten der Zielgruppe des § 215 SGB IX werden vorwiegend Helfertätigkeiten im Rahmen der Hausmeister- und Servicearbeiten übernehmen. Regelmäßig werden dazu die Pflege von Außen- und Gartenanlagen, die Reinigung von Zufahrtswegen einschließlich Winterdienst sowie einfache Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Innenbereich von Immobilien zählen. Darüber hinaus sind Auf- und Abbauarbeiten bei Festen und Vereinstätigkeiten sowie eine mobile Essensversorgung vorgesehen. Die Arbeitsplätze sind zunächst als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an den Arbeitsvertragsbedingungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Die psychosoziale Betreuung wird durch einen erfahrenen Anleiter mit sozialpädagogischer Qualifikation gewährleistet.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 14.12.2020 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(…) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die Auslastung der Inklusionsabteilung kann aufgrund des bereits bestehenden Bedarfs innerhalb des Alsbachtal e.V. von Beginn an gewährleistet werden, eine anfängliche, kostenintensive Markterschließung ist nicht notwendig.

- Die Mitarbeiterstruktur ermöglicht es, sowohl eine marktgerechte Konditionengestaltung als auch eine zufriedenstellende Rentabilität des Gründungsvorhabens zu realisieren. Das Verhältnis von Fach- und Hilfskräften wie auch das Verhältnis von schwerbehinderten und nicht behinderten Mitarbeitern bietet die Möglichkeit, auch angesichts der Marktdaten bzw. der Daten relevanter Vergleichsbetriebe ein ansprechendes Leistungspotential nutzen zu können.

- Risiken ergeben sich durch die Notwendigkeit einer zumindest annähernd marktkonformen Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass beim vorliegenden Konzept im besonderen Maße durch die Personalauswahl und die arbeitsbegleitende Betreuung eine Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und somit des betrieblichen Erfolgs gewährleistet werden kann.

- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass die Kosten-/Umsatzstruktur aufgrund der Mitarbeiterzusammensetzung teilweise von den Personalkosten der Branche abweicht, es werden aber nach einer Anlaufphase ausreichende Deckungsbeiträge und ein positiver Cashflow realisiert, der die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass Plan-Abweichungen und Verzögerungen und somit temporäre Zahlungsmittelabflüsse auftreten, die Zahlungsfähigkeit bleibt jedoch in jedem Fall erhalten.

Es kann insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 14.12.2020)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung einer Inklusionsabteilung macht die Alsbachtal gGmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 80.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Bau- und Ausstattung von Lager und Sanitäranlagen (30 T €), ein Fahrzeug mit Anhänger (20 T €), eine Fertiggarage mit Rolltor (10 T €), ein Aufsitzrasenmäher (10 T €) sowie Maschinen und Werkzeuge (5 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 75 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 20.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 02.2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	58.630	71.763	73.198	74.662	76.156
Zuschuss § 217 SGB IX	6.300	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	17.589	21.529	21.960	22.399	22.847
Zuschüsse Gesamt	23.889	29.089	29.520	29.959	30.407

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung in der Alsbachtal gGmbH mit drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 60.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 23.889 € für das Jahr 2021 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!", des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2. Gehring Group GmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die Gehring Group GmbH wurde 1991 gegründet und ist Teil einer in Oberhausen ansässigen inhabergeführten Unternehmensgruppe, welche sich im Bereich Archivierung, Digitalisierung sowie der Entwicklung dafür erforderlicher Software spezialisiert hat. Das Unternehmen beschäftigt derzeit 45 Mitarbeiter und beabsichtigt den Bereich Datenerfassung und Scancenter in eine Inklusionsabteilung umzuwandeln. Insgesamt sollen neun Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe neu geschaffen sowie zwei im Antragsverfahren bereits eingerichtete Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe aus LVR-Mitteln gefördert werden. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX in Höhe von 212.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

3.2.2. Die Gehring Group GmbH

Die Gehring Group GmbH ist Dienstleister im Bereich physischer sowie digitaler Archivierung und bietet hierbei unterstützende Beratungen sowie Softwareprodukte an. Die Aufbewahrung von Aktenbeständen in Hochsicherheitslagern gehört dabei ebenso zum Leistungsangebot wie das Scannen von Dokumenten und der Service einer digitalen Poststelle, bei der Kunden ihre papiergebundene Eingangspost digitalisiert und automatisiert zugestellt bekommen. Geschäftsführer des innhabergeführten Unternehmens sind Herr Rolf und Nils Gehring. Um einem stark steigenden Auftragsvolumen zu begegnen, soll die derzeit aus zwölf Personen bestehende Abteilung im Bereich Datenerfassung und Scancenter in eine Inklusionsabteilung umgewandelt und um elf Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe erweitert werden.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze der Personen der Zielgruppe werden alle im Rahmen der Einlagerung sowie Digitalisierung von Archivalien anfallenden Tätigkeiten umfassen. Dazu gehört u.a. Erfassung sowie Umpacken von Akten, Vorbereitung zum Scannen sowie Scannen der jeweiligen Formate, Endkontrolle und das Bearbeiten von Abfragen und Rücknahmen. Die Arbeitsplätze sind als Voll- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach Tarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten in der Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft NRW. Die psychosoziale Betreuung wird durch Anleitungspersonal, welches im Rahmen eines Kooperationsvertrags von sozialpädagogisch qualifiziertem Mitarbeitern der Handzeichen GmbH unterstützt wird, sichergestellt.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags der Gehring Group GmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 14.12.2020 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(…) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die Gehring Group GmbH etablierte sich bisher sehr erfolgreich am Markt und konnte die Rentabilität sowie die Marktanteile im relevanten Markt kontinuierlich steigern. Aus heutiger Sicht deuten alle Indikatoren darauf hin, dass diese Entwicklung künftig fortgesetzt werden kann.

- Die Branche ist weiterhin durch Wachstumsraten gekennzeichnet. Das Outsourcing der Archivierung bietet den Unternehmen zum einen Kostenvorteile durch Reduzierung der Investitionen sowie der Personal- und Raumkosten. Zum anderen sind Qualitäts- und Performancevorteile aufgrund der Spezialisierung des Anbieters bzw. dessen Knowhows und dessen technischen Ausstattung zu nennen. Bei der elektronischen Archivierung ist zudem die revisionssichere Archivierung handels- und steuerrechtlich relevanter Dokumente, die Unveränderbarkeit und langfristige Verfügbarkeit gemäß der geltenden Aufbewahrungsfristen ein Wettbewerbsvorteil für die Anbieter entsprechender Outsourcing-Leistungen.

- Das komplette Outsourcing des Archivs geht aus Kundensicht mit der Suche nach einer langfristigen Lösung sowie einer langfristigen Partnerschaft einher. Das Angebot der Gehring Group GmbH reicht von der Beratung und Hilfestellung bis hin zur physischen und digitalen Komplettlösung im externen Aktenarchiv. Mit einem derartigen Angebot wird demnach eine langfristige Kundenbindung möglich.

- Scanleistungen können aus Kundensicht flexibler gestaltet werden, gerade hier stieg die Nachfrage bei der Gehring Group im Jahr 2020 aber deutlich. Hintergrund ist u.a. die Notwendigkeit des Zugriffs auf elektronische Archive durch die Tendenz zum Homeoffice. Der mobile Zugriff auf elektronische Archive wird auch künftig weiter an Bedeutung gewinnen.

- Innerhalb dieses Wettbewerbsfeldes erfolgt die Positionierung der Gehring Group GmbH insbesondere auch durch die elektronische Archivierung mithilfe eines modularen Angebotes, in dessen Mittelpunkt die selbst entwickelten speziellen Archivierungssoftware steht und zur Differenzierung gegenüber den Wettbewerbern sowie zur Kundenbindung beiträgt.

- Die Gewinn- und Verlustplanung weist positive Ergebnisse aus, das Eigenkapital und die Liquidität werden weiter gestärkt. Der Cashflow ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase. Der Break-Even-Umsatz liegt unter dem geplanten Umsatz, der wiederum äußerst vorsichtig eingeschätzt wurde.

Unter Berücksichtigung der genannten Stärken und Schwächen sowie der Chancen und Risiken ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe des § 215 SGB IX nachhaltig gesichert werden können. Eine Förderung des Vorhabens ist zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 14.12.2020)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung einer Inklusionsabteilung macht die Gehring Group GmbH für die Neuschaffung von elf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 265.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Zeichnungsscanner (79 T€), Scanroboter für Bücher (75 T€), Hochleistungsscanner (56 T€), Buchscanner (60 T€) sowie die Einrichtung und Ausstattung von Büroarbeitsplätzen (55 T€). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 212.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 53.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 01.2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Personen	11	11	11	11	11
PK (AN-Brutto)	264.551	269.842	275.239	280.743	286.358
Zuschuss § 217 SGB IX	27.720	27.720	27.720	27.720	27.720
Zuschuss § 27 SchwbAV	79.365	80.953	82.572	84.223	85.907
Zuschüsse Gesamt	107.085	108.673	110.292	111.943	113.627

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung in der Gehring Group GmbH mit elf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 212.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 107.085 € für das Jahr 2021 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!", des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe

4.1. Frank Schwarz Gastro Group GmbH
4.1.1. Zusammenfassung

Die Frank Schwarz Gastro Group GmbH mit Sitz in Duisburg ist als Unternehmen in den Bereichen Premiumcatering für (Groß-) Veranstaltungen und Messen, als Lieferküche in der Gemeinschaftsverpflegung und als Kochschule tätig. Darüber hinaus werden Eventlocations vermittelt und Events organisiert. Seit dem Jahr 2010 ist innerhalb der Frank Schwarz Gastro Group GmbH eine Inklusionsabteilung mit 6 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung anerkannt. Aufgrund kurz- bis mittelfristiger Auswirkungen durch die Corona-Pandemie auf die Geschäftsbereiche des Unternehmens, die sich nach Einschätzung des Inhabers auch langfristig auswirken werden (z.B. Veränderungen von Messen und Großveranstaltungen), plant die Frank Schwarz Gastro Group GmbH den Aufbau eines neuen Geschäftsbereiches „Herstellung und Vertrieb von verzehrfertigen Buffetkomponenten". Durch den Aufbau dieses neuen Geschäftsbereiches soll der gesamte Geschäftsbetrieb wirtschaftlich abgesichert, die bestehenden Arbeitsplätze erhalten und 4 weitere Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung geschaffen werden. Zur Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze bzw. für die Neuschaffung von 4 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung erhält die Frank Schwarz Gastro Group GmbH einen Zuschuss zu den Investitionskosten in Höhe von 140.000 € sowie laufende Zuschüsse zu den Personalkosten gem. § 215 ff SGB IX. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte (FAF) gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

4.1.2. Die Frank Schwarz Gastro Group GmbH

Das erste Unternehmen der Frank Schwarz Gastro Group GmbH wurde im Jahr 1989 vom gelernten Metzger- und Kochmeister Frank Schwarz gegründet. Bei der Frank Schwarz Gastro Group GmbH mit Sitz in Duisburg handelt es sich heute um eines der modernsten Cateringunternehmen an Rhein und Ruhr. Das Unternehmen beschäftigt heute 85 Mitarbeitende und ist nach den aktuellen Richtlinien der EU sowie den Bio-Richtlinien zertifiziert. Die Produktqualität und die Hygienestandards wurden bereits mit „sehr gut" bewertet. Das Leistungsprogramm der Frank Schwarz Gastro Group GmbH das Catering bei privaten Feiern, das Event- und Messecatering, die Verpflegung von Schulen und Kindergärten sowie das Schiffscatering. Es
werden Frontcooking sowie Veranstaltungen in einer Kochschule angeboten. Das Leistungsprogramm wird abgerundet durch die Vermittlung von Locations sowie die Vermietung von Zelten, Geschirr etc.

Seit dem Jahr 2010 ist innerhalb der Frank Schwarz Gastro Group GmbH eine Inklusionsabteilung mit 6 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung anerkannt. Die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung bei der Frank Schwarz Gastro Group GmbH sind in der Zentralküche des Unternehmens mit Sitz auf dem Duisburger Großmarkt angesiedelt. Im Rahmen dieser Inklusionsabteilung werden auch – soweit es möglich ist – junge Menschen mit Behinderung im Kochgewerbe ausgebildet. Zu den Aufgaben der Beschäftigten gehören alle anfallenden Tätigkeiten innerhalb der

Küche. Die arbeitsbegleitende Betreuung der Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung werden von einem Kollegen mit entsprechender Zusatzqualifikation erbracht.

4.1.3. Die Erweiterung der Frank Schwarz Gastro Group GmbH

Das Unternehmen ist in nahezu allen Geschäftsbereichen seit März 2020 von den Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders betroffen. Bislang konnte dies aber über Kurzarbeit, Rücklagen und staatliche Hilfen kompensiert werden. Dennoch geht der Inhaber davon aus, dass die langfristigen Auswirkungen auf einige Geschäftsbereiche, wie z.B. dem Messecatering erheblich sein werden und möglicherweise die Vor-Corona-Umsätze gar nicht mehr erreicht werden können.

Aus diesem Grund plant das Unternehmen den Aufbau eines neuen Geschäftsfeldes. In diesem Geschäftsfeld sollen präsentations- und verzehrfertige Buffetkomponenten hergestellt und vertrieben werden. Die Umsetzung soll über ein patentiertes Konfektionierungs- und Verpackungsverfahren erfolgen, welches die Frank Schwarz Gastro Group GmbH als exklusiver Lizenznehmer für Deutschland erwerben kann. In diesem Verfahren können Buffetkomponenten unterschiedlicher Größe zubereitet, angerichtet und durch ein ökologisch zertifiziertes Verpackungsverfahren haltbar und transportfähig konfektioniert werden, so dass der Endkunde nur noch die Abdeckfolie, welche ökologisch abbaubar ist, entfernen muss und die Buffetplatte nutzen kann.

Da das System unterschiedliche Größen vorsieht, können somit sowohl gewerbliche Kunden, wie z.B. Eventveranstalter oder Hotels als Privatkunden erreicht werden.

Die 4 neu entstehenden Arbeitsplätze für Personen mit einer Schwerbehinderung sollen im neuen Bereich in der Herstellung und Konfektionierung von Buffetkomponenten angesiedelt sein.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags der Frank Schwarz Gastro Group GmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 05.10.2020 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„Die Finanz- und Vermögenslage der Frank Schwarz Gastro Group GmbH war in den vergangenen Jahren geordnet und durch einen sehr guten Eigenkapitalanteil gekennzeichnet. Hinsichtlich der Ertragslage des Unternehmens ist darauf hinzuweisen, dass bis 2019 zunehmende Umsatzvolumina und tendenziell steigende Jahresüberschüsse erzielt wurden. Die Kostenstruktur kann zudem als zufriedenstellend bezeichnet werden. Auf Basis aktueller Daten muss aber festgestellt werden, dass das Unternehmen massiv von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise betroffen ist. Der Umsatz im ersten Halbjahr des Jahres 2020 ging gegenüber 2019 um 44% zurück. Die Frank Schwarz Gastro Group GmbH plant angesichts der Krise, aber auch im Hinblick auf eine künftige Stabilisierung des Marktes ein neuartiges Verpackungssystem einzuführen, welches maßgebliche Vorteile bezüglich der Qualität und der Kosten für den

Kunden bietet und zugleich mit einer Rentabilitätssteigerung sowie der Generierung weiterer Wettbewerbsvorteile für das Unternehmen einhergeht. Es handelt sich um ein Lizenzmodell, welches die Investition in spezielle Maschinen und den Bezug spezieller Verbrauchsmaterialien nötig macht. Die Frank Schwarz Gastro Group GmbH erhält als einziges deutsches Unternehmen die exklusiven Buffetrechte für bestimmte Platten und Gastrobleche.

Vor diesem Hintergrund soll die bestehende Inklusionsabteilung zunächst mit vier weiteren sozialversicherungspflichtigen Stellen für Menschen mit Schwerbehinderung gemäß der Zielgruppe des § 215 SGB IX ausgestattet werden. Für das Vorhaben sowie die Schaffung von vier und die Sicherung von sechs Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung sind Investitionen i.H.v. ca.405 TEuro notwendig, die mit Mitteln des LVR-Inklusionsamtes i.H.v. 140 TEuro und Eigenmitteln i.H.v. 265 TEuro finanziert werden sollen. Beschäftigungssicherungszuschüsse gemäß § 27 SchwbAV und die Pauschale für den besonderen Aufwand gemäß § 217 SGB IX sind i.H.v. insgesamt 36 TEuro p.a. zu erwarten. Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

• Die Frank Schwarz Gastro Group GmbH etablierte sich bisher sehr erfolgreich am Markt und konnte die Rentabilität sowie die Marktanteile im relevanten Markt kontinuierlich steigern. Aus heutiger Sicht deuten alle Indikatoren darauf hin, dass diese Entwicklung auch im Anschluss an die coronabedingten Marktverwerfungen fortgesetzt werden kann.

• Die Wettbewerbsintensität innerhalb der Branche nimmt weiter zu und die sehr hohen Wachstumsraten der vergangenen Jahre werden künftig wohl nicht mehr erreicht werden können. Im Kontext der aktuellen Krise muss erwartet werden, dass manche Wettbewerber ihre Kapazitäten reduzieren oder aber den Markt verlassen. Großveranstaltungen, bei denen eine Kontaktverfolgung und die Einhaltung von Hygieneregelungen nicht möglich ist, sollen aus heutiger Sicht mindestens bis Ende Dezember 2020 nicht stattfinden. Die Nachfrage nach Cateringleistungen wird jedoch im Laufe des kommenden Jahres an Stabilität gewinnen und bietet den etablierten Unternehmen am Markt weiterhin Chancen.

• Trotz marktdominierender Unternehmen bleiben aber viele Marktsegmente von diesen unbearbeitet und bieten Chancen für lokale Anbieter, die u.a. Qualitäts- oder Logistikvorteile nutzen können. Der Trend zu regionalen Produkten, vegetarischen/veganen Speisen etc. bietet weitere Differenzierungsmöglichkeiten.

• Innerhalb dieses Wettbewerbsfeldes erfolgt die Positionierung der Frank Schwarz Gastro Group GmbH insbesondere durch den Bezug von frischen Waren regionaler Herkunft, die Nutzung saisonaler Zutaten und einen geringen Convenience-Grad.

• Neben diesen qualitätsdeterminierenden Faktoren trägt innerhalb des Leistungsspektrums auch die geplante Aufnahme des neuen Verpackungssystems sowie das Angebot vegetarischer und veganer Speisen zur Differenzierung gegenüber den Wettbewerbern bei.

• Die Gewinn- und Verlustplanung weist im ersten Jahr ein Defizit auf, da aus heutiger Sicht nicht mit einer schnellen Markterholung gerechnet werden kann. Auch bei nur langsam zunehmenden Umsatzvolumina vom zweiten Jahr an, können aber positive Ergebnisse erzielt werden, das Eigenkapital und die Liquidität werden wieder gestärkt. Der Cashflow ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase. Der Break-Even-Umsatz liegt unter dem geplanten Umsatz, der wiederum äußerst vorsichtig eingeschätzt wurde.

Unter Berücksichtigung der genannten Chancen und Risiken ist davon auszugehen, dass die sowohl die neuen als auch die bereits bestehenden Arbeitsplätze für Mitarbeiter der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können. Eine Förderung des Vorhabens ist zu empfehlen." (FAF gGmbH, 05.10.2020).

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Erweiterung der Inklusionsabteilung macht die Frank Schwarz Gastro Group GmbH für die Sicherung von 6 Arbeitsplätzen und die Neuschaffung von 4 Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 405.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für die patentierte Verpackungsmaschine inklusive Kleberoboter (350 T€) und Kosten für Umbaumaßnahmen innerhalb der bestehenden Firmenräumlichkeiten. Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 140.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 34,6 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag wird aus Eigenmitteln bzw. einem KfW-Kredit finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden gesicherten und für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 04.2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto)	65.520	89.107	90.889	92.707	94.561
Zuschuss § 217 SGB IX	7.560	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV	19.656	26.732	27.267	27.812	28.368
Zuschüsse Gesamt	27.216	36.812	37.347	37.892	38.448

4.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 215 ff. SGB IX die Förderung einer Sicherung und Erweiterung der Inklusionsabteilung in der Frank Schwarz Gastro Group GmbH mit 6 bestehenden und 4 neuen Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 140.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 27.216 € für das Jahr 2021 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!", des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

5. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben
5.1 Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.

Das Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K. (ATZ Mönchengladbach) erbringt für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung sowie für deren Angehörige, Betreuer und Fachpersonal verschiedenste Beratungs- und Unterstützungsleistungen u.a. in Form von Autismustherapie, Schulbegleitung, Sozialkompetenztraining sowie ambulant Betreutes Wohnen. Das inhabergeführte Unternehmen wurde im Jahr 2008 von Herrn Rainer Wassong gegründet und hat heute 47 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Im November 2016 erfolgte die Anerkennung einer Inklusionsabteilung im Bereich Büro- und Verwaltungsdienstleistungen. Die Abteilung umfasst derzeit neben der Büroleitung drei Mitarbeitende der Zielgruppe gemäß des § 215 SGB IX.

Aufgrund eines gesteigerten Verwaltungsaufkommen beantragt das ATZ Mönchengladbach e.K. die Erweiterung der Inklusionsabteilung um einen weiteren Arbeitsplatz für einen Mitarbeitenden der Zielgruppe. Die Beschäftigung soll in Teilzeit erfolgen, die Entlohnung liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird weiterhin von einer erfahrenen Fachkraft innerhalb des Unternehmens sichergestellt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(…) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussichten positiv erscheinen, dass es dem ATZ Mönchengladbach gelingt, die wirtschaftliche Krisensituation aufgrund der Corona-Pandemie erfolgreich zu meistern und in den folgenden Jahren wieder an die Ergebnisse der Vorjahre anknüpfen kann. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden der Zielgruppe gemäß des §215 SGB IX gesichert werden können, so dass unseres Erachtens eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann." (FAF gGmbH vom 24.08.2020)

Im Rahmen der Erweiterung macht das ATZ Mönchengladbach Investitionskosten von 25.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für ein Fahrzeug (16 T €) sowie für Büro- und IT-Ausstattung (9 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 5.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Aufgrund der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug können bei der Abrechnung die Brutto-Werte berücksichtigt werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der Inklusionsabteilung des ATZ Mönchengladbach e.K. um einen Arbeitspatz für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 20.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV. Entsprechend des bereits gewährten vorzeitigen Maßnahmebeginns kann eine Förderung ab dem 21.08.2020 erfolgen.

5.2 AWO Service & Integration gGmbH

Die AWO Service & Integration gGmbH, ein Tochterunternehmen des AWO Kreisverbands Solingen e.V., wurde im Jahr 2015 gegründet und als Inklusionsunternehmen mit insgesamt 8 förderfähigen Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX anerkannt. Die AWO Service & Integration gGmbH erbringt im Unternehmensverbund, für kleine und mittelständische Unternehmen sowie für öffentliche Auftraggeber einen „Facility-Service" in den Geschäftsfeldern Gebäudereinigung, hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Hausmeisterservice und Entsorgungsdienstleitungen. Ergänzend wird seit 2019 Beratung zum Datenschutz geboten. Zur Geschäftsführung sind Herr Kühn sowie Herr Costantino bestellt. Im Unternehmen sind derzeit 20 Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Der AWO Service & Integration gGmbH ist es gelungen sich erfolgreich am Markt zu etablieren und neben Aufträgen von verbundenen Unternehmen Fremdaufträge in größeren Umfang zu akquirieren. Hervorgehend aus dem wachsenden Auftragsaufkommen wird die Erweiterung des Inklusionsunternehmens um zwei Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe beantragt. Die Arbeitsplätze sind im Bereich Verwaltung und Hauswirtschaft verordnet und werden entsprechend den persönlichen und betrieblichen Erfordernissen als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt. Die Entlohnung orientiert sich am Haustarifvertrag der Arbeiterwohlfahrt. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch das Anleitungspersonal sowie durch in der psychosozialen Begleitung erfahrene Sozialpädagogen im Unternehmensverbund sichergestellt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(…) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aufgrund des bestehenden Auftragsvolumens, der guten Voraussetzungen für die Akquise von Neuaufträgen sowie der vorhandenen finanziellen Ausstattung die Aussichten positiv sind, dass das Inklusionsunternehmen in der wettbewerbsstarken Branche bestehen kann und dass die Arbeitsplätze für die Mitarbeitende der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können. Die Förderung des Vorhabens ist aus unserer Sicht zu befürworten." (FAF gGmbH vom 29.12.2020)

Im Rahmen der Erweiterung macht die AWO Service & Integration gGmbH Investitionskosten von 50.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für zwei Fahrzeuge (40 T €), Maschinen für Hausmeisterservice und Gebäudereinigung (5 T €) sowie für Büro- und IT-Ausstattung (5 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der AWO Service & Integration gGmbH um zwei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 40.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

5.3 CariClean gGmbH

Die CariClean gGmbH, ein Tochterunternehmen des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V., wurde im Jahr 2013 gegründet und als Inklusionsunternehmen im Geschäftsbereich Gebäudereinigung mit insgesamt 16 förderfähigen Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX anerkannt. Zum Leistungsprogramm des Unternehmens gehört überwiegend die Unterhaltsreinigung, aber auch Aufträge in der Grundreinigung und Glasreinigung werden durchgeführt. Im Jahr 2020 wurden zudem aufgrund der Corona-Pandemie vermehrt Aufträge in der Desinfektion erteilt.
Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Reiner Bleil.
Im Unternehmen sind derzeit 46 Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Da die CariClean gGmbH mit dem derzeit bestehenden Auftragsvolumen ausgelastet ist und drei weitere Reinigungsaufträge bei Bestandskunden ab dem 01.01.2021 avisiert wurden, wird nun eine Erweiterung des Inklusionsunternehmens um vier Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe angestrebt. Der Einsatz der Mitarbeiter mit Schwerbehinderung erfolgt als Helfer in der Reinigung und umfasst vorwiegend einfache Tätigkeiten. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei einer Vollzeitstelle 39 Stunden. Die Vergütung der Mitarbeiter orientiert sich am Tarifvertrag des Gebäudereinigerhandwerks. Die fachliche Anleitung der Beschäftigten erfolgt durch einen Betriebsleiter sowie zwei Objektleitungen, die psychosoziale Betreuung wird aus dem Geschäftsfeld Teilhabe des Caritasverbandes für die Stadt Köln e. V. erbracht. Seitens des Gesellschafters wird nachgewiesen, dass das zur psychosozialen Betreuung eingesetzte Personal nicht bereits aus Mitteln der Eingliederungshilfe refinanziert wird.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(…) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des bestehenden Auftragsvolumens, der Synergieeffekten im Kontext des Betätigungsfeldes des Gesellschafters und der vorhandenen Ausweitungspotentiale die Aussichten positiv sind, dass die CariClean gGmbH in der wettbewerbsstarken Branche bestehen kann und dass die Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können. Die Förderung der Erweiterung des Inklusionsunternehmens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 11.12.2020)

Im Rahmen der Erweiterung macht die CariClean gGmbH Investitionskosten von 100.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für Wäschetrockner und Waschmaschinen (64 T €), Reinigungsmaschinen-, -textilien und -wagen (23 T €), EDV- und Büroausstattung (10 T €) sowie Arbeitskleidung (3 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 20.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der CariClean gGmbH um vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV. Entsprechend des

bereits gewährten vorzeitigen Maßnahmenbeginns könnte eine Förderung ab dem 07.12.2020 erfolgen.

5.4 DOMUS gemeinnützige GmbH

Die Domus gGmbH wurde im Jahr 2010 von der Lebenshilfe Kleve gGmbH – Leben und Wohnen gegründet und war zunächst in der Gebäudesanierung und -pflege tätig. In den Jahren 2015 und 2016 wurde das Geschäftsfeld um die Bereiche Garten- und Landschaftsbau sowie die Produktion von Holzmöbeln erweitert. Derzeit hat das Unternehmen 14 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, davon sieben Personen der Zielgruppe.

Da die Domus gGmbH mit dem bestehenden Auftragsvolumen weitgehend ausgelastet ist, wird nun eine Erweiterung des Inklusionsunternehmens um einen Arbeitsplatz für einen Mitarbeitenden der Zielgruppe des §215 SGB IX beantragt. Es ist zudem geplant, das Leistungsprogramm, um Elektrogeräteprüfungen nach DGU V3 zu erweitern. Auftragsanfragen von den Einrichtungen des Unternehmensverbundes liegen bereits vor. Der Arbeitsplatz ist als Vollzeitstelle angelegt. Die Entlohnung liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale arbeitsbegleitende Betreuung wird durch eine beim Gesellschafter beschäftigte Sozialarbeiterin sichergestellt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(…) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussichten positiv sind, dass die Domus gGmbH weiterhin den wettbewerbsbestimmenden Kräften Stand halten kann. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für Mitarbeiter der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können, so dass eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann." (FAF gGmbH vom 29.09.2020)

Im Rahmen der Erweiterung macht die Domus gGmbH Investitionskosten von 19.500 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für einen Minibagger (12 T €), Elektroprüfgeräte (4 T €) sowie Werkzeugausstattung (3,5 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 15.600 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 3.900 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der Domus gGmbH um einen Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX könnte entsprechend Beantragung bewilligt werden. Der Beschluss würde einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 15.600 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV umfassen. Entsprechend des bereits gewährten vorzeitigen Maßnahmebeginns könnte eine Förderung ab dem 22.10.2020 erfolgen.

5.5 Eu Log Service gGmbH

Die Eu Log Service gGmbH hat ihre Geschäftstätigkeit als Inklusionsunternehmen im Bereich der Lager- und Logistikdienstleistungen im Oktober 2009 aufgenommen. Alleiniger Gesellschafter des Unternehmens ist die Nordeifelwerkstätten gGmbH (NEW). In 2014 hat das Unternehmen einen integrativen Lebensmitteleinzelhandel mit einer Verkaufsfläche von 600 m² übernommen, den sie als CAP-Markt betreiben. Weitere Leistungsangebote sind Hausmeisterservice und Liegenschaftsverwaltung. Derzeit beschäftigt das Unternehmen, 50 Personen sozialversicherungspflichtig, davon 26 Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX. Im Geschäftsbereich CAP-Markt sind derzeit insgesamt 23 Mitarbeitende tätig und der CAP-Markt verfügt über 8 Zielgruppenarbeitsplätze.

Die Eu Log Service gGmbH beabsichtigt nun, den Geschäftsbereich CAP-Markt um zwei Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe gemäß des § 215 SGB IX zu erweitern. Ein Mitarbeiter, der von der WfbM in den Inklusionsbetrieb gewechselt ist, wird seit dem 01.05.2020 als Verkaufshilfe beschäftigt. Seit dem 01.08.2019 ist darüber hinaus ein Ausbildungsplatz zum Einzelhandelskaufmann mit einem Mitarbeiter mit Schwerbehinderung besetzt. Das LVR-Inklusionsamt hat sich bereit erklärt, die bereits besetzten Stellen ab Antragsstellung anzuerkennen.
Das Gehalt orientiert sich am Tarifvertrag der Speditions-, Transport- und Logistikwirtschaft, da das Inklusionsunternehmen seit Gründung Lager- und Logistikleistungen erbracht hat und überwiegend in der Branche tätig ist. Der Stundenlohn der Verkaufshilfe liegt über dem gesetzlich fixierten Mindestlohn, und die Ausbildungsvergütung entspricht dem Einzelhandelstarif.
Die psychosoziale arbeitsbegleitende Betreuung wird von einer erfahrenen Fachkraft innerhalb des Unternehmens sichergestellt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(…) Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aufgrund der bisherigen Geschäftsentwicklung und der sehr zufriedenstellenden Finanz- und Vermögenslage davon ausgegangen werden kann, dass das Inklusionsunternehmen mit dem Geschäftsbereich CAP-Markt in der wettbewerbsstarken Branche weiterhin bestehen kann. Die Förderung der Erweiterung ist vor diesem Hintergrund zu empfehlen“ (FAF gGmbH vom 18.12.2020)

Im Rahmen der Erweiterung macht die Eu Log Service gGmbH Investitionskosten von 50.000 € geltend. Darin enthalten sind Umbaukosten (Klimaanlage und Einbau (20 T €), Vergrößerung Bäckerei (15 T €), Schaffung Beratungsraum (7,5 T €) sowie Erneuerung Kommissionierungsraum (7,5 T €)). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der Eu Log Service gGmbH um zwei bestehende Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX könnten entsprechend Beantragung bewilligt werden. Der Beschluss würde einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 40.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV umfassen. Entsprechend der Entscheidung vom LVR-Inklusionsamt, die 2 bestehenden

Arbeitsplätze ab Antragsstellung anzuerkennen, könnte eine Förderung ab dem 15.07.2020 erfolgen.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Anlage zur Vorlage Nr. 15/32:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.
Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.
Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und –prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!"

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!" wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/195

öffentlich

Datum: 06.04.2021
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Stenz

Schulausschuss	**26.04.2021**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**27.04.2021**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage 15/195 dargestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Erweiterung des Inklusionsbetriebes

- Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 240.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 82.339 € für das Jahr 2021 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o.g. Inklusionsbetrieb insgesamt 12 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!", des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln" des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechts-konvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/195

1. Zusammenfassung der Zuschüsse Seite 3

1.1. Zuschüsse zu Investitionen Seite 3

1.2. Laufende Zuschüsse Seite 3

2. Einleitung Seite 4

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" Seite 4

2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss Seite 5

2.3 Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt Seite 5

3. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe

3.1 Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH Seite 6

Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Das in der Vorlage dargestellte Vorhaben zur Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe umfasst folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	**Region**	**Branche**	**AP**	**Zuschuss**
Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH	Mönchen-gladbach	Wäscherei	12	240.000
Beschlussvorschlag gesamt			**12**	**240.000**

1.2. Laufende Zuschüsse

Das in der Vorlage dargestellte Vorhaben umfasst die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Arbeitsplätze	12	12	12	12	12
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	22.680	30.240	30.240	30.240	30.240
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	59.659	81.136	82.759	84.414	86.103
Zuschüsse gesamt in €	82.339	111.376	112.999	114.654	116.343

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 147 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.399 Arbeitsplätzen, davon 1.826 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!" zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2021 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!" Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb"

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.
Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2021

Antragsteller	**Region**	**Branche**	**Anzahl AP**	**Vorlage**
Alsbachtal gGmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Hausmeister- und Servicedienstleistungen	3	Soz. 15/32
Gehring Group GmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Scancenter	11	
Frank Schwarz Gastro Group GmbH	Duisburg	Inklusionsabteilung Speisenproduktion	(6)+4	
Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH	Mönchen-gladbach	Wäscherei	12	Soz. 15/195
Bewilligungen im Jahr 2021 gesamt			**30**	

2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt

Tabelle 4: Stand der Erweiterungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2021

Antragsteller	**Region**	**Branche**	**Anzahl AP**	**Zuschuss**
Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.	Mönchen-gladbach	Inklusionsabteilung Verwaltungsdienstleistungen	1	20.000
AWO Service & Integration gGmbH	Solingen	haushaltsnahe und handwerkliche Dienstleistungen	2	40.000
CariClean gGmbH	Köln	Reinigungsdienstleistungen	4	80.000
DOMUS gemeinnützige GmbH	Kleve	Garten- und Landschaftspflege	1	15.600
Eu Log Service gGmbH	Euskirchen	Lager- und Logistikservice, CAP-Markt	2	40.000
Bewilligungen im Jahr 2021 gesamt			**10**	**195.600**

3. Erweiterung von Inklusionsbetrieben

3.1 Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH

3.1.1 Zusammenfassung

Die Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH (NAI gGmbH) wurde im Jahr 2005 im Verbund des Diakonischen Werks Mönchengladbach e.V. gegründet. Alleiniger Gesellschafter ist die Diakonie Neue Arbeit Mönchengladbach gGmbH, Geschäftsführer des Unternehmens sind Herr Krause und Herr Dr. Schneidgen. Die NAI gGmbH betreibt in Mönchengladbach eine Großwäscherei sowie ein Seminar- und Tagungshaus. Das Unternehmen hat mit der Etablierung am Markt, vorrangig im Geschäftsfeld der Wäscherei, sukzessive neue Arbeitsplätze für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen und beschäftigt derzeit 151 Personen, davon zählen 67 zur Zielgruppe des § 215 SGB IX. Aufgrund der erfolgreichen Akquise neuer Aufträge für die Wäscherei beabsichtigt das Unternehmen, 20 neue Arbeitsplätze zu schaffen, darunter zwölf Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens beantragt die NAI gGmbH einen Investitionszuschuss von 240.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4).

3.1.2. Die Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH

Die NAI gGmbH ist Betreiber des in Mönchengladbach-Hardt gelegenen Gäste- und Tagungshauses „Wilhelm-Kliewer-Haus" mit 138 Betten und verschiedenen Tagungsräumen. Hauptgeschäftsfeld und Umsatzträger des Inklusionsunternehmens ist jedoch die Großwäscherei, welche für Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen Dienstleistungen im Bereich der Reinigung von Krankenhaus- und Bewohnerwäsche erbringt. Durch die Gewinnung weiterer Großkunden aus dem Gesundheits- und Pflegebereich bieten sich erneut Wachstumsmöglichkeiten verbunden mit einer notwendigen Ausweitung der personellen und maschinellen Verarbeitungskapazitäten. Durch die Auftragsakquise können bestehende Arbeitsplätze nachhaltig gesichert sowie weitere zwölf Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Bei den in der Wäscherei auszuübenden Tätigkeiten handelt es sich um einfache Arbeiten in einem hochautomatisierten Produktionsbetrieb. Ein einheitliches Kennzeichnungssystem unterstützt dabei, insbesondere auch für Menschen mit Beeinträchtigungen, die jeweiligen Arbeitsabläufe. Die Personen der Zielgruppe übernehmen u.a. das Sortieren der Wäsche am Absortierband, die Bestückung von Mangeln, Faltmaschinen und Finishern, die händische Faltung und Stapelung von Wäschestücken, die Befüllung und Verteilung der Transportwagen sowie die fortlaufende Qualitätskontrolle im Arbeitsprozess. Die Arbeitsplätze sind als Voll- und Teilzeitstellen angelegt. Die Entlohnung der Beschäftigten in der Wäscherei erfolgt entsprechend der Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX) zuzüglich der kirchlichen Zusatzversorgung. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird seit vielen Jahren durch den entsprechend vorgehaltenen und qualifizierten Sozialdienst des Unternehmens wahrgenommen.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 15.03.2021 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(…) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der NAI gGmbH ist zu sagen, dass in den letzten Jahren die Einnahmen stetig und maßgeblich - vornehmlich aufgrund der Gewinnung von Neukunden im Wäschereibetrieb - gesteigert werden konnten (2018: 15,3 %; 2019: 12,2 %), und auch die Ertragslage stellt sich positiv dar. Während das Gäste- und Tagungshaus im Zuge der Corona-Pandemie deutliche Umsatzeinbußen aufgrund des Lockdowns (-52,4 %) zu verzeichnen hatte, konnte der Wäschereibetrieb trotz rückläufiger Zahlen in der Krankenhausbettenbelegung im Jahr 2020 sogar leicht zulegen (+1,0 %). (…)

Zur Vermögenssituation ist anzumerken, dass die Eigenkapitalbasis aufgrund der erzielten Jahresüberschüsse maßgeblich gestärkt wurde. Gleichzeitig konnten die Verbindlichkeiten deutlich gemindert werden. Auch die Liquiditätslage hat sich in 2019 deutlich verbessert. (…)

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Entwicklung der NAI gGmbH aus betriebswirtschaftlicher Sicht positiv darstellt. Das Inklusionsunternehmen benötigt aber zur weiteren Liquiditätsstärkung auch in den nächsten Jahren deutliche Jahresüberschüsse. Gleichwohl ist anzumerken, dass die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens aufgrund der liquiditätsmäßigen Unterstützung durch den Unternehmensverbund gesichert ist. (…)

Der Markt für Wäschereien und Textilservice-Unternehmen bietet aufgrund des demographischen Wandels vor allem im Marktsegment Gesundheit/ Pflege auch künftig Wachstumsmöglichkeiten. Die Marktkonzentration auf Angebots- und Nachfrageseite sowie der Verdrängungswettbewerb werden sich aber auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Die Branche ist von hohen Qualitätsanforderungen und der Tendenz zum Textil-Leasing, d.h. dem Komplettservice inklusive Ankauf der Textilien und Logistik, geprägt.

Risiken entstehen durch den preisaggressiven Wettbewerb. Aufgrund des hohen Kostendrucks im Gesundheitsbereich gestaltet es sich schwierig, Preiserhöhungen am Markt durchzusetzen. Auch stellen die Steigerungen der Personal-, Textil- und Energiekosten der letzten Jahre eine Herausforderung dar. Der NAI gGmbH ist es aber gelungen, die Kostenstruktur durch Neuwertung der Lieferanten zu verbessern.

Es kann festgehalten werden, dass sich das Inklusionsunternehmen im Unternehmensverbund in diesem wettbewerbsstarken Markt erfolgreich behaupten kann. Die NAI gGmbH gehört zwischenzeitlich zu den 2% der umsatzstärksten Unternehmen der Branche und die Spezialisierung auf das attraktive Marktsegment Gesundheit und Pflege mit Full-Service-Angebot ist geeignet, um die Position am Markt weiter auszubauen.

Zu den Stärken des Inklusionsunternehmens sind vor allem die Akquisitionserfolge bei konfessionellen Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen zu zählen. Auch Auftragsverluste konnten bislang immer durch Ausweitung bei Bestandskunden und/oder Neukundenakquise kompensiert werden. Die Kundenstruktur ist dadurch gekennzeichnet, dass derzeit keine gravierenden Abhängigkeiten von einzelnen Kunden bestehen.

Zu den Schwächen des Unternehmens gehört die sich zunehmend verbessernde, aber noch nicht auskömmliche Liquiditätslage und dementsprechend die Abhängigkeit von finanziellen Unterstützungen aus dem Unternehmensverbund.

Erfolgsfaktoren für das Inklusionsunternehmen liegen neben der notwendigen Umsatz- und Ertragssteigerung weiterhin der der Sicherstellung einer angemessenen Produktivität in der personalintensiven Branche und in einem straffen Kostenmanagement.

Hinsichtlich der Chancen und Risiken des Marktes sowie der Stärken und Schwächen des Unternehmens kann insgesamt festgestellt werden, dass die Aussichten positiv erscheinen, dass die NAI gGmbH auch künftig erfolgreich am Markt bestehen kann.

Die Erweiterung des Inklusionsunternehmens mit den damit verbundenen Personaleinstellungen und Investitionen in die Erweiterung der Anlagen bieten eine Basis auch für weitere Umsatz- und Rentabilitätssteigerungen sowie Liquiditätsstärkungen, um damit die vorhandenen und neuen Arbeitsplätze nachhaltig sichern zu können. Eine Förderung des Vorhabens der NAI gGmbH ist unseres Erachtens zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 15.03.2021)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die NAI gGmbH für die Neuschaffung von zwölf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 506 T € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für eine Finisheranlage mit Endbearbeitungstunnel und Sortier- und Bearbeitungssystem (506 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 240.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 47 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 266 T € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 04.2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Personen	12	12	12	12	12
PK (AN-Brutto)	180.824	219.500	223.890	228.368	232.935
Zuschuss § 217 SGB IX	22.680	30.240	30.240	30.240	30.240
Zuschuss § 27 SchwbAV	59.659	81.136	82.759	84.414	86.103
Zuschüsse Gesamt	82.339	111.376	112.999	114.654	116.343

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwölf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 240.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 82.339 € für das Jahr 2021 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!", des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb", des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Anlage zur Vorlage Nr. 15/195:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.
Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.
Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und –prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!"

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!" wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

TOP 12 Anfragen und Anträge

TOP 13 Bericht aus der Verwaltung

TOP 14 Verschiedenes